



---

**Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2019/69**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 20.08.2019, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## **Tagesordnung**

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.04.2019
- 5 Bebauungsplan Nr. 39 "Zum Sägewerk" der Stadt Grevesmühlen hier: Vorstellung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf und des erneuten Entwurfs **VO/12SV/2019-144**
- 6 Normkontrollklage gegen das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 24.06.2019 **VO/12SV/2019-161**
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2014 **VO/12SV/2019-134**
- 8 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014 **VO/12SV/2019-135**
- 9 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2019-137**
- 10 Neugestaltung Wismarsche Straße (Altstadtbereich) Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung **VO/12SV/2019-142**
- 11 Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden **VO/12SV/2019-136**
- 12 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2019-138**
- 13 Informationen des Bürgermeisters
- 14 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 15 | Einstellung einer Amtsleitung für das neu gebildete Amt "Kultur, Bildung und Soziales"   | <b>VO/12SV/2019-160</b> |
| 16 | Beschluss zur Übertragung der Bezügeabrechnung an einen Dienstleister  | <b>VO/12SV/2019-162</b> |
| 17 | Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 39 "Zum Sägewerk"  |                         |
| 18 | Verkauf des Flurstücks 280/3 und einer Teilfläche des Flurstücks 291/13, beide Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen sowie einer Teilfläche des Flurstücks 126/26, Flur 10, Gemarkung Grevesmühlen (erneute Vorlage) | <b>VO/12SV/2019-081</b> |
| 19 | Verkauf des Flurstücks 115/55, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf   | <b>VO/12SV/2019-143</b> |
| 20 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 170/1, Flur 1, Gemarkung Degtow  | <b>VO/12SV/2019-145</b> |
| 21 | Verkauf des Flurstücks 309/11, Flur 22, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2019-147</b> |
| 22 | Kaufantrag Gem. Grevesmühlen, Flur 5, Flst.222/2 (Tfl.)  | <b>VO/12SV/2019-148</b> |
| 23 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 60, Flur 9, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2019-149</b> |
| 24 | Verkauf mehrerer Flurstücke und Teilflächen in der Gemarkung Degtow, Flur 1 und Grevesmühlen, Flur 12  | <b>VO/12SV/2019-150</b> |
| 25 | Verkauf Gemarkung Büttlingen, Flur 1, Flurstücke 43/2 und 47   | <b>VO/12SV/2019-151</b> |
| 26 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 238/13, Flur 22, Gemarkung Grevesmühlen  | <b>VO/12SV/2019-152</b> |
| 27 | Verkauf des Flurstücks 160/38, Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2019-153</b> |
| 28 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 160/39, Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen (erneute Vorlage)  | <b>VO/12SV/2019-154</b> |
| 29 | Informationen des Bürgermeisters   |                         |
| 30 | Anfragen und Informationen   |                         |

#### Öffentlicher Teil

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 31 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |  |
|----|---|--|

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-144</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 23.07.2019			
		Verfasser: G. Matschke			
<b>Bebauungsplan Nr. 39 "Zum Sägewerk" der Stadt Grevesmühlen hier: Vorstellung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf und des erneuten Entwurfs</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.08.2019	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 29.10.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan Nr. 39 für das Gebiet „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung / öffentliche Auslegung fand in dem Zeitraum vom 19.11.2018 bis zum 19.12.2018 statt. Parallel dazu waren die Unterlagen auf unserer Internetseite eingestellt. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.11.2018 um Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 39 innerhalb eines Monats aufgefordert. Parallel dazu erfolgte auch die TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ergab sich Überarbeitungsbedarf insbesondere bezüglich umweltplanerischer und immissionstechnischer Belange (s. Anlage Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf mit Abwägungsvorschlägen). In diesem Zusammenhang fanden Abstimmungen und Gespräche mit einzelnen Behörden und Trägern öffentlicher Belange statt.

Die daraufhin erfolgte Überarbeitung liegt hiermit vor (s. Anlagen Planzeichnung, Text-Teil B und Begründung B-Plan Nr. 39). Die Änderungen und Ergänzungen sind in den beigefügten Unterlagen farblich bzw. durch Streichungen kenntlich gemacht.

Aufgrund der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen wird eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (Auslegung) notwendig. Dafür ist eine Beschlussvorlage zum erneuten Entwurf und zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom Planungsbüro zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Anlage/n:

- Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf mit Abwägungsvorschlägen
- Planzeichnung 2. Entwurf B-Plan Nr. 39
- Text-Teil B zum 2. Entwurf B-Plan Nr. 39
- Begründung zum 2. Entwurf B-Plan Nr. 39

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# STADT GREVESMÜHLEN

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der  
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf

(Beteiligungszeitraum 19.11.2018 – 19.12.2018)

Stellungnahmen	Seite
1 Landkreis Nordwestmecklenburg – zu FNP.....	1
2 Landkreis Nordwestmecklenburg - zu B-Plan.....	3
3 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg .....	17
4 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg .....	18
5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie .....	20
6 Straßenbauamt Schwerin – zu FNP .....	22
7 Straßenbauamt Schwerin - zu B-Plan .....	22
8 Eisenbahn-Bundesamt .....	23
9 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien .....	24
10 Deutsche Telekom Technik.....	27
11 Zweckverband Grevesmühlen – zu B-Plan.....	28
12 Stadtwerke Grevesmühlen – zu B-Plan.....	29
13 e.dis Netz GmbH .....	31
14 50Hertz Transmission GmbH.....	32
15 Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine .....	32
16 Handwerkskammer Schwerin .....	33
17 Landesamt für innere Verwaltung M-V .....	33
18 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V .....	34
19 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V .....	34
20 Stadt Grevesmühlen – Haupt- und Ordnungsamt – zu B-Plan .....	35
21 Private Person A – Eigentümer in Flur 4 – vertreten durch Rechtsanwaltschaftspartnerschaft Schöwe Knye Homann-Triebs, Lübecker Straße 111, 19059 Schwerin.....	36

Verfasser:

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe

Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg

Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Dipl.-Ing. Evelyn Peters



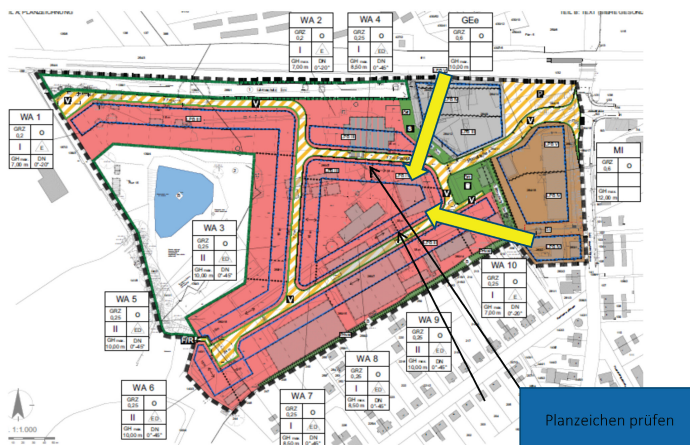


NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>ken oder Hinweise.</p> <p>Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird auf die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen verwiesen.</p> <p>Rechtsgrundlagen  <b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  <b>NatSchAG</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)  <b>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p>	Kenntnisnahme
1.4	<p><b>Kommunalaufsicht</b></p> <p>Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen.</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:  Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p>	Kenntnisnahme
1.5	<p><b>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde</b></p> <p>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p>	Kenntnisnahme
1.6	<p><b>Straßenbaulastträger</b></p> <p>Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	Kenntnisnahme
1.7	<p><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></p> <p>Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Lärmtechnische Untersuchungen zum Gewerbe-</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>lärm nach DIN 45691 sowie zum Verkehrslärm nach DIN 18005 wurden von der Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH Neumünster jeweils mit Datum 27. März 2017 erstellt. In der Auswertung der Ergebnisse wurden die Empfehlungen zur Einhaltung der Lärmvorschriften in die Planungsunterlagen eingearbeitet. Zur Umsetzung heißt es „Die Stadt Grevesmühlen folgt den Empfehlungen der Schallgutachten vollumfänglich“.</p>	
2	<p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg - zu B-Plan 20.12.2018</b></p>	
2.1	<p>(...)  <b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen  Bauleitplanung</b></p>	
	<p><u>Planerische Festsetzungen</u>  Die zeichnerischen Darstellungen und die Erläuterungen hierzu sowie die textlichen Festsetzungen müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Die betreffende Ausweisung ist sonst unwirksam. Die Begründung zum Bebauungsplan kann weder Festsetzungen ersetzen, noch kann sie – über Auslegungshilfen hinaus – an die Stelle einer normativ erforderlichen Bestimmtheit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit treten. Außerhalb des Bebauungsplans liegende, erläuternde und ihn auslegende Erklärungen der Gemeinde sind gleichfalls unbeachtlich. Der Inhalt eines Bebauungsplans bestimmt sich allein nach den in ihm getroffenen Festsetzungen, den ihm beigegebenen Erläuterungen und der maßgebenden BauNVO. Die Festsetzungen können auf Regelwerke außerhalb des BauGB Bezug nehmen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass sich die Planbetroffenen vom Inhalt der Dokumente verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können, z.B. indem das in Bezug genommene Dokument bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hingewiesen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2	<p><u>Planzeichnung:</u>  Um das Plangebiet räumlich besser einordnen zu können, empfehle ich, eine Übersichtskarte zu ergänzen</p>	<p>Berücksichtigung  Es wird in der Endfassung eine Übersichtskarte eingefügt.</p>

## NR STELLUNGNAHMEN

## ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE



- |  |   |
|--|---|
| <p>2.3 Es ist undefiniert, welche Festsetzungen, in den mit gelben Pfeilen markierten Bereichen, gelten sollen. Sie sind mit der Perlenschnur, Planzeichen 15.14. der PlanZV, von den anderen Bereichen abgegrenzt. Dadurch ist den Bereichen kein Gebiet zugewiesen. Die Planzeichen sind, unter Beachtung des Vorentwurfs zu prüfen.</p>   | <p><b>Berücksichtigung</b><br/>         Die Planzeichnung wird korrigiert: die Abgrenzungen durch Planzeichen 15.14 der PlanZV beziehen sich auf unterschiedliche Firstrichtungen. Die Bereiche unterschiedlicher Firstrichtungen werden im 2. Entwurf korrekt abgegrenzt.</p>  |
| <p>2.4 Nicht nachvollziehbar ist, weshalb so viele verschiedene WA-Gebiete ausgewiesen werden, wenn die getroffenen Festsetzungen zum Maß der Nutzung gleich sind. Die Anzahl der 10 WA-Gebiete sollte reduziert werden.</p>   | <p><b>Nichtberücksichtigung</b><br/>         Die Linien zur Abgrenzung verschiedener Nutzungen trennt die allgemeinen Wohngebiete voneinander, wo die Festsetzungen sich unterscheiden. Insbesondere die differenzierten Festsetzungen zur Stellung der Gebäude (Firstrichtung) machen die Unterscheidung unterschiedlicher allgemeiner Wohngebiete erforderlich.</p> |
| <p>2.5 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, ist an drei Seiten von Verkehrsflächen umgeben. An der vierten Seite soll ein Lärmschutzwall errichtet werden, der den Spielplatz zum Mischgebiet hin abschirmt. Das sind für die Errichtung eines attraktiven Spielplatzes keine guten Voraussetzungen. Eine solche Nutzung sollte eher in etwas beruhigtere Bereiche hineingeplant werden.</p>   | <p><b>Nichtberücksichtigung</b><br/>         Die Lage des Spielplatzes wird beibehalten, da er auch für die umliegenden Wohngebiete gut erreichbar sein soll. Für die Sicherheit des Spielplatzes wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch Einzäunung gesorgt.</p>   |
| <p>2.6 Es sind sowohl öffentliche, als auch private Grünflächen festgesetzt. Öffentliche Grünflächen sind solche, die der Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet sind/ gewidmet werden sollen/ zugänglich gemacht werden sollen (z.B. öffentlich benutzbare Wege). Der Eigentümer ist für die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche unerheblich. Maßgeblich ist allein, dass die Einrichtung nicht Privatpersonen, sondern der Allgemeinheit grundsätzlich zugänglich bleibt. Die 3 m hohen Lärmschutzwälle, sollen sicher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auch wenn die Flächen im Eigentum der Gemeinde sind, sie aber nicht allgemein zugänglich gemacht werden sollen, handelt es sich um private Flächen der Gemeinde und entsprechend müssten hierfür private Grünflächen festgesetzt werden. Die Festsetzung ist zu überprüfen.</p> | <p><b>Berücksichtigung</b><br/>         Die Grünflächen, mit Ausnahme des Spielplatzes, werden als private Grünflächen dargestellt, da nicht beabsichtigt ist, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>   |

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
2.7	Die Begrenzung der GRZ im eingeschränkten GE auf 0,6 ist zu prüfen.	Berücksichtigung. Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 erfolgt im Gesamtzusammenhang der Quartiersentwicklung, insbesondere auf Grund der angrenzend vorgesehenen Nutzungen sowie auf die Situation des vorhandenen Betriebes abgestimmt. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle resultiert aus der Lage des vorhandenen Betriebes, der an dieser Stelle gesichert werden soll. Dazu wurden auch angemessene Erweiterungsmöglichkeiten in die Betrachtung mit einbezogen. Gleichzeitig wird durch die nicht in Anspruchnahme einer möglichen Festsetzung von 0,8 GRZ gemäß BauNVO, den schützenswerten angrenzenden Nutzungen Rechnung getragen.
2.8	<u>Text – Teil B:</u> Ich gehe davon aus, dass auf dem auszufertigenden Exemplar der Textteil mit in die Planunterlage integriert wird. Der Hinweis auf die BauNVO 1990 ist durch BauNVO 2017 zu ersetzen	Berücksichtigung Textteil B wird im Ausfertigungsexemplar in der Planzeichnung integriert.  Der Hinweis auf die Baunutzungsverordnung wird aktualisiert.
2.9	Zu 1.1 Ausnahme Beherbergungsbetriebe – nach der Begründung S. 19 sollen diese ausgeschlossen sein, es ist Übereinstimmung herzustellen.	Berücksichtigung Die Auflistung der zulässigen Nutzungen in der Begründung ist korrekt, der Widerspruch im Text wird redaktionell beseitigt.
2.10	Zu 1.2. Allgemein zulässig: - Sonstige Gewerbebetriebe, hier muss der Zusatz erfolgen, mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben Ausnahme – Einzelhandel, hier sind die Einschränkungen aus 1.4 mit aufzunehmen. Vergnügungsstätten- Für die Sicherung des Bestandes bedarf es keiner Festsetzung im Bebauungsplan. Die Spielhalle ist mit Baugenehmigung im Bestand geschützt. War es nicht eigentlich Ziel der Gemeinde Spielhallen an diesem Standort auszuschließen?	Berücksichtigung. Die redaktionelle Änderung der Gliederung wird nachvollzogen.
2.11	Zu 1.3 Die BauNVO kennt kein <u>eingeschränktes</u> Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Einschränkungen sind zwar zulässig, aber nur unter der Voraussetzung, dass ansonsten der Gebietscharakter gewahrt bleibt. Hier wird die Einschränkung für das gesamte Gebiet vorgenommen, das ist unzulässig. Eine Möglichkeit wird jedoch eröffnet, wenn die Gemeinde in der Abwägung darauf abstellen kann, dass im Gemeindegebiet noch Gewerbeflächen vorhanden sind, in denen die TA – Lärm umfangreich ausgenutzt werden kann BVerwG U. v. 07.12.2017 – 4 CN 7/16.	Berücksichtigung Die Einschränkung des Gewerbegebietes bezieht sich auf die aus dem Lärmgutachten resultierenden Einschränkungen. Eine Veränderung des Gebietscharakters ist damit nicht verbunden. Auf die Darstellungen als eingeschränktes Gewerbegebiet kann daher redaktionell verzichtet werden.
2.12	Zu 1.4 Ich empfehle diesen Punkt zu streichen und den	Berücksichtigung. Die redaktionelle Änderung der Gliederung wird

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Ausschluss unter 1.2 und 1.3 mit aufzunehmen. Dann sind Einzelhandelsbetriebe ausschließlich als Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen im WA zulässig und dementsprechend klein dimensioniert. Damit wird auch der Begründung auf S. 21 Rechnung getragen.	nachvollzogen.
2.13	Zu 2.2 Die Festsetzung ist nicht zweifelsfrei. Ich verweise auf meine Stellungnahme zu 4.1 „Die Höhenangaben auf dem Plan sind nicht lesbar (auch in der digitalen Form nicht lesbar). Da diese als Höhenbezugspunkte anzuwenden ist, sollte eine Korrektur erfolgen. Diese derzeit vorhandene im unbeeinträchtigten Zustand vorhandene Geländeoberfläche wird sich durch die erforderlichen Abbruchmaßnahmen verändern, auch die vorhandenen „Straßen“ können, auf Grund der erforderlichen Erschließungsanlagen nicht im derzeitigen Zustand genutzt werden. Von daher sollte der Höhenbezugspunkt geprüft werden.“	Berücksichtigung Es werden Höhenbezugspunkte auf der geplanten Erschließungsstraße zugrunde gelegt.
2.14	Zu 5. 1 und 5. 2 Verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde. Um Missverständnissen vorzubeugen ist in den Festsetzungen von Empfehlungen und Formulierungen wie „sollten“ Abstand zu nehmen. Was erforderlich ist zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen, muss umgesetzt werden.	Berücksichtigung Die Formulierung wird so verändert, dass eindeutig daraus hervorgeht, welche Maßnahmen erforderlich sind.
2.15	Zu II Der Rechtsbezug zum LNatschG ist zu überprüfen. Es ist auf § 9 Abs.1a BauGB mit abzustellen. Unter Hinweise ist der Ausgleich durch das Ökokonto mit aufzunehmen.	Berücksichtigung Der Rechtsbezug wird redaktionell angepasst.  Der Ausgleich über eine externes Ökokonto wird als Hinweis aufgenommen.
2.16	<u>Begründung</u> In die Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	Teilberücksichtigung oder Berücksichtigung Die Begründung wird entsprechend der Punkte 2.1 bis 2.15 redaktionell überarbeitet.
2.17	Zu 8.3 Die Grundstücke werden, den geplanten Zuschnitten zu folge weit über 500 m <sup>2</sup> liegen. Es ist zu prüfen, ob für die GRZ II für Zufahrten und Wege nicht schon im Vorfeld eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 festgesetzt werden kann, da, auf Grund der geringen GRZ I erfahrungsgemäß hier mit Befreiungen gerechnet werden muss.	Nichtberücksichtigung Die zulässigen Versiegelungsflächen für die GRZ I und die Überschreitung durch Nebenanlagen wurde geprüft und erscheinen ausreichend. Die Stadt Grevesmühlen steuert mit der Begrenzung der GRZ auf 0,2 – 0,25 ein verträgliches Maß der Versiegelung und sichert damit die Entstehung zusammenhängender privater Grünflächen.
2.18	Zu 8.7 Ich gehe davon aus, dass im Erschließungsvertrag sichergestellt wird, dass diese Anlagen vor Nutzungsaufnahme der geplanten Wohnhäuser fertiggestellt sind, da sie erforderlich sind und somit zur Erschließungsanlage gehören.	Berücksichtigung. Die Herstellung der Anlagen vor der Nutzungsaufnahme wird sichergestellt.
2.19	Zu 11 Oberflächenwasser Das anfallende Niederschlagswasser soll entspre-	Berücksichtigung Es werden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 ergänzt.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>chend der Begründung auf den Grundstücken gesammelt und versickert werden. Hierfür sind entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 14 u. Nr.16 BauGB zu treffen.</p>	
2.20	<p><b>Brandschutz</b> Die Löschwassermenge muss auch für den bestehenden aber mit dem Plan überplanten Gewerbebetrieb ausreichend sein – Grundschatz.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Löschwassermengen werden im Zuge der Erschließungsplanung geprüft und nachgewiesen.</p>
2.21	<p><b>Fachdienst Bauordnung und Umwelt Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland unter Anhebung des Grundwasserstandes am Breeser See sowie Anlage eines Feldgehölzes“ (LRO-048) ist geeignet, die mit dem Bebauungsplan Nr.39 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu ersetzen.</p> <p>Vor Satzungsbeschluss ist durch den Eingriffsverursacher die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme einzuholen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).</p> <p>In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Die verbindliche Reservierung ist mit einzureichen. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgte unter Punkt 19 des Umweltberichts in der Begründung zum B-Plan nach den HZE.</p> <p>Nach den HZE (Stufe 3) sind bei der Ermittlung der mit dem B-Plan vorbereitete Eingriffe mittelbaren Eingriffswirkungen, die von der Planung ausgehen können zu berücksichtigen.</p> <p>Dazu sind vom Vorhabenstyp (Wohngebiet) um das Plangebiet 2 Wirkzonen zu bilden. Die Wirkzone I hat einen Wirkungsbereich von mindestens 50 m (Wirkfaktor 0,4 -0,6), für die Wirkzone II ist ein Mindestradius von 200 m (Wirkfaktor 0,05-0,3) - Schulungsmaterial LUNG- anzunehmen. Innerhalb dieser Wirkzonen sind die mittelbaren Beeinträchtigungen auf die Biotoptypen mit einer Wertestufung &gt; 2 zu ermitteln und in die Bilanz der Eingriffe einzustellen. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung für den B-Plan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen wurden die Wirkzonen ausschließlich auf den unmittelbaren Plangelungsbereich und dementsprechend auf mittelbare Beeinträchtigungen des Kleingewässers, be-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Begründung, warum auf Wirkzonen verzichtet wurde, wird redaktionell ergänzt. Es wird folgende Textpassage ergänzt: „Auf die Ausweisung von Wirkzonen außerhalb des Plangelungsbereiches wird verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der schon vorhandenen anthropogenen Vorbelastung im Westen, Norden, Süden und Osten (angrenzende Wohngebiete, Bahntrasse, Kleingartenanlage, vorhandene gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes) des Gebietes keine zusätzlichen Auswirkungen auf hochwertige Biotopstrukturen ergeben.“</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>schränkt. Gründe für einen Verzicht auf die Berücksichtigung von über den B-Plan hinausgehende Wirkzonen, wie in dem angewandten Modell vorgesehen, wurden in der Begründung nicht dargelegt. Dieses ist nachzuholen bzw. es sind mittelbare Beeinträchtigungen, die von der Planung auf die Biotoptypen mit einer Werteinstufung &gt; 2 außerhalb des Plangebietes ausgehen können, zu ermitteln und in die Bilanzierung einzustellen.</p>	
2.22	<p><b>Baum- und Alleenschutz:</b> (...)</p> <p>Laut Begründung zum B-Plan Nr. 39 sind im Plangebiet Einzelbäume zu fällen. Nach § 18 Abs. 1 NatSchAG ist jeder Baum mit einem Stammumfang von <math>\geq 1</math> m gemessen in einer Höhe von 1,30 m gesetzlich geschützt. Die Fällung gesetzlich geschützter Bäume bedarf einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.</p> <p>In der vorliegenden Begründung und im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen hat sich die Vorhabensträgerin nicht damit auseinandergesetzt, ob die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V für die Erteilung einer Ausnahme für die Fällung geschützter Bäume vorliegen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Begründung wird um eine Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 3 NatSchAG M-V ergänzt. Zwischenzeitlich hat die Stadt Grevesmühlen bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Antrag auf Fällung von 9 gesetzlich geschützten Bäumen gestellt. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde liegt mit Schreiben vom 20.02.2019 vor.</p>
2.23	<p>Mehrstämmigen Bäume unterliegen dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V, wenn zumindest ein Stämmling das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang gemessen in 1,30m Höhe erreicht hat. Eine Addition der Stammumfänge entspricht nicht § 18 NatSchAG M-V. Ich gehe daher davon aus, dass die mehrstämmigen Bäume innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen nicht nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind.</p>	<p>Berücksichtigung Die Erfassung des Baumbestandes wird dahingehend korrigiert, dass bis auf eine Pappel kein mehrstämmiger Baum dem Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V unterliegt.</p>
2.24	<p>Sind Fällungen geschützter Einzelbäume nicht vermeidbar, ist ein <u>begründeter</u> Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.</p>	<p>Berücksichtigung Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde liegt mit Schreiben vom 20.02.2019 vor. Der Ausgleich für die Fällung der geschützten Einzelbäume wird innerhalb des Plangeltungsbereichs erfolgen.</p>
2.25	<p><b>Artenschutz:</b> (...)</p> <p>Die im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen „Zum Sägewerk“ abgeleiteten Maßnahmen sind derart in</p>	<p>Berücksichtigung Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden redaktionell angepasst und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit der Unteren Na-</p>



NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>die Satzung des B-Plans aufzunehmen, dass sie für sich stehend nachvollziehbar alle erforderlichen Artenschutzmaßnahmen erkennen lassen. Dies betrifft unter anderem die im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigungen, Gebäuderückbauten und Beräumung der Lagerstätten) erforderliche Durchführung einer biologischen Baubegleitung durch einen fledermauskundlichen sowie mit der Brutbiologie der relevanten Vogelarten und den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse vertrauten Biologen.</p> <p>Darüber hinaus ist die detaillierte Darstellung aller notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie die Begleitung der Umsetzung dieser durch eine entsprechend qualifizierte Person (s. Kapitel 8 des AFB) im B-Plan festzusetzen. Die im AFB als zielführend vorgeschlagene Aufnahme der Belange des Artenschutzes in die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der Rückbauarbeiten erachte ich als zwingend notwendig.</p> <p>Die diesbezüglich überarbeitete Satzung ist der Unteren Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Es wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, unter dessen Beachtung Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden können.</p> <p>In den „Teil B: Text“ zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ wurde lediglich die Tabelle 8 (Kapitel 9) des AFB wörtlich übernommen. Aus dieser Tabelle sind jedoch für sich gelesen keine eindeutigen Hinweise zur Umsetzung aller erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ersichtlich, sie stellt lediglich eine grobe Zusammenfassung der Aussagen des Kapitels 8 dar und verweist für detaillierte Aussagen dorthin.</p> <p>Hinweis: Da das Vorhaben für die lokalen Populationen verschiedener geschützter Arten einen erheblichen Eingriff darstellt, sind die im AFB abgeleiteten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs(CEF-)Maßnahmen sehr umfangreich. Ich unterstreiche in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Wirksamkeit aller CEF-Maßnahmen vor Umsetzung des Vorhabens der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist.</p>	<p>turschutzbehörde wurde zudem abgestimmt, dass nur die zwingende Erarbeitung eines Maßnahmenplanes vor Beginn der Bautätigkeiten und die Beauftragung der biologischen Baubegleitung als Textfestsetzung in Text Teil B ergänzt werden. Da die Stadt Grevesmühlen bereits einen Gutachter mit der Erarbeitung des Maßnahmenplanes und der biologischen Baubegleitung beauftragt hat, sieht die UNB die Umsetzung der Maßnahmen als ausreichend abgesichert an, so dass auf eine Festsetzung der einzelnen Maßnahmen verzichtet werden kann.</p>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>(Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p><b>NatSchAG M-V</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p><b>Hinweise zur Eingriffsregelung</b> (HZE) Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999</p> <p><b>Baumschutzkompensationserlass</b> Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)</p>	
2.26	<p><b>Untere Wasserbehörde</b>          am 21.11.2018 wurden unserer Behörde erneut Unterlagen zum B-Plan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen vorgelegt. Ergänzend zur weiterhin vollumfänglich bestehenden Stellungnahme vom 19.06.2017 ergeht folgender Hinweis:</p>	Kenntnisnahme
	<p><b><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u></b>          Die Versickerung des Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsflächen und Gewerbebetriebe bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis und ist <u>nicht</u> über die Niederschlagswassersatzung zu regeln.</p>	<p>Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht versickert. Es erfolgt die Einleitung in ein vorh. Gewässer – die Burdenow. Für die Einleitung des Oberflächenwassers von den öffentlichen Verkehrsflächen in die Burdenow wird ein Antrag auf Einleitung in das Gewässer gestellt. Vor Einleitung in die Burdenow wird das Oberflächenwasser zurückgehalten und gereinigt. Die Einleitung erfolgt mit einem Drosselabfluss aus einem unterirdischen Regenrückhaltebecken</p>
	<p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>Es wird eine textliche Festsetzung ergänzt, die die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen als unzulässig erklärt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Rechtsgrundlagen</b></p>	
	<p><b>WHG</b> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 18 Juli 2017 (BGBl. S. 2771)</p>	
	<p><b>LWaG</b> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)</p>	
	<p><b>Auszug aus Stellungnahme Landkreis Nordwest-</b></p>	<p><b>Vorschlag zur Behandlung</b></p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p><b>mecklenburg vom 22.06.2017</b>  <u>Untere Wasserbehörde</u>  <b>1. Ausnahmegenehmigung:</b>  <i>Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Gemäß Punkt 6.2 der Anlage 3 der VO zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz ist eine Neuausweisung von B-Plangebietem unzulässig. Für den Bebauungsplan ist bei der unteren Wasserbehörde ein gesonderter Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zu stellen. Ein positiver Bescheid der unteren Wasserbehörde wird bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen in Aussicht gestellt. Die Ausnahmegenehmigung muss vor Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorliegen.</i></p> <p><b>2. Wasserversorgung:</b>  <i>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gern. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</i></p> <p><b>3. Abwasserentsorgung:</b>  <i>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</i></p> <p><b>4. Niederschlagswasserbeseitigung:</b>  <i>Die Wasserbilanz des B-Plangebietes ist den natürlichen, kleinräumigen Verhältnissen anzugleichen. Die Anteile der Verdunstung, Versickerung und des Oberflächenabflusses sind überschlägig zu ermitteln, in der weiteren Planung zu berücksichtigen und den natürlichen Verhältnissen anzupassen. Die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers der privaten Grundstücke entspricht § 56 WHG und ist wasserwirtschaftlich erwünscht, die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt. Aufgrund der Lage in einer Trinkwasserschutzzone ist das Plangebiet nicht in die Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen aufzunehmen. Die entsprechenden Anträge zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg durch die Eigentümer der Grundstücke einzureichen.</i></p> <p><b>4. Gewässerschutz:</b>  <i>Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Gemäß Punkt 5.13 ist die Nutzung von Erdwärmesonden verboten. Einzelfallentscheidungen sind bei entsprechenden geologischen und hydrogeologischen Voraussetzungen und Ausschluss einer Gewässergefährdung möglich. Verkehrsflächen sind nach RiStWag auszubauen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</i></p>	<p><i>Berücksichtigung</i>  <i>Zwischenzeitlich wurde der Antrag bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Es liegt der Wasserrechtliche Bescheid des Landkreises NWM mit Schreiben vom 01.08.2018 für den B-Plan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ vor. Darin wird der Stadt Grevesmühlen die Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes und zur Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen erteilt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Nichtberücksichtigung</i>  <i>Zwischenzeitlich wurde der Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutzgebietsverordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Es liegt der Wasserrechtliche Bescheid des Landkreises NWM mit Schreiben vom 01.08.2018 für den B-Plan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ vor. Darin wird der Stadt Grevesmühlen die Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes und zur Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen erteilt. Die zukünftigen Eigentümer der Grundstücke müssen keine entsprechenden Anträge mehr stellen, da nunmehr die Versickerung für das gesamte Baugebiet abschließend genehmigt ist.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	(...)	
2.27	<b>Untere Abfall, Boden und Immissionsschutzbehörde</b> (...) Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
2.28	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> (...) Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
2.29	<b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> Zu dem Bebauungsplan wurden bereits zum Vorentwurf die Lärmgutachten Lärmtechnische Untersuchung Gewerbelärm v. 27.03.2017, Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster und Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm v. 24.03.2017, Wasser- und Verkehrskontor, Neumünster vorgelegt. Hierzu ist folgendes anzumerken:  1. Gewerbelärm Inhaltlich besteht Einvernehmen, orthografisch sollten aber die Größen wie z.B. das Emissionskontingent $L_{EK}$ im Plan fachlich korrekt mit tiefgestellten Indizes versehen werden, also „ $L_{EK}$ “, und nicht „LEK“. 2. Verkehrslärm Die in Nr. 7.3 der Lärmtechnischen Untersuchung „Verkehrslärm“ aufgemachten Formulierungsempfehlungen des Gutachters für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden im Teil B des Plans in abweichender Form wiedergegeben. An Umformulierungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, jedoch wurden wesentliche Empfehlungen nicht übernommen, was zu Problemen beim Vollzug des Plans führen kann. Insbesondere wurde der empfohlene Text <i>„Die betroffenen Fassaden der erforderlichen Lärmpegelbereiche der DIN 4109 sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß <math>R'_{w,res}</math> für die Außenbauteile von Wohn- und Übernachtungsräumen ist mit mindestens 40 dB beim LPB IV und mit mindestens 35 dB beim LPB III vorzusehen. Für Büroräume kann das resultierende Schalldämmmaß um 5 dB gesenkt werden. Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische</i>	Kenntnisnahme.  Berücksichtigung Die Schreibweise wird korrigiert. Berücksichtigung Das Schallgutachten wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Die Festsetzungsempfehlungen des Schallgutachtens werden wörtlich übernommen.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><i>Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).</i>  <i>Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.</i>  <i>Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.“</i>            nicht übernommen. Dies wird jedoch dringend empfohlen. Von besonderer Wichtigkeit ist die für das konkrete Bauvorhaben vorgenommene Berechnung des Schalldämmmaßes, die zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen erforderlich ist.            Das Weglassen von empfohlenem Text widerspricht auch der Ausführung in Nr. 5.2 letzter Satz der Begründung zum Plan.</p>	
2.30	<p><b>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</b>  <b><u>Brandschutz</u></b>  <b>Grundsätzliches</b></p>	
	<p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u>            Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.            Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p>	
	<p><u>Löschwasserversorgung</u>            Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.            Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE						
	<p>derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)</li> <li>– Löschwasserbrunnen nach DIN 14220</li> <li>– Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch</li> </ul> <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <table border="0" data-bbox="213 1644 767 1733"> <tr> <td>- offene Wohngebiete</td> <td>140 m</td> </tr> <tr> <td>- geschlossene Wohngebiete</td> <td>120 m</td> </tr> <tr> <td>- Geschäftsstraßen</td> <td>100 m</td> </tr> </table> <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.</p> <p>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</p> <p>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzu-</p>	- offene Wohngebiete	140 m	- geschlossene Wohngebiete	120 m	- Geschäftsstraßen	100 m	<p>Berücksichtigung Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt der Nachweis der Löschwasserversorgung.</p>
- offene Wohngebiete	140 m							
- geschlossene Wohngebiete	120 m							
- Geschäftsstraßen	100 m							

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	ziehung eines Fachplaners zu erstellen.	
2.31	<p><b>Fachdienst Kommunalaufsicht</b> Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p>	Kenntnisnahme
2.32	<p><b>Fachdienst Bau und Gebäudemanagement</b></p> <p><b>Straßenaufsichtsbehörde</b> entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="213 1093 826 1518">Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen.</li> <li data-bbox="213 1550 826 1639">Die spitzwinklige Einmündung der einen Planstraße in die andere ist zu überprüfen. Die Sichtverhältnisse sind zu gewährleisten.</li> <li data-bbox="213 1886 826 1998">Die Planunterlagen enthalten keine Details wie z.B. Abmessungen der Verkehrsanlagen. Eine detailliertere Beurteilung ist daher nicht möglich.</li> </ol> <p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungs-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Erschließungsplanung wird alle erforderlichen Maße gemäß RAS 06 berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Einmündung wurde vom Erschließungsplaner geprüft. Die spitzwinklige Einmündung hat in der vorliegenden Planung bereits eine Aufweitung erfahren. Das B-Plan-Gebiet wird ab Bau-km 0+140 als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert (somit auch diese Einmündung). Durch das Fahren mit Schrittgeschwindigkeit ist die erforderliche Verkehrssicherheit gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungs-	Berücksichtigung

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	straßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	Die Ausführungsunterlagen werden zu gegebener Zeit in 3-facher Ausfertigung vorgelegt.
2.33	<p><b>Straßenbaulastträger</b> zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	Kenntnisnahme
2.34	<p><b>Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst</b> Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben. Lärmtechnische Untersuchungen zum Gewerbelärm nach DIN 45691 sowie zum Verkehrslärm nach DIN 18005 wurden von der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH Neumünster jeweils mit Datum 27. März 2017 erstellt. In der Auswertung der Ergebnisse wurden die Empfehlungen zur Einhaltung der Lärmvorschriften in die Planungsunterlagen eingearbeitet. Zur Umsetzung heißt es „Die Stadt Grevesmühlen folgt den Empfehlungen der Schallgutachten vollumfänglich“.</p>	Kenntnisnahme
2.35	<p><b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b> Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine grundlegenden Bedenken. Es wird jedoch angemerkt, dass es im Bereich der Einmündung von der Planstraße A in die Planstraße B aufgrund der geplanten Straßenführung mit unmittelbar aufeinanderfolgenden Richtungswechseln ggf. zu Beeinträchtigungen bei der Abfallentsorgung kommen kann. Insofern ist für die weitere (Erschließungs-) Planung zu prüfen, ob an dieser Stelle eine geänderte Straßenführung erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Straßenführung wurde im Rahmen der Erschließungsplanung überprüft. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist der Übergang von der Planstraße A in die Planstraße B sehr großzügig ausgebildet - die Ausrundungen sind mit einem Radius 12 vorgenommen worden. Die Fahrbahnbreiten der Planstraßen B betragen 6,50 m und bilden somit einen großzügigen Verkehrsraum. Die Kurvenradien/Einmündungen sind mit den aktuell gültigen Schleppkurven für Müllfahrzeuge nachgewiesen worden und mit diesen ist der befahrbare Bereich nicht ausgereizt. Innerhalb der 6,50 breiten Fahrbahn wird Längsparken stattfinden. Die Parkflächen werden durch eine anthrazite Pflasterung kenntlich gemacht. Der Parkstand verfügt über eine Breite von 2,50 m - die verbleibende Durchfahrbreite für die Entsorgungsfahrzeuge beträgt 4,00 m. Die Parkstände werden ausschließlich auf geraden Streckenabschnitten angeordnet. Das Lichtraumprofil einschließlich Sicherheitsraum ist eingehalten.</p>
	Im Übrigen wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:	
2.36	1. Derzeit werden im Landkreis Nordwestmecklenburg 3 bzw. 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t	Kenntnisnahme.



NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	eingesetzt.	
2.37	2. Die Straßeneinmündungen/ die Kurvenbereiche sind so auszuführen, dass die Schleppkurven der derzeit im LK NWM eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (Nr. 23 und Nr. 24) in den geplanten Straßenverlauf hineinpassen.	Kenntnisnahme Siehe Punkt 2.35
2.38	3. Die Fahrbahn muss frei von Hindernissen (geparkte PKW, Stromverteiler, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Bäume etc.) bleiben. Insbesondere ist zu beachten, dass im Kurvenbereich ausreichend Platz (mindestens 0,50 m) für den Fahrzeugüberhang eingeplant werden muss. Zudem muss ein Lichtraumprofil von 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand gewährleistet werden um Schäden am Fahrzeug bzw. der Straßeneinrichtung zu vermeiden.	Kenntnisnahme.
	4. Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung sind so zu gestalten, dass diese mit Entsorgungsfahrzeugen überfahren werden können, insbesondere unter Beachtung der erforderlichen Bodenfreiheit der hinteren Standplätze.	Kenntnisnahme.
3	<b>Fachdienst Kataster und Vermessung</b> <b>Az.: 2018-B1-0181 vom 21.11.2018</b>	
	Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. (...)	Kenntnisnahme
	Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.	Kenntnisnahme
4	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung</b> <b>Westmecklenburg</b> <b>Az.: 120-506-131/18 (B-Plan, 120-505-39/18</b> <b>(FNP) vom 19.12.2018</b>	
4.1	Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.	Kenntnisnahme
	<u>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</u> Zur Bewertung haben der Entwurf des B-Plans Nr. 39 „Zum Sägewerk“ und der Entwurf der 5. Änderung des FNPs der Stadt Grevesmühlen jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: September 2018) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>Wohngebietes auf den Flächen des ehemaligen Sägewerks und der südlich anschließenden Flächen bis an die Grenze des Geltungsbereiches sowie für die Sicherung bestehender Gewerbebetriebe zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39 umfasst eine Fläche von ca. 10,2 ha; davon sollen u. a. ca. 4,8 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA) gern. § 4 BauNVO, ca. 0,6 ha als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gern. § 8 BauNVO, ca. 0,9 ha als Mischgebiet (MI) gern. § 6 BauNVO, ca. 0,9 ha als Straßenverkehrsfläche sowie ca. 2,4 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.</p> <p>Im rechtswirksamen FNP der Stadt Grevesmühlen ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39 überwiegend als Mischgebiet (MI) und zu geringen Teilen als Grünfläche dargestellt. Der FNP der Stadt Grevesmühlen soll im Parallelverfahren (gern. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. In der 5. Änderung des FNPs (ehemals 4. Änderung laut Vorentwurf) der Stadt Grevesmühlen soll der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39 als Wohnbaufläche (W), Gemischte Baufläche (M) und Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden.</p>	
4.2	<p><u>Raumordnerische Bewertung</u> Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.06.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.</p>	Kenntnisnahme
4.3	<p><u>Bewertungsergebnis</u> Der B-Plan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ und die 5. Änderung des FNPs der Stadt Grevesmühlen sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	Kenntnisnahme
4.4	<p><u>Abschließende Hinweise</u> Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	Kenntnisnahme
5	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b> <b>Az.: StALU WM-342-18-512/5122-74026 vom 06.12.2018</b></p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
5.1	<p><u>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</u> Die o. g. Planungsunterlagen habe ich erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	Kenntnisnahme
5.2	<p><u>2. Integrierte ländliche Entwicklung</u> Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungs-gesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p>	Kenntnisnahme
5.3	<p><u>3. Naturschutz, Wasser und Boden</u> <u>3.1 Naturschutz</u> Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme
5.4	<p><u>3.2 Wasser</u> Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme
5.5	<p><u>3.3 Boden</u> Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister / Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	Kenntnisnahme
5.6	<p><u>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u> <u>4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> <u>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-</u></p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE											
<p>relevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden:</p> <table border="1" data-bbox="204 383 826 589"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstücke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schützenzunft Grevesmühlen von 1653 e.V.</td> <td>Schießplatz</td> <td>Wotenitz Dorf Flur 1</td> <td>177/1</td> </tr> <tr> <td>Stadtwerke Grevesmühlen GmbH</td> <td>Biogasanlage/ BHKW/ Gärrestlager</td> <td>Grevesmühlen Flur 12</td> <td>138/7; 138/10; 138/11; 138/17; 138/18; 138/19; 138/50; 138/57; 138/59</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p> <p>5.7 <u>4.2 Störfallrelevante Aspekte</u>  § 50 BImSchG und KAS 18, fordern, dass im Rahmen der städtebaulichen Planung der im Einzelfall angemessene Abstand zu ermitteln und einzuhalten ist. Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines Störfalles auf schützenswerte Bebauung sind so weit wie möglich zu vermeiden. Die Kommission für Anlagensicherheit des BMU (KAS) erstellte in einem Leitfaden (KAS 18) eine Vorgehensweise zur Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen (von Störfallanlagen) und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung und wirkt somit normkonkretisierend zu den Anforderungen des § 50 BImSchG. Im KAS 18 wird grundsätzlich unterschieden zwischen Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse (Kap. 3. 1) und Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen (Kap. 3.2). Im ersten Fall werden (da die konkreten Störfallanlagen noch nicht detailliert bekannt sind) abhängig vom jeweiligen Stoff pauschale Abstände formuliert (Anhang 1 ). Im Fall der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH ist der Betriebsbereich jedoch bereits existent und damit auch hinreichend bekannt (Kap. 3.2 ist anzuwenden).</p>	Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke	Schützenzunft Grevesmühlen von 1653 e.V.	Schießplatz	Wotenitz Dorf Flur 1	177/1	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	Biogasanlage/ BHKW/ Gärrestlager	Grevesmühlen Flur 12	138/7; 138/10; 138/11; 138/17; 138/18; 138/19; 138/50; 138/57; 138/59	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung  Die genannten Anlagen wurden von der Stadt Grevesmühlen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Plangeltungsbereichs geprüft. Nach Auskunft des Sachbearbeiters, Herrn Sahr, vom StALU WM gilt der Schießplatz der Schützenzunft nicht als Störfallanlage. Er befindet sich zudem in einem Abstand von 680 m (Luftlinie) zum B-Plan Nr. 39, so dass keine Auswirkungen für das neue B-Plan Gebiet zu befürchten sind. Die Biogasanlage am Degtower Weg in Grevesmühlen ist jedoch als „Störfallanlage“ zu betrachten. Im Zusammenhang mit dem Bauantrag für die Biogasanlage wurde ein Abstandsgutachten auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18 i.V.m. KAS-32 erstellt, welches der Stadt vorliegt. Als Ergebnis der Berechnungen ist ein Sicherheitsabstand von 45m gutachterlich festgelegt worden. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes findet keine schutzwürdige Nutzung statt. Das Gebiet des B-Planes Nr. 39 befindet sich In einem Abstand von mehr als 1200 m von der Biogasanlage entfernt und liegt somit außerhalb des Sicherheitsabstandes.</p>
Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke										
Schützenzunft Grevesmühlen von 1653 e.V.	Schießplatz	Wotenitz Dorf Flur 1	177/1										
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	Biogasanlage/ BHKW/ Gärrestlager	Grevesmühlen Flur 12	138/7; 138/10; 138/11; 138/17; 138/18; 138/19; 138/50; 138/57; 138/59										
<p>6 <b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie</b>  <b>08.02.2019</b></p> <p>6.1 Leider ist eine ausführliche Stellungnahme meinerseits nicht mehr möglich. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Verkehrsdaten der DBAG nicht mehr aktuell sind. Zukünftig soll nach Bundesverkehrswegeplan die Strecke elektrifiziert und die Geschwindigkeit auf 160 km/h angehoben werden.</p> <p>6.2 Die Kontingentierung bei Gewerbelärm wird in der Form von hier aus auch abgelehnt. Die Tischlerei bekommt ein viel zu hohes Kontingent, welches</p>	<p>Berücksichtigung  Das Schallgutachten wurde überarbeitet, es wurden die aktuellen Daten zugrunde gelegt. Die Ergebnisse des überarbeiteten Schallgutachtens wurden den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39 eingearbeitet.</p> <p>Nichtberücksichtigung  Die Geräuschkontingentierung für das Gewerbegebiet (GE) und das Mischgebiet (MI) im Gel-</p>												

**NR STELLUNGNAHMEN**

diese nicht benötigt. Hier sollte unbedingt optimiert werden und anderen GE-Gebieten zusätzliche Kontingente zugeteilt werden.

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

tungsbereich des B-Planes Nr. 39 wurde im Rahmen der *Lärmtechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm zur Aufstellung des B-Planes Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen* mit dem Datum 27.03.2017 entsprechend der Vorgaben der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vorgenommen. Danach wurden die nachfolgend genannten Emissionskontingente bestimmt.

Teilfläche	Emissionskontingent L,EK	
	L <sub>EK,T</sub> [dB(A)/m <sup>2</sup> ]	L <sub>EK,N</sub> [dB(A)/m <sup>2</sup> ]
GE	60	45
MI	55	40

Zur Ermöglichung der maximal möglichen Schallemission aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 wurden Zusatzkontingente gemäß Nummer A.4 der DIN 45691 ermittelt. Die Zusatzkontingente betragen zwischen 4 dB(A)/m<sup>2</sup> und 5 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und zwischen 4 dB(A)/m<sup>2</sup> und 13 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts, so dass in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung größere Emissionskontingente möglich sind.

Durch die unterschiedlichen Emissionskontingente wird der unterschiedlichen Gebietscharakteristik als Gewerbegebiet (GE) und als Mischgebiet (MI) Rechnung getragen. Während in Gewerbegebieten (GE) nach § 8 BauNVO nur ausnahmsweise eine Wohnnutzung ausschließlich für Betriebsangehörige zulässig ist, ist eine Wohnnutzung in Mischgebieten (MI) nach § 6 BauNVO zwingend anzusiedeln, um einen Mischcharakter zwischen Gewerbe und Wohnen zu erreichen. Durch die unterschiedlichen Zielvorgaben muss davon ausgegangen werden, dass in einem Gewerbegebiet (GE) mehr gewerbliche Emissionen entstehen als in einem Mischgebiet (MI).

Weiterhin handelt es sich hier um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, so dass die Bemessung der Emissionskontingente der festgesetzten Gebietsnutzung und nicht den derzeit dort angesiedelten Gewerbebetrieben entsprechen muss. Es muss mit dem Angebotsbebauungsplan gewährleistet werden, dass jeder nach § 8 BauNVO zulässige Betrieb sich unter Beachtung von Lärmschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ansiedeln kann. Im Rahmen der lärmtechnischen Berechnungen wurde die fortwährende Zulässigkeit für die vorhandenen Nutzungen nachgewiesen, diese hat für die langfristige Zielsetzung und Gültigkeit des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen jedoch keine Relevanz.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die südlich des Mischgebietes (MI) liegende Bebauung die Situation für das Mischgebiet (MI) bestimmt. Aufgrund der Nähe zum Immissionsort ist kein höheres Emissionskontingent zzgl. Zusatzkontingent als das Berechnete möglich.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
		<p>Aus Sicht des Gutachters ist die Reduzierung des ermittelten Emissionskontingentes und der Zusatzkontingente für das Gewerbegebiet (GE) nicht sinnvoll, da dies die langfristigen Entwicklungspotentiale dieser Fläche einschränkt.</p> <p>Die Stadt Grevesmühlen folgt der Einschätzung des Gutachters.</p>
<p>7 <b>Straßenbauamt Schwerin – zu FNP</b> <b>Az.: 2114-512-00-2019/005-143a vom</b> <b>03.01.2019</b></p> <p>7.1 (...) Nach Prüfung der Unterlagen kann ich feststellen, dass unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>7.2 Die mit der 5. Änderung des F-Planes einhergehenden neuen Gebietseinstufungen des Planungsgebietes sind bezüglich der vorhandenen Emissionen aus verschiedenen Verkehrsträgern als ungünstig zu betrachten. Für die vorhandene Bebauung wirkt sich die zusätzliche Verkehrserzeugung aus Quell- und Zielverkehr des Planungsraumes von ca. 1000 Kfz/24 h hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffbelastung nicht nur unbedeutend negativ aus.</p>		<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme. Die Umweltauswirkungen insbesondere Lärm wurden gutachterlich untersucht. Die Ergebnisse sind Teil des Bebauungsplans.</p>
<p>8 <b>Straßenbauamt Schwerin - zu B-Plan</b> <b>Az.: 2114-512-00-2019/004-143a vom</b> <b>03.01.2019</b></p> <p>8.1 (...) Nach Prüfung der Unterlagen kann ich feststellen, dass unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>8.2 Die verkehrliche Erschließung des Planungsraumes soll über den bestehenden Knotenpunkt Rehnaer Straße/Jahnstraße/B-Plan 39 erfolgen. Dazu sind detaillierte Planungsunterlagen anzufertigen und mit dem auf Seite 9 der Begründung genannten Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2017 dem Straßenbauamt Schwerin zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>8.3 Die mit der 5. Änderung des F-Planes einhergehenden neuen Gebietseinstufungen des Planungsgebietes sind bezüglich der vorhandenen Emissionen aus verschiedenen Verkehrsträgern als ungünstig zu betrachten. Für die vorhandene Bebauung wirkt sich die zusätzliche Verkehrserzeugung aus Quell- und Zielverkehr des Planungsraumes von ca. 1000 Kfz/24 h hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffbelastung nicht nur unbedeutend negativ aus.</p>		<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme. Die Umweltauswirkungen insbesondere Lärm wurden gutachterlich untersucht. Die Ergebnisse sind Teil des Bebauungsplans.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	deutend negativ aus.	
8.4	Die L 02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzforderungen unterliegen damit nicht dem BImSchG und werden abgelehnt.	Kenntnisnahme
8.5	Werden für die verkehrliche Erschließung des Gebietes Änderungen an der L 02 erforderlich, sind diese Maßnahmen entsprechend §1 der 16. BImSchV zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dem Straßenbauamt Schwerin zur Kenntnis und Prüfung zu übergeben.	Kenntnisnahme
9	<b>Eisenbahn-Bundesamt Az.: 57140-571pt/012-2018#260 vom 05.12.2018</b>	
9.1	(...) Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Eisenbahnstrecke Lübeck - Strasburg (Strecken Nr. 1122). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist die DB Netz AG. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Zu den Plänen wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestanden bei Beachtung gegebener Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den nunmehr vorliegenden Plänen nehme ich wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
9.2	<u>5. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
9.3	<u>Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“</u> Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine Anlagenbestand und Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Nur unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind und die geplante Anlagen zum Schutz gegen Schienenverkehrslärm und naturschutzfachlichen Ausgleich nicht direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bestand von Bahnanlagen haben oder in den Bahnbetrieb hineinwirken, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht bei Einhaltung nachstehender Forderungen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Forderungen/Hinweise: 1. Die im Teil B Ziffer 5.1 festgesetzte Lärmschutzanlage (Wall) ist so zu planen, zu errichten und zu unterhalten, dass von ihr keine Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit – insbesondere Leben und Gesundheit - ausgeht. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Dies gilt auch in der Bauphase.	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
2.	<p>Bezüglich der Anpflanzungen auf der geplanten Lärmschutzanlage (Wall) gemäß Teil B Ziffer 6.2 und 7.4 Absatz 1 des Planes verweise ich darauf, dass sie nur so angelegt werden dürfen, dass die Sicherheit beim Betrieb der Bahn nicht gefährdet wird. Die Strecke tangierende Gehölzpflanzungen sind so vorzuhalten und zu pflegen, dass das Regellichtraumprofil nicht eingeschränkt wird. Ich empfehle Ihnen, sich an der einschlägigen Richtlinie der DB AG (Ril 882) zu orientieren. Die Maßnahmen sind mit dem verantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber (DB Netz AG) abzustimmen.</p>	<p>Berücksichtigung Die geplanten Pflanzungen werden sich an der Richtlinie der DB AG orientieren. Die Pflanzmaßnahmen werden mit der DB Netz AG abgestimmt.</p>
9.4	<p>3. Ich weise rein vorsorglich darauf hin, dass Immissionen und Emissionen aus dem Betrieb der Bahn zu dulden sind. Abwehransprüche gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen nicht.</p>	Kenntnisnahme
9.5	<p>4. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die DB Immobilien Region Ost wurde im Verfahren beteiligt.</p>
10	<p><b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b> <b>Az.: CS.R-O-L-(A) TÖB-BLN-18-43654+43655</b> <b>vom 18.12.2018</b></p>	
10.1	<p>(...) Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen mit Stand September 2018 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf mit Stand März 2017 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt. Grundsätzlich verweisen wir auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG einschließlich Anlagen, mit Schreiben von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: GS.R-0-L(A) Ma, TÖB-BLN-17-5634+5635 vom 04.07.2017 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.</p>	Kenntnisnahme
10.2	<p>Der Inhalt des Schreibens von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: GS.R-0-L(A) Ma, TÖB-BLN-17-5634+5635 vom 04.07.2017 gilt sinngemäß auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg.</p>	Kenntnisnahme



NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	
10.3	<p>Ausdrücklich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p> <p>Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind bei der Planung berücksichtigt worden. ·</p>	Kenntnisnahme
10.4	<p>In diesem Zusammenhang bitten wir daher, uns am Baugenehmigungsverfahren zur Bebauung des Gebietes „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen zu beteiligen und ggf. die Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V einzuhalten.</p> <p>Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien wird am Baugenehmigungsverfahren zu den Lärmschutzanlagen beteiligt.</p>
10.5	<p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg (Uckerm).</p> <p>Wir bitten daher, uns am Baugenehmigungsverfahren u.a. zu geplanten Lärmschutzmaßnahmen etc. im Näherungsbereich der Bahnstrecke zu beteiligen. (...)</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><b>DB Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</b>  <b>Az: GS.R-O-L(A) Ma TÖB-BLN-17-5634+5635</b>  <b>04.07.2018</b></p>	<b>Vorschlag zur Behandlung</b>
	<p>(...) Zum Bebauungsplan Nr.39 für das Gebiet „Zum Sägewerk“ sowie für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG grundsätzlich keine Einwände, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme.
	<p><b>Infrastrukturelle Belange</b>  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet „Zum Sägewerk“ sowie für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes südlich der Bahnstrecke: (1122) Lübeck – Strasburg (Uckerm) im Bereich von km: 36,07 bis km: 36,57 bahnrrechts befindet.  Aus der vorgelegten planerischen Darstellung des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplanes geht nicht eindeutig hervor, ob Flächen der DB AG einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.  Bevor überplante Bahnflächen einer anderen Nutzungsart zugeführt werden können, ist ein Grunderwerb von Flächen der DB AG zu tätigen.</p>	Kenntnisnahme. Flächen der Bahn werden nicht überplant.
	<p>(...)  Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.</p>	Kenntnisnahme. Die Abstandsflächen werden eingehalten.
	<p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme.
10.6	<p>Auf Grund des Bebauungsplans Nr.39 für das Gebiet „Zum Sägewerk“ sowie für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen.</p>	Kenntnisnahme. Ein Eintrag von Oberflächenwasser in die Bahnanlagen ist nicht vorgesehen.
10.7	<p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg (Uckerm).  Wir bitten daher, uns am Baugenehmigungsverfahren u.a. zu geplanten Lärmschutzmaßnahmen etc. im Näherungsbereich der Bahnstrecke zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
11	<b>Deutsche Telekom Technik</b> <b>Az.: PLURAL247150/81786985 vom 10.12.2018</b>	
11.1	<p>(...) Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	Kenntnisnahme
11.2	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Vor dem Abbruch der Gebäude benötigen wir rechtzeitig vor Beginn der von Ihnen geplanten Bauarbeiten Ihren Auftrag, um unsererseits die notwendigen Arbeiten zum Rückbau durchführen zu können.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der zuständigen Niederlassung Ost, PTI 23, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,</li> <li>➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird,</li> </ul>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>➤ die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,</li> <li>➤ entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.</li> </ul> <p>Die endgültige Ausbauentcheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung. Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse M.Harnack@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an.</p>	
<p>12 <b>Zweckverband Grevesmühlen – zu B-Plan</b> <b>Az.: t1/ck vom 12.12.2018</b></p> <p>12.1 (...)</p> <p>12.2 <u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>12.3 <u>Schmutzwasserbeseitigung</u></p>	<p>Mit der Aufstellung des B-Planes wird ein weiteres allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, mit dem die Voraussetzung für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern geschaffen werden. Des Weiteren wird eine Mischgebietsfläche festgesetzt, wobei die Nutzungen „Vergnügungsstätten“, mit Ausnahme der bestehenden Spielothek und „Wettbüros“ ausgeschlossen werden. Für die Erschließung des Gebietes ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung notwendig. Der Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen wird mit der 5. Änderung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Leitungsbestand aus der Rehnaer Straße ist zu erweitern. Eine technische Planung, die mit dem ZVG abzustimmen ist, ist notwendig. Die Kosten trägt der Erschließungsträger. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III Ader Wasserfassung Wotenitz.</p> <p>Der Leitungsbestand aus der Rehnaer Straße ist zu erweitern. Eine technische Planung, die mit dem ZVG abzustimmen ist, ist notwendig. Die Kosten der Erschließungsmaßnahme trägt der</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Im Zuge der Erschließungsplanung wird die technische Planung mit dem ZVG abgestimmt.</p> <p>Berücksichtigung Im Zuge der Erschließungsplanung wird die technische Planung mit dem ZVG abgestimmt.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Erschließungsträger. Gemäß gültiger Satzungen unterliegen alle Grundstücke dem Anschluss-, und Benutzungszwang und sind entsprechend beitragspflichtig.	
12.4	<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Im Geltungsbereich des B-Planes wird das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken verwertet bzw. versickert. Der Nachweis für die Versickerungsfähigkeit sowie der wasserrechtliche Bescheid des Landkreises NWM liegen vor. Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten. Für die Errichtung der Straßenentwässerung ist gemäß § 1 Straßen-, und Wegegesetz M-V der Straßenbausträger, hier: die Stadt Grevesmühlen zuständig. Der in der Begründung unter Punkt 11 - Oberflächenentwässerung genannte § 39 Abs. 1 des Landeswassergesetzes MV ist im Gesetz weggefallen. Dieser Sachverhalt ist in § 40 des Landeswassergesetzes geregelt.	Kenntnisnahme  Berücksichtigung Der Gesetzesbezug wird korrigiert.
12.5	<u>Löschwasserversorgung</u> Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Die Hydranten Nr. 417 und 418 sind derzeit vertraglich gebunden und stehen für Löschwasserzwecke zur Verfügung. Bei Einzelentnahme bringt der Hydrant Nr. 417 mehr als 48 m <sup>3</sup> /h, aber weniger als 96 m <sup>3</sup> /h; der Hydrant Nr. 418 bringt mehr als 96 m <sup>3</sup> /h. Das Setzen eines zusätzlichen Hydranten ist vom Erschließungsträger geplant.	Kenntnisnahme
12.6	Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	Berücksichtigung Der ZVG wird bei der weiteren Planung weiter beteiligt.
13	<b>Stadtwerke Grevesmühlen – zu B-Plan Az.: WK vom 18.12.2018</b>	
13.1	Dem o. g. Bauvorhaben stimmen wir grundsätzlich zu. Die Zustimmung beschränkt sich auf das genannte B-Plangebiet.	Kenntnisnahme
13.2	Ein Anschluss an das Strom- und Gasversorgungsnetz über die vorhandenen Netze ist in Abhängigkeit von der zu erwartenden Leistungsanspruchnahme zu prüfen. Eine Erschließung mit Erdgas muss zwischen dem Erschließungsträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden. Im weiterem Planungsverfahren ist zu klären ob in dem Gebiet eine individuelle Gaserschließung der entstehenden Grundstücke erfolgen soll.	Berücksichtigung Im Zuge der Erschließungsplanung wird es alle erforderlichen Abstimmungen zwischen dem Erschließungsträger und dem Versorgungsunternehmen geben.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Aus unserer Sicht ist auch eine Nahwärmeversorgung auf Basis Erdgas oder anderer alternativer Brennstoffe möglich.	
13.3	<p>Im Zusammenhang mit den erforderlichen Erschließungsarbeiten sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: Im o. g. Gebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und anderer Träger öffentlicher Belange. Eine Über- bzw. Unterbauung ist nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Näherungen sind Mindestabstände lt. DIN einzuhalten. Die Kosten für eine eventuelle Umverlegung gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Leitungen sind durch den Erschließungsplaner geprüft worden. Es ergeben sich keine Änderungen für den Bebauungsplan.</p>
13.4	<p>Zur terminlichen Absprache für die erforderliche Kabeleinweisung vor Ort setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit Henm Ruedel, WEMAG (Tetl 0385 7552644) in Verbindung. Zur terminlichen Absprache für die erforderliche Kabeleinweisung vor Ort bezüglich der Straßenbeleuchtung setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit Henm Böhm Stadtwerlle Grevesmühlen GmbH (Tel. 03881 7845521) in Verbindung. Zur terminlichen Absprache für die erforderliche Leitungseinweisung bezüglich des Gasnetzes setzen Sie sich rechtzeitig vor Baubeginn mit Henm Eggers, Hanse Gas GmbH (03841 62614420) in Verbindung. Wir möchten darauf hinweisen, dass die neue Beleuchtungsanlage der Straßenbeleuchtung nicht an das vorhandene Netz in der Rehnaer Straße angeschlossen werden kann. Es ist erforderlich einen neuen Schrank (Beleuchtungszählersäule) zu stellen, der z.B. neben einem Kabelverteilerschrank des Stromversorgers steht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13.5	<p>Die genaue Lage und Verlegetiefe der Leitungen kann nur durch eine Vororteinweisung bzw. Suchschachtungen festgestellt werden. Während der Vororteinweisung werden weitere Festlegungen zum Schutz der Versorgungsleitungen getroffen. Im B-Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend (in Abhängigkeit vom tatsächlichen Grenzverlauf) befinden sich Leitungen. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei der Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen und bei den Bauarbeiten zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13.6	<p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindli-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>chen Leitungen sowie der Hausanschlüsse sind            Folgende Hinweise zu beachten:            Beim Verlegen von Leitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.            Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich, ist nicht zulässig            Freigelegte Leitungen/Anlagen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern.            Schäden an Leitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.            Die Überdeckung der Leitung darf sich nicht ändern.            Die genaue Lage und Überdeckung der Leitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.</p>	
13.7	Diese Zustimmung gilt für die Dauer eines Jahres, bezogen auf das Datum dieses Schreibens. (...)	Kenntnisnahme
14	<p><b>e.dis Netz GmbH</b>  <b>Az.: NR-M-0- vom 07.12.2018</b></p>	
14.1	Gegen die o.g Planungen bestehen unsererseits bei Beachtung nachfolgend genannter Hinweise keine Bedenken.	Kenntnisnahme
14.2	<p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.            Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.            Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:            Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1 :500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p>	Kenntnisnahme
14.3	<p>Kabel            Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.            Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.            Zur Gewährleistung der geforderten Mindestein-</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	grabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handsehachtung erforderlich.	
14.4	Weitere Auskünfte über elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Grevesmühlen holen Sie bitte bei den Stadtwerken Grevesmühlen ein.	Kenntnisnahme
15	<b>50Hertz Transmission GmbH Az.: 2017-002631-02-TG vom 23.11.2018</b>	
15.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme
16	<b>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine 07.12.2018</b>	
16.1	Gegen die Satzung des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorflut für diesen Bereich bildet die Burdenow (7/13), welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. In den Bauleitplanunterlagen sind alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit einem Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. Der WBV begrüsst die unterirdische Rückhaltung des Oberflächenwassers der öffentlichen Erschließungsflächen. Vor Einleitung in die Burdenow soll eine Sedimentationsanlage errichtet werden. Diese ist regelmäßig durch die Stadt Grevesmühlen zu reinigen.	Nichtberücksichtigung Die Entwässerung des Plangebietes ist gesichert. Eine Darstellung der Burdenow in der Planzeichnung ist nicht erforderlich, um den Nachweis der gesicherten Erschließung für den Bebauungsplan zu erbringen.
16.2	Der WBV ist an der weiteren Planung zu beteiligen.	Berücksichtigung
16.3	Als Anlage fügen wir einen Kartenauszug bei, in dem das Gewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht wurde. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss.	Kenntnisnahme
16.4	Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.	Kenntnisnahme



NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
17	<p><b>Handwerkskammer Schwerin</b> <b>Az.: IV-neu vom 19.12.2018</b></p> <p>17.1 im Zuge des Beteiligungsverfahrens gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) möchten wir darauf hinweisen, dass der Bebauungsplan Nr. 39 und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen die Belange des Handwerks nicht ausreichend berücksichtigt. Das Unternehmen Tischlerei Maik Schulz, Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Schwerin, hat seinen Standort in Grevesmühlen in der Rehnaer Straße 2c und ist damit unmittelbar von o.g. Plänen betroffen.</p> <p>Durch die Entwicklung des allgemeinen Wohngebietes für die Flächen des ehemaligen Sägewerkes und der sich südlich angrenzenden Flächen bis an die Grenze des Geltungsbereiches darf es zu keiner Existenzgefährdung vorhandener Handwerksbetriebe wegen Änderung der zulässigen Lärmemissionswerte kommen.</p> <p>Vorhandene Handwerksbetriebe brauchen Planungssicherheit für Investitionen im Rahmen ihrer möglichen Erweiterung. Durch den B-Plan und die Änderung des Flächennutzungsplanes sollte es daher zu keinen Einschränkungen eventueller Betriebserweiterungen kommen, die mit einer Sicherung und Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen verbunden sind.</p>	<p>Berücksichtigung. Der derzeitige Betrieb und dessen Erweiterungsvorhaben waren Gegenstand der vorliegenden Lärmuntersuchung. Das Gutachten hat die Verträglichkeit der Nutzungen unter Berücksichtigung der eingearbeiteten Festsetzungen nachgewiesen.</p>
18	<p><b>Landesamt für innere Verwaltung M-V</b> <b>Az.: 341 - TOEB201801081 vom 22.11.2018</b></p> <p>18.1 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>18.2 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
19	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V</b>  <b>Az.: LPBK-Abt3-TÖB-0986/18 vom 18.12.2018</b></p>	
19.1	<p>(...) Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.          Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.          Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.          Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.          Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p>	Kenntnisnahme
19.2	<p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.          Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.          Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.          Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird in Text-Teil B eingearbeitet.
20	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V</b>  <b>Az.: LPBK-320-213.213-774/19 vom 11.02.2019</b></p>	
20.1	<p>Dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das angefragte Bauvorhaben besteht daher aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.</p> <p>Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
20.2	<p>Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannt-</p>	Kenntnisnahme

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>ten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.</p> <p>Rechtshinweis: (...)</p>	
21	<p><b>Stadt Grevesmühlen – Haupt- und Ordnungsamt – zu B-Plan</b>  <b>Az.: 01-37/12/135-B39 vom 18.12.2018</b></p>	
21.1	<p>Derzeit sind im geplanten Baugebiet zwei Hydranten vorhanden, welche vertraglich vereinbart mit dem Zweckverband Grevesmühlen zur Löschwasserentnahme zur Verfügung stehen. Diese sind ausreichend, um den Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden im Mischgebiet und eingeschränkten Gewerbegebiet der Planung abzudecken.</p> <p>Um den Löschwasserbedarf von 48 m<sup>2</sup> im geplanten allgemeinen Wohngebiet sicherzustellen, sind bei der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Zweckverband und der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Grevesmühlen weitere Hydranten in erforderlicher Anzahl vorzusehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung wird der Nachweis des Löschwasserbedarfs erfolgen und entsprechend erforderliche zusätzliche Hydranten vorgesehen.</p>

**Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):**

- 1) GDMcom (27.11.2018)
- 2) Hanse Gas GmbH zu BP (05.12.2018)
- 3) Hanse Gas GmbH zu FNP (05.12.2018)
- 4) Gemeinde Bernstorf (26.11.2018)
- 5) Gemeinde Stepenitztal (27.11.2018)
- 6) Gemeinde Upahl (29.11.2018)
- 7) Gemeinde Plüschow (30.11.2018)
- 8) Gemeinde Gägelow (05.12.2018)
- 9) Gemeinde Warnow (19.12.2018)
- 10) Gemeinde Hohenkirchen (31.01.2019)

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
22	<p><b>Private Person A – Eigentümer in Flur 4 – vertreten durch Rechtsanwaltschafpartner-schaft Schöwe Knye Homann-Triepps, Lübecker Straße 111, 19059 Schwerin</b>  <b>Az.: 587/17 TO1;sc vom 19.12.2018</b></p>	
22.1	<p>Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die Familie ... . Namens unserer Mandantschaft beziehen wir uns zunächst voll inhaltlich auf die unter dem 22. Juni 2017 geltend gemachten Einwendungen. Darüber hinaus und konkretisierend wird wie folgt Stellung genommen:</p>	Kenntnisnahme
22.2	<p>1.) In dem seit vielen Jahren bestehenden faktischen Gewerbegebiet sind nach wie vor an drei nicht unerheblich großen Flächen Gewerbebetriebe vorhanden. Die geplante vermeintliche Neuordnung des Gebietes des Bebauungsplans soll eine Gemengelage schaffen, wobei zwei Gewerbebetriebe erhalten bleiben sollen und eine weitere gewerbliche, betriebliche Nutzung, die von der Familie meiner Mandantschaft ausgeübt wird, soll schlichtweg "vernichtet" werden. Insbesondere der jungen Generation meiner Mandantschaft, die dort einen Tischlereibetrieb unterhält und seit längerem die Absicht verfolgt, diesen Betrieb zu modernisieren und zu vergrößern, soll die Lebensgrundlage genommen werden. Daneben besteht ein umfangreiches Holzlager in einer großen Halle, das im Sinne einer nachhaltigen Verwertung für den künftig zu vergrößerten Tischlereibetrieb eine adäquate Vorratshaltung darstellt.</p> <p>Selbst unterstellt, eine Umsiedlung des gesamten großflächigen Tischlereibetriebs einschließlich Holzlager wäre möglich, so ist bislang zu keinem Zeitpunkt den Eigentümern ein konkretes Angebot unterbreitet worden, das in vergleichbarer Weise das Fortbestehen der beiden Betriebsteile gewährleistet hätte. Weder werden geeignete Grundstücke nachgewiesen noch wurde konkret angeboten oder zugesichert, dass Ersatzbauten im erforderlichen Ausmaß und Umsiedlungskosten getragen werden würden.</p> <p>Dabei ist darauf zu verweisen, dass das Verfahren, welches sich nunmehr bereits seit Jahren hinsichtlich Herr ... Junior in erheblichem Maße gesundheitlich beeinträchtigt, er ist durch die Vorstellung, dass seine Zukunftsplanungen zunichte gemacht werden sollen, förmlich in seinen Aktivitäten gelähmt. So ist, wie allseits bekannt sein dürfte, zunächst im Rahmen eines Umlegungsverfahrens, welches noch lange nicht abgeschlossen ist, versucht worden, an das Eigentum meiner Mandantschaft zu gelangen. Das gesamte Vorgehen und die Zielsetzung, die zukünftige Ausübung des Gewerbebetriebes unmöglich zu machen, lässt erkennen, dass keine ordnungsgemäße Abwägung von den</p>	<p>Nichtberücksichtigung</p> <p>Tatsächlich sind im betreffenden Gebiet derzeit Gewerbebetriebe vorhanden. Dies ändert jedoch nichts an der notwendigen Neuordnung des gesamten Gebietes, um die mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgten Ziele umsetzen zu können. Der Planungsanlass ist in der Begründung ausführlich dargestellt. Durch die Planung wird das gesamte Gebiet erschlossen und einer Nutzung zugeführt, weit über die derzeitige Nutzung hinaus und in ordnungsgemäß nutzbaren Grundstücks-schnitten. Dabei ist es unausweichlich, dass einzelne vorhandene Nutzungen weichen bzw. umgelagert werden müssen. Gerade durch die frühzeitige Einleitung eines Umlegungsverfahrens wird eine unangemessene Benachteiligung der Betroffenen entgegen gewirkt und auf eine einvernehmliche, alle Interessen berücksichtigende Lösung hingewirkt. Hierzu wurden auch den hier Betroffenen bereits Neuordnungsvorschläge unterbreitet, die allerdings bisher alle abgelehnt wurden.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Eigentumsinteressen meiner Mandantschaft erfolgt ist.	
22.3	2.) Der jetzigen Offenlegung liegt nach wie vor eine absolut unzureichende Untersuchung auf Altlasten zu Grunde. Lediglich an ein paar Punkten (die möglicherweise gezielt danach ausgesucht werden, dass dort keine Altlasten vorhanden sind) sind Bodenproben entnommen worden. Es kann nicht darauf verwiesen werden, dass im Zuge von künftigen Bauarbeiten "Untersuchungen" nachgeholt werden sollen, denn es ist stadtbekannt, dass es in dem Bebauungsplangebiet zahlreiche Altlastenflächen gibt. Insoweit sind die bestehenden Untersuchungen vor einer Festlegung als für Wohnbebauung geeignet durchzuführen.	Nichtberücksichtigung. Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. In der vorliegenden Altlastenuntersuchung wurden stichprobenartige Bohrungen vorgenommen und es können großflächige Kontaminationen ausgeschlossen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und kommt zu der Einschätzung, dass aufgrund des unspezifischen Verdachts, der Größe der Fläche und des hohen Versiegelungsgrades durch abzureißende Gebäude und Flächenbefestigungen die Durchführung einer vor den Erschließungs- und Baumaßnahmen vorzunehmenden orientierenden Untersuchung im Sinne von § 2 Nr. 3 BBodSchV nicht sachgerecht erscheint. Als sachgerecht wird jedoch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) angesehen.
22.4	3.) Die Ausweisung eines großen Gebietes für Wohnbebauung ist für die Stadt Grevesmühlen keine städtebauliche Zielsetzung, da sich aus den Bevölkerungsstatistiken eindeutig entnehmen lässt, dass die Bevölkerung nach wie vor zurück geht. Überdies gibt es im Stadtgebiet genügend freie Flächen für Wohnbebauung.	Nichtberücksichtigung. Der Planungsanlass ist in der Begründung ausführlich dargestellt. Bei der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum ist die Reaktivierung einer innerstädtischen Brachfläche einer weiteren Außenentwicklung deutlich vorzuziehen. Zudem entspricht dies den landesplanerischen Planungsgrundsätzen.
	<p><b>Private Person C (entspricht Privater Person A im Verfahrensschritt Öffentliche Auslegung, siehe Punkt 21) – Rechtsanwaltpartnerschaft Schöwe Knye Homann-Triebs für Eigentümer in Flur 4 - Az: 587/17T01;r vom 22.06.2017</b></p> <p>(...) Es wird geltend gemacht, dass der Bauleitplan Nr. 39 den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Die Zielsetzungen entsprechen nicht der Aufgabe der Bauleitplanung gemäß § 1 Baugesetzbuch. Überdies sind die öffentlichen und privaten Belange, insbesondere die privaten Belange unserer Mandantschaft, in keiner Weise hinreichend berücksichtigt geschweige denn abgewogen worden.</p> <p>Das hier in Rede stehende Bebauungsplanverfahren begann mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19. Mai 2014. Als Planungsziel war die städtebauliche Neuordnung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Prüfung der Grundstückszuordnung angegeben sowie die Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neufestlegung des Gebietscharakters als Gewerbegebiet (GE), Mischgebiet (MI), allgemeines Wohngebiet (WA), Sondergebiet (SO) bzw. deren entsprechender Nutzungen in Teilen. Eine Modifizierung erfolgte mit Beschlussfassung vom 8. Dezember 2014. Nunmehr ist die Aufstellung des B-Plans Nr. 39 als planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Gemäß § 47 Abs. 2 BauGB kann ein Umlenungsverfahren auch dann eingeleitet werden, wenn der Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist. In diesem Fall muss der Bebauungsplan aber vor Aufstellung des Umlenungsplanes nach § 66 BauGB in Kraft getreten sein.</p>

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>eines allgemeinen Wohngebietes für die Flächen des ehemaligen Sägewerkes und der sich südlich anschließenden Flächen bis an die Grenze des Geltungsbereichs und für die Sicherung bestehender Gewerbebetriebe benannt worden. In den Unterlagen befindet sich eine zusammengefasste Begründung zum Vorentwurf März 2017 B-Plan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Es ist darauf verwiesen worden, dass das Areal des Plangeltungsbereiches bereits seit DDR-Zeiten von einer industriellen, handwerklichen und gewerblichen Nutzung geprägt wurde. Aktuell befinden sich im Plangebiet, so die Begründung zum Vorentwurf, eine Tischlerei, ein Holzverarbeitungsbetrieb und eine Spielothek. Es wurde darauf verwiesen, dass der geltende Flächennutzungsplan das Plangebiet momentan als gemischte Baufläche darstellt. Es wurde weiter darauf verwiesen, dass in Anbetracht der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken die Stadt Grevesmühlen auf den aus der Nutzung gefallen Flächen ein allgemeines Wohngebiet schaffen möchte - unter Berücksichtigung von erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen.</p>	
22.5	<p>Bereits im März 2016 wurde versucht, ohne dass städtebauliche Ziele des Bebauungsplanverfahrens beschlossen geschweige denn entsprechende Untersuchungen angestellt worden wären, durch einen Umlagebeschluss Flurstücke im B-Plangebiet im Rahmen eines Umlageverfahrens neu zu ordnen. Der Umlagebeschluss ist nicht rechtskräftig.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der von der Stadtvertretung gefasste konkretisierte Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet „Zum Sägewerk“ vom 08.12.2014 legt die Zielvorgaben für die Erstellung des Bebauungsplanes eindeutig fest. Generell wäre ein Umlageverfahren auch im Rahmen einer nach § 34 BauGB zu beurteilenden Fläche zulässig. Der Planungsanlass ergibt sich zudem gerade zwangsläufig durch die Lage und den Charakter der Fläche als innerstädtische Industriebrache.</p>
22.6	<p>Zunächst wird in Abrede gestellt, dass überhaupt irgendein Bedarf innerhalb des Gebietes der Stadt Grevesmühlen auf Schaffung von Wohngebieten besteht. Es ist bekannt, dass die Wohnbevölkerung nach wie vor in der Stadt Grevesmühlen rückläufig ist. Dies ist etwa nicht einer fehlenden Möglichkeit von der Schaffung von Wohnraum geschuldet, sondern der Tatsache, dass die Stadt Grevesmühlen ganz offensichtlich nicht hinreichende Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Der Bedarf ist auch deshalb nicht gegeben, weil bereits im Westen der Stadt, wo ehemals durch Landhandelsbetriebe genutzte Flächen brachgefallen sind, die Stadt umfangreiche Flächen erworben hat, die der wohnbaulichen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Der Planungsanlass ergibt sich schon allein aus der Tatsache der Lage und des Charakters der Fläche als innerstädtische Industriebrache. Die Stadt ist verpflichtet sich mit den Entwicklungszielen der Fläche zu beschäftigen. Gemäß Landesraumordnung sollen Mittelzentren als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden. Zur Siedlungsentwicklung legt das LEP M-V folgende Ziele fest: Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifika der Gemeinden die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden. Dabei sollen in angemessener Weise Freiflächen im Siedlungsbestand berücksichtigt werden. Die Wohnbauflächenentwicklung ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan erfüllt die Stadt Grevesmühlen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans.</p>
22.7	<p>Die bisherige Nutzung, die unter anderem auch durch die gewerbliche Nutzung meiner Mandatschaft, durch Tischlereibetrieb und Unterhaltung eines umfangreichen Holzlagers, geprägt ist, ist unter diesem Hintergrund vorrangig in seinem Bestand bereits aus öffentlichem Interesse zu sichern. Denn nur so kann, unter Gewähr-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Sicherung der ansässigen Betriebe ist eines der wesentlichen und in der Begründung dargelegten Ziele des Bebauungsplans. Die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen die Belange der Betriebe vollumfänglich. Die bestehende Spielothek ist in der</p>

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>leistung von zusätzlichen Rahmenbedingungen, auf Dauer und in Zukunft ortsnah eine Arbeitsmöglichkeit erhalten und ausgebaut werden. Offensichtlich hat die Stadt Grevesmühlen als Satzungsgeber diesen Aspekt jedenfalls insoweit gesehen, als sie für das ebenfalls im östlichen Plangebiet vorhandene Gewerbe auch in Zukunft planungsmäßig eine Absicherung durch Festlegung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sichern möchte. Eine andere gewerbliche Nutzung (Spielothek) soll durch Festlegung eines Mischgebietes für die Zukunft gewährleistet werden.</p> <p>Im Falle unserer Mandantschaft - als einzigen ansonsten noch vorhandenen Gewerbebetrieb - wurden diese Rechte missachtet. In das Eigentumsrecht unserer Mandantschaft soll insoweit eingegriffen werden, als jedenfalls in Zukunft die bisherige ausgeübte Nutzung nicht mehr zulässig sein soll. Unabhängig von der Frage, dass unserer Mandantschaft unter anderem zukünftig Entschädigungsansprüche aus dem Gesichtspunkt der Aufhebung der zulässigen Nutzung in nicht unerheblicher Höhe haben dürfte, ist jedenfalls festzustellen, dass die privaten Interessen unserer Mandantschaft sowohl als Grundstückseigentümerin und damit der Wahrung ihrer grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte als auch ihre Rechte als Gewerbetreibende und ihres Anspruchs auf Unterlassung von Eingriffen in ihren geschützten Gewerbebetrieb überhaupt nicht berücksichtigt worden sind.</p>	<p>städtebaulichen Planung wie im Bestand vorhanden und teilweise baurechtlich genehmigt.</p> <p>Die Ausweisungen im Bebauungsplan treffen keine eigentumsrechtlichen Bindungen. Für die spätere Bildung von zweckmäßig gestalteten Grundstücken im Sinne des Bebauungsplanes und der dafür möglicherweise notwendigen Grundstücksanpassungen einschließlich möglicher eventuell damit einhergehender Entschädigungsfragen werden im Rahmen des eingeleiteten Umlegungsverfahrens geregelt.</p>
<p>22.8 Ergänzend wird auf Folgendes verwiesen: Das in Rede stehende Bebauungsplangebiet ist für eine Wohnbebauung schlichtweg ungeeignet. Es ist durch zahllose Altlasten belastet. Nach den hier vorliegenden Informationen wurde nur stichpunktartig, und zwar in unbelasteten Bereichen, überhaupt eine Bodenuntersuchung vorgenommen. In den Bereichen, in denen früher die Getreidewirtschaft ihre Betriebe hatte, befinden sich nach diesseitiger Kenntnis umfangreiche Altlasten durch schlichtweg vergrabenen Bauschutt, der bekanntermaßen im Regelfall unter anderem asbestbelastet war und ist. Irgendwelche Untersuchungen sind in diesen Bereichen nicht durchgeführt worden. Dasselbe gilt hinsichtlich der weiteren Feststellungen. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist ausschließlich im Bereich eines Grundstückes, nämlich des ehemaligen Betriebes Trede Massivholz, überhaupt eine Bodenuntersuchung beauftragt worden. Auf dem Sägewerksgelände hingegen ist keine systematische Untersuchung, z. B. hinsichtlich der sogar noch heute teilweise sichtbaren Ölverschmutzungen, durch Altöl erfolgt. Dem Vernehmen nach berichten ehemalige Mitarbeiter davon, dass eimerweise Ölschmierungen ins Erdreich abgeflossen sind.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Im Jahr 2014 wurde eine Altlastenerkundung auf dem Grundstück des Sägewerkes durchgeführt (Bericht zur Untersuchung eines Grundstückes in Grevesmühlen – Trede Massivholz, IUQ Dr. Kregel GmbH, 06.11.2014). Es wurden 7 Bohrsondierungen bis 6 Meter Endteufe durchgeführt. Die dabei entnommenen Bodenproben waren unauffällig. Die Untersuchungen haben keine großflächige Kontamination im Untersuchungsgebiet aufgezeigt. Lokale Verunreinigungen in Bereichen, die nicht in die Untersuchung einbezogen wurden, sind allerdings nicht auszuschließen. Diese Vorgehensweise entspricht der üblichen Vorgehensweise in Bauleitplanverfahren. Zudem wurden die zuständigen Träger öffentlicher Belange eingebunden, die dem gewählten Vorgehen nicht widersprechen.</p>
<p>22.9 Nach alledem wird die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens nicht geeignet sein, eine rechtswirksame Grundlage für künftige Bebauung im Bebauungsplangebiet zu schaffen. Bitte informieren Sie uns jeweils zeitnah über den Fortgang des Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



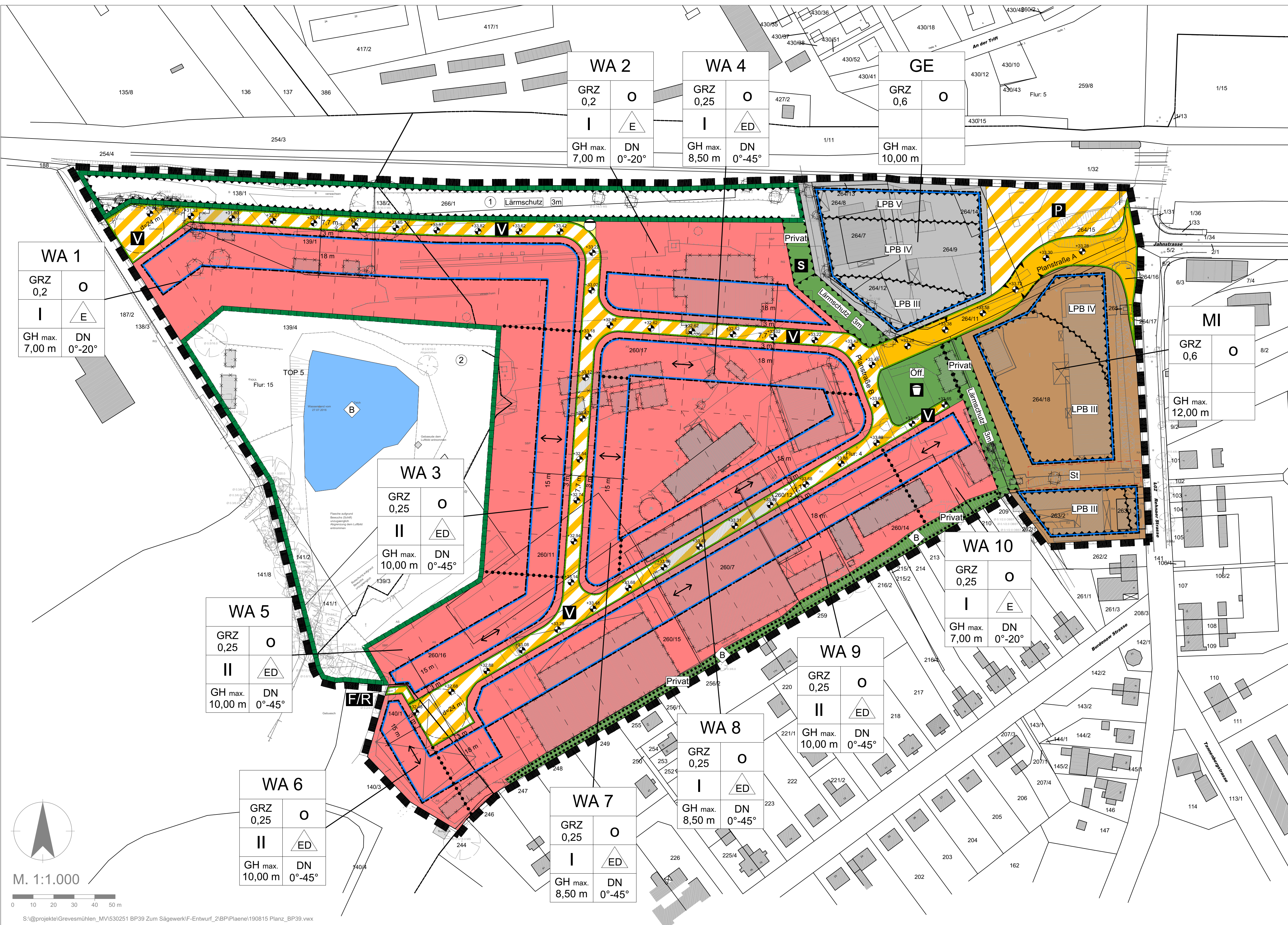
# SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "ZUM SÄGEWERK"

## FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES BAHNGLEISES DER STADT GREVESMÜHLEN

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet "Zum Sägewerk" südlich des Bahngleises der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### TEIL B: TEXT (SIEHE GESONDERTES BLATT)

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

WA 9	Art der baulichen Nutzung mit Zuordnungsnummer
GRZ 0,25 O	Grundflächenzahl
II ED	Anzahl der Vollgeschosse
GH max. 10,00 m DN 0°-45°	max. zulässige Gebäudehöhe
	Offene Bauweise
	Einzel-/Doppelhäuser zulässig
	zulässige Dachneigung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche F/R Fuß- und Radweg
- V Verkehrsberuhigter Bereich

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Off. Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung
- Privat Private Grünfläche mit Zweckbestimmung
- S Schutzgrün St Spielplatz

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Abwasserpumpstation

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Wasserflächen

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zuordnungsfelder mit Nummer (s. Teil B, Text Nr. 8)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Stellplätze

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

LPB IV Zweckbestimmung: Lärmpegelbereich  
 Zweckbestimmung: Lärmschutzzone, mit Höhenangabe

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO)

Stellung der Gebäude, Firstrichtung

Fortfallende Gebäude

Fortfallende Bäume

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Höhenbezugspunkt, Höhenangabe in Metern über NNH

Mögliche Grundstücksparzellierung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V)

Der gesamte Planungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen ist Teil eines Baordnungsgebietes gemäß den Vorschriften der §§ 45 - 84 BauGB.

### VERFAHRENSVERMERKE

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch ..... Auf die Bereitstellung im Internet wurde am ..... in ..... hingewiesen.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Grevesmühlen durchgeführt worden. Die Auslegungsunterlagen waren zusätzlich während der gesamten Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter [www.grevesmuehlen.eu](http://www.grevesmuehlen.eu) einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(4) Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(5) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(6) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Auslegungsunterlagen waren zusätzlich während der gesamten Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen unter [www.grevesmuehlen.eu](http://www.grevesmuehlen.eu) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... durch die Veröffentlichung in ..... bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen zur Verfügung stehen und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(7) Der katastermäßige Bestand innerhalb des Plangebietes am ..... wird als nicht dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... öffentlich bestellter Vermesser

(8) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(9) Der Bebauungsplan Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

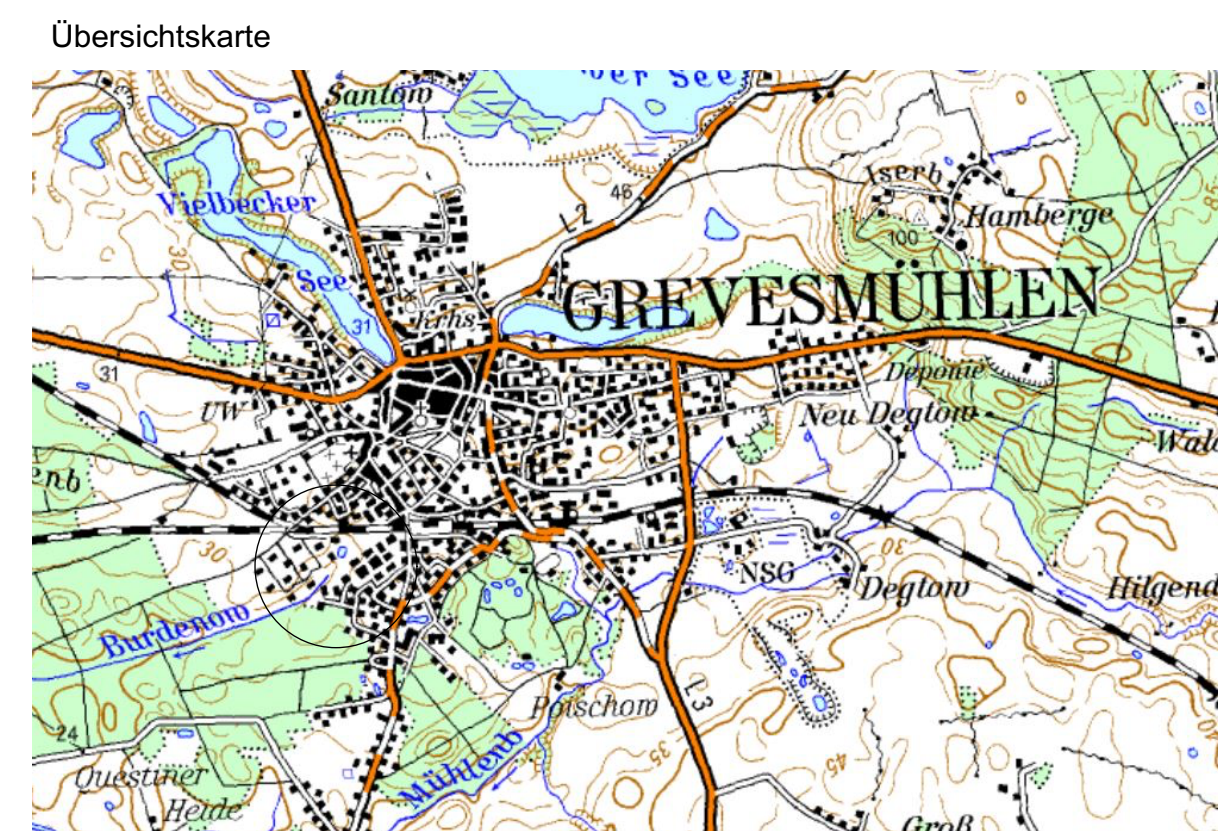
Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(10) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ..... ausgefertigt.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister

(11) Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am ..... in ..... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Sie Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den (Siegel) ..... Bürgermeister



### SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "ZUM SÄGEWERK"

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES BAHNGLEISES DER STADT GREVESMÜHLEN

REARBEITUNGSPHASE: 2. ENTWURF	PROJEKTNR.: 530251	PROJEKTBEARBEITER: ESCOSURA
MASSSTAB: 1:1.000	GEZEICHNET: SCHIBISCH	DATUM: 15.08.2019

**AC PLANERGRUPPE**  
STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe | 04821.682.80 | [www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)  
Geschwister-Scholl-Strasse 9 | 20251 Hamburg | 040.4232.6444 | [post@ac-planergruppe.de](mailto:post@ac-planergruppe.de)



# Stadt Grevesmühlen

## Teil B: Text

ZUR

### Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Änderungen gegenüber  
1. Entwurf sind markiert  
(neu / gestrichen)

**Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung des Bebauungsplanes  
Nr. 39 „Zum Sägewerk“, wird folgendes festgesetzt:**

#### **I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)**

##### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

##### **1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

##### **1.2 Mischgebiete § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO**

Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 100 m<sup>2</sup> zulässig, wenn sie

- in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Plangebiet ansiedelnden Betrieb stehen oder,

- nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln:

Modischer Bedarf (Bekleidung nebst Accessoires, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung), Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto/Video, Bild- und Tonträger, Haushalts-elektro-Kleingeräte, Bücher, Spielwaren, Schreibwaren / Bürobedarf, Uhren / Schmuck, Haus-

haltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Sportartikel, Optik / Hörgeräteakustik, Heimtextilien, Fahrräder und Zubehör, Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmazie, Getränke, Zeitungen / Zeitschriften, Blumen, Floristik

~~— Vergnügungsstätten (zur Sicherung der bestehenden Nutzung)~~

Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Wettbüros

### 1.3 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 und § 1 Abs. 6 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 100 m<sup>2</sup>, wenn sie
  - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Plangebiet ansiedelnden Betrieb stehen oder,

~~– nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln:~~

~~Modischer Bedarf (Bekleidung nebst Accessoires, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung), Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto/Video, Bild- und Tonträger, Haushaltselektro-Kleingeräte, Bücher, Spielwaren, Schreibwaren / Bürobedarf, Uhren / Schmuck, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Sportartikel, Optik / Hörgeräteakustik, Heimtextilien, Fahrräder und Zubehör, Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmazie, Getränke, Zeitungen / Zeitschriften, Blumen, Floristik~~

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten.

### ~~1.4 Einzelhandel (§ 1 Abs. 4 BauNVO)~~

~~Im gesamten Geltungsbereich sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.~~

~~Ausnahmen:~~

~~Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 100 m<sup>2</sup> zulässig, wenn sie~~

~~— in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Plangebiet ansiedelnden Betrieb stehen oder,~~

~~— nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln:~~

~~Modischer Bedarf (Bekleidung nebst Accessoires, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung), Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto/Video, Bild- und Tonträger, Haushaltselektro-Kleingeräte, Bücher, Spielwaren, Schreibwaren / Bürobedarf, Uhren / Schmuck, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Sportartikel, Optik / Hörgeräteakustik~~

~~tik, Heimtextilien, Fahrräder und Zubehör, Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmazie, Getränke, Zeitungen / Zeitschriften, Blumen, Floristik~~

### **1.5 Eingeschränkte Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)**

Zwischen den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen sind Garagen, Carports und Nebenanlagen ausgeschlossen. Die Anlage von Zufahrten und Stellplätzen ist zulässig.

Freistehende Solaranlagen sind unzulässig.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

### **2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 3 Nr. 2 BauNVO)**

Der festgesetzte Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) dient als Bezugshöhe für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte.

Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und –einschnitten sowie für Nebengiebel bei Hauptgebäuden.

Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem oberen Abschluss der Dachhaut (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Diese Festsetzung gilt auch für Pultdächer, deren höchste Kante der Schnittpunkt zwischen aufsteigender Linie der Außenwand und der oberen Dachhaut ist.

Der obere Bezugspunkt der Gebäudehöhe Flachdach ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Maßgebend ist die Dachaußenhautfläche des eingedeckten Daches. Bei Gebäuden mit Attika ist die Gebäudehöhe die Oberkante der Attika.

### **2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**

Als Höhenbezugsebene für die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen wird die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor der Gebäudemitte, festgelegt. Zur Ermittlung der jeweils maßgeblichen Bezugshöhe sind in der Planzeichnung entsprechende Höhenbezugspunkte festgesetzt, Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 30 cm über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen. Das Maß der konstruktiven Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand der Erdgeschossfußbodenoberkante (Fertigfußboden) und dem Höhenbezugspunkt. Die konstruktive Sockelhöhe ist gleich dem Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufstrebenden Mauerwerk. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen.

**3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen für Einzelhäuser wird auf 2 Wohnungen je Wohngebäude beschränkt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird auf 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte beschränkt.

**4. Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von maximal 4,00 m zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von maximale 4,00 m zulässig.

**5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)****5.1 Schutz vor Verkehrslärm**

Im Feld mit der Bezeichnung Lärmschutz ist entlang der Bahnstrecke Nr. 1122 eine Abschirmung des Eisenbahnlärms mit einer Höhe von mindestens 3,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände herzustellen. Die Oberkante des Lärmschutzes darf im Westen die Höhe von 34 m ü NN und im Osten von 36 m ü NN nicht unterschreiten.

**Gewerbegebiet:**

Im Feld mit der Bezeichnung LPB V bis LPB III sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen (2018), in allen Geschossen die gesamten bewerteten Bau-Schalldämmmaße gemäß des LPB V bis LPB III der DIN 4109-1 für alle der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden vorzusehen. Für die der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 abgewandten Fassaden gilt der jeweils kleinere Lärmpegelbereich.

**Mischgebiet:**

Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV und LPB III sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 in allen Geschossen gesamte bewertete Bau- Schalldämmmaße gemäß LPB IV bzw. LPB III der DIN 4109-1 für alle Fassaden vorzusehen. Im Feld mit der Bezeichnung LPB III gelten die gesamten bewerteten Bau-Schalldämmmaße gemäß Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 für alle der Rehnaer Straße zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden.

Die betroffenen Fassaden der erforderlichen Lärmpegelbereiche der DIN 4109-1 sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen. Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß  $R'_{w,res}$  für die Außenbauteile von Wohn- und Übernachtungsräumen ist mit mindestens 45 dB beim LPB V und mit mindestens 35 dB beim LPB III vorzusehen. Für Büroräume kann das resultierende Schalldämmmaß um 5 dB gesenkt werden. Ein erforderliches gesamtes bewertetes Bau- Schalldämmmaß  $R'_{w,res}$  von 30 dB darf in schutzbedürftigen Räumen nicht unterschritten werden.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Für schutzbedürftige Räume in den Feldern mit der Bezeichnung LPB V bis LPB III im GE-Gebiet sowie LPB IV und LPB III im MI-Gebiet sind in allen zum Schlafen bestimmten Räumen oder anderen besonders schutzbedürftigen Räumen in allen Geschossen Lüftungselemente an den der Bahnstrecke Nr. 1122 zugewandten Fassaden vorzusehen.

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

## 5.2 Schutz vor Gewerbelärm

Im Feld mit der Bezeichnung Lärmschutz ist entlang der Grundstücksgrenze zum Gewerbegebiet (GE) eine Abschirmung des Gewerbelärms mit einer Höhe von mindestens 3,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände des Gewerbegebietes (GE) herzustellen. Die Oberkante des Lärmschutzes darf die Höhe von 36 m ü NN nicht unterschreiten.

Innerhalb des B-Planes Nr. 39 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  gemäß DIN 45691 tags (06.00 - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$	
	$L_{EK,T}$ [dB(A)/m <sup>2</sup> ]	$L_{EK,N}$ [dB(A)/m <sup>2</sup> ]
GE	60	45
MI	55	40

Für die Gebiete nördlich, südlich und östlich erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um die Zusatzkontingente  $L_{EK,zus}$  von 4 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und nachts. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Gebiet k  $L_{EK}$  durch  $L_{EK} + L_{EK,zus}$  zu ersetzen ist.

Bezeichnung des Gebietes	Zusatzkontingent	
	$L_{EK,T,zus}$ (dB(A))	$L_{EK,N,zus}$ (dB(A))
B-Plan Nr. 39		
<b>Fläche GE</b>		
Nördl. B-Plan 39 (WA)	4	0
Südl. B-Plan 39 (WA)	4	4
Östl. Rehnaer Straße (WA)	4	4
<b>Fläche MI</b>		
Nördl. B-Plan 39 (WA)	5	13
Südl. B-Plan 39 (WA)	4	4
Östl. Rehnaer Straße (WA)	4	4

Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden Immissionsorten aus den festgesetzten Emissionskontingenten und den Zusatzkontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.

Ein Betrieb ist zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel  $L_r$  am jeweils betrachteten Immissionsort der oben genannten Gebiete den Immissionsanteil einhält oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingent zzgl. Zusatzkontingent berechnet wird.

## II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)

### 6. Öffentliche Grünflächen

#### 6.1 Spielplatz

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist ein Kinderspielplatz für verschiedene Altersgruppen anzulegen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind 7 standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.

Innerhalb des Spielplatzes sind keine Versiegelungen zulässig. Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen.

#### 6.2 Schutzgrün

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist der Lärmschutzwall flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Sträuchern im Raster von 1,50 m x 1,50 m (verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm) zu bepflanzen. Es sind 8 standortgerechte, heimische Laubbäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang von 16-18 cm) in die Pflanzung zu integrieren.

### 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 7.1 Anpflanzen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum

Im öffentlichen Straßenraum sind im Bereich der Planstraße A 6 kleinkronige Straßenbäume als Hochstamm, 3 x v., aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, StU 16-18 cm zur stadträumlichen Gliederung des Straßenraums zu pflanzen. Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von mind. 12 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre - 'Elsrijk', Feldahorn  
 Carpinus betulus 'Fastigiata' - Pyramiden-Hainbuche  
 Crataegus lavalleyi 'Carrierei' syn. C. carrierei - Apfeldorn  
 Sorbus aucuparia - Eberesche, Vogelbeere  
 Sorbus intermedia 'Brouwers' – Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere

#### 7.2 Begrünung des öffentlichen Parkplatzes (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Zur Eingrünung des öffentlichen Parkplatzes sind 4 standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, StU 16-18 cm anzupflanzen im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zur Gliederung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume (Baumscheiben) muss mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein.

#### 7.3 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

## 8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### 8.1 Artenschutz

Auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 39 sind folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen umzusetzen:

#### Biologische Baubegleitung

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten ist ein Maßnahmenplan für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und für eine biologische Baubegleitung bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit folgenden Inhalten durch einen Gutachter zu erarbeiten:

- Erarbeitung eines Rückbauplanes für den Abriss der Gebäude und Anlagen
- Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen in der Ausschreibung für die Abrissarbeiten
- Konkretisierung der Ausgestaltung und Lage der erforderlichen Ersatzlebensräume für Brutvögel (v.a. Rauchschwalbe und Turmfalke), Fledermäuse und Reptilien
- Abstimmung des Maßnahmenplanes mit der zuständigen Fachbehörde

#### Ersatzlebensraum für Reptilien

Innerhalb der mit der Nummer 1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Lärmschutzwall als Lebensraum für die Reptilienfauna folgendermaßen gestaltet:

Der Wallscheitel wird nach Norden versetzt, damit eine flach geneigte südexponierte und wärmebegünstigte Fläche entsteht. Die Nordböschung wird mit einem Böschungswinkel von 45 ° errichtet. Der Wall wird auf der südexponierten Seite so modelliert, dass unterschiedlich geneigte Teilbereiche entstehen. Es wird nährstoffarmer Oberboden aufgebracht und Extensivrasen angelegt (Magerrasenvegetation mit hohen Anteilen an Gräsern wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras). Innerhalb der Maßnahmenfläche werden 10 Gebüschgruppen in einer Größe von 10-15 m<sup>2</sup> gepflanzt. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern wie Weißdorn und Schlehe im Raster von 1,50 m x 1,50 m (verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm) zu verwenden. In einem Abstand von 40 m sind Überwinterungs- und Eiablagemöglichkeiten in Form von Steinlinsen einzubauen.

### 8.2 Sukzessionsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit der Nummer 2 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Fläche ist zu den privaten Grundstücken durch einen Zaun abzugrenzen.

### 8.3 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.



### III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

#### 9. Gestaltung der Doppelhäuser

Bei zwei aneinander gebauten Doppelhaushälften sind die bauliche Höhenentwicklung, die Dachneigung, Dachmaterialien und Dachfarbe sowie das Fassadenmaterial einheitlich auszuführen. Auf die Dachfläche zusätzlich montierte Photovoltaikanlagen / Sonnenkollektoren sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### 10. Dächer

In den Teilgebieten 1, 2 und 10 sind ausschließlich Flach- und Pultdächer mit einer maximalen Dachneigung von 20° zulässig

In den Teilgebieten 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sind für die Hauptbaukörper Flachdächer, Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches darf die Dachneigung der Hauptbaukörper für Flach- und Pultdächer höchstens 20° betragen.

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind die Dächer der Hauptgebäude nur als Dächer mit Harteindeckung im rotbraunen Farbspektrum in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 2001, 2202, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8015, 8016, 8023 und ihren roten bis rotbraunen Zwischentönen zulässig. Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind zu erfüllen. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind ausgeschlossen. Flach- und Pultdächer bis 20° sind auch als Gründächer, als Bedachungen aus beschichtetem Metall oder als Dächer mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen mit und ohne Deckschicht, z. B. Kies, zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind die Dächer der Hauptgebäude nur als Dächer mit Harteindeckung im dunkelgrauen Farbspektrum in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 7016, 7021, 7024, 7026, 7043, 7022 und ihren grauen bis dunkelgrauen Zwischentönen zulässig. Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind zu erfüllen. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind ausgeschlossen. Flach- und Pultdächer bis 20° sind auch als Gründächer, als Bedachungen aus beschichtetem Metall oder als Dächer mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen mit und ohne Deckschicht, z. B. Kies, zulässig.

Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gelten die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind ausgeschlossen.

Im gesamten Plangeltungsbereich ist die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen unzulässig.

Photovoltaik und Solaranlagen sind von diesen Regelungen ausgenommen und sind im gesamten Plangeltungsbereich zulässig.

#### 11. Fassaden

Die Außenwände an Hauptbaukörper sind im gesamten Geltungsbereich als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk zulässig. Für untergeordnete Bauteile können Holz und Blech verwenden werden. Zudem sind an Fassaden großflächige Verglasungen oder Wintergärten zulässig. Fassaden in Rundbohlenbauweise sowie Verglasungen aus verspiegelten Gläsern sind im gesamten Plangeltungsbereich nicht zulässig.



Die Fassaden der Hauptbaukörper sind im gesamten Geltungsbereich nur in hellem Putz oder rotem und rotbraunen Sichtmauerwerk auszuführen. Die Farbe der Außenwandflächen ist für Gebäude mit Sichtmauerwerk im rotbraunen Farbspektrum in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 2001, 2202, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8015, 8016, 8023 und ihren roten bis rotbraunen Zwischentönen zulässig. Geputzte Außenwandflächen sind in gedecktem Weiß in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 9001, 9002, 1013 oder Zwischentönen davon, in gedecktem Gelb in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 1002, 1012, 1014, 1015 oder Zwischentönen davon in gedecktem Rot in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 1033, 1034, 1037, 2000, 2001 oder Zwischentönen davon und hellem Grau in Anlehnung an das RAL-Farbsystem der RAL-Farben 7032, 7035, 7038, 7047 oder Zwischentönen davon zulässig.

Für Garagen und Nebengebäude gelten die Festsetzungen zur Fassadengestaltung analog. Zusätzlich ist auch Holz zulässig.

## 12. Werbeanlagen

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es sind keine selbstleuchtenden Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

In den festgesetzten Misch- und Gewerbegebieten sind Werbeanlagen nur als hinterleuchtete, nicht blinkende Einzelbuchstaben zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind ausschließlich den Zufahrtsstraßen des Geländes zugeordnet (jeweils maximal eine) mit einer maximalen Höhe von 5 m, wahlweise hinterleuchtet jedoch nicht blinkend zulässig.

## 13. Einfriedungen

In den straßenseitigen Vorgartenzonen sind folgende Grundstückseinfriedungen zulässig:

- freiwachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerechten heimischen oder ortstypischen Laubgehölzen in einer Höhe von max. 1,20 m,
- Trockenmauern oder bepflanzte Erdwälle bis zu einer Höhe von max. 0,80 m,
- Zäune sind nur an den Innenseiten freiwachsender oder geschnittener Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

## Hinweise

### ~~Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtliche Maßnahmen~~

~~Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 39 genannten Bauzeitenregelungen und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten:~~

<del>Tiergruppe</del>	<del>Relevante Beeinträchtigungen</del>	<del>Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen</del>
<del>Brutvögel: Gehölzbrüter</del>	<del>Schädigungen/Tötungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigungen</del>	<del><b>Bauzeitenregelung</b> (Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: <b>01.03. bis 30.09.</b> <u>Alternativ:</u> Besatzkontrolle (nur kleine Bestände)</del>

<b>Brutvögel:</b> Gebäudebrüter	Baubedingte Schädigungen/Tötungen durch den baubedingten Abriss der Gebäude und der technischen Anlagen sowie durch die Beräumung der Lagerflächen/ stätten	<b>Bauzeitenregelung</b> (Bauausführung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: <b>15.03. bis 31.08.</b> Bauverbotszeit Gebäude M ( <b>Rauchschwalben</b> ): <b>15.03. bis 30.09.</b> Alternativ: Besatzkontrolle (Gebäude M dabei ausgenommen)
	Baubedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die Beseitigung des Lichtmastes inkl. Nistkasten (Turmfalke) und des Gebäudes M (Rauchschwalbenkolonie)	<b>Ausgleichsmaßnahmen:</b> Kompensation durch Bereitstellung von Ersatzquartieren im Umfeld des Plangebiets Turmfalke: 1 Nistkasten Rauchschwalbe: mind. 30 artspezifische Nisthilfen im Verbund im Inneren eines geeigneten Gebäudes.
<b>Fledermäuse</b>	Schädigungen/Tötungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigungen	<b>Bauzeitenregelung</b> – Gehölzbeseitigungen außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätszeit bei Bäumen mit BHD 10 bis 40 cm: Bauverbotszeit <b>01.03. bis 30.11.</b> Alternativ: Besatzkontrolle (nur kleine Bestände) <b>Gehölzbeseitigungen bei Bäumen mit BHD &gt;40 cm:</b> Fledermauskundl. Baumkontrolle im unbelaubten Zustand, ggf. Besatzkontrolle u. Quartiersverschluss bei Nicht-Besatz, Ausgleich.
	Baubedingte Schädigungen/Tötungen durch den baubedingten Abriss der Gebäude und der technischen Anlagen sowie durch die Beräumung der Lagerflächen/ stätten	Bauzeitenregelung <u>und</u> begleitende Maßnahmen, wie beschrieben.
	Baubedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die Beseitigung	Ausgleichsmaßnahmen, teilw. als CEF-Maßnahme, wie beschrieben.
<b>Reptilien:</b> Zauneidechse	Baubedingte Schädigungen/Tötungen durch Vegetationsbeseitigung und Überbauung durch Lärmschutzwall entlang der Bahnlinie	<b>Bauzeitenregelung</b> (Bauvorbereitung außerhalb der Winterzeit) Bauverbotszeit: <b>15.04. bis 30.09.</b> <b>Weitere Vermeidungsmaßnahme:</b> Schutzzaun, Absammeln von Individuen
	Baubedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch Überbauung des Ganzjahreslebensraumes	<b>CEF-Maßnahme:</b> Zeitnahe Errichtung des Lärmschutzwalles und Gestaltung gemäß der Habitatsprüche der Zauneidechse.
<b>Alle Tiergruppen</b>	S. oben.	<b>Erarbeitung Maßnahmenplan für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>und</u> biologische Baubegleitung.</b>

**Trinkwasserschutzgebiet**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone III A sind zu beachten. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen – Wotenitz vom 22.09.2010 ist im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen einsehbar. Die Verordnung kann auf

dem Dienstportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch von jedermann im Internet eingesehen werden.

### **Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen**

Der flächennutzungsspezifische Nachweis der Unterschreitung der Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 Bundesbodenschutzverordnung erfolgt durch die Dokumentation einer bodenkundlichen Baubegleitung, die während der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wird. Die Dokumentation ist im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen einsehbar.

### **Schutz des Bodens vor Vergeudung**

Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei den Bauarbeiten anfallender sonstiger Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

### **Einsichtnahme von Rechtsgrundlagen**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

### **Bauordnungsgebiet**

Der Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen ist Teil eines Bauordnungsgebietes gemäß den Vorschriften der §§ 45 – 84 BauGB.

### **Kampfmittel**

Dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das Plangebiet besteht daher aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

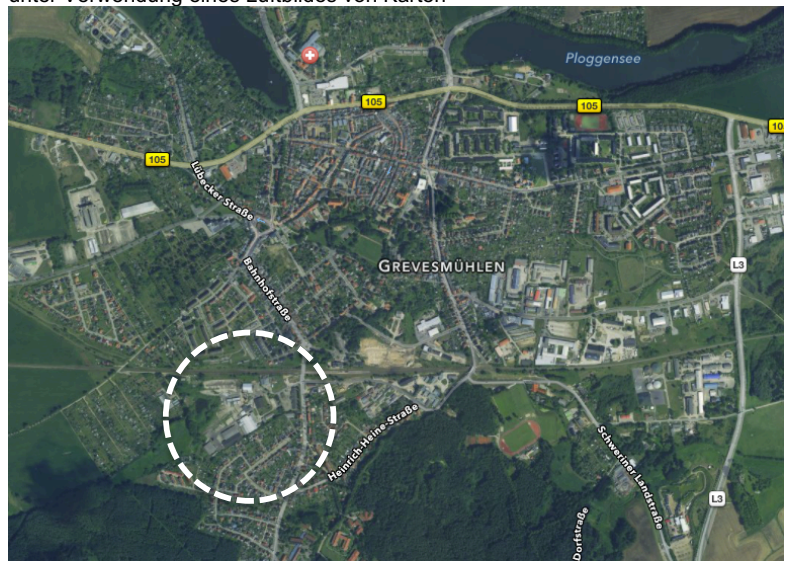
### **Kompensation der Eingriffe**

Der Ausgleich für die durch die Planung verursachten Eingriffe erfolgt durch den Erwerb von 9.526 Kompensationsflächenäquivalenten im Ökokonto Klein Breesen.

# STADT GREVESMÜHLEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „ZUM SÄGEWERK“

unter Verwendung eines Luftbildes von Karten



### Begründung zum 2. Entwurf August 2019

Änderungen gegenüber 1. Entwurf sind markiert  
(**neu** / gestrichen)

#### AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
Geschwister-Scholl-Str. 9 | 20251 Hamburg  
Fon 040.4232.6444  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Stefan Escosura  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters



**Inhalt****TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL**

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Planungserfordernis, Planungsvoraussetzungen</b>	<b>6</b>
2.1.	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016	7
2.2.	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011)	7
2.3.	Flächennutzungsplan	8
2.4.	Landschaftsrahmenplan	8
2.5.	Landschaftsplan	8
2.6.	Standortalternativenprüfung	9
<b>3</b>	<b>Bestandsbeschreibung; Plangebiet und Umgebung</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Verkehrsgutachten</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>12</b>
5.1.	Gewerbelärm	12
5.2.	Verkehrslärm	14
<b>6</b>	<b>Altlasten</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Störfallbetriebe</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Planerische Konzeption, städtebauliche Zielsetzung</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen</b>	<b>22</b>
9.1.	Art der baulichen Nutzung	22
9.2.	Einzelhandel	25
9.3.	Maß der baulichen Nutzung	26
9.4.	Bauweise	28
9.5.	Zahl der Wohneinheiten	28
9.6.	Verkehrsflächen	28
<b>9.7.</b>	<b>Flächen für Versorgungsanlagen</b>	<b>29</b>
9.8.	Flächen für besondere Anlagen zu Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG	29
<b>10</b>	<b>Begründung der grünordnerischen Festsetzungen</b>	<b>29</b>
10.1.	Öffentliche Grünflächen	30
10.2.	Private Grünflächen	30
10.3.	Anpflanzen von Bäumen	30
10.4.	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	31
10.5.	Maßnahmenflächen	31
<b>11</b>	<b>Begründung der gestalterischen Festsetzungen</b>	<b>32</b>
<b>12</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>33</b>
<b>13</b>	<b>Kampfmittel</b>	<b>36</b>

<b>14 Umlegungsverfahren</b>	<b>37</b>
<b>15 Flächenbilanz</b>	<b>37</b>
<b>16 Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>38</b>
16.1. Gesetzliche geschützte Biotope	38
16.2. Trinkwasserschutzgebiet	38
<b>17 Einleitung</b>	<b>39</b>
17.1. Gesetzliche Grundlagen	39
17.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans (Anlage 1 Nr. 1 a BauGB)	39
<b>18 Bestandsbeschreibung</b>	<b>41</b>
<b>19 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung (Anlage 1 Nr. 1 b BauGB)</b>	<b>41</b>
19.1. Fachgesetzliche Ziele	41
19.2. Ziele aus Fachplanungen	45
19.3. Sonstige abwägungsrelevante Ziele und Empfehlungen des Umweltschutzes	47
<b>20 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>49</b>
20.1. Schutzgut Fläche	49
20.2. Schutzgut Boden	50
20.3. Schutzgut Wasser	51
20.4. Schutzgut Pflanzen	52
20.5. Schutzgut Tiere	54
20.6. Schutzgut Biologische Vielfalt	55
20.7. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	56
20.8. Schutzgut Klima und Luft	58
20.9. Schutzgut Landschaftsbild	58
20.10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	59
20.11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	59
<b>21 Eingriffsregelung</b>	<b>60</b>
21.1. Eingriffe	62
21.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	63
21.3. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	63
21.4. Minimierungsmaßnahmen	68
21.5. Gesamteingriff	69
21.6. Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen	69
21.7. Eingriffe in den Baumbestand gemäß Baumschutzkompensationserlass	70
21.8. Gesamtbilanzierung	72
<b>22 Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben</b>	<b>74</b>
<b>23 Artenschutzrechtliche Beurteilung</b>	<b>74</b>
23.1. Gesetzliche Grundlage	74

23.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	75
23.3. Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	80
23.4. Fazit	84
<b>24 Ergänzende Angaben</b>	<b>84</b>
24.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	84
24.2. Kenntnis- und Prognoselücken	85
24.3. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	85
<b>25 Zusammenfassung</b>	<b>85</b>
<b>26 Quellen</b>	<b>89</b>

## Anlagen

Lärmtechnische Untersuchung (Teil 1: Gewerbelärm nach DIN 45691; Teil 2: Verkehrslärm nach DIN 18005). Verfasser: Wasser- u. Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster. 17.06.2019.

Verkehrsgutachten. Verfasser: Wasser- u. Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster. März 2017.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen „Zum Sägewerk“. Verfasser: B.i.A. – Biologen im Arbeitsverbund, Bordesholm 29.03.2019

Altlastenuntersuchung. Verfasser IUQ Dr. Kregel GmbH. Juli 2014

Baugrundbeurteilung. Verfasser: GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie GmbH. Juli 2018

Biotoptypenkartierung. Verfasser AC Planergruppe. September 2018

Eingriffe in den Baumbestand (mit Baumkataster). Verfasser AC Planergruppe. September 2018

Erläuterung: Eingriffe im Außenbereich – B-Plan Nr. 39



## TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

- 1 Räumlicher Geltungsbereich** Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 befindet sich südlich des Bahngleises der Stadt Grevesmühlen. Begrenzt wird er im Norden durch den Bahndamm, südlich durch die Gärten der Wohnbebauung entlang der Burdenowstraße, im Westen durch Grünflächen sowie im Osten durch die Rehnaer Straße (L2).
- Der Plangeltungsbereich besitzt eine Flächengröße von ca. 10,2 ha.
- 2 Planungserfordernis, Planungsvoraussetzungen** Das Areal des Plangeltungsbereichs ist bereits seit DDR-Zeiten von einer industriellen, handwerklichen und gewerblichen Nutzung geprägt. Nach und nach wurden zahlreiche Nutzungen eingestellt. Das im Plangebiet vorhandenen Sägewerk hat bereits Anfang des Jahres 2016 den Betrieb eingestellt. Aktuell befinden sich im Plangebiet eine Tischlerei, ein Holzverarbeitungsbetrieb und eine Spielothek.
- In Anbetracht der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken möchte die Stadt Grevesmühlen auf den aus der Nutzung gefallen Flächen ein allgemeines Wohngebiet schaffen - unter Berücksichtigung von erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen. Die Erschließung des geplanten knapp 10 ha großen Wohngebietes soll über eine neue Anbindung von der Rehnaer Straße erfolgen.
- Für ein im östlichen Teil des Plangeltungsbereichs befindliches Bestandsgebäude liegt der Stadt aufgrund einer Bauvoranfrage eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Spielhalle vor. Des Weiteren existiert ein Bauantrag zum Umbau eines Teils des Bestandsgebäudes als Shopping Mall und Verbrauchermarkt, wofür bisher noch keine Baugenehmigung vorliegt. Aus Sicht der Stadt besteht hier Regelungsbedarf zum einen bezüglich des geplanten Verbrauchermarktes, zum anderen bezüglich des Schutzanspruchs benachbarter Wohnnutzungen hinsichtlich störender Gewerbe.
- Die Stadt Grevesmühlen sieht für das gesamte Areal das Erfordernis einer städtebaulichen Neuordnung.
- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für die Flächen des ehemaligen Sägewerkes und der sich südlich anschließenden Flächen bis an die Grenze des Geltungsbereiches und für die Sicherung bestehender Gewerbebetriebe geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die planungs-

rechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet für den östlichen Teil des Plangebietes bis zur Rehnaer Straße geschaffen werden. Zum Schutz der angrenzenden vorhandenen und geplanten Wohnbebauung sollen dabei die Nutzungen „Vergnügungsstätten“, mit Ausnahme der bereits bestehenden Spielothek, und „Wettbüros“ ausgeschlossen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 sollen zudem wertvolle Biotopstrukturen im westlichen Teil des Plangebietes dauerhaft gesichert werden.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 erforderlich. Parallel dazu erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, der das Plangebiet momentan noch als gemischte Bauflächen darstellt.

### **2.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016**

Die Stadt Grevesmühlen ist im Landesraumentwicklungsprogramm als Mittelzentrum dargestellt.

Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden.

Zur Siedlungsentwicklung legt das LEP M-V folgende Ziele fest:

Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifika der Gemeinden die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden. Dabei sollen in angemessener Weise Freiflächen im Siedlungsbestand berücksichtigt werden.

Die Wohnbauflächenentwicklung ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

### **2.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011)**

Der Regionalplan (2011) stellt Grevesmühlen als Mittelzentrum dar.

Damit ist Grevesmühlen ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung. Zentrale Orte sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohn-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

Darüber hinaus wird die Lage im Vorbehaltsgebiet Touris-

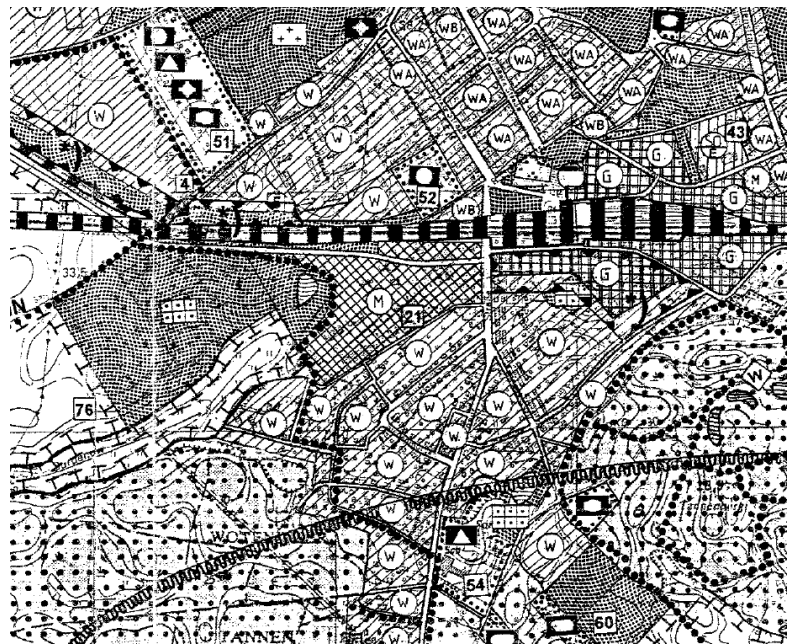
mus sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung dargestellt.

### 2.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (19.02.1998) stellt das Plangebiet momentan überwiegend als Mischgebiet dar. Die westlich rund um das vorhandenen Kleingewässer liegenden Flächen werden als Grünflächen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der 5. Änderung entsprechend der Inhalte des Bebauungsplans angepasst.

Abb.: Ausschnitt des Flächennutzungsplans



### 2.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan trifft für den Bereich der Burdenow-Niederung folgende Aussagen:

Die Burdenow einschließlich des Kleingewässers soll Teil des Biotopverbundsystems im weiteren Sinne werden.

Ziel für die Burdenow ist die Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte.

### 2.5. Landschaftsplan

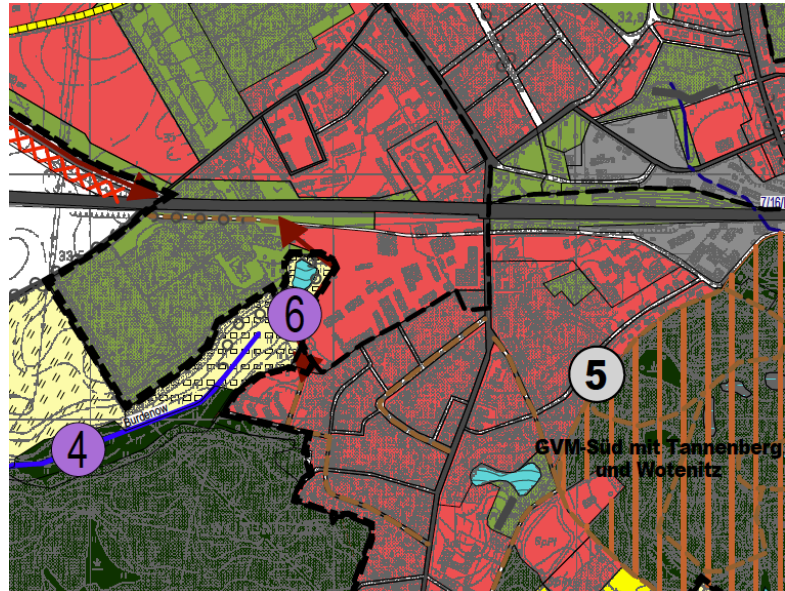
Im Leitbild des Landschaftsplans sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereichs wird als Bauflächen dargestellt. Das gesetzlich geschützte Kleingewässer soll erhalten bleiben und die direkt angrenzen-

den Flächen als Feuchtgrünland entwickelt werden. Entlang der Bahntrasse wird im westlichen Teil eine schmale Grünfläche dargestellt.

Das Maßnahmenkonzept sieht ein Renaturierungskonzept für den Quellbereich der Burdenow einschließlich des Kleingewässers vor.

Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen Landschaftsplan



#### Berücksichtigung bei der Planung:

Das Kleingewässer und die Uferbereiche werden als Maßnahmenfläche dauerhaft in ihrem Erhalt gesichert. Parallel zur Bahntrasse wird eine Grünfläche festgesetzt.

Die Planung entspricht den Zielen des Landschaftsplans.

## 2.6. Standortalternativenprüfung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen weist eine große Wohnbaufläche im Westen der Stadt aus, wo ehemals durch Landhandelsbetriebe genutzte Flächen brachgefallen sind. Der Stadt ist es nach jahrelangen Verhandlungen gelungen, diese Fläche zu erwerben. Eine wohnbauliche Entwicklung kann jedoch erst nach Verlagerung des dort zur Zeit noch ansässigen Landhandelsbetriebes in das neue „Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest“ (B-Plan Nr. 29) erfolgen. Gegenwärtig wird der B-Plan Nr. 29 im Rahmen einer 1. Änderung den Anforderung des Landhandelsbetriebes angepasst, um diesen Betrieb dorthin zu verlagern.

Im Innenbereich hat die Stadt Grevesmühlen kleinere Wohnbauflächen entwickelt, hier stehen noch geringfügig Grundstücke zur Verfügung. Um den anhaltenden Bedarf

nach Wohngrundstücken zu decken, reichen diese Flächen bei weitem nicht aus.

Aus den genannten Gründen hat die Stadt Grevesmühlen beschlossen, den gültigen Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangeltungsbereichs zu ändern und die dargestellten Mischgebietsflächen zu großen Teilen in Wohnbauflächen umzuwandeln. Nach Aufgabe des Sägewerkes am vorhandenen Standort besteht zudem ein erheblicher städtebaulicher Planungsbedarf zur Vermeidung einer dauerhaften Brachfläche. Zudem wird durch die Inanspruchnahme der bereits intensiv genutzten Fläche eine Neuinanspruchnahme von Freiflächen in Ortsrandlage vermieden und entspricht damit dem Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

### **3 Bestandsbeschreibung; Plangebiet und Umgebung**

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39 liegt südlich der Bahntrasse Lübeck-Grevesmühlen und westlich der Rehnaer Straße. Im Süden grenzt das Gebiet an eine Wohnsiedlung. Südwestlich schließt der Niederungsbereich der Burdenow an, die Teil des regionalen Biotopverbundsystems ist.

Auf dem insgesamt rund 10,2 ha umfassenden Gelände befinden sich derzeit noch mehrere, abzureißende Gebäude des ehemaligen Sägewerks. Einige Gebäude werden derzeit noch gewerblich genutzt. Durch die zahlreichen Gebäude, Lagerflächen, asphaltierten Wege und Plätze weist das Gebiet „Zum Sägewerk“ einen hohen Versiegelungsgrad auf. Das Gelände zeichnet sich zudem bereichsweise durch Ruderalfluren aus, die vor allem entlang der Bahnlinie im Norden sowie im Osten und Südosten im Bereich mehrerer Gebäude (ehemalige Grünflächen) anzutreffen sind.

Im Westen findet sich schließlich ein Kleingewässer, das nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist. Im Nahbereich des Gewässers sind auch größere Gebüsch- und Baumbestände ausgebildet.

### **4 Verkehrsgutachten**

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 39 soll über den bestehenden Knotenpunkt Rehnaer Straße / Jahnstraße / B-Plan Nr. 39 erfolgen.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (Stadt Grevesmühlen, Aufstellung B-Plan Nr. 39, Verkehrsgutachten, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, Februar 2017) ist ge-

prüft worden, ob und in welchem Umfang das vorhandene Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen bzw. welche baulichen Maßnahmen im Bereich der äußeren Erschließung erforderlich werden.

Auszug aus dem Gutachten:

#### *Datengrundlage*

*Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens im Untersuchungsraum wurden am Donnerstag, dem 05.11.2015 Verkehrserhebungen über 24 Stunden am Knotenpunkt Rehnaer Straße / Jahnstraße / B-Plan Nr. 39 durchgeführt. Der Zähltag kann als repräsentativer Normalwerktag betrachtet werden, da keine relevanten Beeinflussungen durch Witterung, Verkehrsbehinderungen, Ferienzeiten oder Feiertage vorlagen. Die Spitzenstunde des Tages liegt zwischen 16.00 und 17.00 Uhr.*

#### *Verkehrsprognose*

*Insgesamt wird für die geplante Entwicklungsfläche folgende Verkehrserzeugung abgeschätzt:*

*Normalwerktag: 978 Kfz/24h davon 54 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,*

*nachmittags: 93 Kfz/h davon 5 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.*

#### *Leistungsfähigkeit*

*Es zeigt sich, dass der Knotenpunkt Rehnaer Straße / Jahnstraße / B-Plan Nr. 39 sowohl in der Analyse 2015, als auch im Prognose-Planfall 2030 in der Lage ist, die Verkehre mit einer sehr guten Qualitätsstufe „A“ langfristig leistungsfähig abzuwickeln. Zudem bestehen weitere deutliche Kapazitätsreserven. Eine Erweiterung des Knotenpunktes um einen zusätzlichen Fahrstreifen zur Führung der Linksabbieger wird daher nicht erforderlich*

#### *Empfehlung*

*Eine verkehrliche Hapterschließung der geplanten Entwicklungsfläche über den Knotenpunkt Rehnaer Straße / Jahnstraße / B-Plan Nr. 39 stellt eine langfristige Leistungsfähigkeit sicher. Ein Ausbau des Knotenpunktes über das heutige Maß hinaus ist nicht erforderlich.*

*Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen ist eine Anpassung an die ausgewiesene Radverkehrsführung erforderlich. Derzeit besteht ein benutzungspflichtiger gemeinsamer Geh- und Radweg, so dass eine Furt gemäß der Skizze nach Bild 6.1 notwendig wird. Bei den vorherrschenden Verkehrsstärken der Rehnaer Straße besteht*

*aus verkehrsplanerischer Sicht keine Notwendigkeit die Benutzungspflicht des gemeinsamen Geh- und Radweges aufrecht zu erhalten. Hier ist eine Neubeurteilung durch die zuständige Verkehrsaufsicht angeraten.*

*Bei Umsetzung dieser verkehrsrechtlichen Maßnahme bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 39 in der Stadt Grevesmühlen.*

Die Stadt folgt den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens.

## 5 Immissionsschutz

### 5.1. Gewerbelärm

Auszug aus dem Gutachten (Stadt Grevesmühlen, Aufstellung B-Plan Nr. 39, Lärmtechnische Untersuchung Gewerbelärm nach DIN 45691, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, März 2017):

*Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen mit gewerblicher Nutzung ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Dies wird durch die Festsetzungen von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 [1] ermöglicht. In der vorliegenden Situation erfolgt die Geräuschkontingentierung für das Gewerbegebiet (GE) und für das Mischgebiet (MI).*

*Durch die lärmtechnische Untersuchung sind daher die zu überplanenden Flächen zu kontingentieren. Die Berechnung erfolgt nach DIN 45691 [1]. Dabei dürfen die Gesamt-Immissionswerte in der Regel nicht höher sein als die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [2]; als Anhalt gelten die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 [3].*

*Die Emissionskontingentierung wurde entsprechend der Vorgaben der DIN 45691 [1] vorgenommen.*

*Unter Berücksichtigung der Emissionskontingente von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts für das Gewerbegebiet (GE) und von 55 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 40 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts für das Mischgebiet (MI) können die Orientierungswerte bzw. die Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung eingehalten bzw. unterschritten werden.*

*Zur Ermöglichung der maximal möglichen Schallemission aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 wurde die*

*Erhöhung der Emissionskontingente für Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Nummer A.4 der DIN 45691 [1] vorgenommen. Die Zusatzkontingente betragen zwischen 4 dB(A)/m<sup>2</sup> und 5 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und zwischen 4 dB(A)/m<sup>2</sup> und 13 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts. In Tabelle 3.2 werden die anzuwendenden Zusatzkontingente je umliegendes Gebiet genannt. Zusatzkontingente in westlicher Richtung sind nicht möglich.*

### **Empfehlung**

*Es ist die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691 [1] empfehlenswert. Die Empfehlung wird in Form eines Festsetzungstextes formuliert. In der Planzeichnung sind die Grenzen und die Koordinaten der betrachteten Teilflächen festzusetzen. Im Anhang 3.1 sind die empfohlenen Festsetzungen grafisch dargestellt.*

*Die Beschränkung der Geschossigkeit in den Baufeldern 2 und 7 entsprechend der Darstellung in Bild 3.1 wird als gegeben vorausgesetzt.*

*Im Feld mit der Bezeichnung LS AKTIV ist entlang der Grundstücksgrenze zum Gewerbegebiet (GE) eine Abschirmung des Gewerbelärms mit einer Höhe von mindestens 3,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände des Gewerbegebietes (GE) herzustellen. Die Oberkante des Lärmschutzes darf die Höhe von 36 m ü NN nicht unterschreiten.*

*Innerhalb des B-Planes Nr. 39 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen so weit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691 tags (06.00–22.00 Uhr) und nachts (22.00–06.00 Uhr) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.*

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$	
	$L_{EK,T}$ (dB(A)/m <sup>2</sup> )	$L_{EK,N}$ (dB(A)/m <sup>2</sup> )
GE	60	45
MI	55	40

*Für die Gebiete nördlich, südlich und östlich erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente  $L_{EK,zus}$ . Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte  $j$  im Gebiet  $k$   $L_{EK}$  durch  $L_{EK} + L_{EK,zus}$  zu ersetzen ist.*



Bezeichnung des Gebietes	Zusatzkontingent	
	$L_{,EK,T,zus}$ (dB(A))	$L_{,EK,N,zus}$ (dB(A))
B-Plan Nr. 39		
<b>Fläche GE</b>		
Nördl. B-Plan 39 (WA)	4	0
Südl. B-Plan 39 (WA)	4	4
Östl. Rehnaer Straße (WA)	4	4
<b>Fläche MI</b>		
Nördl. B-Plan 39 (WA)	5	13
Südl. B-Plan 39 (WA)	4	4
Östl. Rehnaer Straße (WA)	4	4

Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden Immissionsorten aus den festgesetzten Emissionskontingenten und den Zusatzkontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.

Ein Betrieb ist zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel  $L_r$  am jeweils betrachteten Immissionsort der oben genannten Gebiete den Immissionsanteil einhält oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingent zzgl. Zusatzkontingent berechnet wird.

Zusätzliche Hinweise:

Infolge des tatsächlichen Betriebes der Tischlerei wird ein Beurteilungspegel tags von 46 dB(A) an der vorhandenen Bebauung nördlich des Gewerbegebietes (GE) berechnet. Der aus dem Emissionskontingent zuzüglich Zusatzkontingent für das Gewerbegebiet (GE) berechnete zulässige Immissionsanteil beträgt 54 dB(A). Ausreichende Reserven sind daher vorhanden.

## 5.2. Verkehrslärm

Auszug aus dem Gutachten (Stadt Grevesmühlen, Aufstellung B-Plan Nr. 39, Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach DIN 18005, Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, Juni 2019):

In der Stadt Grevesmühlen soll über den B-Plan Nr. 39 die Entwicklung von ca. 10,4 ha Fläche südlich der DB Netz AG Bahnstrecke Nr. 1122 Grieben – Grevesmühlen und westlich der Rehnaer Straße erfolgen. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen Flächen für bestehende gewerbliche Nutzungen beibehalten und erweitert werden. Die Gebietsnutzung im westlichen Geltungsbereich wird als all-

gemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im östlichen Geltungsbereich soll ein Mischgebiet (MI) und nördlich der Erschließungsstraße ein Gewerbegebiet (GE) angeordnet werden.

Mit dieser lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Bebauung darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sowie zu möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan auszusprechen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die berechneten Beurteilungspegel mit den Orientierungswerten des Beiblattes 1, DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Teil 1 zu vergleichen. Sofern die Orientierungswerte überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln. Als Abwägungsspielraum der städtebaulichen Planung werden die Grenzwerte der „Verkehrslärmschutzverordnung“ 16. BImSchV herangezogen.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 66 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und NACHT. Die Situation innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 39 wird durch die Emissionen der Bahnstrecke Nr. 1122 bestimmt. Für den östlichen Geltungsbereich sind im Beurteilungszeitraum TAG die Emissionen der Rehnaer Straße maßgeblich.

Entsprechend der hohen Beurteilungspegel im Beurteilungszeitraum NACHT ist der nördliche Geltungsbereich für eine Wohnnutzung ungeeignet. Lärmschutzmaßnahmen zur Schaffung einer angemessenen Wohnqualität sind daher zwingend erforderlich.

Zur Schaffung einer gesunden Wohnqualität für die zukünftige Bebauung innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches ist die Installation von abschirmenden Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke Nr. 1122 erforderlich. Zusätzlich sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden notwendig.

#### Allgemeines Wohngebiet:

- Anordnung von Gebäuden mit maximal zwei Geschossen in den nördlichen Baufeldern, keine zum Belüften notwendigen Fenster an den Nordfassaden in den Dachgeschossen;
- Lärmschutzwall  $h = 3,00$  m über Gelände,  $L = 390$  m zum Schutz von Erd- und 1. Obergeschossen;
- Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, oberhalb der Erdgeschosse LPB III.

Bedingt durch die innerörtliche Lage des B-Plangebietes

sowie durch die Bebauungscharakteristik entlang der Rehnaer Straße kommt die Installation von aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwällen oder -wänden für das südlich der Erschließungsstraße geplante Mischgebiet (MI) nicht in Frage. Der Lärmschutz muss hier durch Abstandsflächen, eine geeignete Gebäudestellung innerhalb der Baufelder, eine lärmschutztechnisch günstige Raumanordnung innerhalb der Gebäude sowie durch passiven Lärmschutz an Gebäuden wie z. B. Einbau von Schallschutzfenster erreicht werden.

**Mischgebiet:**

- Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, alle Geschosse LPB IV und LPB III.

Innerhalb des nördlich der Erschließungsstraße geplanten Gewerbegebietes (GE) werden aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen und des daraus resultierenden des geringeren Schutzanspruchs keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen zum Ansatz gebracht. Der Orientierungswert TAG des Beiblattes zur DIN 18005 wird im überwiegenden Teil des Gewerbegebietes (GE) eingehalten. Der Immissionsgrenzwert TAG der 16. BImSchV wird im gesamten Gewerbegebiet (GE) unterschritten. Die Nutzung von während des Tages schutzbedürftigen Räumen ist daher in der angestrebten Qualität möglich. Aufgrund der Höhe der Beurteilungspegel sind schutzbedürftige Räume jedoch passiv zu schützen.

**Gewerbegebiet:**

- Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, alle Geschosse LPB V bis LPB III.

Mit den aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen werden gesunde Wohnverhältnisse im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 geschaffen.

Die Stadt Grevesmühlen folgt den Empfehlungen im Schallgutachten mit Ausnahme der Festsetzungen bezüglich der Obergeschosse in den allgemeinen Wohngebieten, vollumfänglich. Die Festsetzungen zum Schutz von Räumen in den Obergeschossen der betroffenen Bereiche der allgemeinen Wohngebiete kann entfallen, da hier ohnehin lediglich eine eingeschossige Bebauung zulässig ist. In Verbindung mit der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe und der zulässigen Dachneigung sind Aufenthaltsräume im Dachbereich ohnehin nicht möglich, so dass auf Festsetzungen verzichtet werden kann.

~~Der Plangeltungsbereich befindet sich im Einflussbereich zweier Verkehrs-Lärmquellen: nördlich verläuft die Bahnstrecke Nr. 1122, östlich die Rehnaer Straße. Mit einem lärmtechnischen Gutachten sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Bebauung untersucht worden (Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005). Verfasser: Wasser u. Verkehrs-Kontor GmbH, Neumünster. März 2017.)~~

~~Mit der lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Bebauung darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sowie zu möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan auszusprechen.~~

~~Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die berechneten Beurteilungspegel mit den Orientierungswerten des Beiblattes 1, DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Teil 1 [1] zu vergleichen. Sofern die Orientierungswerte überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln. Als Abwägungsspielraum der städtebaulichen Planung werden die Grenzwerte der „Verkehrslärmschutzverordnung“ 16. BImSchV [2] herangezogen.~~

~~Das Gutachten kommt zu folgender Zusammenfassung (Auszug aus dem Gutachten):~~

~~Die Ergebnisse der Berechnungen im Anhang 2 zeigen Beurteilungspegel bis 69 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und NACHT. Die Situation innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 39 wird durch die Emissionen der Bahnstrecke Nr. 1122 bestimmt. Für den östlichen Geltungsbereich sind im Beurteilungszeitraum TAG die Emissionen der Rehnaer Straße maßgeblich.~~

~~Entsprechend der hohen Beurteilungspegel ist der nördliche Geltungsbereich für eine Wohnnutzung ungeeignet. Lärmschutzmaßnahmen zur Schaffung einer angemessenen Wohnqualität sind daher zwingend erforderlich.~~

~~Innerhalb des nördlich der Erschließungsstraße geplanten Gewerbegebietes (GE) werden aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen und des daraus resultierenden des geringeren Schutzanspruchs keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen zum Ansatz gebracht. Der Orientierungswert TAG des Beiblattes zur DIN 18005 [1] wird im überwiegenden Teil des Gewerbegebietes (GE) eingehalten. Der Immissionsgrenzwert TAG der 16. BImSchV [2] wird im gesamten Gewerbegebiet (GE) unterschritten. Die Nutzung von während des Tages schutzbedürftigen Räumen, z.B. Büros, ist daher in der angestrebten Qualität möglich. Aufgrund der Höhe der Beurteilungspegel sind schutzbedürftige Räume, z.B. Büros, passiv zu schützen (s. Abschnitt 6.1).~~

~~Bedingt durch die hohen Beurteilungspegel im Beurteilungszeitraum NACHT sollten Wohnnutzungen im Gewerbegebiet (GE) ausgeschlossen werden.~~

~~Gewerbegebiet:~~

- ~~• Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen,~~
- ~~• Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, alle Geschosse LPB V bis LPB III.~~

~~Bedingt durch die innerörtliche Lage des B-Plangebietes sowie durch die Bauungscharakteristik entlang der Rehnaer Straße kommt die Installation von aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwällen oder -wänden für das südlich der Erschließungsstraße geplante Mischgebiet (MI) nicht in Frage.~~

~~Der Lärmschutz muss hier durch Abstandsflächen, eine geeignete Gebäudestellung innerhalb der Baufelder, eine lärmschutztechnisch günstige Raumanordnung innerhalb der Gebäude sowie durch passiven Lärmschutz an Gebäuden wie z.B. Einbau von Schallschutzfenster erreicht werden. Die Bemessung von passiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgt im Abschnitt 6.2.~~

~~Mischgebiet:~~

- ~~• Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, alle Geschosse LPB V und LPB IV,~~

~~Zur Schaffung einer gesunden Wohnqualität für die zukünftige Bebauung sowie zur Ermöglichung einer Nutzung der Außenwohnbereiche in der angestrebten Qualität eines allgemeinen Wohngebietes (WA) innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches ist die Installation von abschirmenden Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke Nr. 1122 erforderlich. Die Bemessung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen erfolgt im Abschnitt 5.2.2. Zusätzlich sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden notwendig. Diese werden im Abschnitt 6.3 detailliert erläutert.~~

~~Allgemeines Wohngebiet:~~

- ~~• Lärmschutzwall  $h=3,00$  m über Gelände,  $L=390$  m zum Schutz von Erd- und 1. Obergeschossen sowie von Außenwohnbereichen TAGS,~~
- ~~• Anordnung von Gebäuden mit maximal zwei Geschossen im nördlichen Baufeld 1 zur Vermeidung der Ausweisung des LPB V,~~
- ~~• Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, für Erdgeschosse LPB III~~
- ~~• Passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, oberhalb der Erdgeschosse LPB III und LPB IV,~~

*Das Gutachten formuliert folgende Empfehlungen:*

*Im Folgenden wird ein Vorschlag zur Festsetzung im Bebauungsplan genannt. Die Texte beziehen sich auf die Flächen mit der Umgrenzung für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG [9] gemäß der Darstellung im Anhang 4.1.*

*Im Feld mit der Bezeichnung LS AKTIV ist entlang der Bahnstrecke Nr. 1122 eine Abschirmung des Eisenbahnlärms mit einer Höhe von mindestens 3,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände herzustellen. Die Oberkante des Lärmschutzes darf im Westen die Höhe von 34 m ü NN und im Osten von 36 m ü NN nicht unterschreiten.*

*Im Feld mit der Bezeichnung LPB V bis LPB III sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, in allen Geschossen die Schalldämmmaße gemäß des LPB V bis LPB III der DIN 4109-1 für alle der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden vorzusehen. Für die der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 abgewandten Fassaden gilt der jeweils kleinere Lärmpegelbereich. Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße  $R'_{w, res}$  für die Außenbauteile von Büroräumen betragen 40 dB bei LPB V bis 30 dB bei LPB III.*

*Im Feld mit der Bezeichnung LPB V\* und LPB IV\* sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 in allen Geschossen Schalldämmmaße gemäß LPB V bzw. LPB IV der DIN 4109-1 für alle der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden vorzusehen. Für die der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 abgewandten Fassaden gilt der jeweils kleinere Lärmpegelbereich.*

*Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV\*\* und LPB III\*\* sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 oberhalb der Erdgeschosses die Schalldämmmaße gemäß des Lärmpegelbereiches IV bzw. LPB III der DIN 4109-1 für alle der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden vorzusehen.*

*Für die der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 abgewandten Fassaden gilt der jeweils kleinere Lärmpegelbereich.*

*Im Feld mit der Bezeichnung LPB IV\*\* und LPB III\*\* sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 in allen Erdgeschossen Schalldämmmaße gemäß LPB III der DIN 4109-1 für alle der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 zugewandten und*

~~seitlich an diese anschließenden Fassaden vorzusehen.~~

~~Die betroffenen Fassaden der erforderlichen Lärmpegelbereiche der DIN 4109 sind in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß  $R'_{w, res}$  für die Außenbauteile von Wohn- und Übernachtungsräumen ist mit mindestens 40 dB beim LPB IV und mit mindestens 35 dB beim LPB III vorzusehen. Für Büroräume kann das resultierende Schalldämmmaß um 5 dB gesenkt werden.~~

~~Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).~~

~~Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.~~

~~Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.~~

~~Zusätzliche Hinweise:~~

~~Die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ist unabhängig von der Gebietsnutzung erforderlich. Die Höhe der berechneten Beurteilungspegel ist dabei maßgebend. Nach Klärung der artenschutztechnischen Belange und der Vorlage eines Bauentwurfes ist die Höhe der berechneten Lärmschutzanlagen zu überprüfen.~~

~~Die Stadt Grevesmühlen folgt den Empfehlungen im Schallgutachten vollumfänglich.~~

## 6 Altlasten

Im Jahr 2014 wurde eine Altlastenerkundung auf dem Grundstück des Sägewerkes durchgeführt (Bericht zur Untersuchung eines Grundstückes in Grevesmühlen – Trede Massivholz, IUQ Dr. Kregel GmbH, 06.11.2014). Es wurden 7 Bohrsondierungen bis 6 Meter Endteufe durchgeführt. Die dabei entnommenen Bodenproben waren unauffällig. Die Untersuchungen haben keine großflächige Kontamination im Untersuchungsgebiet aufgezeigt. Lokale Verunreinigungen in Bereichen, die nicht in die Untersuchung einbezogen wurden, sind allerdings nicht auszuschließen. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird während der Erschließungsarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden und

entsprechend dokumentiert. Damit wird der Nachweis geführt werden, dass alle Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr 1.4 der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden.

## 7 Störfallbetriebe

§ 50 BImSchG und KAS 18 fordern, dass im Rahmen der städtebaulichen Planung der im Einzelfall angemessene Abstand zu Störfallbetrieben zu ermitteln und einzuhalten ist. Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines Störfalles auf schützenswerte Bebauung sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Plangelungsbereichs zu prüfen waren der Schießplatz der Schützenzunft sowie die Biogasanlage der Stadtwerke.

Nach Auskunft des StALU WM gilt der Schießplatz der Schützenzunft nicht als Störfallanlage. Er befindet sich zudem in einem Abstand von 680 m (Luftlinie) zum B-Plan Nr. 39, so dass keine Auswirkungen für das neue B-Plan Gebiet zu befürchten sind.

Die Biogasanlage am Degtower Weg in Grevesmühlen ist jedoch als „Störfallanlage“ zu betrachten. Im Zusammenhang mit dem Bauantrag für die Biogasanlage wurde ein Abstandsgutachten auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18 i.V.m. KAS-32 erstellt, welches der Stadt vorliegt. Als Ergebnis der Berechnungen ist ein Sicherheitsabstand von 45 m gutachterlich festgelegt worden.

Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes findet keine schutzwürdige Nutzung statt. Das Gebiet des B-Planes Nr. 39 befindet sich in einem Abstand von mehr als 1200 m von der Biogasanlage entfernt und liegt somit außerhalb des Sicherheitsabstandes.

## 8 Planerische Konzeption, städtebauliche Zielsetzung

Ziel der städtebaulichen Konzeption ist, ein innenstadtnahes, für Grevesmühlen angemessen verdichtetes hochwertiges Wohngebiet zu entwickeln. Dabei sollen die örtlichen Gegebenheiten wie Topographie, vorhandene prägende Grünelemente rund um den Teich einbezogen werden. Zudem sollen die aus den benachbarten Nutzungen resultierenden Vorbelastungen des Plangebietes (u. a. gewerbliche Nutzungen, Bahn) oder artenschutzrechtliche Belange nicht zu Lasten der städtebaulichen Qualität gehen.

Gewählt wurde daher ein effizientes und flexibles Er-



schließungssystem, das gleichzeitig zu einer Nutzungszonierung bezüglich der Intensität der Nutzungen führt, was sich auch in den gestalterischen Festsetzungen widerspiegelt. Die gewerblichen bzw. Mischgebietsnutzungen befinden sich am zentralen und lärmintensivsten Bereich am Eingang des Gebietes. Getrennt durch einen in die Gestaltung integrierten Lärmschutzwall schließt sich das Wohngebiet an. Das Wohngebiet gliedert sich in drei Bereiche:

Eingeschossige Bungalowwohnangebote befinden sich südlich der Bahnlinie. Dieses Angebot reagiert auf die derzeit deutliche Nachfrage nach dieser Wohnform und **stellt aufgrund der Ausrichtung und Größe der Grundstücke ein attraktives Angebot dar.** ~~Die Anordnung resultiert aus den Erfordernissen des Lärmschutzes, stellt jedoch aufgrund der Ausrichtung und Größe der Grundstücke ein attraktives Angebot dar.~~ Im zentralen Bereich befindet sich das „klassische Angebot“ an eingeschossigen Einfamilienhäusern (mit Dachnutzungen) mit den in Grevesmühlen üblichen gestalterischen Festsetzungen. In den Randbereichen, mit deutlich größeren Grundstücken werden diese gestalterischen Festsetzungen flexibler angewendet und zudem eine zweigeschossige Bebauung ermöglicht.

Wesentliches Augenmerk wird auf die Gestaltung des Straßenraums gelegt, der das gestalterische Bindeglied des gesamten Wohngebietes darstellt. Dieser Anspruch wird in Form des Straßenprofils und der für den öffentlichen Raum wirksamen gestalterischen Festsetzungen gewahrt.

## 9 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

### 9.1. Art der baulichen Nutzung

#### Allgemeines Wohngebiet

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für allgemeine Wohngebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Wohngebietes abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Anlagen für sportliche Zwecke im Wohngebiet nicht zulässig, da sie die Wohnnutzung stören würden. **Beherbergungsbetriebe**, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter, Platzbedarf und ihrem Störungsgrad her nicht in das geplante Wohngebiet einfügen.

#### Mischgebiet

Es wird ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 6 Absatz 3 BauNVO

- Einzelhandelsbetriebe bis 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, wenn sie
  - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Plangebiet ansiedelnden Betrieb stehen oder,
  - nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln: Modischer Bedarf (Bekleidung nebst Accessoires, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung), Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Fo-

to/Video, Bild- und Tonträger, Haushaltselektrokleingeräte, Bücher, Spielwaren, Schreibwaren / Bürobedarf, Uhren / Schmuck, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Sportartikel, Optik / Hörgeräteakustik, Heimtextilien, Fahrräder und Zubehör, Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmazie, Getränke, Zeitungen / Zeitschriften, Blumen, Floristik

- ~~Vergnügungsstätten (zur Sicherung der bestehenden Nutzung)~~

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Wettbüros

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für Mischgebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Gebietes, insbesondere mit der zukünftig angrenzenden Wohnnutzung abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

Zur Sicherung der bestehenden Spielothek werden Vergnügungsstätten als ausnahmsweise zulässig festgesetzt.

So sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig, da sie den angestrebten Charakter des Gebietes stören würden.

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet

Es wird ein ~~eingeschränktes~~ Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt. Zulässig sind gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Einzelhandelsbetriebe bis 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, wenn sie  
– in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Plangebiet

ansiedelnden Betrieb stehen oder,

- nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln: Modischer Bedarf (Bekleidung nebst Accessoires, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung), Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto/Video, Bild- und Tonträger, Haushaltselektrokleingeräte, Bücher, Spielwaren, Schreibwaren / Bürobedarf, Uhren / Schmuck, Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Sportartikel, Optik / Hörgeräteakustik, Heimtextilien, Fahrräder und Zubehör, Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmazie, Getränke, Zeitungen / Zeitschriften, Blumen, Floristik

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für Gewerbegebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Gebietes, insbesondere mit der zukünftig angrenzenden Wohnnutzung abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht zulässig, da sie den angestrebten Charakter des Gebietes stören würden. Der Ausschluss von Betriebswohnungen resultiert aus den Erfordernissen des Lärmschutzes.

## 9.2. Einzelhandel

Für den gesamten Geltungsbereich sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen Ausnahmen ausgeschlossen. Beurteilungsmaßstab ist dabei das bezüglich des Gesamttraums Grevesmühlens vorliegende Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2013. Dieses kommt zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, d. h. der Minimierung der Auswirkungen auf den zentrenrelevanten Einzelhandel einerseits durch entsprechende Sortimentsausschlüsse bzw. -einschränkungen, andererseits durch Maßnahmen, die das festgestellte Gleichgewicht zwischen Einzelhandel in der Innenstadt und der übrigen Gebiete nicht nachhaltig beeinträchtigt. Diese Maßnahmen sind Einschränkungen der Verkaufsflächen in den

sonstigen Gebieten, da sich gerade dort (u. a. aufgrund sich bildender Agglomeration von Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbegebieten) Auswirkungen ergeben, die sich von den Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht wesentlich unterscheiden. Dies sind insbesondere Auswirkungen auf den Verkehr, auf die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung in den gesamten Stadt-/ Gemeindegebieten und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt.

Ziel ist, den zentrenrelevanten Einzelhandel auf einige wenige Standorte im Siedlungsraum durch entsprechende Sondergebiete nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu konzentrieren, um die wohnungsnahen Versorgungseinrichtungen zu fördern, den motorisierten Individualverkehr insgesamt im Siedlungsraum durch Verteilung zu entzerren und bestehende und geplante Einrichtungen zu stärken.

Den gewünschten Ansiedlungen von Betrieben im Plangebiet soll jedoch ausnahmsweise als untergeordnete Nebeneinrichtung Gelegenheit gegeben werden, ihre Produktion an Endverbraucher zu verkaufen bzw. kleinteilige auf das Gebiet bezogene Versorgungseinrichtungen ermöglicht werden. Aufgrund der zentrenrelevanten Einzelhandelsproblematik werden die zulässige Verkaufsfläche hierfür beschränkt und innenstadttypische Sortimente als Kernsortimente ausgeschlossen.

Von dem dann im Ausnahmewege ermöglichten Einzelhandel gehen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO und Gefährdungen für die städtebauliche (Einzelhandels-) Entwicklung nicht aus.

Eine Nahversorgungseinrichtung bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup> wird im Einzelhandelsgutachten der Stadt Grevesmühlen als sinnvoll erachtet und soll deshalb planungsrechtlich ermöglicht werden.

### 9.3. Maß der baulichen Nutzung

#### Grundflächenzahl

In den Misch- und eingeschränkten Gewerbegebieten erfolgt eine Festsetzung der GRZ, die sich an den Möglichkeiten der BauNVO bzw. dem Bestand orientiert und eine angemessene und flexible Nutzung der Grundstücke ermöglichen soll.

Die Grundflächenzahl im allgemeinen Wohngebiet wird abgestimmt auf die Grundstücksgößen der einzelnen Bereiche auf 0,2 bis 0,25 festgesetzt. Dies ermöglicht eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern, die in einer guten Relation zu den vorgesehenen Grundstücksgößen steht. Die festgesetzte GRZ entspricht dem überwiegend aufgelockerten Erscheinungsbild der angrenzenden Be-

bauung.

#### Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen im Misch- und eingeschränkten Gewerbegebiet sollen eine möglichst flexible Nutzung der Grundstücke gewährleisten.

Zur Gewährleistung eines homogenen Straßenraums erfolgen die Festsetzungen der überbaubaren Flächen straßenorientiert in einem begrenzten Baufeld. Dieses Baufeld ermöglicht die Errichtung aller gängigen Gebäudetypen, stellt jedoch gleichzeitig eine straßenorientierte Bebauung sicher.

#### Geschossigkeit / Höhenentwicklung

Die Festsetzung der maximalen Geschossigkeit folgt dem beschriebenen städtebaulichen Konzept.

Im Bereich des Misch- bzw. eingeschränkten Gewerbegebietes erfolgt lediglich die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe um den verträglichen Übergang zur anschließenden Wohnbebauung sicherzustellen.

Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes erfolgt eine für die einzelnen Teilbereiche differenzierte Festsetzung der Höhenentwicklung. Südlich an die Bahnlinie angrenzend und an das Mischgebiet anschließend wird ~~aus lärmtechnischen Gründen~~ eine eingeschossige Wohnbebauung unter Ausschluss von Dachgeschoßnutzungen (in Form der maximalen Gebäudehöhe) vorgesehen. Im Übergang schließt sich im zentralen Teil des Wohngebietes eine eingeschossige Bebauung mit Dachgeschoßnutzungen an. In den südlichen und westlichen Randlagen wird aufgrund der Grundstücksgrößen eine zweigeschossige Bebauung ermöglicht. Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird ein verträglicher Übergang zwischen den Teilgebieten sichergestellt.

Als Höhenbezugsebene für die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen wird die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor der Gebäudemitte, festgelegt. Zur Ermittlung der jeweils maßgeblichen Bezugshöhe sind in der Planzeichnung entsprechende Höhenbezugspunkte festgesetzt, Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

#### Nebenanlagen

Die Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dieses entspricht den Regelungen des § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die Bereiche zu den jeweiligen Erschließungsstraßen sol-

len von baulicher Nutzung frei gehalten werden. Deshalb werden in einem Streifen von 3 m Tiefe zur Straßenbegrenzungslinie Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen ausgeschlossen.

#### Ein- und Ausfahrten

Um ein möglichst attraktives, geordnetes Erscheinungsbild zum öffentlichen Raum hin zu erhalten, wird im Bereich des allgemeinen Wohngebietes außerdem die Anzahl und Breite von Zufahrten beschränkt.

Im Bereich der gewerblichen Nutzungen bzw. des Mischgebietes wird mit der identischen gestalterischen Intention die Lage der Zufahrten festgesetzt, da beispielsweise versetzte Zufahrten ansonsten einen homogenen Straßenraum verhindern würde.

#### 9.4. Bauweise

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit orientiert sich die zukünftige Bebauung an der vorhandenen aufgelockerten Bebauungsstruktur der Umgebung.

#### 9.5. Zahl der Wohneinheiten

Um eine Steuerung der Anzahl der Wohneinheiten mit den entsprechenden Begleiterscheinungen (Verkehrsaufkommen, Stellplatzbedarf etc.) zu ermöglichen, wird eine Begrenzung vorgenommen.

Die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten berücksichtigt außerdem den vorgegebenen Rahmen des Wohnbaukontingents der Stadt Grevesmühlen.

#### 9.6. Verkehrsflächen

Festgesetzt werden im Zufahrtsbereich von der Rehnaer Straße Straßenverkehrsflächen und im weiteren Verlauf im Übergang zu den allgemeinen Wohngebieten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, die ein in der Proportion für ein kleinstädtisches Wohngebiet angemessenes Straßenprofil ermöglichen.

Im Eingangsbereich des Gebietes wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parken) festgesetzt. Die Parkflächen dienen einerseits den angrenzenden Nutzungen, stehen andererseits aber auch dem nahegelegenen Bahnhof zur Verfügung.

**9.7. Flächen für Versorgungsanlagen**

An der Planstraße B wird eine für die Schmutzwasserentwässerung erforderliche Pumpstation angeordnet.

**9.8. Flächen für besondere Anlagen zu Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG**

Die festgesetzten Anlagen zu Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen resultieren aus den Ergebnissen der Lärmbegutachtung und stellen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher.

**10 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen**

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung des Eingriffs beachtet und verbindlich festgesetzt. Grünordnerisches Ziel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 ist es:

- die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen mit Hilfe grüngestalterischer Möglichkeiten zu minimieren;
- das Wohngebiet in die umgebenden Siedlungsflächen einzubinden sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden;
- wertvolle Biotopbereiche zu sichern.

Die im Bebauungsplan Nr. 39 vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen dienen vornehmlich dem Erhalt und der Ergänzung vorhandener wertvoller Grün- und Biotopstrukturen, der Neugestaltung des Ortsbildes sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich der Eingriffe.

Die Planung sieht folgende Festsetzungen vor:

- Erhalt der vorhandenen Feldhecke
- Maßnahmenfläche zum Erhalt des Kleingewässers, seiner Uferbereiche und der Altbäume
- Maßnahmenfläche entlang der Bahntrasse zur Schaffung von Lebensraum für nachgewiesene Reptilienarten
- Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum
- Spielplatz auf öffentlicher Grünfläche
- Grünflächen mit Lärmschutzanlagen



**10.1. Öffentliche Grünflächen**

~~Zur Abgrenzung der Gewerbeflächen wird im Übergang zur Wohnbebauung eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt. Innerhalb dieser Grünfläche wird ein 3 m hoher Lärmschutzwall errichtet, der durchgängig mit Gehölzen begrünt wird.~~

~~Es entsteht eine raumwirksame Grünstruktur, die gleichzeitig die Funktion des Lärmschutzes übernimmt und für gesunde Wohnverhältnisse sorgt.~~

Mittig im Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Hier soll eine Spielfläche entstehen, die den Bedarf des entstehenden Wohngebietes deckt.

**10.2. Private Grünflächen**

Zur Abgrenzung der Gewerbeflächen sowie der Mischgebiete wird im Übergang zur Wohnbebauung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt. Innerhalb dieser Grünfläche wird ein 3 m hoher Lärmschutzwall errichtet, der durchgängig mit Gehölzen begrünt wird.

Es entsteht eine raumwirksame Grünstruktur, die gleichzeitig die Funktion des Lärmschutzes übernimmt und für gesunde Wohnverhältnisse sorgt.

Die Feldhecke am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich auf privaten Grundstücken und wird deshalb als private Grünfläche festgesetzt.

**10.3. Anpflanzen von Bäumen**

Zur Durchgrünung des Eingangsbereichs des überplanten Areals wird festgesetzt, dass innerhalb des öffentlichen Straßenraums Straßenbäume zu pflanzen sind.

Innerhalb des öffentlichen Straßenraums der Planstraße A sind 40 **6** kleinkronige Straßenbäume zu pflanzen (Abstände zwischen den Bäumen von ca. 20 m).

Es sind folgende kleinkronige Arten zu verwenden, die alle stadtklimaresistent sind und mit schwierigen Standortbedingungen zurecht kommen:

Acer campestre - 'Elsrijk', Feldahorn

Carpinus betulus 'Fastigiata' - Pyramiden-Hainbuche

Crataegus lavalleyi 'Carrierei' syn. C. carrierei - Apfeldorn

Sorbus aucuparia - Eberesche, Vogelbeere

Sorbus intermedia 'Brouwers' – Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere

Der öffentliche Parkplatz wird ebenfalls mit Straßenbäumen begrünt. Es sind 5 **4** Hochstämme zu pflanzen.

#### 10.4. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die gesetzlich geschützte Feldhecke entlang der südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs wird durch eine Erhaltungsfestsetzung dauerhaft gesichert.

#### 10.5. Maßnahmenflächen

##### Maßnahmenfläche 1

Die Maßnahmenfläche 1 wird, um die Beeinträchtigung der im Plangebiet nachgewiesenen Reptilienarten zu minimieren, gemäß der Lebensraumsprüche dieser Arten gestaltet. Der innerhalb der Maßnahmenfläche zu schaffende Lärmschutzwall wird folgendermaßen gestaltet:

Der Wallscheitel wird nach Norden versetzt, damit sich die südexponierte und wärmebegünstigte Fläche weniger steil darstellen kann, dadurch wird eine Vergrößerung des Lebensraumes für Reptilien erreicht.

Die Nordböschung darf nicht zu steil ausfallen, damit weiterhin eine Vernetzung mit dem Gleiskörper und den nördlich der Gleisanlage liegenden Lebensraumstrukturen gewährleistet bleibt (Möglichkeit des Austauschs, der Einwanderung von Norden).

Die Verwendung von nährstoffarmem Oberboden zur Entwicklung lückiger Grasfluren wird festgesetzt.

Die Südböschung soll so gestaltet werden, dass unterschiedlich geneigten Teilbereiche (Schaffung weniger steiler Abschnitte wie Bermen) entstehen.

Zur Begrünung des Walls wird Extensivrasen (Magerrasenvegetation mit hohen Anteilen an Gräsern wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras) angelegt.

Hinzu kommt die Pflanzung von Gebüschinseln mit hohem Anteil an Dornsträuchern wie Weißdorn und Schlehe. Die Gebüschinseln dienen als punktuelle Schattenspende für die Reptilien.

Etwa alle 40 m soll der Einbau von Überwinterungs- und Eiablagemöglichkeiten in Form von Steinlinsen erfolgen:

Es werden Steine unterschiedlicher Größen aufgeschichtet, in einer Abtiefung unter Frosttiefe (1 m). Zur Verwendung kommen vier Fünftel Steine (Korngröße 20-30 cm) und ein Fünftel Sand, Randbereiche ausfransend und mosaikartig in die Vegetation übergehend.

## Maßnahmenfläche 2

Mit der Maßnahmenfläche 2 wird der Biotopkomplex rund um das gesetzlich geschützte Kleingewässer einschließlich der das Gewässer umgebenden Gehölze und Ruderalfluren in seinem Bestand gesichert. Dieser Bereich soll weiterhin der natürlichen Sukzession überlassen werden.

**11 Begründung der gestalterischen Festsetzungen**

Die gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an den in Grevesmühlen üblichen Festsetzungsrahmen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum gelegt. Im Zusammenwirken mit der Höhenentwicklung und den Festsetzungen zu Nebenanlagen soll dadurch vor allem ein homogenes Erscheinungsbild des Straßenraums sichergestellt werden.

## Gestaltung von Doppelhäusern

Zur Wahrung eines homogenen Erscheinungsbildes sind Doppelhäuser in Höhe und Material einheitlich zu gestalten.

## Dächer

Die Dachformen, Dachneigungen und Farben werden zur Wahrung eines homogenen Erscheinungsbildes für die einzelnen Teilgebiete des Geltungsbereiches differenziert festgesetzt. Trotz der Festsetzungen bestehen ausreichende Möglichkeiten für die Bauherren, ihrem Gestaltungswillen Ausdruck zu verleihen.

Photovoltaik- und Solaranlagen sind im gesamten Plangeltungsbereich zulässig.

## Fassaden

Analog zu den Festsetzungen zu Dächern erfolgt eine für die einzelnen Teilgebiete differenzierte Festsetzung bezüglich der Fassadenmaterialien und -farben. Auch dabei wird das Ziel eines homogenen Erscheinungsbildes ohne zu große Einschränkungen für die einzelnen Bauherren verfolgt.

## Werbeanlagen

Zur Steuerung von Größe und Erscheinungsbild von Werbeanlagen erfolgt eine entsprechende Festsetzung. Diese ist aufgrund der möglichen hohen Nutzungsvielfalt im Gesamtgebiet erforderlich, zumal Werbeanlagen von großer Auswirkung auf den öffentlichen Raum sind.

## Einfriedungen

Ebenfalls von erheblichem Einfluss auf den öffentlichen Straßenraum sind Einfriedungen. Zur Sicherstellung eines homogenen Erscheinungsbildes erfolgt daher eine Be-

grenzung der Art, der Materialien und der Höhe von Einfriedungen.

## 12 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss des Gebietes an das Ver- und Entsorgungsnetz erfolgt über die bereits verlegten Versorgungsleitungen. Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungslinien vorgesehen werden.

### Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Zweckverband für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen. Im Zuge der Erschließungsplanung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 sind Abstimmungen zwischen der Stadt und dem Zweckverband erforderlich.

### Stromversorgung

Die Stadt Grevesmühlen wird mit Elektroenergie von den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH versorgt. Zur Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie sind mit dem Versorger im Rahmen der Erschließungsplanung Abstimmungen erforderlich.

### Gasversorgung

Die Stadt Grevesmühlen wird durch die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Erdgas versorgt.

Ob eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas erfolgen kann, ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Versorger abzustimmen.

### Telekommunikation

Die Stadt Grevesmühlen ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Zur Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsleitungen sind mit dem Versorger im Rahmen der Erschließungsplanung rechtzeitig Abstimmungen erforderlich.

### Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Plangebiet durch den Zweckverband für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers (Oberflächenwasser bzw. Schmutzwasser) erfolgt grundsätzlich im Trennsystem. Das Schmutzwasser ist über neu zu bauende Anlagen zu entsorgen, die in das vorhandene Leitungssystem eingebunden werden.

Alle Grundstücke im Plangebiet unterliegen dem An-

schluss- und Benutzerzwang gemäß der gültigen Satzungen des Zweckverbandes Grevesmühlen und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind rechtzeitige Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen und der Stadt Grevesmühlen erforderlich.

## Oberflächenentwässerung

Das Gebiet des B-Planes Nr. 39 wurde nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 05.12.2018 im Rahmen der 2. Änderungssatzung in die Niederschlagswassersatzung (2. ÄS NSchIWS) aufgenommen.

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 40 Landeswassergesetz M-V und unterliegt damit der Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft, dem Zweckverband Grevesmühlen. Für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen im Innenbereich ist der Zweckverband Grevesmühlen zuständig.

Das B-Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Wotenitz. Aufgrund dieser Tatsache unterliegt die Planung verschiedenen Festsetzungen und Bestimmungen. Die ausgeführten Baugrunduntersuchungen zeigen, dass der im B-Plangebiet anstehende Boden größtenteils versickerungsfähig ist. Eine hydrogeologische Stellungnahme hat zudem die Unbedenklichkeit der Versickerung von Oberflächenwasser im Plangebiet bescheinigt. Das anfallende Oberflächenwasser der privaten Grundstücksflächen soll daher versickert werden. Durch die Lage in der Trinkwasserschutzzone IIIA ist eine Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erforderlich. Zwischenzeitlich wurde der Antrag bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Es liegt der Wasserrechtliche Bescheid des Landkreises NWM mit Schreiben vom 01.08.2018 für den B-Plan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ vor. Darin wird der Stadt Grevesmühlen die Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes und zur Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen erteilt.

Für die öffentlichen Grundstücksflächen ist der Bau eines Regenwasserkanals geplant, der die anfallenden Niederschlagsmengen der Erschließungsstraßen und der Nebenanlagen des B-Plangebietes Nr. 39 aufnehmen soll.

Das auf den Flächen der Erschließungsstraßen und Nebenanlagen anfallende Oberflächenwasser wird über Quer- und Längsgefälle am Bord gesammelt und über Straßenabläufe dem im Fahrbahnbereich neu zu bauen-

den Regenwasserkanal zugeführt.

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Erschließungsflächen soll einem vorhandenen Grabensystem im westlichen Randbereich des B-Plangebietes zugeführt werden. Das Fließgewässer ist als kleiner Flachlandbach eingestuft. Die Einleitmenge in einen kleinen Flachlandbach ist gemäß den Empfehlungen des ATV DVWK-Merkblattes M 153 auf 15 l/s x ha begrenzt. Das auf den öffentlichen Erschließungsflächen anfallende Oberflächenwasser übersteigt die empfohlene Einleitmenge des Merkblattes. Die Erschließungsplanung sieht unterirdische Rückhalteeinrichtungen im Straßenraum vor.

Die so verzögerten Niederschlagsmengen werden nach Abfluss der Spitzenwerte dem vorhandenen Fließgewässer über voraussichtlich zwei Einleitstellen zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser aus den Verkehrsflächen kann als normal verschmutzt eingestuft werden. Vor Einleitung in das Grabensystem erfolgt eine Reinigung durch Sedimentation.

Das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke soll möglichst auf diesen gesammelt und versickert werden. Das Plangebiet befindet sich derzeit noch außerhalb des Geltungsbereiches der Versickerungssatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen. Ein Antrag auf Aufnahme in die Versickerungssatzung des Zweckverbandes liegt bereits beim Zweckverband vor und wird im Dezember beschieden.

## Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der diesbezüglichen Satzungen des Landkreises Nordwestmecklenburg durch die Abfallwirtschaft Grevesmühlen. Von öffentlicher Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen. Die Müllbehälter sind am Entsorgungstag durch den Grundstücksbesitzer an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von der Baustelle als auch von dem fertiggestellten Objekt eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann.

Die Erreichbarkeit für Müllfahrzeuge ist sichergestellt. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist der Übergang von der Planstraße A in die Planstraße B sehr großzügig ausgebildet - die Abrundungen sind mit einem Radius 12 vorgenommen worden.

Die Fahrbahnbreiten der Planstraßen B betragen 6,50 m und bilden somit einen großzügigen Verkehrsraum.

Die Kurvenradien/Einmündungen sind mit den aktuell gültigen Schleppkurven für Müllfahrzeuge nachgewiesen worden und mit diesen ist der befahrbare Bereich nicht ausgereizt.

Innerhalb der 6,50 breiten Fahrbahn wird Längsparken stattfinden. Die Parkflächen werden durch eine anthrazite Pflasterung kenntlich gemacht. Der Parkstand verfügt über eine Breite von 2,50 m - die verbleibende Durchfahrbreite für die Entsorgungsfahrzeuge beträgt 4,00 m.

Die Parkstände werden ausschließlich auf geraden Streckenabschnitten angeordnet.

Das Lichtraumprofil einschließlich Sicherheitsraum ist eingehalten.

## Brandschutz

Der Brandschutz ist in der Stadt Grevesmühlen durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt.

Gemäß § 2(1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für M-V (BrSchG M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.12.2015 ) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dabei sind die Anforderung des Grundschutzes zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung zu beachten und zu erfüllen.

Der Löschwasserbedarf wurde im Zuge der Erschließungsplanung geprüft. Das vorhandene/ zu erweiternde Wasserversorgungsnetz stellt die geforderte Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h sicher.

Die abschließenden Standorte der Hydranten werden im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen festgelegt. Zur Anwendung kommen Unterflurhydranten. Den bisher eingegangenen Stellungnahmen/Forderungen der Träger öffentlicher Belange wird bei der Festlegung der Hydrantenstandorte nachgekommen.

## 13 Kampfmittel

Es wurde eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern für den Plangeltungsbereich eingeholt. Dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das Plangebiet besteht daher aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes derzeit kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine

**Bedenken.**

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

**14 Umlegungsverfahren**

Maßnahmen zur Bodenordnung können nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. In dem als „vorgesehenes Bodenordnungsgebiet“ gekennzeichneten Bereich sind die Grundstücke für die zukünftige bauliche und sonstige Nutzung unzweckmäßig gestaltet und sollen deshalb bei Bedarf in einem hoheitlichen Bodenordnungsverfahren neu geordnet werden, soweit dies nicht durch andere Maßnahmen im ausreichenden Umfange erreicht worden bzw. kurzfristig zu erwarten ist.

**15 Flächenbilanz**

Allgemeine Wohngebiete:	48.356 m <sup>2</sup>
Eingeschränktes Gewerbegebiet:	5.696 m <sup>2</sup>
Mischgebiet:	9.010 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen:	960 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen:	3.050 m <sup>2</sup>
Maßnahmenflächen:	24.117 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen und Fuß-/Radwege:	8.934 m <sup>2</sup>
Öffentliche Parkfläche:	2.226 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche Plangeltungsbereich:</b>	<b>102.483 m<sup>2</sup></b>



## 16 Nachrichtliche Übernahmen

### 16.1. Gesetzliche geschützte Biotope

Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei Biotope, die gemäß § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Kleingewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Feldhecken fallen unter diesen Schutz.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen, sind unzulässig.

### 16.2. Trinkwasserschutzgebiet

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Wotenitz. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone III A sind zu beachten. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen – Wotenitz vom 22.09.2010 ist im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen einsehbar. Die Verordnung kann auf dem Dienstportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch von jedermann im Internet eingesehen werden.

## TEIL II - UMWELTBERICHT

### 17 Einleitung

#### 17.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind.

#### 17.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans (Anlage 1 Nr. 1 a BauGB)

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung auf einer ca. 10,2 ha großen Fläche, die zum größten Teil einer Wohnbebauung zugeführt werden soll, aber auch Gewerbe- und Mischgebietsflächen festsetzt.

Die Stadt Grevesmühlen möchte damit dem Bedarf an Wohngrundstücken in der Gemeinde nachkommen. Die Entwicklung der Flächen ist erforderlich, da keine weiteren Wohnbauflächen im Stadtgebiet kurzfristig zur Verfügung stehen. Zudem entspricht die wohnbauliche Entwicklung der Fläche dem im BauGB festgelegten Ziel des sparsa-

men Umgangs mit Grund und Boden, indem eine Umnutzung von Flächen stattfindet. Gleichzeitig sollen vorhandene Gewerbebetriebe in ihrem Bestand gesichert und entlang der Rehnaer Straße Mischgebietsnutzungen zugelassen werden.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- allgemeine Wohngebiete zur Schaffung von Wohngrundstücken
- Mischgebiet
- eingeschränktes Gewerbegebiet
- private Grünfläche zur Sicherung und Erhaltung der Feldhecke im Plangebiet
- öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün zur Schaffung von Pufferzonen zum Gewerbegebiet sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz
- Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung der Wohnbebauung
- Maßnahmenfläche zum Erhalt und zur Entwicklung des Kleingewässers, seiner Uferbereiche und des Altbaubestandes
- Maßnahmenfläche zur Schaffung von Lebensräumen für nachgewiesene Reptilienarten unter Integration eines Lärmschutzwalles

### Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 39 umfasst eine Fläche von 10,2 ha. Davon entfallen auf

Allgemeine Wohngebiete:	48.356 m <sup>2</sup>
Eingeschränktes Gewerbegebiet:	5.696 m <sup>2</sup>
Mischgebiet:	9.010 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen:	960 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen:	3.050 m <sup>2</sup>
Maßnahmenflächen:	24.117 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen und Fuß-/Radwege:	8.934 m <sup>2</sup>
Öffentliche Parkfläche:	2.226 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche Plangeltungsbereich:</b>	<b>102.483 m<sup>2</sup></b>

## 18 Bestandsbeschreibung

Das ca. 10,2 ha große Plangebiet des B-Plan Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen befindet sich in Stadtrandlage und wird im Norden durch die Bahnstrecke Lübeck - Bad Kleinen begrenzt. Im Umfeld bis 1000 m finden sich Kleingartenanlagen, Grünland- und Ackerflächen sowie Waldbestände, mit denen das Plangebiet vor allem durch die Bahnstrecke vernetzt ist.

Das Plangebiet selbst ist (je nach Zählweise) mit 20-30 Gebäuden bestanden, die teilweise seit Jahren außer Nutzung und baufällig sind. Die Flächen zwischen den Gebäuden sind vielfach versiegelt, weisen aber immer wieder kleine lückige Ruderalflächen auf. Viele Teilflächen sind durch verschiedenartige Ablagerungen überprägt. Im Nordosten stellt ein mit Gehölzen bestandener Teich eine naturnähere Struktur dar.

## 19 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

(Anlage 1 Nr. 1 b BauGB)

### 19.1. Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz  
(BNatSchG)

**§ 1 BNatSchG:** "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

**§ 19 Abs. 1 BNatSchG:** "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Insbesondere beinhaltet das Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Grün- und Biotopstrukturen. Des Weiteren wird für eine ausreichende Durchgrünung der neuen Wohnbebauung gesorgt. Maßnahmen zu Minimierung der Beeinträchtigungen auf nachgewiesene Reptilienarten werden eben-

falls festgesetzt.

**§ 19 Abs. 2 BNatSchG:** "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Umsetzung erfolgt über die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in Teil II Kapitel 18.

**§ 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG:** Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 20 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: das vorhandene Kleingewässer einschließlich seiner Ufervegetation sowie die Feldhecke an der südöstlichen Grenze des Plangebietes unterliegen dem gesetzlichen Schutz.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Festsetzung einer Maßnahmenfläche rund um das Kleingewässer sowie durch eine Festsetzung zum Erhalt der Feldhecke.

**§ 20 /§ 21 BNatSchG:** In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

Die Burdenow einschließlich des Kleingewässers sind Teil des Biotopverbundsystems im weiteren Sinne. Die Verbundfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Kleingewässer steht weiterhin im funktionalen Zusammenhang mit der Burdenow-Niederung. Die Festsetzung als Maßnahmenfläche trägt zur dauerhaften Sicherung des Kleingewässers bei.

**§ 34 Abs.1 BNatSchG:** "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen." Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG geregelt. Demgemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich so-

zialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

Es sind keine FFH-Gebiete durch die Planung betroffen.

**§ 44 BNatSchG** stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist gutachterlich geprüft worden. Sofern die im Gutachten genannten Maßnahmen beachtet werden, sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt. Siehe Teil II Kapitel 20.

Naturschutzausführungsge-  
setz M-V

Innerhalb des Plangeltungsbereichs fallen 9 Bäume unter die Bestimmungen des **§ 18 NatSchAG M-V**, die nicht mit der Umsetzung der städtischen Planung vereinbar sind. Für die erforderliche Fällung dieser 9 Bäume wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme für die Fällung geschützter Bäume liegen vor. Um den anhaltenden Bedarf nach Wohngrundstücken zu decken hat die Stadt Grevesmühlen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 aufzustellen und die bisherigen Mischgebietsflächen zu großen Teilen in Wohnbauflächen umzuwandeln. Nach Aufgabe des Sägewerkes am vorhandenen Standort besteht zudem ein erheblicher städtebaulicher Planungsbedarf zur Vermeidung einer dauerhaften Brachfläche in zentraler städtischer Lage. Zudem wird durch die Inanspruchnahme der bereits intensiv genutzten Fläche eine Neuinanspruchnahme von Freiflächen in Ortsrandlage vermieden und entspricht damit dem Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Zur Umsetzung der Planung ist laut vorliegender schalltechnischer Untersuchung ein Lärmschutzwall zwingend erforderlich, um das Plangebiet überhaupt für eine Wohnbebauung entwickeln zu können. Eine Verschiebung des Lärmschutzwalls ist nicht möglich, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden sollen. Der Lärmschutzwall muss, um die beabsichtigte schallreduzierende Wirkung zu erzielen, so nah wie möglich an der Schallquelle – in diesem Fall die Bahnlinie – errichtet werden. Der überwiegende Teil der Bäume (6 Stück) würde der Anlage dieses Lärmschutzwalls entgegenstehen.

Zwei weitere Bäume (Nr. 18 und 21) liegen so ungünstig innerhalb der Baugrenze, dass eine sinnvolle Bebauung des geplanten Grundstücks nicht möglich wäre. Ein weiterer Baum (Nr. 42) würde die Nutzung einer geplanten

Stellplatzanlage, die zum Nachweis erforderlicher Stellplätze dient, unmöglich machen.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der wohnbaulichen Entwicklung dieser städtischen Gewerbebrache, zu deren Umsetzung die Fällung der benannten 9 geschützten Bäume unumgänglich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.02.2019 die Genehmigung zur Fällung der betroffenen geschützten Bäume erteilt.

Bundes-Bodenschutzgesetz  
(BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Minimierung der Versiegelung Rechnung getragen. Die Nutzung einer bereits in großen Teilen versiegelten Fläche reduziert den Flächenverbrauch. Das städtebauliche Konzept legt zudem eine flächensparende Erschließung zugrunde. Nach Umsetzung der Planung wird der Versiegelungsgrad deutlich geringer sein als im jetzigen Bestand. Zur Minimierung der Eingriffe wird festgesetzt, dass das vor Ort anfallende Niederschlagswasser in den allgemeinen Wohngebieten versickert wird.

Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG) und Landeswassergesetz  
(LWaG M-V)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu minimieren, wird festgesetzt, dass das anfallende Regenwasser vor Ort wieder zu versickern und dem Wasserkreislauf zuzuführen ist.

Der B-Plan liegt in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III A des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung vom 22.09.2010). Auf die geltenden Vorschriften wird unter Hinweise in Teil B: Text hingewiesen. Die Herstellung oder Änderung von

Oberflächengewässern sowie Eingriffe in das Grundwasser sind nicht Gegenstand der Planung.

Bundes-  
Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."  
§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Es wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, das die Planung hinsichtlich Verkehrslärm und Gewerbelärm untersucht. Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden vollumfänglich im Bebauungsplan Nr. 39 berücksichtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sichergestellt.

## 19.2. Ziele aus Fachplanungen

Umweltziele EU

Die Umweltziele der EU sind im Wesentlichen im Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 beschlossen:

1. Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union;
2. Übergang zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaftsweise in der Union;
3. Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität;
4. Maximierung der Vorteile aus dem Umweltrecht der Union durch verbesserte Umsetzung;
5. Verbesserung der Wissens- und Faktengrundlage für die Umweltpolitik der Union;
6. Sicherung von Investitionen für Umwelt- und Klimapolitik und Berücksichtigung von Umweltkosten unter Beachtung etwaiger nachteiliger sozialer Auswirkungen;
7. Verbesserung der Einbeziehung von Umweltbelan-



gen in andere Politikbereiche und kohärente Gestaltung von Politikansätzen;

8. Förderung der Nachhaltigkeit der Städte in der Union;
9. Verbesserung der Fähigkeit der Union, wirksam auf internationale Umwelt- und Klimaprobleme einzugehen.

Diese Umweltziele werden, sofern sie im Maßstab der vorliegenden Planung umsetzbar sind, bei der Planung berücksichtigt.

Schutz, Erhalt und Verbesserung des Naturkapitals erfolgen durch Festsetzungen zum Erhalt geschützter Biotop und geschützter Bäume. Der Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität wird sichergestellt, indem durch Fachgutachten sowohl der Lärmschutz als auch Belastungen durch Altlasten untersucht worden sind und erforderliche Schutzmaßnahmen in die Planung übernommen werden. Die Nachnutzung einer Brachfläche innerhalb der Stadt entspricht dem Ansatz der Nachhaltigkeit.

Landschaftsprogramm	Das Landschaftsprogramm trifft keine für die vorliegende Planung relevanten Aussagen.
Landschaftsrahmenplan	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft für den Bereich der Burdenow-Niederung folgende Aussagen:</p> <p>Die Burdenow einschließlich des Kleingewässer soll Teil des Biotopverbundsystems im weiteren Sinne werden.</p> <p>Ziel für die Burdenow ist die Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte.</p>
Landschaftsplan	<p>Im Leitbild des Landschaftsplans sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:</p> <p>Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereichs wird als Bauflächen dargestellt. Das gesetzlich geschützte Kleingewässer soll erhalten bleiben und die direkt angrenzenden Flächen als Feuchtgrünland entwickelt werden. Entlang der Bahntrasse wird im westlichen Teil eine schmale Grünfläche dargestellt.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept sieht ein Renaturierungskonzept für den Quellbereich der Burdenow einschließlich des Kleingewässers vor.</p>

Berücksichtigung bei der Planung:

Das Kleingewässer und die Uferbereiche werden als Maßnahmenfläche dauerhaft in ihrem Erhalt gesichert. Parallel zur Bahntrasse wird eine Grünfläche festgesetzt.

Die Planung entspricht den Zielen des Landschaftsplans.

### 19.3. Sonstige abwägungsrelevante Ziele und Empfehlungen des Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Planung sieht zur Vermeidung von Schall-Emissionen verschiedene Schallschutzmaßnahmen vor (siehe Kapitel 5).

Die Abfallbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der diesbezüglichen Satzungen des Landkreises Nordwestmecklenburg durch die Abfallwirtschaft Grevesmühlen. Alle Abfälle werden sachgerecht entsorgt.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

Das im allgemeinen Wohngebiet anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Aktuell weist das Plangebiet keine Bedeutung für die Nutzung erneuerbarer Energien auf. Die Planung sieht hierzu keine Regelungen vor. Allerdings besteht im gesamten Plangebiet die Möglichkeit, Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie zu nutzen.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Die Bewertung der Messergebnisse der Luftmessstationen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde nach der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) durchgeführt.

Die Luftgütedaten 2016 zeigen, dass an allen vorhandenen Messstationen alle zu überwachenden Schadstoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen. In Grevesmühlen befindet sich keine Messstation. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte allerdings auch in stark belasteten Gebieten wie der Hansestadt Rostock eingehalten werden, ist daraus abzuleiten, dass in Grevesmühlen keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen zu prognostizieren ist.

Es werden keine besonderen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft für erforderlich gehalten.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität des Gebietes relevanten Emissionen zur Folge haben, so

dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

Wechselwirkungen  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen  
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

## 20 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario) (Anlage 1 Nr. 2 a BauGB) sowie eine Darstellung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b BauGB). Bei jedem Schutzgut werden zudem die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung und Minderung der erheblichen Umweltauswirkungen benannt. (Anlage 1 Nr. 2 c BauGB).

### 20.1. Schutzgut Fläche

#### Bestand und Bewertung

Ein großer Teil des Plangebietes ist von Gebäuden bestanden. Die Flächen zwischen den Gebäuden sind vielfach versiegelt, weisen aber immer wieder kleine lückige Ruderalflächen auf. Viele Teilflächen sind durch verschiedenartige Ablagerungen überprägt. Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind bereits versiegelte Flächen innerhalb der Ortslage von allgemeiner Bedeutung und somit geeignet, für bauliche Nutzungen herangezogen zu werden.

#### Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird die Nachnutzung bereits baulich genutzter Flächen vorbereitet, sie entspricht damit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Planung sieht deutlich weniger Versiegelungen vor als derzeit vorhanden sind. Zurzeit sind 50.800 m<sup>2</sup> vollversiegelte Flächen und 10.100 m<sup>2</sup> teilversiegelte Flächen im Bestand. Die maximal zulässige Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 wird ca. 37.300 m<sup>2</sup> betragen. Damit reduziert sich der Versiegelungsgrad deutlich.

Das Schutzgut Fläche ist **nicht erheblich** von den Auswirkungen der Planung betroffen.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
- Erhalt des Kleingewässers und der umliegenden Uferbereiche

## 20.2. Schutzgut Boden

### Bestand und Bewertung

Hinsichtlich des Bodens liegen im Plangebiet überwiegend nur geringe Wertigkeiten vor. Die Böden sind durch die ehemalige und aktuelle Nutzung vollständig anthropogen überformt bzw. versiegelt und teilversiegelt. Bodentypen werden dementsprechend für das Plangebiet nicht angegeben. Natürliche Bodenverhältnisse liegen vermutlich noch in den vegetationsbestandenen Uferbereichen des Kleingewässers vor.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Vornutzung von weiten Teilen des Plangebietes ist unspezifisch mit schädlichen Veränderungen von Böden zu rechnen.

### Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf unversiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen. Die Umsetzung der Planung wird zur Entsiegelung großer Flächen führen, da die Planung deutlich weniger Versiegelungen vorsieht, als derzeit vorhanden sind.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Vornutzung von weiten Teilen des Plangebietes ist unspezifisch mit schädlichen Veränderungen von Böden zu rechnen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hat die Planung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden „Bericht zur Untersuchung eines Grundstücks in Grevesmühlen-Trede Massivholz“,

IUQ, Berichtsnummer B-015-1014 vom 6.11.2014 wurden lediglich an sieben Bohrungen organoleptische Auffälligkeiten gesucht sowie eine Teichsedimentprobe auf Rückstände von Holzschutzmitteln untersucht. Auffälligkeiten wurden dabei nicht festgestellt, jedoch weist der Gutachter ausdrücklich auf die Stichprobenartigkeit seiner Untersuchung hin und stellt klar, dass der Untersuchungsumfang lokale schädliche Bodenveränderungen nicht hinreichend ausschließt. Die untersuchte Fläche umfasst auch nur einen kleinen Teil des gesamten Plangebietes in dessen südwestlichem Bereich. Insoweit ist der Bericht nicht ausreichend, die Anforderungen des BauGB zu erfüllen.

Der flächennutzungsspezifische Nachweis der Unterschreitung der Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 Bundesbodenschutzverordnung wird durch die Dokumentation einer bodenkundlichen Baubegleitung, die während der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wird, erfolgen.

Das Schutzgut Boden ist **nicht erheblich** von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Festsetzungen von Grundflächenzahlen zur Begrenzung der Versiegelung
- Bodenkundliche Baubegleitung während der Erschließungsarbeiten

### 20.3. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt laut Landschaftsplan zwischen 5 und 10 m unter der Geländeoberfläche. Das Plangebiet ist laut Landschaftsplan von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Der B-Plan liegt in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III A des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung vom 22.09.2010).

Das einzige Oberflächengewässer im Plangebiet ist das Kleingewässer, das einen sehr hohen Biotopwert besitzt und somit von besonderer Bedeutung ist.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es werden überwiegend versiegelte Flächen überplant, teilweise finden Neuversiegelungen statt, dafür wird an anderer Stelle entsiegelt. Insgesamt wird sich der Versiegelungsgrad deutlich reduzieren, somit wird die Grundwasserneubildungsrate steigen.

Das Kleingewässer bleibt von der Planung unberührt.

Die Planung sieht vor, dass auf den Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Damit wird ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers dem örtlichen Wasserhaushalt zugeführt.

Schädliche Stoffeinträge ins Grundwasser aus Altlasten werden sicher vermieden, indem während der Erschließungsarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt wird.

Das Schutzgut Wasser ist **nicht erheblich** von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Festsetzungen von Grundflächenzahlen zur Begrenzung der Versiegelung
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zum Erhalt des Kleingewässers und seiner Ufervegetation
- Versickerung vor Ort
- Bodenkundliche Baubegleitung während der Erschließungsarbeiten

## 20.4. Schutzgut Pflanzen

Bestand und Bewertung

Auf dem insgesamt rund 10,2 ha umfassenden Gelände befinden sich derzeit noch mehrere, vorhabenbedingt abzureißende Gebäude eines Sägewerks; Teile des Areals werden aktuell noch gewerblich genutzt. Durch die zahlreichen Gebäude, Lagerflächen, asphaltierten Wege und Plätze weist das Gebiet einen hohen Versiegelungsgrad auf. Das Gelände zeichnet sich zudem bereichsweise durch Ruderalfluren aus, die vor allem entlang der Bahnlinie im Norden sowie im Osten und Südosten im Bereich mehrerer Gebäude (ehemalige Grünflächen) anzutreffen sind. Ein eingezäunter Folienteich im Osten des Plangebietes diente ehemals als Feuerlöschteich.

Im Westen findet sich schließlich ein Kleingewässer, das nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist. Im Nahbereich des Gewässers sind neben Nitrophytenfluren und Brombeergebüschen auch größere Gebüsch- und Baumbestände ausgebildet.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden (siehe auch Anlage Biotoptypenkartierung):

Tab.: Biotoptypen im Plangebiet

Code <sup>1</sup>	Biotoptyp <sup>2</sup>	Biotoptyp	Schutz	Wertstufe
		<b>Feldgehölze, Alleen und Baumreihen</b>		
BBA	2.7.1	Älterer Einzelbaum (ab 100 cm StU)	§ 18	4
BBJ	2.7.2	Jüngerer Einzelbaum		1
BHF	2.3.1	Strauchhecke	§ 20	3
BR	2.6	Baumreihe		3
		<b>Stehende Gewässer</b>		
SE	5.3.3	Nährstoffreiches Stillgewässer/Naturnaher Teich	§ 20	3
SYL	5.6.3	Feuerlöschteich		-
		<b>Waldfreie Biotope der Ufer</b>		
VHF	6.4.2	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	§ 20	1
		<b>Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen</b>		
RHU	10.1.2	Ruderale Staudenflur		-
		<b>Grünanlagen der Siedlungsbereiche</b>		
PWY	13.1.1	Siedlungsgehölz aus nicht heimischen Baumarten		-
PWX	13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten		1
PER	13.3.2	Artenarmer Zierrasen		-
PEU	13.3.4	Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation		1
PGN	13.8.3	Nutzgarten		-
		<b>Biotoptypen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen</b>		
OIG	14.8.2	Gewerbegebiet		-
OVP	4.7.8	Parkplatz, versiegelte Freifläche		-

<sup>1</sup> aus: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, Schriftenreihe des LUNG, 2013

<sup>2</sup> aus: Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des LUNG Mecklenburg-Vorpommern, 1999

#### Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die vorliegende Planung überplant neben Flächen, die durch Gebäude oder Erschließungsflächen versiegelt sind, auch teilversiegelte Flächen (häufig alte Plattenbeläge, in deren Fugen sich Vegetation etabliert hat) sowie Ruderalfluren von geringer Wertigkeit. In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes werden neben den ruderalen Staudenfluren auch Siedlungsgehölze aus nicht heimischen Baumarten überplant, ebenfalls von geringer Wertigkeit. Insgesamt werden 27 jüngere Einzelbäume und 15 ältere Einzelbäume durch Fällung betroffen sein.

Geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhaltungsfestsetzungen für die Feldhecke
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche rund um das Kleingewässer



## 20.5. Schutzgut Tiere

### Bestand und Bewertung

Zur Untersuchung des Bestandes wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen „Zum Sägewerk“, B.i.A. – Biologen im Arbeitsverbund, Bordesholm ~~18.09.2018~~ **29.03.2019**

Es wurden Geländeerfassungen für die planungsrelevanten Artengruppen der Brutvögel, Reptilien (insbes. Zauneidechse), Fledermäuse und Nachtkerzenschwärmer durchgeführt. Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine reine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehungen und der Datenabfrage erarbeitet.

Mit Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie dem Braunen Langohr wurden 4 Gebäude bewohnende Fledermausarten sowie 3 baumbewohnende Arten im Plangebiet nachgewiesen. Zudem wurden 32 Brutvogelarten sowie 3 Reptilienarten im Plangebiet nachgewiesen. (siehe Kapitel 23)

Plangebiet besitzt hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse.

### Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Im Zuge der Flächenvorbereitung kann es durch Rodung von Gehölze, Abriss der bestehenden Gebäude und Räumung von Lagerflächen zu Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen und Brutvögeln kommen. Durch die Bautätigkeiten, die mit Erschütterungen und Lärm einhergehen können verbotstatbeständige Störungen nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden durch Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach geltendem Artenschutzrecht sind zahlreiche Maßnahmen zu treffen (siehe Kapitel 20).

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen bzw. bei alternativer Durchführung von Besatzkontrollen sowie unter Berücksichtigung von weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogel- und Fledermausarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Aufgrund der komplexen, sich unterscheidenden Lebensweise der einzelnen, zu berücksichtigenden Brutvogel- und Fledermausarten und aufgrund der verschiedenartigen, artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des Vorhabens, ist die Erarbeitung eines umfassenden Maßnahmenplans für die Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigungen, Gebäuderückbauten und Beräumung der Lagerstätten) und die Durchführung einer biologischen Baubegleitung der Baufeldfreimachung durch einen fledermauskundlichen und mit der Brutbiologie der relevanten Vogelarten vertrauten Biologen erforderlich, um sicherzustellen, dass es nicht zu relevanten Betroffenheiten der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz kommt.

## 20.6. Schutzgut Biologische Vielfalt

### Bestand und Bewertung

Der B-Plangeltungsbereich zeigt ein Nebeneinander aus Gebäuden, versiegelten Flächen, Ruderalvegetation und einem naturnahen Biotopkomplex aus Kleingewässer und Gehölzen, der mit der weiteren umgebenden Landschaft verbunden ist. Vorhanden sind auch einige gesetzlich geschützte Biotope. Die Gebäude bieten Quartiere und Lebensraum streng geschützter Fledermäuse sowie für Vögel. Insbesondere im Bereich der Bahnanlagen sind gefährdete Reptilienarten nachgewiesen worden.

Als Vorbelastungen sind die vorhandenen Versiegelungsflächen zu nennen.

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist von hoher Wertigkeit für die biologische Vielfalt hinsichtlich der vorgefundenen Fledermausfauna sowie der nachgewiesenen Reptilien und an Gebäude brütenden Vogelarten.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten oder regionalen Biotopverbundsystems, allerdings steht das Kleingewässer einschließlich seiner Uferbereiche in direktem funktionalen Zusammenhang mit der Burdenow-Niederung, die zum Biotopverbund im weiteren Sinne gehört.

### Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die geplanten Festsetzungen Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiet sowie eingeschränktes Gewerbegebiet im B-Plangeltungsbereich ermöglichen insgesamt eine geringere Inanspruchnahme von Flächen als bisher vorhanden.

Diese befinden sich vorrangig auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung. Wertvolle Gehölzbestände und das Kleingewässer bleiben weitgehend erhalten.

Der Fledermausbestand (streng geschützte Arten) kann durch CEF-Maßnahmen sowie durch die Errichtung von Ersatzquartieren am Ort erhalten werden. Durch Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen entlang der Bahnlinie kann auch der Reptilienbestand gesichert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

## 20.7. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet besitzt derzeit keine Bedeutung für Erholungs-, Tourismus- und Wohnfunktionen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Einflussbereich von Emissionsquellen. Die Emissionen durch den Betrieb der Bahnstrecke nördlich des Plangebietes sowie der Verkehrslärm von der Rehnaer Straße sind gutachterlich untersucht worden.

Als weitere Vorbelastung im Plangebiet sind potenzielle Altlasten zu benennen. Aufgrund der langjährigen gewerblichen Vornutzung von weiten Teilen des Plangebietes ist unspezifisch mit schädlichen Veränderungen von Böden zu rechnen. In Bezug auf den Wirkungspfad Boden - Mensch ist hier das Bodenschutzrecht, insbesondere die Bundesbodenschutzverordnung maßgeblich. Im Rahmen des vorliegenden „Bericht zur Untersuchung eines Grundstücks in Grevesmühlen -Trede Massivholz“, IUQ, Berichtsnummer B-015-1014 vom 6.11.2014, wurden lediglich an sieben Bohrungen organoleptische Auffälligkeiten gesucht sowie eine Teichsedimentprobe auf Rückstände von Holzschutzmitteln untersucht. Auffälligkeiten wurden dabei nicht festgestellt, jedoch weist der Gutachter ausdrücklich auf die Stichprobenartigkeit seiner Untersuchung hin und stellt klar, dass der Untersuchungsumfang lokale schädliche Bodenveränderungen nicht hinreichend ausschließt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

### Erholungsfunktion

Durch Schaffung einer Fußwegeverbindung in die Burdenow-Niederung wird zukünftig die Erreichbarkeit wohnortnaher Naturerholungsflächen verbessert.

Lärmemissionen:

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen mit gewerblicher Nutzung ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Lärmemissionen der Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen. Zudem befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich der Schallquellen Bahn und Rehnaer Straße. Daher wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das die Planung hinsichtlich Verkehrslärm und Gewerbelärm untersucht. Das Gutachten empfiehlt die Festsetzungen von Emissionskontingenten nach der *DIN 45691* (1), die Errichtung von Lärmschutzwällen sowie Lärmpegelbereiche. Die Festsetzungen werden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Werte werden somit eingehalten.

Luftschadstoffe

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Altlasten:

Ohne weitere Untersuchungen besteht die Besorgnis, dass die Anforderungen des BauGB nicht erfüllt werden. Über den Wirkungspfad Boden-Mensch könnte es zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit kommen. Der flächennutzungsspezifische Nachweis der Unterschreitung der Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 Bundesbodenschutzverordnung wird durch die Dokumentation einer bodenkundlichen Baubegleitung, die während der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wird, erfolgen.

Bei Einhaltung aller benannten Maßnahmen für Lärmschutz und bezüglich Altlasten ist das Schutzgut Mensch **nicht erheblich** betroffen.

## Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Alle im schalltechnischen Gutachten genannten Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
- Es wird im Zuge der Erschließungsarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt.

## 20.8. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung	Aufgrund des derzeit bereits vorhandenen hohen Versiegelungsgrades besitzt der Plangeltungsbereich nur geringe Bedeutung für die Frischluftentstehung.
Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens	Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.  Das Schutzgut Klima und Luft ist <b>nicht erheblich</b> betroffen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung von Grünflächen</li> <li>• Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen</li> <li>• Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung</li> </ul>

## 20.9. Schutzgut Landschaftsbild

Bestand und Bewertung	<p>Das Landschaftsbild im Plangebiet ist im überwiegenden Teil durch die gewerblich genutzten Gebäude geprägt. Der hohe Versiegelungsgrad ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes einzustufen. Entlang der Rehnaer Straße befindet sich eine ortsbildprägende Baumreihe.</p> <p>Im westlichen Randbereich dominieren die Kulisse der Baumreihe sowie die naturnahen Vegetationsflächen rund um das Kleingewässer.</p> <p>Der Landschaftsplan ordnet dem Landschaftsbild im Bereich des Kleingewässers die Wertstufe hoch zu. Die Gewerbeflächen werden ohne Wertstufe dargestellt.</p>
Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes im direkten Anschluss an die umliegende Siedlungslage wird einer Zerschneidung der Landschaft entgegengewirkt. Es handelt sich um eine Nachnutzung ehemals überbauter Flächen.</p> <p>Die geplanten Gebäude sind als Einzel- oder Doppelhäuser geplant, sodass sie sich in die bereits bestehende Gebäudestruktur der vorhandenen südlich gelegenen Wohnbebauung eingliedern.</p> <p>Die naturnahe und landschaftsbildprägende Vegetation einschließlich des Kleingewässers wird als Maßnahmenfläche dauerhaft gesichert. Die ortsbildprägende Feldhecke an der südlichen Grenze des Plangebietes werden ebenfalls erhalten.</p> <p>Das Schutzgut Landschaftsbild ist <b>nicht erheblich</b> betroffen.</p>

fen.

Maßnahmen zur Vermeidung  
und Minderung

- Festsetzung einer Maßnahmenfläche rund um das Kleingewässer
- Erhaltungsfestsetzungen für Altbäume und eine Feldhecke

**20.10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Umweltbezogene Auswirkungen  
des VorhabensDas Schutzgut ist **nicht betroffen**.Maßnahmen zur Vermeidung  
und Minderung -**20.11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**  
(Anlage 1 Abs. 2 b)

Gemäß Anlage 1 BauGB sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens zu beschreiben, unter anderem:

<b>Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase bei Durchführung der Planung infolge:</b>	
a. des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegen geltendes Artenschutzrecht sind beim geplanten Abriss der Gebäude alle Maßnahmen, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Schutz von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten benannt sind, zwingend zu beachten. Zusätzlich wird vor Beginn der Bautätigkeiten ein Maßnahmenplan zu Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen und biologischer Baubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
b. der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Siehe Kapitel 10.3 bis 10.9 (einzelne Schutzgüter)
c. der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	keine erheblichen Auswirkungen, sofern alle Maßnahmen zum Immissionschutz umgesetzt werden

d. der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.
e. der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die geplanten Nutzungen bergen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. Siehe Kapitel 10.3 bis 10.9 (einzelne Schutzgüter).
f. der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.
g. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die geplanten Gebäude erreichen kein Maß, das eine Relevanz für Klimaveränderungen hätte, zumal der Versiegelungsgrad nach Umsetzung der Planung deutlich gegenüber dem jetzigen Bestand abnehmen wird. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
h. der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei den geplanten Nutzungen werden keine Techniken oder Stoffe eingesetzt, die ein Risiko für die Umwelt bergen könnten.

## 21 Eingriffsregelung

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB anzuwenden.

In § 1a Abs. 2 BauGB heißt es zudem, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Im Plangebiet war im Innenbereich bisher eine Bebauung im Sinne des § 34 BauGB zulässig.

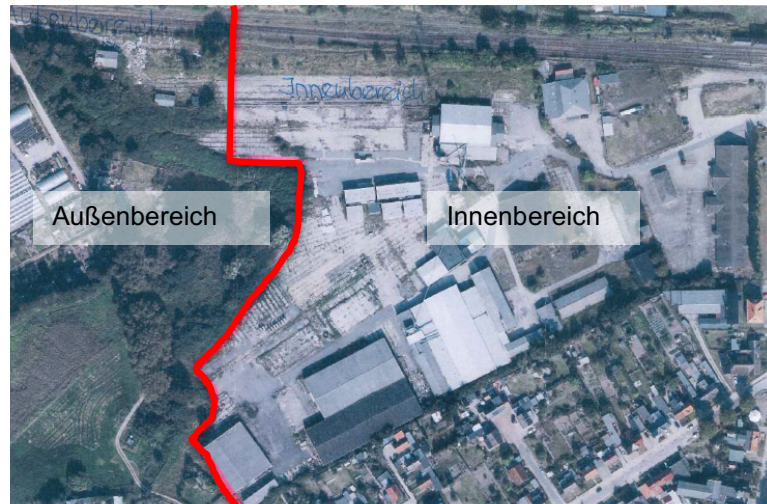


Abb.: Abgrenzung Innen- und Außenbereich

Unabhängig davon ist direkt geltendes Naturschutzrecht auch im Innenbereich zu beachten. Das betrifft in diesem Fall das Artenschutzrecht sowie die Beseitigung geschützter Bäume.

Im nordwestlichen Teil des Plangeltungsbereichs, der dem Außenbereich zugeordnet wird, stellt das geplante Bauvorhaben nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG vor. Die Berechnung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Basis der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999).

Die geplante Erschließung des Gebietes für bauliche Nutzungen wird zu Beeinträchtigungen des Bodens, des Grundwassers und der Arten- und Lebensgemeinschaften führen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter sind bei der Erstellung des Gesamtkonzeptes für das Planungsgebiet - wie oben beschrieben - so weit wie möglich vorgesehen worden. Der weitere Kompensationsbedarf ergibt sich aus den unvermeidlichen oder nicht weiter zu minimierenden Eingriffen. Auch hier sind - soweit möglich - Maßnahmen im Plangebiet selbst vorgesehen.

Gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V sind "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" ein Eingriff in Natur und Landschaft. Mit den Eingriffen, die in diesem Falle durch die geplante Bebauung ausgelöst werden, sind Beeinträchtigungen von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) verbunden, die nachfol-



gend näher erläutert werden.

## 21.1. Eingriffe

### Flächenversiegelung

Durch die geplante Wohnbebauung und Erschließungsstraße findet eine Verlagerung naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat in erster Linie die Beseitigung von ruderalen Staudenfluren und Siedlungsgehölzen, die Zerstörung des Bodens als Lebensraum in den bisher unversiegelten Bereichen, die Reduzierung der Grundwasserneubildung und Veränderungen des Landschaftsbildes zur Folge. An anderer Stelle im Plangebiet werden Versiegelungen zurückgebaut.

### Beseitigung von Vegetation

Im westlichen Teil des Plangebietes werden ruderale Staudenfluren und Siedlungsgehölze sowie teilversiegelte Flächen mit Spontanvegetation überplant. Darüber hinaus entfallen 45 9 Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 100 cm aufweisen und somit den Regelungen des § 18 NatSchAG unterliegen. Gemäß Baumschutzkompensationserlass (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 - 5322.1-0) ist für diese Bäume ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu schaffen. Es sind 45 12 drei Mal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,00 m und einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. ~~Der Ausgleich wird innerhalb des Plangeltungsbereichs durch eine Anpflanzfestsetzung für Straßenbäume im Bereich der Planstraße A sowie die Eingrünung des Parkplatzes sichergestellt.~~ Es werden 8 Bäume innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ und 4 Bäume innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ angeordnet. Hier werden insgesamt 45 12 Bäume als zu pflanzen festgesetzt.

### Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Auch wenn der Versiegelungsgrad insgesamt im gesamten Plangebiet deutlich abnimmt, stellen versiegelte Flächen generell einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt dar.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

### Eingriffe in Lebensräume geschützter Tierarten

Im Plangebiet ist das Vorkommen der Waldeidechse, der Blindschleiche sowie der Ringelnatter nachgewiesen wor-

den. Sie werden in der Roten Liste M-V mit der Stufe 3 (gefährdet) eingestuft.

### 21.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind gemäß BNatSchG vermeidbare Eingriffe zu unterlassen (Vermeidungsgebot); bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen sind die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot).

Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort / Minimierung der Versiegelungsrate

Zur Minimierung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt wird das anfallende Oberflächenwasser im allgemeinen Wohngebiet vor Ort auf den Grundstücken versickert.

Damit wird sichergestellt, dass ein großer Teil des anfallenden Regenwassers vor Ort dem Grundwasserhaushalt zugeführt wird.

### 21.3. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Berechnung der erforderlichen Kompensation erfolgt nach dem Mecklenburger Modell entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 2003).

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Sind durch ein Vorhaben nur Funktionen mit allgemeiner Bedeutung betroffen, wird die Kompensation ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Alle anderen Landschaftsfaktoren einschließlich des Landschaftsbildes werden über die Kompensation der Biotopbeeinträchtigung mitberücksichtigt.

Wirkzonen

Der Beurteilungsraum umfasst als Eingriffs- und Wirkzone den im Außenbereich liegenden Teilbereich des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 39, da aufgrund der geplanten Bebauung nachhaltige Veränderungen auf diesem Teil der Fläche zu erwarten sind.

Auf die Ausweisung von Wirkzonen außerhalb des Plangeltungsbereichs wird verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der schon vorhandenen anthropogenen Vorbelastung im Westen, Norden, Süden und Osten (angrenzende Wohngebiete, Bahntrasse, Kleingartenanlagen, vorhandenen gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes) des Gebietes keine zusätzlichen Auswirkungen auf hochwertige Biotopstrukturen ergeben.

Freiraum-  
Beeinträchtigungsgrad

Die Bestimmung des Freiraum-Beeinträchtigungsgrades wird nach dem Mecklenburger Modell mit folgender Tabelle ermittelt.

Grad	Abstand des Vorhabens zu Störquellen, bzw. vorbelasteten Bereichen
1	≤ 50 m
2	≤ 200 m
3	≤ 800 m
4	> 800m

Der Abstand des Bebauungsplans zu nächstgelegenen vorhandenen Störquellen (Bahnlinie) beträgt unter 50 m. Es ist demnach der Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1 für die Berechnung zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass ein Korrekturfaktor von 0,75 bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses veranschlagt wird.

## Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

In den nachfolgenden Tabellen sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder teilversiegelte Flächen und Anlage von Hausgärten) oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Für Straßen und Zufahrten wird ein Versiegelungsgrad von 100% (Vollversiegelung) angesetzt. Dies wird durch einen Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,5 berücksichtigt. Bisher teilversiegelte Flächen, die zukünftig vollversiegelt sein werden, werden mit einem Zuschlag von 0,2 für die Versiegelung versehen.

Die Grundflächenzahl der Allgemeinen Wohngebiete beträgt 0,2 und 0,25. Für die Errichtung von Nebenanlagen ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 50% noch zulässig. Somit wird sich für die Fläche der Allgemeinen Wohngebiete eine maximale Versiegelung von 30% bzw. 38 % der Grundflächen ergeben. Für die übrigen 70 % bzw. 62 % wird angenommen, dass eine Biotopbeeinträchtigung mit Funktionsverlust erfolgt.

## Ermittlung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen für den im Außenbereich liegenden Teil des Bebauungsplans Nr. 39

<b>Tab. 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)</b>				
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenverbrauch in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Freiraumbeeinträchtigungsgrad</b>	<b>Flächenäquivalent für Kompensation</b>
13.2.1 PWX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	4	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	5
13.1.2 PWY Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	1378	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	1.550
10.1.2 RHU Ruderale Staudenflur	1.562	2	$(2+0,5) \times 0,75 = 1,875$	2.929
13.3.4 PEU Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	331	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	372
<b>Summe Kompensationsflächenäquivalent</b>				<b>4.856</b>

<b>Tab. 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust</b>				
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenverbrauch in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertstufe</b>	<b>Kompensationserfordernis x Freiraumbeeinträchtigungsgrad</b>	<b>Flächenäquivalent für Kompensation</b>
13.2.1 PWX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	7	1	$1 \times 0,75 = 0,75$	5
13.1.2 PWY Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Gehölzarten	1.940	1	$1 \times 0,75 = 0,75$	1455
10.1.2 RHU Ruderale Staudenflur	3.329	2	$2 \times 0,75 = 1,5$	4.994
13.3.4 PEU Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	1.037	1	$1 \times 0,75 = 1,125$	1.618
<b>Summe Kompensationsflächenäquivalent</b>				<b>8.072</b>

Für das Plangebiet ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von 12.928 Flächenäquivalenten.

Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume

Der zu betrachtende Bereich erfüllt aufgrund vorhandener Vornutzungen (Versiegelungen, Müllablagerungen) und der Lage unmittelbar am Siedlungsbereich nicht die Kriterien eines qualifizierten landschaftlichen Freiraums.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Im Plangebiet ist das Vorkommen der Waldeidechse, der Blindschleiche sowie der Ringelnatter nachgewiesen worden. Sie werden in der Roten Liste M-V mit der Stufe 3 (gefährdet) eingestuft. Zudem wird ihr Vorkommen nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern als rezent eingestuft. Somit besitzen die drei Reptilienarten prinzipiell einen hohen Schutzstatus im Hinblick auf Eingriffsvorhaben in ihre Lebensräume, gleichwohl sie nicht europäisch geschützt wird (FFH Art) und somit der Verlust ihrer Lebensräume nicht "klassisch" einen Verbotstatbestand nach § 44 auslöst.

Als Ausgleich für die Eingriffe in den Lebensraum der Reptilien wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, auf der die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden können, sobald die Planung konkret umgesetzt wird.

Innerhalb der mit der Nummer 1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Lärmschutzwall als Lebensraum für die Reptilienfauna folgendermaßen gestaltet:

Der Wallscheitel wird nach Norden versetzt, damit eine flach geneigte südexponierte und wärmebegünstigte Fläche entsteht. Die Nordböschung wird mit einem Böschungswinkel von 45 ° errichtet. Der Wall wird auf der südexponierten Seite so modelliert, dass unterschiedlich geneigte Teilbereiche entstehen. Es wird nährstoffarmer Oberboden aufgebracht und Extensivrasen angelegt (Magerrasenvegetation mit hohen Anteilen an Gräsern wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras). Innerhalb der Maßnahmenfläche werden 10 Gebüschgruppen in einer Größe von 10-15 m<sup>2</sup> gepflanzt. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern wie Weißdorn und Schlehe im Raster von 1,50 m x 1,50 m (verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm) zu verwenden. In einem Abstand von 40 m sind Überwinterungs- und Eiablagemöglichkeiten in Form von Steinlinsen einzubauen.

Die Betroffenheit des geltenden Artenschutzrechts ist im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft worden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezeigt. Es wird vor

Beginn von Bautätigkeiten ein Maßnahmenplan zu Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen und biologischer Baubegleitung erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Planungsgebiet liegt am Rand von Grevesmühlen und ist umgeben von Siedlungsbereichen sowie Kleingartenanlagen und der Bahnstrecke. Die bedeutenden Strukturelemente der Landschaft (Kleingewässer, Baumreihe westlich des Kleingewässers, Feldhecke) bleiben durch die Planung mehrheitlich erhalten. Deshalb wird zusammenfassend von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im größeren Maßstab ausgegangen. Eine relevante Minderung der Bedeutung des gesamten Landschaftsbildraumes wird durch die Größe des Plangebiets ausgeschlossen. Die brachliegenden Gewerbeflächen sind als Vorbelastung des Landschaftsbildes einzustufen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen

Es sind keine abiotischen Sonderfunktionen zu kompensieren.

Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung und weist keinen besonderen Wert auf.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, der Grundwasserneubildung kommt somit eine wichtige Bedeutung zu. Das anfallende Regenwasser im Plangelungsbereich wird zu großen Teilen vor Ort versickert. Darüber hinaus findet insgesamt betrachtet eine deutliche Reduzierung der Versiegelung statt. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Eine Beeinträchtigung des Klimas ist nicht zu erwarten, es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die geplante Bebauung.

Biotopbeeinträchtigung durch mittelbare Einwirkung

Das Wertbiotop, für welches eine mittelbare Eingriffswirkung zu ermitteln wäre, ist das Kleingewässer im Plangelungsbereich. Auch bisher fand im direkten Umfeld des Gewässers gewerbliche Nutzung mit erheblichen Lärmbelastungen statt, die auch zu Ablagerungen von Müll im und am Gewässer führte. Das Kleingewässer befindet sich auch im Einflussbereich der Lärmemissionen durch die

Bahnlinie, die Beleuchtung der Bahnlinie strahlt ins Plangebiet hinein. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich Kleingärten sowie Wohngebiete, so dass bereits jetzt damit zu rechnen ist, dass freilaufende Katzen im Bereich des Kleingewässers vorkommen.

Die geplanten Grundstücke halten einen Abstand von mindestens 20 m vom Kleingewässer, die Baugrenzen befinden sich in einem Mindestabstand von 35 m vom Gewässerrand. Im westlichen und südlichen Bereich sind die Abstände sogar deutlich größer (35 bis 75 m). Aufgrund der Abstände ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Biotops durch Lärm oder Lichtemissionen zu rechnen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die auch den Schutz der Uferzone beinhaltet. Durch die Festsetzung, dass die Maßnahmenfläche vor Beginn der Bautätigkeiten durch einen Zaun abzugrenzen ist, werden auch Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Von der Ermittlung einer Biotopbeeinträchtigung kann daher in diesem konkreten Fall abgesehen werden.

#### 21.4. Minimierungsmaßnahmen

Für die zukünftigen unversiegelten Gartenbereiche der geplanten Wohngebiete wird mindestens ein Biotopwert von 0,5 erwartet. Durch Entsiegelung, Begrünung bzw. Bepflanzung können diese Flächen Funktionen des Naturhaushaltes und mit Einschränkungen Biotopfunktionen übernehmen bzw. erhalten. Im Außenbereich werden 5.411 m<sup>2</sup> Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 und einer zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen von 50 % verbleiben 3.788 m<sup>2</sup> unversiegelte Gartenflächen.

Maßnahme	Flächenverbrauch in m <sup>2</sup>	Minimierung	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Entsiegelung und Bepflanzung von Gartenbereichen im Allgemeinen Wohngebiet	3.788	-0,5	0,75	1.421

**21.5. Gesamteingriff**

Für das Plangebiet ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von 11.507 m<sup>2</sup>.

Tab. 3: Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Maßnahme	KFÄ (m <sup>2</sup> )
Versiegelung	4.856
Biotopverlust durch Funktionsverlust	8.072
Minimierung	-1.421
<b>Multifunktionaler Gesamteingriff</b>	<b>11.507</b>

**21.6. Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen**

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind bei unvermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffen die betroffenen Funktionen sowie Werte von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die beiden geplanten Lärmschutzwälle werden durchgängig und flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt und werden aufgrund der zukünftigen Lage innerhalb bebauter Flächen entsprechend der Werteinstufungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung mit der niedrigeren Wertstufe 1 versehen. Aufgrund der in diesen Bereichen vorgenommenen Entsiegelungen wird der Kompensationsfaktor um 0,5 erhöht.

Als Ersatz für einen Teil der zu fällenden Bäume werden 6 **7** Baumpflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs auf dem geplanten Spielplatz vorgenommen.

Als weitere Ersatzmaßnahme wird südlich der Bahnstrecke eine Maßnahmenfläche (Maßnahmenfläche 1) festgesetzt, auf der folgende Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Entsiegelung und Beseitigung von Bau-schutt/Aufschüttungen/Müllablagerungen
- Modellierung eines südexponierten Walls mit unterschiedlich geneigten Teilbereichen
- Aufbringen nährstoffarmen Oberbodens
- Entwicklung von Magerrasenvegetation mit hohen Anteilen an Gräsern wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras
- Pflanzung von 10 Gebüschgruppen in einer Größe von 10-15 m<sup>2</sup>

Folgende Kompensationsmaßnahmen können innerhalb



des Plangeltungsbereichs umgesetzt werden:

<b>Tab. 4: Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereichs</b>					
<b>Maßnahme</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wert- stufe</b>	<b>Kompensations- zahl</b>	<b>Wirkungs- faktor</b>	<b>Flächen- äquivalent</b>
Anpflanzen von Gehölzen auf den geplanten Lärmschutzwällen	1.538	1	1,0	0,5	769
Maßnahmenfläche 1: Entwicklung von Magerrasen mit Gebüschgruppen	2.423	2	1,0	0,5	1.212
<b>Gesamtsumme</b>					<b>1.981</b>

### 21.7. Eingriffe in den Baumbestand gemäß Baumschutzkompensationserlass

Hinsichtlich des Baumschutzes sind die Bestimmungen des §18 NatSchAG M-V für Einzelbäume sowie der Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) zu beachten.

Bei Verwirklichung der Planung sind 42 Einzelbäume zu beseitigen. 20 Bäume befinden sich im Außenbereich, unterliegen also der Eingriffsregelung, davon sind 7 auch nach § 18 NatSchAG geschützt. Weitere 2 Bäume liegen zwar im Innenbereich, fallen also nicht unter die Bestimmungen der Eingriffsregelung, unterliegen aber ebenfalls aufgrund ihrer Größe dem Schutz nach § 18 NatSchAG. Diese Bäume besitzen einen Stammumfang von mindestens 100 cm in 1,30 m Höhe vom Erdboden.

Für die Beseitigung der gesetzlich geschützten Bäume wurde bereits ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Es liegt eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Angaben zum genauen Standort der Bäume sowie zum Kronendurchmesser sind den Lage- und Höhenplänen vom 02.09.2016, angefertigt vom Vermessungsbüro Lothar Bauer - Kerstin Siwek entnommen. Stammumfänge sind vor Ort erfasst worden. Einige Bäume waren im Gelände nicht erreichbar, hier wurde der Stammdurchmesser aus dem Lage- und Höhenplan angenommen und in den Stammumfang umgerechnet.

Folgende Bäume sind betroffen (Siehe auch Lageplan mit Baumkataster im Anhang):

Abb.: Baumkataster im Geltungsbereich BP Nr. 39

Baum Nr.	Geschützt nach § 18 NatSchAG	Eingriff ja/nein	Außenbereich	Baumart	Stammumfang [cm] Kronendurchmesser [m]	Vitalitätsstufe	Schadstufe	Bewertung Empfehlung	Ersatzbaum 16-18
1	x	ja	ja	Fichte	157/10	0	0	2	2
2	x	ja	ja	Kastanie	140/6	0	0	2	1
3		ja	ja	Fichte	62*/4	0	0	2	1
4		ja	ja	Fichte	62*/4	0	0	2	1
5	x	ja	ja	Fichte	125/6	0	0	2	1
6	x	ja	ja	Fichte	125/6	0	0	2	1
7		ja	ja	Fichte	62*/6	0	0	2	1
8		ja	ja	Fichte	62*/6	0	0	2	1
9		ja	ja	Fichte	94*/6	0	0	2	1
10		ja	ja	Fichte	94*/8	0	0	2	1
11		ja	ja	Fichte	62*/6	0	0	2	1
12		ja	ja	Fichte	94*/6	0	0	2	1
13		ja	ja	Fichte	62*/6	0	0	2	1
14		ja	ja	Fichte	94*/6	0	0	2	1
15		ja	ja	Fichte	94*/6	0	0	2	1
16		ja	ja	Fichte	94*/6	0	0	2	1
17		ja	ja	Fichte	62*/8	0	0	2	1
18	x	ja	ja	Fichte	125*/10	0	0	2	1
19	x	ja	ja	Birke	114/4	0	0	2	1
20	x	ja	ja	Pappel	180+160+150+180+200/30	2	2	4	3
21	x	ja	nein	Esche	120/4	0	0	2	1
22		ja	nein	Esche	97/4	0	0	2	
23		ja	nein	Weide	94*/14	0	0	2	
24		ja	nein	Eiche	40+28+33+23/5	0	0	2	
25		ja	nein	Birke	30+46+77+28+33/6	0	0	2	
26		ja	nein	Birke	97/6	0	0	2	
27		ja	nein	Bergahorn	94*/6	0	0	2	
28		ja	nein	Bergahorn	43+43+45+48+50/6	0	0	2	
29		ja	nein	Bergahorn	73+83/6	0	0	2	
30		ja	nein	Bergahorn	48+68+49+48+60+26+40+40/6	0	0	2	
31		ja	nein	Bergahorn	42+42+42/6	0	0	2	
32		ja	nein	Bergahorn	67/6	0	0	2	
33		ja	nein	Feldahorn	62/8	0	0	2	
34		ja	nein	Apfelbaum	62/4	0	0	2	
35		ja	nein	Zitterpappel	44+48+30+35+35+32/4	0	0	2	
36		ja	nein	Spitzahorn	62/3	0	0	2	
37		ja	nein	Bergahorn	31*/4	0	0	2	
38		ja	nein	Bergahorn	31*/4	0	0	2	
39		ja	nein	Bergahorn	31*/4	0	0	2	
40		ja	nein	Bergahorn	62*/6	0	0	2	
41		ja	nein	Birke	62*/6	0	0	2	
42	x	ja	nein	Birke	125*/8	0	0	2	1
	9								25

\* Stammumfang wurde auf Basis der Vermessung berechnet, eine Prüfung vor Ort war aufgrund von Unzugänglichkeit im Gelände nicht möglich.

Es sind somit zum Ausgleich der Eingriffe in den Baumbestand 25 Ersatzpflanzungen als Hochstamm, dreimal verpflanzt mit einem Kronenansatz von 2 m und einem Stammumfang von 16-18 cm (gemessen in einem Meter Höhe) vorzunehmen.

Die Ersatzpflanzungen werden wie folgt innerhalb des Plangeltungsbereichs festgesetzt:

- **6** Bäume im Bereich der Planstraße A
- **4** Bäume zur Begrünung des Parkplatzes
- **7** Bäume auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“
- **8** Bäume auf dem Lärmschutzwall

**21.8. Gesamtbilanzierung**

Bedarf	Planung
Flächenäquivalent für die vom Eingriff beanspruchten Biotoptypen	Flächenäquivalent der geplanten Kompensationsflächen im Plangebiet
<b>11.507</b>	<b>1.981</b>

Dem Eingriff im rechnerisch ermittelten Wert von **11.507** Kompensationsflächenäquivalenten stehen interne Kompensationsmaßnahmen im Wert von **1.981** Kompensationsflächenpunkten gegenüber. Es verbleibt ein **Defizit von 9.526 Kompensationsflächenäquivalenten**.

Der Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von 9.526 Kompensationsflächenäquivalenten im Ökokonto Klein Breesen. Eine Reservierung liegt bereits vor. Der Vertrag über die Weitergabe von Ökokontomaßnahmen wird nach dem Satzungsbeschluss unterzeichnet. In dem Ökokonto Klein Breesen wurden als Maßnahmen die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland unter Anhebung von Grundwasserständen am Breeser See sowie die Anlage eines Feldgehölzes vorgenommen.

Für Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind **25** Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs vorzunehmen.

Damit kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Abb.: Lage des Ökokontos





## 22 Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Als planinhaltliche Alternativen sind verschiedene Erschließungsvarianten bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit geprüft worden. Die derzeitige Planung ordnet im Grundsatz lärmemittierende Nutzungen einander zu und löst auf diese Weise Konflikte bei der Bewältigung des Verkehrs- und Gewerbelärms. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt außerdem die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopstrukturen und minimiert Eingriffe.

Ohne die Entwicklung des Gebietes würde das Plangebiet als städtische Brachfläche verbleiben, Gebäude würden nach und nach verfallen, Spontanvegetation würde Teile der Flächen besiedeln.

## 23 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes untersucht.

Es wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) art- bzw. gruppenbezogen geprüft wird.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen „Zum Sägewerk“. Verfasser: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund, Bordesholm **29. März 2019**

### 23.1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot).
- „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und

der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)

- „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten).
- „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

### 23.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Zur Erfassung relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerhebungen innerhalb des überplanten Raumes (eigentlicher Vorhabensbereich) und im nahem Umfeld (bis zu 100 m) als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Die Geländekartierungen beschränkten sich auf die besonders planungsrelevanten Artengruppen der Brutvögel, Reptilien (insbes. Zauneidechse), Fledermäuse und auf den Nachtkerzenschwärmer. Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine reine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehungen und der Datenabfrage erarbeitet.

#### Fledermäuse

Im Plangebiet wurden 8 Fledermausarten nachgewiesen.

Fledermausart	Status			Wochenstube		Winterquartier	
	FFH-Anh.	RL MV (1991)	RL D (2009)	Gebäude	Bäume	Gebäude	Bäume
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	IV	4	*	HV	NV	HV	-
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	IV	n. a.	D	HV	NV	HV	(NV)
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	IV	4	*	V	<b>V</b>	(NV)	(HV)
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	IV	3	G	HV	NV	HV	(NV)
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	IV	4	V	V	V	V	(NV)
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	IV	3	*	NV	<b>HV</b>	HV	-

Fledermausart	Status			Wochenstube		Winterquartier	
	FFH-Anh.	RL MV (1991)	RL D (2009)	Gebäude	Bäume	Gebäude	Bäume
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubertonii</i> )	IV	4	*	NV	HV	HV	(NV)
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	IV	3	V	NV	HV	V	V
<p><b>Erläuterung:</b> RL MV, Status nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern (1991): 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, n. a. = nicht aufgeführt. RL D, Status nach Roter Liste Deutschland (2009): V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, * = derzeit nicht als gefährdet angesehen.</p> <p><b>Spalten 5-8:</b> nach LBV 2011, FÖAG 2011. HV=Hauptvorkommen, NV=Nebenvorkommen, (NV)=sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V=Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).</p>							

## Reptilien

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet drei Reptilienarten und als Nebenbeobachtung eine Amphibienart ermittelt werden. Alle Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern in ihrem Bestand gefährdet (BAST et al. 1992).

Keine der Arten ist europarechtlich streng geschützt. Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie insbesondere die Zauneidechse konnten im UG (Planungsraum + angrenzende Bahnböschungen) nicht registriert werden.

Der Datenstand wurde allerdings im Laufe des Jahres 2016 um ein Vorkommen der **Zauneidechse** aktualisiert. Der Nachweis der Art geht vermutlich auf die Untersuchungsergebnisse von Behl (2011) zurück, der den Bestand entlang der Bahnstrecke 1122 Lübeck-Strasburg im Jahr 2011 erfasst und hierbei auch Nachweise im Bahnbereich auf Höhe des Plangeltungsbereiches erbracht hatte.

Die Erfassung zeigt, dass die Zauneidechse an der Bahn zwischen dem Börzower Wald bis nach Degtow nachgewiesen werden konnte und der Bahndamm einen wichtigen Lebensraum und Wanderkorridor für die Art darstellt. Im Zuge der Untersuchungen zum B-Plan Nr. 39 konnte hingegen trotz bewährter Methodik und hohem Erfassungsaufwand kein Nachweis der Zauneidechse erbracht werden.

Aktuelle Untersuchungen, die im Rahmen der Planung für den Umbau des Bahnhofes in Grevesmühlen von Behl (2017) durchgeführt wurden, zeigen ebenfalls ein Vorkommen der Zauneidechse entlang der Bahnlinie auf Höhe des Plangeltungsbereiches zum B-Plan Nr. 39.

Es muss somit davon ausgegangen werden, dass der Bahnkörper und auch der südlich der Bahntrasse angrenzende Ruderalstreifen innerhalb des Plangebietes einen prinzipiell geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse bietet. Fehlende Nachweise in 2016 zeigen aber auch,

dass die Art nicht jährlich auftritt bzw. in der Fortpflanzungsperiode 2016 ihren Verbreitungsschwerpunkt im Bereich des Bahnkörpers und/oder auf der südexponierten, strukturell deutlich besser geeigneteren Böschung nördlich der Bahntrasse besaß.

Aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für die europarechtlich geschützte Zauneidechse im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen. Die lediglich national besonders geschützten Reptilienarten sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bearbeiten.

#### Spektrum der 2016 nachgewiesenen Reptilienarten, gesetzlicher Schutz und Gefährdung.

Art	FFH-RL			BNatSchG		Rote Liste	
	II	IV	V	b	s	D	MV
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	-	-	-	X		*	3
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	X		*	3
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	-	-	X		V	3

**Legende:** FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): II = Anhang 2, IV = Anhang 4, V = Anhang 5. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Rote Liste (RL): D = Deutschland (KÜHNEL et al. 2009), MV = Mecklenburg-Vorpommern (BAST et al. 1992), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, D = Daten defizitär, V = zurückgehend/ Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet.

#### Europäische Vogelarten

Im Vorhabensgebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche kann mit dem Vorkommen von über 30 Brutvogelarten gerechnet werden, wobei überwiegend häufige, weit verbreitete Arten zu erwarten sind. Blässlalle, Bluthänfling, Haussperling, Mehl- und Rauchschnalbe sowie der Neuntöter werden in MV auf der Vorwarnliste geführt (VÖKLER et al. 2014).

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft im Betrachtungsraum sind Gebäude- und Gehölzbrüter, welche die Gewerbeflächen und unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände besiedeln. Für die Gebäude im Vorhabensgebiet konnten während der Geländebegehungen Bruten von Hausrotschwanz (3 Brutpaare), Mehlschnalbe (1 BP an Gebäude A) und Rauchschnalbe (15-20 BP in Gebäude M) nachgewiesen werden. Der Hausrotschwanz brütete auch in einer technischen Anlage im Norden des Plangelungsbereichs. Ein Nistkasten am Lichtmast im Norden des Plangebiets war in 2016 von einem Turmfalkenpaar besetzt, das mindestens zwei Jungvögel großzog. Zudem gelang ein Brutnachweis der in erster Linie zu den Gehölzbrütern zählenden Amsel für das Gebäude A. Weiterhin sind Brutvorkommen von Haussperling und Bachstelze als Gebäudebrüter für den überplanten Raum denkbar.



Hinweise auf ein Brutvorkommen der Bachstelze konnten während der Geländebegehungen festgestellt werden.

Unter den Gehölzbrütern sind überwiegend ubiquistische Arten wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Zilpzalp zu erwarten, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Darüber hinaus sind Vorkommen einiger anspruchsvolleren, gleichwohl aber ebenfalls häufigen und weit verbreiteten Arten möglich. So sind beispielsweise Dorn- und Klappergrasmücke zur Brut auf eine halboffene strukturreiche Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen angewiesen, die an offene Nutzflächen angrenzen. Die Arten bleiben im Betrachtungsraum dementsprechend auf die Bereiche entlang der Bahntrasse beschränkt. Für die nördlich der Bahnstrecke liegenden Böschunggehölze – außerhalb des überplanten Raumes – konnte im Zuge der Geländebegehungen zudem ein Brutvorkommen des Neuntöters nachgewiesen werden. Im Bereich der Pappelreihe nahe des Kleingewässers konnte einmalig ein rufender Pirol, vermutlich als Durchzügler, verzeichnet werden.

Neben den gehölzbewohnenden Arten ist mit dem Fasan eine Art zu erwarten, die ihre Nester am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation anlegt.

Im Bereich des Kleingewässers im Westen des Plangeltungsbereichs, dessen Ufer abschnittsweise Schilfbestände aufweisen, sind zudem Vorkommen von Wasservögeln wie Bläsralle und Stockente sowie von Röhrichtbrütern wie Rohrammer und Teichrohrsänger möglich. In den das Gewässer umgebenden brennnesselreichen Ruderalfluren ist zudem das Vorkommen des Sumpfrohrsängers möglich.

Tabelle: Liste der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL MV	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Gehölzbestände, Gebäude A
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	Gebäudebrüter
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Gehölzbestände
4.	Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	V		II/III	b	Binnengewässer / Röhrichtbrüter
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		b	Gehölzbestände
6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	Gehölzbestände
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b	Gehölzbestände
8.	Elster	<i>Pica pica</i>				b	Gehölzbestände
9.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	♦			b	Bodenbrüter
10.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				b	Gehölzbestände
11.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	Gehölzbestände
12.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	Gehölzbestände
13.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochropus</i>				b	Gebäude C, D, R & technische Anlage (s. Abbildung)
14.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		b	Gebäudebrüter
15.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	Gehölzbestände
16.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b	Gehölzbestände
17.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Gehölzbestände
18.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3		b	Gebäude A
19.	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	Gehölzbestände
20.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		I	b	Gehölzbestände Bahndamm
21.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V		b	Durchzügler
22.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			II	b	Gehölzbestände
23.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		b	>15 bis ca. 20 BP Gebäude M
24.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			II/III	b	Gehölzbestände
25.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V			b	Röhrichtbrüter
26.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Gehölzbestände
27.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			II/III	b	Röhrichtbrüter
28.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				b	Röhrichtbrüter
29.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V			b	Röhrichtbrüter
30.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				s	Nistkasten Lichtmast
31.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	Gehölzbestände
32.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	Gehölzbestände

**Legende:** RL MV: Status nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber MV trägt nationale Verantwortung, ♦ = nicht bewertet, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

## Nachtkerzenschwärmer

Hinweise auf den Nachtkerzenschwärmer durch Fraßspuren der Raupen an den Nahrungspflanzen oder die Raupen selbst konnten nicht nachgewiesen werden – Die aufgefundenen Exemplare der Gewöhnlichen Nachtkerzen und des Schmalblättrigen Weidenröschens wiesen durchweg keine Fraßspuren von Schmetterlingsraupen auf.

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auf den untersuchten Flächen werden folglich ausgeschlossen.

### 23.3. Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

Arten / Gilde	Eingriffe / Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Brutvögel Gehölzbrüter	Schädigungen/Tötungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigung	<b>Bauzeitenregelung:</b> Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit <b>Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.09.</b> <b>Besatzkontrolle:</b> Kleine und wenig strukturierte Gehölzbestände können auch innerhalb der Brutzeit beseitigt werden, sofern zuvor eine Besatzkontrolle durch fachlich geschultes Personal durchgeführt wurde und keine Brutaktivitäten festgestellt wurden. In diesem Fall sind die Belange der Fledermäuse zu beachten.
Brutvögel Gebäudebrüter	Schädigungen/Tötungen durch den baubedingten Abriss der Gebäude und der technischen Anlagen sowie durch die Beräumung der Lagerflächen/-stätten	<b>Bauzeitenregelung:</b> Beginn der Bauausführung außerhalb der Brutzeit. Sind die Gebäude soweit abgerissen (z. B. die Dachbereiche), dass kein Besiedlungspotenzial mehr für Gebäudebrüter besteht, können die Abrissarbeiten auch während der Brutzeit fortgeführt werden. <b>Bauverbotszeit: 15.03. bis 31.08.</b> <b>Bauverbotszeit Gebäude M mit Kolonie der Rauchschnalbe: 15.03. bis 30.09.</b> <b>Besatzkontrolle:</b> Die Abrissarbeiten können auch innerhalb der Brutzeit beginnen, sofern zuvor eine Besatzkontrolle durch fachlich geschultes Personal durchgeführt wurde und keine Brutaktivitäten festgestellt wurden. Das Gebäude M mit Rauchschnalbenvorkommen ist von der Besatzkontrolle ausgenommen. Die Belange der Fledermäuse sind zu beachten.
Brutvögel Gebäudebrüter: Turmfalke	Baubedingter Verlust eines Bruthabitats durch die Beseitigung des Lichtmastes inkl. Nistkasten	<b>Ausgleichsmaßnahme:</b> Kompensation durch Bereitstellung eines Nistkastens. Installation in einem geeigneten Bereich (z. B. hohe Gebäude) im Umfeld des Plangebiets vor Beseitigung des vorhandenen Kastens.

<p><b>Brutvögel</b> <b>Gebäudebrüter:</b> <b>Rauchschwalbe</b></p>	<p>Baubedingter Verlust eines Bruthabitats mit 15 Nestern durch die Beseitigung des Gebäudes M</p>	<p><b>Ausgleichsmaßnahme:</b> Kompensation durch Bereitstellung von 30 artspezifischen Nisthilfen im Verbund im Inneren eines geeigneten Gebäudes. Hierbei können Bestandsgebäude optimiert werden oder speziell gestaltete Gebäude neu erstellt werden. Art und Lage der zu schaffenden Bruthabitate sind im Rahmen eines Maßnahmenplans (vgl. Maßnahme-Nr. M 1) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p>
<p><b>Gehölze besiedelnde Fledermäuse</b></p>	<p>Schädigungen/Tötungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigungen</p>	<p><b>Bauzeitenregelung:</b> Beseitigungen von Gehölzen mit Brusthöhendurchmesser (BHD) 10 bis 40 cm außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätszeit.</p> <p><b>Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.11.</b></p> <p><b>Besatzkontrolle:</b> Kleine und wenig strukturierte Gehölzbestände können auch innerhalb der Aktivitätszeit beseitigt werden, sofern zuvor eine Besatzkontrolle durch fachlich geschultes Personal durchgeführt wurde und kein Besatz festgestellt wurde. In diesem Fall sind die Belange der Brutvögel zu beachten.</p> <p><b>Gehölzbeseitigungen bei Bäumen mit BHD &gt;40 cm:</b> Sollen ältere Gehölze mit einem BHD von über 40 cm beseitigt werden, muss zuvor eine fledermauskundliche Baumkontrolle im unbelaubten Zustand durchgeführt werden (Höhlenbaumkartierung), um höherwertige Quartierstrukturen zu erfassen. Gehölze mit Wochenstubenquartieren sind ebenfalls in den o.g. Wintermonaten zu beseitigen. Gehölze mit Winterquartieren sind nach Abschluss der Winterruhe nach einer zuvor durchgeführten Besatzkontrolle der Höhle zu beseitigen. Entfallene Wochenstuben- und Winterquartiere sind durch Bereitstellung geeigneter künstlicher Quartierkästen auszugleichen. Anzahl und Lage der Quartierkästen sind im Rahmen eines Maßnahmenplans (vgl. Maßnahme-Nr. M 1) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p>
<p><b>Gebäude besiedelnde Fledermäuse</b></p>	<p>Schädigungen/Tötungen durch den baubedingten Abriss der Gebäude und der technischen Anlagen sowie durch die Beräumung der Lagerflächen/-stätten</p>	<p><b>Bauzeitenregelung mit begleitenden Maßnahmen (angegeben sind zulässige Bauzeitenfenster):</b></p> <p>a) <b>Keine Winterquartiereignung (Gebäude B, Q und N):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>01.12. bis 28.02.</b> Rückbau ohne begleitende Maßnahmen oder</li> <li>- <b>21.03. bis 30.04. und 15.08. bis 14.10.</b> jeweils Rückbau mit begleitenden Maßnahmen. Die Belange der Brutvögel sind zu beachten.</li> </ul> <p>b) <b>Ganzjahresnutzung gegeben bzw. nicht auszuschließen (Gebäude A, C bis M, O, P und R bis T):</b> Rückbau jeweils mit begleitenden Maßnahmen im Zeitraum <b>21.03. bis 30.04. und 15.08. bis 14.10.</b> Die Belange der Brutvögel sind zu beachten.</p> <p><b>Begleitende Maßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Begleitung des Gebäudeabrisses durch fachlich geschultes Personal (biologische Baubegleitung)</li> <li>▪ Zum Teil ist ein händischer Rückbau von Fledermaus-</li> </ul>

		<p>quartierstrukturen geboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. wird eine Besatzkontrolle erforderlich, wenn kein händischer Rückbau möglich ist.</li> <li>▪ Erarbeitung eines Maßnahmenplans, der die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen vorkommenden Arten und die Komplexität des Gebäude- und Fledermausbestandes berücksichtigt (vgl. Maßnahme Nr. M 1)</li> </ul>
<b>Gebäude besiedelnde Fledermäuse</b>	Baubedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch die Beseitigung	<p><b>CEF-Maßnahme:</b> Vorgezogene und ortsnahe Bereitstellung von Ersatzquartieren, die in oder an Gebäuden installiert werden. Für die Arten Rauhaut- und Mückenfledermaus ist der Ausgleich als CEF-Maßnahme sinnvoll, aber aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist von fachlich geschultem Personal zu begleiten. Die genaue Bauart der Quartiertafel- bzw. -kästen sowie der Ausgleichsort sind im Rahmen eines Maßnahmenplans (vgl. Maßnahme-Nr. M 1) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.</p> <p>Folgender Ausgleich wird erforderlich:</p> <p><b>Zwergfledermaus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust für Wochenstubenquartiere: 2 Cluster à 1 Quartiertafel (1 m<sup>2</sup>), 2 winterquartiertauglichen Spaltenkästen und 2 einfachen Spaltenkästen (insgesamt 10 künstliche Quartiere bis 500 m um Plangebiet).</li> <li>▪ Verlust für Balzquartiere: 16 einfache Spaltenkästen.</li> </ul> <p><b>Mückenfledermaus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust für Wochenstubenquartiere: 4 Cluster à 1 Quartiertafel (1 m<sup>2</sup>), 2 winterquartiertauglichen Spaltenkästen und 2 einfachen Spaltenkästen (insgesamt 20 künstliche Quartiere bis 500 m um Plangebiet).</li> </ul> <p><b>Rauhautfledermaus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust für Paarungsquartiere: 2 einfache Spaltenkästen bis 1.000 m um Plangebiet).</li> </ul> <p><b>Braunes Langohr:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust für Wochenstubenquartier: 1 Cluster à 2 Großraumhöhlen und 3 einfachen Spaltenkästen (insgesamt 5 künstliche Quartiere). Installation in einem frei zugänglichen Dachraum oder an einer geschützten Baumgruppe bis 500 m um Plangebiet).</li> </ul>
<b>Reptilien Zauneidechse (und weitere Reptilienarten)</b>	Baubedingte Schädigungen/Tötungen durch Vegetationsbeseitigung und Überbauung durch Lärmschutzwall entlang der Bahnlinie	<p><b>Bauzeitenregelung:</b> Bauvorbereitung außerhalb der Winterruhe</p> <p>Bauverbotszeit: <b>01.10. bis 15.04.</b></p> <p><b>Weitere Vermeidungsmaßnahmen:</b> Da die bahnparallelen Ruderalffuren auch im Sommer als Lebensraum der Zauneidechse dienen, müssen auch nach der Winterruhe Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ergriffen werden. Der gesamte Lebensraum ist mit einem Schutzzaun zu versehen. Aus der abgezaunten Fläche sind die Tiere von fachlich geschultem Personal abzusammeln und in</p>

	<p>Baubedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch Überbauung des Ganzjahreslebensraumes</p>	<p>geeignete Habitats zu verbringen. Zur Erhöhung der Auffindewahrscheinlichkeit können künstliche Verstecke ausgelegt oder Fangemeier auf der Innenseite des Zaunes eingebracht werden.</p> <p><b>CEF-Maßnahme (vorgezogen und ortsnahe):</b> Zeitnahe Errichtung des Lärmschutzwalles unmittelbar nach Umsetzen der Individuen und Gestaltung gemäß der Habitatansprüche der Zauneidechse (im Rahmen eines Maßnahmenplanes zu konkretisieren, vgl. Maßnahme Nr. M1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versetzen des Wallscheitels nach Norden, damit sich die südexponierte und wärmebegünstigte Fläche weniger steil darstellen kann, dadurch Vergrößerung des Lebensraumes für die Zauneidechse und weitere Reptilienarten.</li> <li>▪ Die Nordböschung darf nicht zu steil ausfallen, damit die Vernetzung mit dem Gleiskörper und den nördlich der Gleisanlage liegenden Lebensraumstrukturen und damit die Möglichkeit des Austauschs und der Einwanderung von Norden gewährleistet bleiben.</li> <li>▪ Verwendung von nährstoffarmem Oberboden zur Entwicklung lückiger Grasfluren.</li> <li>▪ Gestaltung von unterschiedlich geneigten Teilbereichen, Schaffung weniger steiler Abschnitte wie Bermen.</li> <li>▪ Begrünung des Walls mit Extensivrasen (Magerrasenvegetation mit hohen Anteilen an Gräsern wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras)</li> <li>▪ Pflanzung von Gebüschinseln mit hohem Anteil an Dornsträuchern wie Weißdorn und Schlehe. Die Gebüsche dienen als punktuelle Schattenspende für die Zauneidechse und weitere Reptilienarten.</li> <li>▪ Einbau von Überwinterungs- und Eiablagemöglichkeiten in Form von Steinlinsen:</li> </ul>
<p><b>Alle Tiergruppen</b></p>	<p>Alle Eingriffe und Beeinträchtigungen</p>	<p><b>Erarbeitung eines Maßnahmenplans für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Berücksichtigung einer Biologischen Baubegleitung.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erarbeitung eines Rückbauplanes für den Abriss der Gebäude und Anlagen.</li> <li>▪ Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen in der Ausschreibung für die Abrissarbeiten</li> <li>▪ Konkretisierung der Ausgestaltung und Lage der erforderlichen Ersatzlebensräume für Brutvögel (v.a. Rauchschwalbe und Turmfalke), Fledermäuse und Reptilien.</li> <li>▪ Abstimmung des Maßnahmenplanes mit der zuständigen Fachbehörde.</li> <li>▪ Berücksichtigung einer biologischen Baubegleitung bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</li> </ul>

## 23.4. Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Zum Sägewerk“ der Stadt Grevesmühlen kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen bzw. bei alternativer Durchführung von Besatzkontrollen sowie unter Berücksichtigung von weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogel-, Reptilien- und Fledermausarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Aufgrund der komplexen, sich unterscheidenden Lebensweise der einzelnen, zu berücksichtigenden Brutvogel- und Fledermausarten und aufgrund der verschiedenartigen, artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des Vorhabens, ist die Erarbeitung eines umfassenden Maßnahmenplans für die Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigungen, Gebäuderückbauten und Beräumung der Lagerstätten) und die Durchführung einer biologischen Baubegleitung der Baufeldfreimachung durch einen fledermauskundlichen und mit der Brutbiologie der relevanten Vogelarten vertrauten Biologen erforderlich, um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass es nicht zu verbotstatbeständlichen Betroffenheiten der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz kommt.

## 24 Ergänzende Angaben

### 24.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf eigene örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück. Zusätzlich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit faunistischen Erfassungen beauftragt. Die Geländekartierungen beschränkten sich auf die besonders planungsrelevanten Artengruppen der Brutvögel, Reptilien (insbes. Zauneidechse), Fledermäuse und auf den Nachtkerzenschwärmer. Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine reine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehungen und der Datenabfrage erarbeitet.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus verschiedenen vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Anga-

ben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbalargumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

#### **24.2. Kenntnis- und Prognoselücken**

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

#### **24.3. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Die Stadt Grevesmühlen überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen
- die bodenkundliche Baubegleitung

### **25 Zusammenfassung**

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung auf einer ca. 10,2 ha großen Fläche, die zum größten Teil einer Wohnbebauung zugeführt werden soll, aber auch Gewerbe- und Mischgebietsflächen festsetzt.

Die Stadt Grevesmühlen möchte damit dem Bedarf an Wohngrundstücken in der Gemeinde nachkommen. Die Entwicklung der Flächen ist erforderlich, da keine weiteren Wohnbauflächen im Stadtgebiet kurzfristig zur Verfügung stehen. Zudem entspricht die wohnbauliche Entwicklung der Fläche dem im BauGB festgelegten Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem eine Umnutzung von Flächen stattfindet. Gleichzeitig sollen vorhandene Gewerbebetriebe in ihrem Bestand gesichert und entlang der Rehnaer Straße Mischgebietsnutzungen zugelassen werden.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter



Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Mit der Planung wird die Nachnutzung bereits baulich genutzter Flächen vorbereitet, sie entspricht damit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Planung sieht deutlich weniger Versiegelungen vor als derzeit vorhanden sind. Zur Zeit sind 50.800 m<sup>2</sup> vollversiegelte Flächen und 10.100 m<sup>2</sup> teilversiegelte Flächen im Bestand. Die maximal zulässige Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 wird ca. 37.300 m<sup>2</sup> betragen. Damit reduziert sich der Versiegelungsgrad deutlich. Das Schutzgut Fläche ist nicht erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Die Böden im Plangebiet sind durch die ehemalige und aktuelle Nutzung vollständig anthropogen überformt bzw. versiegelt und teilversiegelt. Natürliche Bodenverhältnisse liegen vermutlich noch in den vegetationsbestandenen Uferbereichen des Kleingewässers vor.

Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen. Die Umsetzung der Planung wird zur Entsiegelung großer Flächen führen, da die Planung deutlich weniger Versiegelungen vorsieht, als derzeit vorhanden sind.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Vornutzung von weiten Teilen des Plangebietes ist unspezifisch mit schädlichen Veränderungen von Böden zu rechnen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hat die Planung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Der flächennutzungsspezifische Nachweis der Unterschreitung der Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 Bundesbodenschutzverordnung wird durch die Dokumentation einer bodenkundlichen Baubegleitung, die während der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wird, erfolgen.

Das Schutzgut Boden ist nicht erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“), Luftschadstoffimmissionen und Altlasten.

Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich der Schallquellen Bahn und Rehnaer Straße. Daher wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, das die Planung hinsichtlich Verkehrslärm und Gewerbelärm untersucht. Das Gutachten empfiehlt die Festsetzungen von Emissionskontingenten nach der *DIN 45691* (1), die Errichtung

von Lärmschutzwällen sowie Lärmpegelbereiche. Die Festsetzungen werden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Werte werden somit eingehalten. Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Bezüglich möglicher Altlasten besteht ohne weitere Untersuchungen die Besorgnis, dass die Anforderungen des BauGB nicht erfüllt werden. Über den Wirkungspfad Boden-Mensch könnte es zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit kommen. Der flächennutzungsspezifische Nachweis der Unterschreitung der Prüfwerte gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 Bundesbodenschutzverordnung wird durch die Dokumentation einer bodenkundlichen Baubegleitung, die während der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wird, erfolgen.

Bei Einhaltung aller benannten Maßnahmen für Lärmschutz und bezüglich Altlasten ist das Schutzgut Mensch nicht erheblich betroffen.

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es werden überwiegend versiegelte Flächen überplant, teilweise finden Neuversiegelungen statt, dafür wird an anderer Stelle entsiegelt. Insgesamt wird sich der Versiegelungsgrad deutlich reduzieren, somit wird die Grundwasserneubildungsrate steigen. Das auf den Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert und so dem örtlichen Grundwasserhaushalt zugeführt.

Das Kleingewässer bleibt von der Planung unberührt.

Schädliche Stoffeinträge ins Grundwasser aus Altlasten werden sicher vermieden, indem während der Erschließungsarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt wird.

Das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

Die Schutzgüter Klima und Luft und Kultur- und Sachgüter sind durch die Planungen nicht betroffen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die neue Bebauung zum Positiven verändert, da eine bisherige gewerbliche Brache einer geordneten Bebauung zugeführt wird. Ortsbildprägende Grünstrukturen bleiben erhalten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt für die im Außenbereich liegenden Teilbereiche des Plangebietes zum Tragen. Darüber hinaus finden Eingriffe in geschützte Bäume statt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt einen Ausgleichsbedarf von 9.526 Kompensationsflächen-

äquivalenten. Der Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von 9.526 Kompensationsflächenäquivalenten im Ökokonto Klein Breesen. Eine Reservierung liegt bereits vor. Der Vertrag über die Weitergabe von Ökokontomaßnahmen wird nach dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.

Für Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind 34 **25** Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereichs vorzunehmen.

Damit kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

**26 Quellen****Literatur**

B.I.A – BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2017 **2019**): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans Nr. 39 der Stadt Grevesmühlen „Zum Sägewerk“. Bordesholm.

GIG GESELLSCHAFT FÜR INGENIEURGEOLOGIE GMBH (2018): Baugrundbeurteilung. Stralendorf.

IUQ DR. KRENGEL GMBH (2014): Altlastenuntersuchung. Grevesmühlen.

LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN: Geoportal M-V unter <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (Zugriff von September 2016 bis April 2017)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – Erste Fortschreibung. Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2010): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016. Schwerin, 109 S.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm. Schwerin.

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

WASSER- UND VERKEHRS-KONTORS (2017): Lärmtechnische Untersuchung (Teil 1: Gewerbelärm nach DIN 45691; Teil 2: Verkehrslärm nach DIN 18005). Neumünster.

WASSER- U. VERKEHRS-KONTOR GMBH (2017): Verkehrsgutachten. Neumünster.

**Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter**

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am

20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1548)

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505).

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2013): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.

LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2011: Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 27. Juli 2011. (GVOBl. M-V S. 870)

LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2016: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ NATSCHAG M-V 2010: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES GREVESMÜHLEN – WOTENITZ (WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG GREVESMÜHLEN-WOTENITZ VOM 22.09.2010). (GVOBl. M-V 2010, S. 551)

Grevesmühlen, den

.....  
Bürgermeister

\* \* \*

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-161</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bürgermeister	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.08.2019 Verfasser: Herr Lars Prahler				
<b>Normkontrollklage gegen das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 24.06.2019</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, gegen das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine Normkontrollklage aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken einzulegen.

### Sachverhalt:

Die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits seit 2018 mehrfach medial von Vertretern der Landesregierung und des Landtages angekündigt und nunmehr mit dem o.g. Gesetz zumindest teilweise umgesetzt.

Die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen vermag der Landtag gesetzlich regeln. Das Land greift damit aber im erheblichen Umfang in die Grundsätze des eigenen Wirkungskreises der Kommunen ein. Die Stadtvertretung hat deshalb auch in der letzten Wahlperiode bereits deutlich gemacht, dass im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge die vollständige Kompensation der entfallenden Einzahlungen der Stadt erfolgen müsse.

Dies wird aber durch das nunmehr vorliegende Gesetz nicht ausreichend gewährleistet. Es wird zwar die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge festgelegt (vgl. § 8a Abs. 1 des oben genannten Gesetzes). § 8a Abs. 2 des o.g. Gesetzes regelt indes lediglich die Kompensation von entfallenden Beiträgen von Baumaßnahmen, die zwischen 2018 und 2019 begonnen wurden.

Oder in Kurzform: Per Gesetz werden die Straßenausbaubeiträge für alle gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen ab dem 01.01.2019 abgeschafft, die erforderlichen Kompensationen werden aber nur bis zum 31.12.2019 verbindlich zugesichert.

Dies allein ist nach Auffassung der Sachverständigen des StGT-MV sowie der hinzu gezogenen Rechtsberatung mit Verweis auf Artikel 72 Abs. 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig und kann auch nicht nachträglich geheilt werden.

Damit wird zudem die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Grevesmühlen ganz unmittelbar beeinträchtigt, da im Haushaltsplan 2019/2020 auch Investitionen für 2020 ausgewiesen sind, die durch Straßenausbaubeiträge gegenfinanziert werden sollten. Dies betrifft lt. beschlossener HH-Satzung 2019/2020 voraussichtlich die Projekte „Rosenweg“ (Seite 103 d. HH-Planung, Straßenausbaubeiträge i.H.v. 230 T€), „An der Burdenow“ (Seite 112 d. HH-Planung; 140 T€), „Straße des Friedens“ (Seite 112 d. HH-Planung; 365 T€); „Klützer Straße“ (Seite 118 d. HH-Planung; 200 T€).

In Summe sind dies 935 T€, die entgegen der HH-Planung der Stadt Grevesmühlen allein für geplante Straßenausbaumaßnahmen in 2020 aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung entfallen, ohne dass dafür irgendeine Kompensation geregelt wird.

Nach Medieninformationen bereitet das Land eine nachfolgende Regelung zur Kompensation vor. Hierzu wurde ein Betrag von 25 Mio. €/anno für alle Kommunen im Land durch die Erhöhung der Grunderwerbssteuer angekündigt. Die geplante Aufteilung dieser Zuweisungen an die einzelnen Kommunen ist bisher nicht näher bekannt und erst recht nicht gesetzlich geregelt.

Legt man die Einwohnerzahlen hierfür zugrunde, wären dies für Grevesmühlen ca. 170 T€/anno. Die Differenz zu den tatsächlichen zu erwartenden Einnahmeausfällen allein in 2020 betrüge damit 765 T€. Vorbereitete Erneuerungslisten der Folgejahre anhand von Werten unserer Anlagenbuchhaltung zeigen zudem auf, dass auch zukünftig eine deutliche Differenz und somit Einnahmeverlust für die Stadt zu erwarten sein wird. Ein vergleichbares Bild ergeben eigene Ermittlungen des StGT-MV anhand von allgemeinen Preisannahmen, bezogen auf die Bestände aller Gemeindestraßen in MV.

Eine adäquate Kompensation der entfallenden Straßenausbaubeträge ab 2020 wäre somit, für die Stadt Grevesmühlen hinreichend belegbar, nicht gegeben.

Das heißt nichts Anderes, als dass die weiteren dringend erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen an gemeindlichen Straßen in Zukunft wesentlich erschwert werden und weniger Erneuerungen stattfinden als bisher, obwohl nachweisbar Bedarfe bestehen.

Auf Basis dieser gemeinsamen Einschätzung der Geschäftsstelle des StGT-MV sowie Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus und Herrn Prof. Dr. Christoph Brüning, beide empfohlen durch den StGT-MV, ist hinreichend sicher, dass eine Klagebefugnis für die Stadt Grevesmühlen besteht und aus finanzieller Sicht eine Klage zum jetzigen Zeitpunkt auch geboten ist.

Die Normkontrolle bzw. kommunale Verfassungsbeschwerde ist innerhalb eines Jahres einzureichen, aus verfahrenstaktischen Gründen aber möglichst zeitnah, um auch die weiteren politischen Entscheidungsfindungen auf Landesebene möglichst noch zugunsten der Kommunen zu beeinflussen.

Der StGT-MV würde bei positivem Votum der Stadtvertretung eine Cofinanzierung der Verfahrenskosten wohlwollend prüfen.

Die Kosten des Verfahrens wurden vom Rechtsanwalt mit ca. 30 T€ abgeschätzt. Damit liegt die Entscheidungsbefugnis zur Vergabe der Zahlungsverpflichtung gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen beim Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: Die Kosten des Verfahrens betragen lt. anwaltlichen Einschätzung bis zu 30.000 €, deckungsfähig durch geplante und nicht mehr in 2019 anfallende Sachverständigen- und Gerichtskosten im Produkt Wirtschaftsförderung (57101.56250000S; Gewerbegebiet GVM/Upahl). Eine Cofinanzierung durch den StGT-MV ist mündlich in Aussicht gestellt worden, erfordert jedoch noch die Beantragung sowie eines Beschlusses des Vorstandes des StGT-MV. Ein Verzicht auf die Klage birgt die Gefahr eines Einnahmeverzichtes in Höhe mind. ca. 7 Mio. € innerhalb der kommenden 10 Jahre durch nicht kompensierte, nicht mehr erhebbare Straßenausbaubeiträge.

Anlage/n: Das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 24.06.2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge

Vom 24. Juni 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer<sup>1</sup>

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Anwendungsbereich

§ 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2019 verwirklicht werden. Für Rechtsvorgänge, die in der Zeit vom 30. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2019 verwirklicht wurden, ist § 1 in der zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes<sup>2</sup>

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorausleistung auf den Beitrag ab einer bestimmten Höhe auf Antrag des Beitragsschuldners durch Bescheid in Form einer Rente gezahlt wird. Lässt die Gemeinde eine Verrentung zu, so ist der Beitrag oder die Vorausleistung auf den Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 2 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag

ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### Abschaffung der Straßenbaubeiträge, Kompensation

(1) Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, werden keine Beiträge erhoben.

(2) Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen. Nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzungen bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit der Satzung kommt es für die Erstattung nicht an. Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die auf Teileinrichtungen nach § 7 Absatz 3 oder auf Abschnitte nach § 8 Absatz 4 beschränkt sind, gelten ungeachtet hierzu ergangener Kostenspaltungs- oder Abschnittsbildungsbeschlüsse als selbstständig abrechenbare Maßnahmen für die vom Land zu leistende Erstattung. Die Erstattung kann frühestens ab dem 1. Juli 2020 beantragt werden. § 12 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 zu treffen.“

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In der Satzung kann ein von § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung abweichender geringerer Zinssatz bestimmt werden. Die Satzung muss eine jährliche Verzinsung in Höhe von mindestens zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sicherstellen.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 22. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 610 - 3

<sup>2</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6140 - 2





**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. Juni 2019

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Der Finanzminister  
Reinhard Meyer**

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-134</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.07.2019 Verfasser: Stoffregen, Brigitte
<b>Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2014</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
12.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	

1. Die Stadtvertretung Grevesmühlen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 17.04.2019 fest.
2. Es entsteht ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.379.379,06 Euro, der in das Jahr 2015 als Ergebnisvortrag zu übertragen ist. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf 1.618.024,32 Euro.
3. Für Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 36.463,19 Euro im Rahmen des Jahresabschlusses wird die Notwendigkeit anerkannt.

### Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 17.04.2019 zu empfehlen.

### Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang

#### Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014  
Jahresabschluss 2014

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Bericht über die Jahresabschlussprüfung  
der Stadt Grevesmühlen  
für das Jahr 2014  
durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss  
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land**

- 1. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Stadt Grevesmühlen**
- 3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
- 4. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung**
- 5. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
- 6. Vorjahresabschluss**
- 7. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
- 8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung/zum Rechnungswesen**
- 9. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
- 10. Abschließender Prüfungsvermerk**
  - 10.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
  - 10.2 Bestätigungsvermerk**
  - 10.3 Entlastungsvorschlag**
- 11. Anlagen**

-----

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2014 und des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen zum 31.12.2014 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3 a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2014, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte bis zur Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses am 25.11.2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Stadt Grevesmühlen

Dem Jahresabschluss ist kein Rechenschaftsbericht als Anlage beigelegt. Die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik lassen diese Ausnahme für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 zu.

Daher wird auf eine Einschätzung zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres sowie zur künftigen Entwicklung der Stadt und zu entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken verzichtet.

## 3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

### 3.1 Einbindung der Gemeinde in die Amts- / Kreisstruktur

Die Stadt Grevesmühlen ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Nordwestmecklenburg und war bis zum 04.09.2011 Kreisstadt. Sie bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Sämtliche Satzungen der Stadt Grevesmühlen sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

### 3.3 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Grevesmühlen hat folgende Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet:

- *Markt/Stadtfest*
- *Tiefgarage*
- *Jagdpacht*
- *Holzverkauf*
- *Photovoltaikanlage/Energieerzeugung*
- *Kartenverkäufe/Provisionen*

Die Stadt Grevesmühlen verfügt zudem über das städtebauliche Sondervermögen "Altstadt", welches über ein gesondertes Rechnungswesen geführt wird und die "Entwicklungsmaßnahme West II", die aufgrund der bevorstehenden Schlussabrechnung nicht gesondert, sondern über den Kernhaushalt geführt wird. Für beide Sondervermögen wird Kapitalertragssteuer abgeführt.

Mit den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH und der WOBAG Grevesmühlen GmbH als 100%ige Tochtergesellschaften bestehen Organschaftsverhältnisse, aus denen Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag auf die Gewinnausschüttungen abgeführt werden.

Im übrigen zahlt die Stadt Steuern aus den Gehalts- und Bezüge-Abrechnungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 4. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Grevesmühlen gliedert sich in drei Geschäftsbereiche (Haupt-Ordnungsamt, Finanzen, Bauamt), die in Sachgebiete weiter untergliedert sind.

Es liegt ein Organigramm zur Verwaltungsgliederung vor. Dieses wird nach den Bedürfnissen der Verwaltung in unregelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Die Weisungsbefugnisse regeln sich nach der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung. Für alle Bereiche liegen Stellenbeschreibungen vor.

## 5. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Am 31.12.2014 betrug die Einwohnerzahl 10.462 Einwohner und somit 132 Einwohner weniger als im Vorjahr (10.594).

Das Territorium der Stadt Grevesmühlen umfasst eine Fläche von 5.231 ha. Die Stadt Grevesmühlen liegt im Nordwesten des Landkreises Nordwestmecklenburg direkt an der Bundesstraße 105 mit direktem Anschluss zur Bundesautobahn A20. Zum Stadtgebiet gehören 13 Ortsteile.

Die Verschuldung aus Kreditverbindlichkeiten betrug 3.801,4 T€ zum 31.12.2014, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 363,35 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 490,28 Euro je Einwohner).

Das Steueraufkommen betrug 2014 5.880,4 T€, was einem Pro-Kopf-Aufkommen von 562,07 Euro je Einwohner entspricht (Vorjahr: 631,38 Euro je Einwohner).

Wesentliche freiwillige Aufgaben im Kernhaushalt der Stadt Grevesmühlen sind im Berichtsjahr die Stadtinformation, kulturelle Veranstaltungen, Stadtfest, Städtepartnerschaften, Museum, Stadtbibliothek, Zuschüsse zur Senioren-, Jugend- und Sozialarbeit, Sportförderung, Museums- und Vereinshaus.

## 6. Vorjahresabschluss

Die Stadtvertretung hat am 11.12.2017 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2013 zur Kenntnis genommen und die Feststellung der Jahresrechnung 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgte in der Ostsee-Zeitung am 15.12.2017.

## 7. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### 7.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz, Anhang)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Anlagenübersicht, Sonderpostenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- das Belegwesen
- Inventur/Inventar
- Abschreibungssätze
- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Auftragsvergaben
- die Verwaltungsumlage
- Zuwendungen an Verbände und Vereine

### 7.2 Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen bestand bis zur Bildung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses von Stadt und Amt aus fünf Mitgliedern.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42b KV M-V auf Bildung eines

gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 2019 stattgegeben.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im September 2015 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den Mai 2019.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen sowie der Leiter der Stadtkasse, Herr Filter, zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.



## 8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

### 8.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 04.03.2011, zuletzt geändert am 18.09.2015
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Dienstanweisung zu den Übergangsregelungen vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen vom 06.10.2008
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 25.02.2013, zuletzt geändert am 23.12.2015
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.01.2001
- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD Version 4.2.7. der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden.

Interne Leistungsverrechnungen werden vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Bauhofleistungen einschließlich Hausmeisterdienste, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgten in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigefügt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen. Das Inventar wird mit Strichcode-Etiketten versehen. Eine umfassende Prüfung der Vermögenserfassung wurde zuletzt mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der amtlichen Tabelle gebildet. Auch hier hat eine umfassende Prüfung zuletzt mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz stattgefunden.

### Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann den Ausdruck eines vorläufigen Jahresabschlusses vom 04.05.2015 (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

#### **Prüfungsfeststellung:**

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

### Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungsstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf dem 1. Nachtragsplan 2014 auf.

Außerordentliche Erträge waren in Höhe von 21.689,40 Euro aufgrund nachträglicher Zuordnungen von Grundstücken zu erfassen und anteilig in die Kapitalrücklage einzustellen (11.789,40 Euro). Außerordentliche Aufwendungen wurden nicht verbucht.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen und den Vorjahrsergebnissen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet.

### Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen und den Vorjahrsergebnissen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Die Erläuterung von wesentlichen Abweichungen zum Haushaltsvorjahr wurde vorgenommen.

Die Zahlungsvorgänge der Zahlstellen wurden mindestens monatlich in die Finanzbuchhaltung übernommen. Die Handvorschüsse wurden zum Abschlussstichtag abgerechnet. Einzahlungskassen und Automaten, mit denen Geld angenommen wird (Parkscheinautomaten), werden mindestens monatlich abgerechnet.

Fremde Kassengeschäfte hat die Stadt nicht übernommen. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist sie jedoch Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung sowie Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung ist schlüssig. Die Auszahlungen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der Veränderung der entsprechenden Verbindlichkeiten mit den Zugängen auf den Bilanzkonten in der Anlagenübersicht abgestimmt.

Die Einzahlungen im Anlagevermögen sind mit den Abgängen, die auf den Bilanzkonten und im Anlagennachweis erfasst sind, unter Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten abgestimmt. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten stimmen mit den Kreditaufnahmen überein, die auf den Bilanzkonten erfasst sind.

Der Gesamtbetrag der genehmigten Investitionskredite von 697.200 Euro wurde nicht in Anspruch genommen. Jedoch wurden zwei Darlehen aus dem Sondervermögen in Höhe von rd. 149,8 T€ dem Kernhaushalt zugeordnet. Außerdem wurde ein Darlehen mit einer Restschuld von 827,5 T€ aus dem Restbetrag der „Anpassungshilfe“ vollständig abgelöst.

Entsprechende Nachweise konnten vorgelegt werden.

In der Finanzrechnung ist der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (1.382.388,00 Euro) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreichend, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten (677.679,07 Euro) zu decken. Der Saldo hat sich gegenüber der Planung um 1,2 Mio. Euro erhöht und damit erheblich verbessert. Dies bedeutet, dass in dieser Höhe selbst erwirtschaftete Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

### Teilrechnungen

Die Form der Teilrechnungen entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Teilhaushalte wurden im Wesentlichen nach der örtlichen Organisation (hauptsächlich nach den Bewirtschaftungseinheiten und den Zuständigkeiten der Fachausschüsse zwecks Optimierung der Budgetdiskussion) gebildet. Der Hauptbereich 6 des landeseinheitlichen Produktrahmenplanes wurde als gesonderter Teilhaushalt ausgewiesen.

Die Investitionen sind entsprechenden Produkten zugeordnet. Die Darstellung erfolgt oberhalb der von der Stadtvertretung festgesetzten Wertgrenze (20.000 Euro) maßnahmengenaue.

### Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Es liegt ein jahresbezogener Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung vor. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 1.376.739,06 Euro aus. Aus den Vorjahren war ein Überschuss in Höhe von 241.285,26 Euro vorzutragen. Somit erhöht sich der Ergebnisvortrag in das Folgejahr auf 1.618.024,32 Euro.

Nach der Planung ist die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Fehlbetragsvorträgen aus Vorjahren zum Ende des Finanzplanungszeitraums (2017) nicht ausgeglichen.

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen höher als die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung.

Damit liegt in der Finanzrechnung jahresbezogen und unter Berücksichtigung von Vorträgen ein Ausgleich vor.

Es bestand bereits aufgrund der unausgeglichenen Planung 2010 die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Die Stadtvertretung hat im September 2010 ein umfangreiches Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches in den Folgejahren konsequent fortgeführt wurde.

### Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevesmühlen vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% der Gemeinde gehören, sowie zu den Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die durchschnittliche Anzahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten im Haushaltsjahr ist angegeben.

Die wesentlichen Mitgliedschaften der Stadt in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge der Stadt sind im Anhang benannt.

### Rechenschaftsbericht

Auf einen Rechenschaftsbericht kann gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-20, Amtsblatt für M-V Nr. 22, Seite 310) für die nachzuholenden Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 verzichtet werden. Aufgrund der kurzfristig festzustellenden Abschlüsse bis zum Ende 2018 (Haushaltsgenehmigung) wird für 2014 und 2015 ebenfalls auf die Rechenschaftsberichte verzichtet.

Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt. Sie ist entsprechend dem amtlichen Muster gegliedert. Die ausgewiesenen kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nachvollziehbar ermittelt. Die notwendigen Verknüpfungen zum Sonderpostennachweis konnten nachgewiesen werden.

Forderungsübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Forderungsübersicht beigelegt. Sie ist entsprechend dem amtlichen Muster gegliedert. Die ausgewiesenen Forderungen stimmen mit den Salden der Bilanzkonten überein.

Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt. Sie ist entsprechend dem amtlichen Muster gegliedert. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Salden der Bilanzkonten überein.

Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt. Sie entspricht den Rechtsvorschriften. Die Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung wurden beachtet. Es liegen Beschlüsse der Stadtvertretung zur Übertragung vor.

## 8.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Wesentliche Bewertungsgrundlagen, wesentliche Änderungen der Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind im Anhang erläutert.

## 8.3 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

a) Auftragsvergaben 2014

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 fanden im November 2015 statt.

Im Jahr 2015 wurden vorrangig die Eröffnungsbilanzen für die Gemeinden geprüft. Daher wurden Auftragsvergaben nur für die Stadt geprüft.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der Stadt getroffen:

- 11402.0827 und 11402.08271 - GWG Bauhof
- 12601.0827 - GWG Feuerwehr
- 21102.0960-037 – Gestaltung kindgerechter Schulhof GS „Fritz-Reuter“
- 11403.0190-056 – Kauf EDV-Software Verwaltung
- 42400.0960-096 – Freizeitanlage „Am Ploggensee“
- 54101.0960-128 – Straßenbeleuchtung Stadt
- 54101.0960-164 – Straßenausbau Jahnstraße

Es gab folgende Beanstandungen:

Bezüglich der GWG für den Bauhof wurden keine vergleichbaren Angebotsvergleiche vorgelegt. Es fehlten diverse Angaben wie z.B. Transportkosten. Es wurden zum Teil Netto- mit Bruttokosten verglichen oder 2 verschiedene Angebote von einem Bieter eingeholt. Bei der Ersatzbeschaffung von Feuerlöschern fehlte die Dokumentation, warum auf eine Ausschreibung (Vertragsbindung) verzichtet wurde.

Ähnliche Feststellungen gab es zu den GWG der Feuerwehr.

Für die Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung des kindgerechten Schulhofs wurde auf eine Ausschreibung verzichtet, weil die ausführende Firma einen großen Teil des Rechnungsbetrages an die Schule gespendet hat. Die übrigen Vergaben waren ordnungsgemäß.

Bezüglich der Beschaffung von EDV-Software gab es keine Beanstandungen. Die Unterlagen waren sehr gut aufbereitet.

Für die Freizeitanlage am Plogensee wurde ein WC-Container angeschafft. Es fehlte die Dokumentation, warum keine Ausschreibung erfolgte. Ein Abnahmeprotokoll lag nicht vor. Für die Tiefbauarbeiten erfolgte eine freihändige Vergabe, die Kosten überstiegen die Auftragssumme um mehr als 10%. Auch hierzu fehlte ein aktenkundiger Vermerk.

Der Straßenausbau Jahnstraße erfolgte durch das Straßenbauamt Schwerin. Der Nachweis der Kostenteilung lag vor.

#### b) Kassenprüfungen

Die Stadtkasse wurde am 26.02.2014 durch den RPA geprüft. Außerdem wurden im Februar 2014 fünf Handkassen, hauptsächlich an den Schulen geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

#### c) Prüfung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Jahr 2014

Es werden alle Akten des Jahres 2014 eingesehen und geprüft. Insgesamt wurden 33.146,45 Euro an Zuwendungen verfügt. Es war ein Haushaltsansatz von 62.100 Euro geplant. Die Anzahl der Anträge insgesamt ist rückläufig. Die Mittel wurden zweckentsprechend eingesetzt. Die vollständige, ordnungsgemäße und übersichtliche Aktenführung wurde positiv bewertet.

#### d) Prüfung der Verwaltungsumlage 2014

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen-Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2014 vor. Es erfolgen stichprobenartige Prüfungen bei diversen Konten, u.a. hinsichtlich der Skontoziehung.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren. Aus Sicht des RPA ist eine Kostensteigerung von 5 % innerhalb von 10 Jahren angemessen. Es haben sowohl das Amt als auch die Stadt von der Verwaltungsgemeinschaft erheblich profitiert.

Es wird seitens des Vorsitzenden kritisiert, dass die Zuweisungen des Landes an das Amt für gesetzlich übertragene Aufgaben seit Jahren rückläufig ist. Obwohl durch Papenhusen im Vorjahr Einwohner dazu gekommen sind, geht die Zuweisung pro Einwohner zurück. Dies ist auch eine Ursache dafür, dass sich die Verwaltungsumlage für das Amt erhöht hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Abrechnung der Verwaltungsumlage keine negativen Prüfungsfeststellungen.

e) Prüfung der Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten

Die Prüfung fand am 30.04.2019 statt.

Die Gesamtsumme der Forderungen beträgt 1.705.743,66 Euro. Der Betrag der Forderungen stimmt mit der Summe der OP-Liste überein. Es wurden einzelne Forderungsposten geprüft.

Die Steuerforderungen betreffen überwiegend Gewerbesteuern und Grundsteuern. Es wurden stichprobenartige Prüfungen vorgenommen und die Einzelwertberichtigungen geprüft. Diese wurden hauptsächlich bei den Gewerbesteuern zum größten Teil aufgrund von Insolvenzen vorgenommen.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen im wesentlichen Lernmittelbeiträge, Kita-Gebühren sowie Säumnis- und Vollstreckungsgebühren. Auch hier wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Bei den privatrechtlichen Forderungen (Mieten und Pachten) wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen hauptsächlich Forderungen aus einem Darlehen und aus der Wohnungsverwaltung und sind nachgewiesen.

Keine Wertberichtigungen waren bei den Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände usw. vorzunehmen. Diese Position betrifft Forderungen gegen das städtebauliche Sondervermögen (Treuhandkonto und Darlehen). Auch bei Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich waren keine Wertberichtigungen vorzunehmen, diese betreffen im Wesentlichen Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand.

Zudem wurden die sonstigen Vermögensgegenstände geprüft. Der Posten betrifft die Hand- und Vorschusskassen sowie Vorjahresabgrenzungen, die Einzahlungen im Folgejahr betreffen und als Erträge dem Vorjahr zuzurechnen sind.

Die Einzelwertberichtigungen wurden hinsichtlich ihres Bestandes geprüft. Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Wertberichtigungen insgesamt um 4.791,56 Euro auf nunmehr 79.404,23 Euro erhöht.

Die OP-Liste der Verbindlichkeiten wurde mit dem Bilanzwert abgeglichen. Für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden die Kontoauszüge der Banken geprüft. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Bauleistungen für die Sanierung der Schweriner Landstraße, Abbruchkosten für den Obdachlosen-Container und Leistungen für die Rathaus-Vernetzung. Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen, Zweckverbände usw. betreffen die Abrechnung für Wasser und Abwasser sowie die Bereitstellung von Regenwasserkanälen. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten hauptsächlich die Zahlungsbestände der Gemeinden und die beiden KAF-Darlehen. Sonstige Verbindlichkeiten betreffen zum großen Teil die Verbindlichkeiten aus Kauttionen sowie die durchlaufenden Posten/Verwahrgelder.

Die Rückstellungen betreffen insbesondere die Pensionen und Beihilfen. Das hierfür zugrundeliegende Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes und die daraus resultierende Berechnung wurde erläutert und eingesehen. Weiterhin wurden Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit geprüft. Die Summen wurden zwischen Bilanz und den Unterlagen zur Berechnung abgeglichen.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden stichprobenartig geprüft.



#### f) Prüfung des Anlagevermögens und der Sonderposten

Die Prüfung fand am 29.04.2019 statt.

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 1.688,0 T€ erhöht. Die Bewegungsbuchungen enthalten Zugänge, Abschreibungen und Umbuchungen innerhalb der Anlagekonten. Es werden Stichproben bei diversen Konten bzw. Unterpositionen vorgenommen. Hauptsächlich kam es aufgrund von Zuordnungen diverser Objekte aus dem Sondervermögen zu dem relativ hohen Zuwachs.

Außerdem werden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke mittels Übersicht eingesehen, deren Wert aufgrund von Verkäufen und Zuordnungen an das Anlagevermögen um rd. 176,6 T€ gesunken ist. Die jeweiligen Beschlüsse der Stadtvertretung lagen vor.

Die Abschreibungen wurden in der Summe geprüft. Für detaillierte Stichproben bei einzelnen Anlagegütern wurden die Nachweise vorgelegt. Es gibt keine Beanstandungen.

Die Sonderposten sind im Jahr 2014 um insgesamt rd. 1,6 Mio. Euro hauptsächlich aufgrund der Zuordnung von Objekten aus dem Sondervermögen gestiegen.

Die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen haben sich trotz der ertragswirksamen Auflösung in den meisten Positionen erhöht. Die Bewegungsbuchungen enthalten Zugänge, ertragswirksame Auflösungen und Umbuchungen im Zusammenhang mit der Zuordnung zu den korrekten Bilanzkonten. Es werden Stichproben bei diversen Konten vorgenommen.

#### g) Prüfung des Jahresabschlusses insgesamt (Ergebnis- und Finanzrechnung, Eigenkapital, Rücklagen, Anhang, Zuwendungen an Fraktionen)

Die Prüfung fand am 07.05.2019 statt.

Die Bilanzsumme hat sich insgesamt um 1.131,9 T€, insbesondere durch das Anlagevermögen und die Forderungen erhöht. Die Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten wurden mit dem Anlagespiegel abgeglichen.

Die Ergebnisrechnung schließt zunächst mit einem Überschuss in Höhe von 561.128,46 Euro ab. Zum Ausgleich der außerordentlichen Erträge aufgrund nachträglicher Vermögenszuordnungen erfolgte eine Einstellung in die Kapitalrücklage (11.789,40 Euro). Zudem ist aufgrund der vorzeitigen Ablösung eines Kredites die zweckgebundene Kapitalrücklage („Anpassungshilfe“ aus 2012) in Höhe von 827,4 T€ aufzulösen, welche den Jahresüberschuss auf 1.376.739,06 Euro erhöht.

Die Finanzrechnung schließt mit einem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von rd. 1.382,4 T€ ab, welcher durch die investiven Maßnahmen über rd. 370,8 T€ zu einem Finanzmittelüberschuss von rd. 1.011,5 T€ führt. Abzüglich des Saldos aus der Zuordnung und der Tilgung von Krediten vermindern sich die liquiden Mittel um rd. 380,9 T€. Somit entsteht (einschließlich des Saldos aus Verwehr- und Vorschusskonten) eine Verminderung der liquiden Mittel von rd. 384,9 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Es wurden diverse Konten der Ergebnis- und Finanzrechnung im Einzelnen geprüft bzw. erläutert. Insbesondere wurde auf die Erträge aus der Veräußerung von Vorräten eingegangen.

Das Eigenkapital erhöht sich um insgesamt 1.984,0 T€, was hauptsächlich aus dem Ergebnisüberschuss resultiert.

Der Anteil von rd. 67,2 % Eigenkapitalquote sowie 85,5 % wirtschaftliche Eigenkapitalquote (zuzüglich der Sonderposten zur Gesamtbilanzsumme) ist als positiv hervorzuheben.

Die Zuwendung an Fraktionen wird wegen Geringfügigkeit nicht geprüft.

Die Prüfung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und der Haushaltsüberschreitungen ergibt keine Beanstandungen.

Die Prüfung des Anhangs ergibt Feststellungen bezüglich unterschiedlicher Werteinheiten (Euro, T€ etc.). Auf die Risiken bezüglich H2 (drohende finanzielle Belastungen wird hingewiesen). Die Stadt sollte bestrebt sein, das städtebauliche Sondermögen ohne Verluste abzuschließen.

Die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz sind als Anlage beigefügt und sind nachvollziehbar.

## 9. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 9.1 Vermögenslage

Die Vermögenslage ist im Anhang zutreffend dargestellt.

### 9.2 Finanzlage

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ist mit 1.382,4 T€ positiv. Die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Krediten beträgt 677,7 T€ Der Haushalt ist in der Finanzrechnung ausgeglichen. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für Investitionen beträgt -370,8 T€ Somit ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss von 333,9 T€ Der Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionskredite beträgt -1.392,4 T€. Die liquiden Mittel verminderten sich im Haushaltsjahr um 384,9 T€

Positive Einflüsse resultieren vor allem aus den höheren Kostenerstattungen (+177,4 T€), geringeren Auszahlungen bei Sach- und Dienstleistungen (-759,7 T€), für Zuwendungen und Umlagen (173,3 T€) sowie für sonstige laufende Auszahlungen (-159,0 T€). Zudem wurden im investiven Bereich nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt.

### 9.3 Ertragslage

Im Ergebnis wird ein Überschuss von 1.376,7 T€ ausgewiesen (Plan: -1.266,9 T€). Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres (1. Nachtragshaushalt 2014) ergeben sich erhebliche Abweichungen bei den Steuererträgen (-291,3 T€), Kostenerstattungen (+244,3 T€), sonstige laufende Erträge (+792,3 T€), Sach- und Dienstleistungen (-617,3 T€), Abschreibungen (-751,4 T€) und den sonstigen laufenden Aufwendungen (+113,6 T€).

### 9.4 Teilrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen und die Teilergebnisrechnung sind dem Jahresabschluss beigelegt.

## 10. Abschließender Prüfungsvermerk

### 10.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- a. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Belegprüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar.
- b. Schwerpunkt der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildeten die Auftragsvergaben, die Verwaltungsumlage und die Zuwendungen an Verbände und Vereine. Diese Prüfungsschwerpunkte führten zum Teil zu Beanstandungen (Auftragsvergaben).
- c. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2014 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz sowie der Vorjahresabschlüsse vorgenommen werden.

- d. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Grevesmühlen sind geordnet. Die Stadt kann einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung vorweisen. Zudem sind positive Vorträge aus den Vorjahren vorhanden.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresüberschuss von 1.376,7 T€ ausgewiesen, welcher durch den Überschuss aus Vorjahren (241,3 T€) zu einem positiven Vortrag in das Folgejahr in Höhe von rd. 1.618,0 T€ führt.

In der Finanzrechnung ist der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.382,4 T€ zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik (677,7 T€) ausreichend, auch hier bewirkt der Vortrag aus Vorjahren den Ausgleich der Finanzrechnung. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde nicht erforderlich. Neue Kredite für Investitionen wurden nicht aufgenommen. Jedoch wurden Darlehen aus dem Sondervermögen (149,8 T€) zugeordnet und ein Darlehen mit einer Restschuld von rd. 827,5 T€ vorzeitig abgelöst. Die liquiden Mittel der Stadt Grevesmühlen betragen zum Jahresbeginn 5.038,5 T€. Sie verminderten sich zum 31.12.2014 um rd. 384,9 T€ auf 4.653,6 T€.

## 10.2 Bestätigungsvermerk <sup>1)</sup>

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis zur Kommunalwahl 2019 stattgegeben.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

### **Stadt Grevesmühlen**

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Grevesmühlen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevesmühlen.

Ein Rechenschaftsbericht wurde zulässigerweise nicht erstellt.

<sup>1)</sup> Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 14.05.2019

Ort / Datum



Lange

Vorsitzender des gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsausschusses  
der Stadt Grevesmühlen und  
des Amtes Grevesmühlen-Land

### **10.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V**

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung Grevesmühlen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 i.d.F. vom 17.04.2019 fest.
2. Es entsteht ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.376.739,06 Euro, der in das Jahr 2015 als Ergebnisvortrag zu übertragen ist. Der Ergebnisvortrag saldiert sich somit auf 1.618.024,32 Euro.
3. Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 36.463,19 Euro wird durch Beschluss der Gemeindevertretung im Rahmen des Jahresabschlusses die Notwendigkeit anerkannt.

#### Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 17.04.2019 zu empfehlen.

#### **10.4 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V**

##### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014.

##### Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 i.d.F. vom 17.04.2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks sind der Vorlage „Feststellung des Jahresabschlusses“ beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 zu empfehlen.

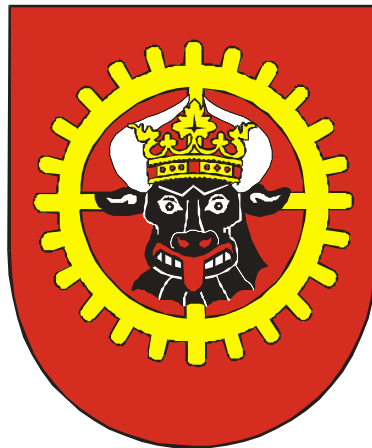


**11. Anlagen**

- 11.1 Geprüfter Jahresabschluss
  - 11.1.1 Ergebnisrechnung
  - 11.1.2 Finanzrechnung
  - 11.1.3 Teilrechnungen
  - 11.1.4 Bilanz
  - 11.1.5 Anhang
- 11.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde (Pflichtanlage)
  - 11.2.1 Rechenschaftsbericht –entfällt–
  - 11.2.2 Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht
  - 11.2.3 Forderungsübersicht
  - 11.2.4 Verbindlichkeitenübersicht
  - 11.2.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- 11.3 Muster 5a

-.....-

Jahresabschluss  
der Stadt Grevesmühlen  
zum 31.12.2014



## **Inhaltsverzeichnis**

Ergebnisrechnung  
Übersicht zu den Erträgen und Aufwendungen  
Finanzrechnung  
Teilrechnungen  
Zugeordnete Produkte in den Teilrechnungen  
Bilanz  
Abkürzungsverzeichnis  
Anhang  
Übersicht zu den Korrekturen zur Eröffnungsbilanz

## **Anlagen**

Anlagenübersicht  
Forderungsübersicht  
Verbindlichkeitenübersicht  
Übersicht Haushaltsermächtigungen  
Muster 5a

## Gegenüberstellung Jahresabschluss 2013 - 2014 Stadt Grevevesmühlen

Ergebnisrechnung	Plan	Ist	Abweichung
	in T€		
Erträge gesamt	15.423,8	17.247,8	1.824,0
Aufwendungen gesamt	17.593,2	15.871,1	-1.722,1
Ergebnis	-2.169,4	1.376,7	3.546,1
Ergebnis vor Ausgleichsbuchung		561,1	

Finanzrechnung	Plan	Ist	Abweichung
	in T€		
Saldo lfd. Geschäft (Ergebnisrechnung ohne Abschreibungen u.a. zahlungneutrale Vorgänge)	180,8	1.382,4	1.201,6
Saldo außerordentliche Ein- und Auszahlungen	0,0	0,0	0,0
investive Auszahlungen	3.790,1	3.211,9	-578,2
finanziert aus:			
investiven Einzahlungen	1.892,3	2.841,0	948,7
Zuordnung Darlehen aus Sondervermögen	149,7	149,8	0,1
Kreditneuaufnahmen	697,2	0,0	-697,2
Kredittilgung *)	1.656,9	1.542,2	-114,7
Fehlbetrag/Überschuss (ohne VV-Konten)	-2.527,0	-380,9	2.146,1
Endbestand liquide Mittel	5.038,5	4.653,6	-384,9

	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung
Stand Kredite in T€	5.193,8	3.801,4	-1.392,4
Euro je Einwohner	490,26	363,35	-126,91
Bilanzsumme in T€	94.231,8	95.363,7	1.131,9
Eigenkapital in T€	62.071,8	64.055,7	1.983,9
Eigenkapitalquote: (Verhältnis Eigenkapital zur Bilanzsumme)	65,9%	67,2%	1,3%
wirtschaftliche Eigenkapitalquote: (Verhältnis Eigenkapital + Sonderposten zur Bilanzsumme)	82,7%	85,5%	2,8%

\*) enthält 827,4 T€ vorzeitige Kreditablösung



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	Ertragene	ermäch-	Ergebnis	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	Ertragene	tigungen im	des Haus-	haltsjahr	haltsvor-	gegenüber	Ermäch-	
			und	wendungen	entsprechende	gegenseitigen	Ertragene	Haushalts-	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	
			-aufwendungen	fähigkeit	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	Ertragene	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		6.087.500,00	95.200,00	0,00	0,00	0,00	6.182.700,00	0,00	6.182.700,00	5.885.436,95	297.263,05	6.688.794,95	-803.358,00	0,00	40
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		4.713.800,00	199.700,00	0,00	0,00	0,00	4.913.500,00	0,00	4.913.500,00	4.995.592,02	-82.092,02	4.329.809,98	665.782,04	0,00	41
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		1.079.900,00	20.800,00	0,00	0,00	0,00	1.100.700,00	0,00	1.100.700,00	1.146.007,23	-45.307,23	1.126.729,93	19.277,30	0,00	43
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		424.900,00	70.800,00	0,00	0,00	0,00	495.700,00	0,00	495.700,00	587.288,40	-91.588,40	409.914,99	177.373,41	0,00	441.443,444 ,445,448
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.862.200,00	61.600,00	0,00	0,00	0,00	1.923.800,00	0,00	1.923.800,00	2.168.120,27	-244.320,27	2.106.374,99	61.745,28	0,00	442,448
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen		8.000,00	500,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	9.959,50	-1.459,50	8.473,00	1.486,50	0,00	452
9.	+ Sonstige laufende Erträge		507.200,00	9.600,00	0,00	0,00	0,00	516.800,00	0,00	516.800,00	1.309.063,12	-792.263,12	551.010,35	758.052,77	0,00	46
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		14.683.500,00	458.200,00	0,00	0,00	0,00	15.141.700,00	0,00	15.141.700,00	16.101.467,49	-959.767,49	15.221.108,19	880.359,30	0,00	
11.	- Personalaufwendungen		6.091.000,00	68.200,00	0,00	0,00	-30.800,00	6.128.400,00	0,00	6.128.400,00	6.074.016,93	54.383,07	4.867.639,60	1.206.377,33	0,00	50
12.	- Versorgungsaufwendungen		-11.300,00	-19.500,00	0,00	0,00	30.800,00	0,00	0,00	0,00	-199.503,74	199.503,74	1.026.025,02	-1.225.528,76	0,00	51
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		2.822.700,00	168.900,00	-9.390,84	0,00	83.161,64	3.065.370,80	0,00	3.065.370,80	2.374.314,83	691.055,97	2.451.773,50	-77.458,67	0,00	52
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		2.793.700,00	155.900,00	0,00	0,00	0,00	2.949.600,00	0,00	2.949.600,00	2.180.304,98	769.295,02	2.067.188,52	113.116,46	0,00	53
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.889,52	-17.889,52	92.886,79	-74.997,27	0,00	



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Erträge aus	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Haus-	haltstijahres	haltsjahr	haltsvor-	gegenüber	Erträge in		Erträge
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer			
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		4.217.700,00	125.800,00	0,00	0,00	-83.745,76	4.259.754,24	0,00	4.259.754,24	4.162.835,97	96.918,27	4.292.201,74	-129.365,77	0,00	54	
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		992.400,00	-21.500,00	-1.200,00	0,00	-2.545,37	967.154,63	0,00	967.154,63	1.084.467,99	-117.313,36	1.067.971,59	16.496,40	0,00	56	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		16.906.200,00	477.800,00	-10.590,84	0,00	-3.129,49	17.370.279,67	0,00	17.370.279,67	15.694.326,48	1.675.953,19	15.865.686,76	-171.360,28	0,00		
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-2.222.700,00	-19.600,00	10.590,84	0,00	3.129,49	-2.228.579,67	0,00	-2.228.579,67	407.141,01	-2.635.720,68	-644.578,57	1.051.719,58	0,00		
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		321.100,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	282.100,00	0,00	282.100,00	297.290,24	-15.190,24	365.857,38	-68.567,14	0,00	47	
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		192.700,00	16.500,00	0,00	0,00	0,00	209.200,00	0,00	209.200,00	164.992,19	44.207,81	201.295,87	-36.303,68	0,00	57	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		128.400,00	-55.500,00	0,00	0,00	0,00	72.900,00	0,00	72.900,00	132.298,05	-59.398,05	164.561,51	-32.263,46	0,00		
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-2.094.300,00	-75.100,00	10.590,84	0,00	3.129,49	-2.155.679,67	0,00	-2.155.679,67	539.439,06	-2.695.118,73	-480.017,06	1.019.456,12	0,00		
25.	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.689,40	-21.689,40	1.356,08	20.333,32	0,00	491	
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.689,40	-21.689,40	1.356,08	20.333,32	0,00		
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)		-2.094.300,00	-75.100,00	10.590,84	0,00	3.129,49	-2.155.679,67	0,00	-2.155.679,67	561.128,46	-2.716.808,13	-478.660,98	1.039.789,44	0,00		
29.	- Einstellungen in die Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.789,40	-11.789,40	1.356,08	10.433,32	0,00	592	





## Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung  Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	6.182.700,00	0,00	6.182.700,00	5.885.436,95	297.263,05	40
	1.1 Grundsteuer A	44.000,00	0,00	44.000,00	44.296,86	-296,86	(4011)
	1.2 Grundsteuer B	840.000,00	0,00	840.000,00	843.409,61	-3.409,61	(4012)
	1.3 Gewerbesteuer	2.119.500,00	0,00	2.119.500,00	1.754.295,00	365.205,00	(4013)
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.193.800,00	0,00	2.193.800,00	2.233.338,34	-39.538,34	(4021)
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	477.600,00	0,00	477.600,00	482.569,35	-4.969,35	(4022)
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	85.500,00	0,00	85.500,00	105.171,17	-19.671,17	(403)
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	422.300,00	0,00	422.300,00	422.356,62	-56,62	(4052)
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	4.913.500,00	0,00	4.913.500,00	4.995.592,02	-82.092,02	41
	2.1 Schlüsselzuweisungen	2.545.700,00	0,00	2.545.700,00	2.545.744,61	-44,61	(411)
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	1.232.100,00	0,00	1.232.100,00	1.232.184,02	-84,02	(413)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	607.900,00	0,00	607.900,00	655.955,77	-48.055,77	(414)
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.100.700,00	0,00	1.100.700,00	1.146.007,23	-45.307,23	43
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	180.400,00	0,00	180.400,00	238.923,86	-58.523,86	(431)
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	850.200,00	0,00	850.200,00	851.131,22	-931,22	(432)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	495.700,00	0,00	495.700,00	587.288,40	-91.588,40	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	495.700,00	0,00	495.700,00	587.288,40	-91.588,40	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.923.800,00	0,00	1.923.800,00	2.168.120,27	-244.320,27	442, 448
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	8.500,00	0,00	8.500,00	9.959,50	-1.459,50	452
9.	+ Sonstige laufende Erträge	516.800,00	0,00	516.800,00	1.309.063,12	-792.263,12	46
	9.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	720.427,93	-720.427,93	(461)
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	15.141.700,00	0,00	15.141.700,00	16.101.467,49	-959.767,49	
11.	- Personalaufwendungen	6.128.400,00	0,00	6.128.400,00	6.074.016,93	54.383,07	50
	11.1 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	131.600,00	0,00	131.600,00	207.036,00	-75.436,00	(507)
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	-199.503,74	199.503,74	51
	12.1 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	29.862,00	-29.862,00	(515)
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.065.370,80	0,00	3.065.370,80	2.374.314,83	691.055,97	52
	13.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	567.516,24	0,00	567.516,24	508.904,26	58.611,98	(522)
	13.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	1.546.102,17	0,00	1.546.102,17	1.031.683,35	514.418,82	(523)
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	2.949.600,00	0,00	2.949.600,00	2.180.304,98	769.295,02	53
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	17.889,52	-17.889,52	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	4.259.754,24	0,00	4.259.754,24	4.162.835,97	96.918,27	54
	16.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.065.037,09	0,00	1.065.037,09	1.006.168,40	58.868,69	(541)
	16.3 Gewerbesteuerumlage	212.000,00	0,00	212.000,00	176.496,80	35.503,20	(5431)
	16.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	2.980.200,00	0,00	2.980.200,00	2.980.170,77	29,23	(54421)
	16.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	2.517,15	0,00	2.517,15	0,00	2.517,15	(5443)
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	967.154,63	0,00	967.154,63	1.084.467,99	-117.313,36	56





## Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung  Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	17.370.279,67	0,00	17.370.279,67	15.694.326,48	1.675.953,19	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-2.228.579,67	0,00	-2.228.579,67	407.141,01	-2.635.720,68	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	282.100,00	0,00	282.100,00	297.290,24	-15.190,24	47
	21.1 Zinserträge	72.100,00	0,00	72.100,00	87.290,24	-15.190,24	(471, 472, 479)
	21.2 Sonstige Finanzerträge	210.000,00	0,00	210.000,00	210.000,00	0,00	(473 - 479)
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	209.200,00	0,00	209.200,00	164.992,19	44.207,81	57
	22.1 Zinsaufwendungen	188.200,00	0,00	188.200,00	152.636,60	35.563,40	(571 - 579)
	22.2 Sonstige Finanzaufwendungen	21.000,00	0,00	21.000,00	12.355,59	8.644,41	(571 - 579)
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	72.900,00	0,00	72.900,00	132.298,05	-59.398,05	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-2.155.679,67	0,00	-2.155.679,67	539.439,06	-2.695.118,73	
25.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	21.689,40	-21.689,40	491
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0,00	0,00	0,00	21.689,40	-21.689,40	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-2.155.679,67	0,00	-2.155.679,67	561.128,46	-2.716.808,13	
29.	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	11.789,40	-11.789,40	592
30.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	827.400,00	0,00	827.400,00	827.400,00	0,00	492
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-1.328.279,67	0,00	-1.328.279,67	1.376.739,06	-2.705.018,73	
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-1.328.279,67	0,00	-1.328.279,67	1.376.739,06	-2.705.018,73	
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-1.328.279,67	0,00	-1.328.279,67	1.376.739,06	-2.705.018,73	
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	-	-	-	241.285,26	-	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-	-	-	1.618.024,32	-	

\*\*\* Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" \*\*\*



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	Ermächtigt-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-	
			jahres	Nachtrag	zählungen	Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Haushalts- jahres	ungen aus Haushalts- vorjahren	ermäßigun- gen im Haus- haltsjahr	des Haus- halts- jahres	im Haus- haltsjahr	des Haus- halts- jahres	gegenüber Haushalts- vorjahr	eränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		6.087.500,00	95.200,00	0,00	0,00	0,00	6.182.700,00	0,00	6.182.700,00	5.880.405,42	302.294,58	6.713.368,10	-832.962,68	0,00	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		4.186.000,00	199.700,00	0,00	0,00	0,00	4.385.700,00	0,00	4.385.700,00	4.431.446,64	-45.746,64	3.817.904,47	613.542,17	0,00	61
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		1.014.500,00	16.100,00	0,00	0,00	0,00	1.030.600,00	0,00	1.030.600,00	1.083.659,30	-53.059,30	1.066.090,96	17.568,34	0,00	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		370.100,00	70.800,00	0,00	0,00	0,00	440.900,00	0,00	440.900,00	476.645,95	-35.745,95	384.857,62	91.788,33	0,00	641,648
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.862.200,00	61.600,00	0,00	0,00	0,00	1.923.800,00	0,00	1.923.800,00	2.101.162,63	-177.362,63	2.004.187,39	96.975,24	0,00	642,648
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen		8.000,00	500,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	9.959,50	-1.459,50	8.473,00	1.486,50	0,00	652
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen		357.100,00	9.600,00	0,00	0,00	0,00	366.700,00	0,00	366.700,00	373.268,61	-6.568,61	386.776,19	-13.507,58	0,00	66 ./ 669
10.	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		13.885.400,00	453.500,00	0,00	0,00	0,00	14.338.900,00	0,00	14.338.900,00	14.356.548,05	-17.648,05	14.381.657,73	-25.109,68	0,00	
11.	- Personalauszahlungen		5.854.300,00	142.500,00	0,00	0,00	0,00	5.996.800,00	0,00	5.996.800,00	5.995.205,79	1.594,21	5.790.062,42	205.143,37	0,00	70
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		2.772.400,00	168.900,00	-9.390,84	0,00	-92.699,58	2.839.209,58	0,00	2.839.209,58	2.181.627,30	657.582,28	2.294.365,38	-112.738,08	0,00	72
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		4.219.000,00	125.800,00	0,00	0,00	-3.446,06	4.341.353,94	0,00	4.341.353,94	4.171.548,21	169.805,73	4.282.274,12	-110.725,91	0,00	74
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen		969.200,00	-21.100,00	-1.200,00	0,00	-2.545,37	944.354,63	0,00	944.354,63	789.105,93	155.248,70	805.705,93	-16.600,00	0,00	76 ./ 7695
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)		13.814.900,00	416.100,00	-10.590,84	0,00	-98.691,01	14.121.718,15	0,00	14.121.718,15	13.137.487,23	984.230,92	13.172.407,85	-34.920,62	0,00	
18.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)		70.500,00	37.400,00	10.590,84	0,00	98.691,01	217.181,85	0,00	217.181,85	1.219.060,82	-1.001.878,97	1.209.249,88	9.810,94	0,00	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis-	Ergebnis-	Ergebnis-		
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	des	des	veränderung	veränderung	veränderung		
			und		geneseitigen	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	gegenüber	gegenüber	gegenüber	gegenüber	gegenüber	
			entsprechende	Deckungs-	fähigkeit	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	vorjahren	
			-auszahlungen	fähigkeit												
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
19.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		321.100,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	282.100,00	0,00	282.100,00	339.546,43	-57.446,43	365.872,71	-26.326,28	0,00	67
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		192.700,00	16.500,00	0,00	0,00	0,00	209.200,00	0,00	209.200,00	176.219,25	32.980,75	202.132,39	-25.913,14	0,00	77
21.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)		128.400,00	-55.500,00	0,00	0,00	0,00	72.900,00	0,00	72.900,00	163.327,18	-90.427,18	163.740,32	-413,14	0,00	
22.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)		198.900,00	-18.100,00	10.590,84	0,00	98.691,01	290.081,85	0,00	290.081,85	1.382.388,00	-1.092.306,15	1.372.990,20	9.397,80	0,00	
26.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)		198.900,00	-18.100,00	10.590,84	0,00	98.691,01	290.081,85	0,00	290.081,85	1.382.388,00	-1.092.306,15	1.372.990,20	9.397,80	0,00	
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		2.071.500,00	-118.500,00	9.915,84	0,00	0,00	1.962.915,84	13.056,93	1.975.972,77	1.559.234,15	416.738,62	1.331.247,33	227.986,82	0,00	681
28.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		152.000,00	155.000,00	0,00	0,00	0,00	307.000,00	0,00	307.000,00	137.360,72	169.639,28	1.521,37	135.839,35	0,00	682
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	32.600,01	-7.600,01	47.019,06	-14.419,05	0,00	685
32.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen		7.000,00	103.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00	0,00	110.000,00	85.985,17	24.014,83	6.096,48	79.888,69	0,00	687
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten		10.000,00	670.300,00	0,00	0,00	0,00	680.300,00	0,00	680.300,00	1.025.803,52	-345.503,52	157.726,08	868.077,44	0,00	688
34.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)		2.240.500,00	834.800,00	9.915,84	0,00	0,00	3.085.215,84	13.056,93	3.098.272,77	2.840.983,57	257.289,20	1.543.610,32	1.297.373,25	0,00	
35.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		658.900,00	592.600,00	648,00	0,00	0,00	1.252.148,00	2.803,69	1.254.951,69	736.918,17	518.033,52	614.277,02	122.641,15	328.238,13	781 + 784



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	tragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	ermächti-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	gegenüber		Ermäch-
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	13	13	nummer	
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen		1.769.900,00	514.800,00	19.779,98	0,00	3.129,49	2.307.609,47	1.271.807,28	3.579.416,75	1.537.738,25	2.041.678,50	1.558.921,07	-21.182,82	1.745.816,42	785	
37.	- Auszahlungen für Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	149.795,75	-149.795,75	0,00	149.795,75	0,00	786	
38.	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen		10.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.300,00	0,00	10.300,00	0,00	10.300,00	0,00	0,00	0,00	787	
39.	- Auszahlungen für Vorräte		1.010.000,00	-766.400,00	0,00	0,00	0,00	243.600,00	266.364,02	509.964,02	787.418,04	-277.454,02	571.459,33	215.958,71	414.054,66	788	
40.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)		3.449.100,00	341.000,00	20.427,98	0,00	3.129,49	3.813.657,47	1.540.974,99	5.354.632,46	3.211.870,21	2.142.762,25	2.744.657,42	467.212,79	2.488.109,21		
41.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)		-1.208.600,00	493.800,00	-10.512,14	0,00	-3.129,49	-728.441,63	-1.527.918,06	-2.256.359,69	-370.886,64	-1.885.473,05	-1.201.047,10	830.160,46	-2.488.109,21		
42.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)		-1.009.700,00	475.700,00	78,70	0,00	95.561,52	-438.359,78	-1.527.918,06	-1.966.277,84	1.011.501,36	-2.977.779,20	171.943,10	839.558,26	-2.488.109,21		
43.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		697.200,00	149.700,00	0,00	0,00	0,00	846.900,00	0,00	846.900,00	149.795,75	697.104,25	541.000,00	-391.204,25	697.200,00	691 + 692	
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		1.465.600,00	191.300,00	0,00	0,00	0,00	1.656.900,00	0,00	1.656.900,00	1.542.240,37	114.659,63	674.146,34	868.094,03	0,00	791 + 792	
45.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme n (Saldo der Nummern 43 und 44)		-768.400,00	-41.600,00	0,00	0,00	0,00	-810.000,00	0,00	-810.000,00	-1.392.444,62	582.444,62	-133.146,34	-1.259.298,28	697.200,00		
46.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		250.800,00	-250.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	693 + 694	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von	
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	jahres	gegenüber	Ermäch-	
			in €	in €	in €	und	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-
			1	2	3	entsprechende	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	nummer
			4	5	6	-auszahlungen	7	8	9	10	11	12	13			
48.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)		250.800,00	-250.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
49.	+ Abnahme der liquiden Mittel		1.527.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.527.300,00	1.527.918,06	3.055.218,06	384.932,09	2.670.285,97	0,00	384.932,09	1.790.909,21	
50.	- Zunahme der liquiden Mittel		0,00	183.300,00	78,70	0,00	95.561,52	278.940,22	0,00	278.940,22	0,00	278.940,22	149.745,73	-149.745,73	0,00	
51.	= Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Nummern 49 und 50)		1.527.300,00	-183.300,00	-78,70	0,00	-95.561,52	1.248.359,78	1.527.918,06	2.776.277,84	384.932,09	2.391.345,75	-149.745,73	534.677,82	1.790.909,21	
52.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)		1.009.700,00	-475.700,00	-78,70	0,00	-95.561,52	438.359,78	1.527.918,06	1.966.277,84	-1.007.512,53	2.973.790,37	-282.892,07	-724.620,46	2.488.109,21	
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.612.044,84	-6.612.044,84	6.252.548,50	359.496,34	0,00	699
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.616.074,87	-6.616.074,87	6.141.701,04	474.373,83	0,00	799
55.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.030,03	4.030,03	110.847,46	-114.877,49	0,00	
56.	= Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-41,20	41,20	-101,51	60,31	0,00	
57.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-250.800,00	0,00	-----	-----	-----	-----	



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von		
			jahres	Nachtrag	zahlungen	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	des Haus-	haltsjahr	haltsvor-	gegenüber	Ermäch-		
			und	entsprechende	gegenseitigen	Haushalts-	Gesamts-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			-auszahlungen	-auszahlungen	fähigkeit	vorjahren	haltsjahr	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
58.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-501.600,00	0,00	-----	-----	-----	-----	
59.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	5.038.505,00	5.038.504,52	-----	-----	-----	-----	
60.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	2.262.227,16	4.653.572,43	-----	-----	-----	-----	

\*\*\* Ende der Liste "Finanzrechnung" \*\*\*



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Verantwortlich:  
Bürgermeister Herr Jürgen Ditz

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

- 111.01 (S) Verwaltungsleitung
- 111.02 (S) Gremien
- 112.01 (W) Personalwesen
- 113.01 (S) Personalmanagement/ Organisation
- 114.03 (S) Sonstige zentrale Dienste
- 114.04 (S) Bürgerbüro
- 116.01 (S) Finanzverwaltung
- 121.01 (S) Statistik und Wahlen
- 122.00 (W) Ordnungsangelegenheiten
- 123.01 (S) Verkehrsangelegenheiten
- 126.01 (W) Allgemeiner Brandschutz/ Katastrophenschutz

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	erwäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	des	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			in €	in €	in €	und	genseitigen	jahres	Ergebnis	Haushalts-	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			1	2	3	entsprechende	Deckungs-		Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			in €	in €	in €	-aufwendungen	fähigkeit		Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			4	5	6				Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			7	8	9				Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			10	11	12				Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
			13						Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		71.700,00	63.100,00	0,00	0,00	0,00	134.800,00	0,00	134.800,00	162.598,14	-27.798,14	112.117,35	50.480,79	0,00	
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		139.600,00	800,00	0,00	0,00	0,00	140.400,00	0,00	140.400,00	192.860,92	-52.460,92	162.581,04	30.279,88	0,00	
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		167.000,00	-44.400,00	0,00	0,00	0,00	122.600,00	0,00	122.600,00	118.983,96	3.616,04	138.083,64	-19.099,68	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		193.200,00	-53.200,00	0,00	0,00	0,00	140.000,00	0,00	140.000,00	164.277,67	-24.277,67	242.145,61	-77.867,94	0,00	
9.	+ Sonstige laufende Erträge		220.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	220.900,00	0,00	220.900,00	795.641,53	-574.741,53	130.538,73	665.102,80	0,00	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		792.400,00	-33.700,00	0,00	0,00	0,00	758.700,00	0,00	758.700,00	1.434.362,22	-675.662,22	785.466,37	648.895,85	0,00	
11.	- Personalaufwendungen		3.037.100,00	139.800,00	0,00	0,00	-11.681,78	3.165.218,22	0,00	3.165.218,22	3.146.195,16	19.023,06	2.071.116,60	1.075.078,56	0,00	



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	Ergebnis	tungen im	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	gegenüber	Ermäch-
			und		gensseitigen	Haushalts-	Haushalts-							tigungen in		
			entsprechende		Deckungs-	vorjahre	vorjahre							Haushalts-		
			-aufwendungen		fähigkeit									folgejahre		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
														13		
12.	- Versorgungsaufwendungen		-11.300,00	-19.500,00	0,00	0,00	30.800,00	0,00	0,00	0,00	-150.747,78	150.747,78	913.122,90	-1.063.870,68	0,00	
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		925.500,00	-4.100,00	-3.800,00	0,00	-3.496,65	914.103,35	0,00	914.103,35	569.327,93	344.775,42	660.692,57	-91.364,64	0,00	
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		272.000,00	13.000,00	0,00	0,00	0,00	285.000,00	0,00	285.000,00	271.466,21	13.533,79	224.738,22	46.727,99	0,00	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.140,27	-8.140,27	5.556,28	2.583,99	0,00	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		21.500,00	63.000,00	0,00	0,00	-3.083,15	81.416,85	0,00	81.416,85	67.800,54	13.616,31	8.659,88	59.140,66	0,00	
18.	- Sonstige laufende Aufwendungen		515.800,00	-10.300,00	-200,00	0,00	5.652,12	510.952,12	0,00	510.952,12	414.490,76	96.461,36	578.362,76	-163.872,00	0,00	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		4.760.600,00	181.900,00	-4.000,00	0,00	18.190,54	4.956.690,54	0,00	4.956.690,54	4.326.673,09	630.017,45	4.462.249,21	-135.576,12	0,00	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-3.968.200,00	-215.600,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-4.197.990,54	0,00	-4.197.990,54	-2.892.310,87	-1.305.679,67	-3.676.782,84	784.471,97	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-3.968.200,00	-215.600,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-4.197.990,54	0,00	-4.197.990,54	-2.892.310,87	-1.305.679,67	-3.676.782,84	784.471,97	0,00	





# Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	gungen im	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	ermächti-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
					und	genseitigen	Haushalts-	gungen aus	ermächti-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gungen in		
			in €	in €	in €	entsprechende	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	-aufwendungen	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
25.	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.789,40	-11.789,40	0,00	11.789,40	0,00	
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.789,40	-11.789,40	0,00	11.789,40	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-3.968.200,00	-215.600,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-4.197.990,54	0,00	-4.197.990,54	-2.880.521,47	-1.317.469,07	-3.676.782,84	796.261,37	0,00	
30.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		66.300,00	-16.200,00	0,00	0,00	0,00	50.100,00	0,00	50.100,00	52.573,50	-2.473,50	46.431,75	6.141,75	0,00	
31.	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 29 und 30)		-66.300,00	16.200,00	0,00	0,00	0,00	-50.100,00	0,00	-50.100,00	-52.573,50	2.473,50	-46.431,75	-6.141,75	0,00	
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-4.034.500,00	-199.400,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-4.248.090,54	0,00	-4.248.090,54	-2.933.094,97	-1.314.995,57	-3.723.214,59	790.119,62	0,00	



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Verantwortlich:

Frau Pirko Scheiderer

Dem Teilhaushalt zugeordnete Produkte:

211.01 (S) Schulkostenbeiträge Grundschulen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ird.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	ermäch-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen aus	tigungen im	Haushalts-	haltsjahr	haltsvor-	gegenüber	Ermäch-
			in €	in €	in €	und	genseitigen	Haushalts-	in €	in €	in €	in €	in €	in €	tigungen in
			1	2	3	entsprechende	Deckungs-	jahres	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Haushalts-
						-aufwendungen	fähigkeit								folgejahre
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		671.800,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00	675.600,00	0,00	675.600,00	706.522,29	-30.922,29	697.867,01	8.655,28	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		624.600,00	11.100,00	0,00	0,00	0,00	635.700,00	0,00	635.700,00	635.258,25	441,75	626.917,47	8.340,78	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		24.600,00	8.100,00	0,00	0,00	0,00	32.700,00	0,00	32.700,00	33.583,10	-883,10	31.779,25	1.803,85	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		436.900,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	438.900,00	0,00	438.900,00	523.761,89	-84.861,89	481.753,93	42.007,96	0,00
9.	+ Sonstige laufende Erträge		9.500,00	9.100,00	0,00	0,00	0,00	18.600,00	0,00	18.600,00	31.131,14	-12.531,14	23.721,56	7.409,58	0,00
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		1.767.400,00	34.100,00	0,00	0,00	0,00	1.801.500,00	0,00	1.801.500,00	1.930.256,67	-128.756,67	1.862.039,22	68.217,45	0,00
11.	- Personalaufwendungen		1.853.500,00	-26.900,00	0,00	0,00	-42.018,23	1.784.581,77	0,00	1.784.581,77	1.759.234,86	25.346,91	1.718.358,58	40.876,28	0,00
12.	- Versorgungsaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.214,33	6.214,33	9.088,42	-15.302,75	0,00
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.163.600,00	-8.200,00	-5.590,84	0,00	-541,79	1.149.267,37	0,00	1.149.267,37	999.779,82	149.487,55	1.166.509,11	-166.729,29	0,00
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		608.200,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00	610.000,00	0,00	610.000,00	529.924,69	80.075,31	528.848,08	1.076,61	0,00
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.990,38	-5.990,38	0,00	5.990,38	0,00



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		860.800,00	35.000,00	0,00	0,00	577,64	896.377,64	0,00	896.377,64	856.637,21	39.740,43	792.307,49	64.329,72	0,00	
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		263.200,00	2.100,00	-1.000,00	0,00	-2.712,37	261.587,63	0,00	261.587,63	220.456,06	41.131,57	189.390,80	31.065,26	0,00	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		4.749.300,00	3.800,00	-6.590,84	0,00	-44.694,75	4.701.814,41	0,00	4.701.814,41	4.365.808,69	336.005,72	4.404.502,48	-38.693,79	0,00	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-2.981.900,00	30.300,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.900.314,41	0,00	-2.900.314,41	-2.435.552,02	-464.762,39	-2.542.463,26	106.911,24	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-2.981.900,00	30.300,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.900.314,41	0,00	-2.900.314,41	-2.435.552,02	-464.762,39	-2.542.463,26	106.911,24	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-2.981.900,00	30.300,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.900.314,41	0,00	-2.900.314,41	-2.435.552,02	-464.762,39	-2.542.463,26	106.911,24	0,00	
30.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		335.500,00	-56.400,00	0,00	0,00	0,00	279.100,00	0,00	279.100,00	275.757,50	3.342,50	284.355,50	-8.598,00	0,00	
31.	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 29 und 30)		-335.500,00	56.400,00	0,00	0,00	0,00	-279.100,00	0,00	-279.100,00	-275.757,50	-3.342,50	-284.355,50	8.598,00	0,00	
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-3.317.400,00	86.700,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-3.179.414,41	0,00	-3.179.414,41	-2.711.309,52	-468.104,89	-2.826.818,76	115.509,24	0,00	



# Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	





Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	gungen im	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen aus	ermächti-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			in €	in €	in €	und	genseitigen	gungen aus	in €	in €	in €	in €	in €	in €	tigungen in	
			1	2	3	entsprechende	Deckungs-	Haushalts-	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Haushalts-	
						-aufwendungen	fähigkeit	vorjahren							folgejahre	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		145.200,00	25.800,00	0,00	0,00	-81.240,25	89.759,75	0,00	89.759,75	81.730,65	8.029,10	136.354,95	-54.624,30	0,00	
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		109.900,00	3.100,00	0,00	0,00	-4.222,84	108.777,16	0,00	108.777,16	369.934,95	-261.157,79	164.589,90	205.345,05	0,00	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		3.174.800,00	308.200,00	0,00	0,00	7.988,82	3.490.988,82	0,00	3.490.988,82	2.823.581,22	667.407,60	2.599.404,29	224.176,93	0,00	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-2.092.500,00	-171.500,00	0,00	0,00	-7.988,82	-2.271.988,82	0,00	-2.271.988,82	-1.295.768,33	-976.220,49	-1.412.186,27	116.417,94	0,00	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	23,68	76,32	20,12	3,56	0,00	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	23,68	76,32	20,12	3,56	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-2.092.400,00	-171.500,00	0,00	0,00	-7.988,82	-2.271.888,82	0,00	-2.271.888,82	-1.295.744,65	-976.144,17	-1.412.166,15	116.421,50	0,00	
25.	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00	-9.900,00	413,90	9.486,10	0,00	
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00	-9.900,00	413,90	9.486,10	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-2.092.400,00	-171.500,00	0,00	0,00	-7.988,82	-2.271.888,82	0,00	-2.271.888,82	-1.285.844,65	-986.044,17	-1.411.752,25	125.907,60	0,00	
30.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		540.300,00	61.500,00	0,00	0,00	0,00	601.800,00	0,00	601.800,00	511.475,25	90.324,75	549.559,75	-38.084,50	0,00	



# Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
31.	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 29 und 30)		-540.300,00	-61.500,00	0,00	0,00	0,00	-601.800,00	0,00	-601.800,00	-511.475,25	-90.324,75	-549.559,75	38.084,50	0,00	
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		-2.632.700,00	-233.000,00	0,00	0,00	-7.988,82	-2.873.688,82	0,00	-2.873.688,82	-1.797.319,90	-1.076.368,92	-1.961.312,00	163.992,10	0,00	







Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Bauhof

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	tigungen des	ermächti-	Ergebnis	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			und	wendungen	entsprechende	gegenseitigen	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	tigungen in		
			-aufwendungen	fähigkeit	Haushalts-	vorjahren	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-		
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		-963.500,00	11.100,00	0,00	0,00	-15.385,90	-967.785,90	0,00	-967.785,90	-947.135,66	-20.650,24	-906.404,28	-40.731,38	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		-963.500,00	11.100,00	0,00	0,00	-15.385,90	-967.785,90	0,00	-967.785,90	-947.135,66	-20.650,24	-906.404,28	-40.731,38	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		-963.500,00	11.100,00	0,00	0,00	-15.385,90	-967.785,90	0,00	-967.785,90	-947.135,66	-20.650,24	-906.404,28	-40.731,38	0,00	
29.	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		989.600,00	-1.400,00	0,00	0,00	0,00	988.200,00	0,00	988.200,00	894.231,58	93.968,42	933.526,85	-39.295,27	0,00	
30.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		26.100,00	9.700,00	0,00	0,00	0,00	35.800,00	0,00	35.800,00	28.890,50	6.909,50	28.459,75	430,75	0,00	
31.	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 29 und 30)		963.500,00	-11.100,00	0,00	0,00	0,00	952.400,00	0,00	952.400,00	865.341,08	87.058,92	905.067,10	-39.726,02	0,00	
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		0,00	0,00	0,00	0,00	-15.385,90	-15.385,90	0,00	-15.385,90	-81.794,58	66.408,68	-1.337,18	-80.457,40	0,00	



# Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Verantwortlich:

Frau Kristine Lenschow

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben		6.087.500,00	95.200,00	0,00	0,00	0,00	6.182.700,00	0,00	6.182.700,00	5.885.436,95	297.263,05	6.688.794,95	-803.358,00	0,00	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		3.685.200,00	132.800,00	0,00	0,00	0,00	3.818.000,00	0,00	3.818.000,00	3.811.584,72	6.415,28	3.243.278,55	568.306,17	0,00	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.227.100,00	97.100,00	0,00	0,00	0,00	1.324.200,00	0,00	1.324.200,00	1.457.966,77	-133.766,77	1.359.132,85	98.833,92	0,00	
9.	+ Sonstige laufende Erträge		25.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	21.365,06	-1.365,06	78.779,45	-57.414,39	0,00	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		11.024.800,00	320.100,00	0,00	0,00	0,00	11.344.900,00	0,00	11.344.900,00	11.176.353,50	168.546,50	11.369.985,80	-193.632,30	0,00	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.719,16	-3.719,16	5.882,26	-2.163,10	0,00	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		3.190.200,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	3.192.200,00	0,00	3.192.200,00	3.156.667,57	35.532,43	3.354.879,42	-198.211,85	0,00	
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen		51.200,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	43.200,00	0,00	43.200,00	38.058,88	5.141,12	115.966,04	-77.907,16	0,00	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		3.241.400,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	3.235.400,00	0,00	3.235.400,00	3.198.445,61	36.954,39	3.476.727,72	-278.282,11	0,00	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		7.783.400,00	326.100,00	0,00	0,00	0,00	8.109.500,00	0,00	8.109.500,00	7.977.907,89	131.592,11	7.893.258,08	84.649,81	0,00	



Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Erträge aus	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung	gung von
			jahres	Nachtrag	wendungen	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tungen im	Haushalts-	Erträge aus	Erträge im	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-
			in €	in €	in €	und	entsprechende	ein- oder ge-	Erträge aus	Erträge im	Erträge	Erträge	Haushalts-	gegenüber	Ermäch-	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		321.000,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	282.000,00	0,00	282.000,00	297.266,56	-15.266,56	365.837,26	-68.570,70	0,00	
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		192.700,00	16.500,00	0,00	0,00	0,00	209.200,00	0,00	209.200,00	164.992,19	44.207,81	201.295,87	-36.303,68	0,00	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		128.300,00	-55.500,00	0,00	0,00	0,00	72.800,00	0,00	72.800,00	132.274,37	-59.474,37	164.541,39	-32.267,02	0,00	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		7.911.700,00	270.600,00	0,00	0,00	0,00	8.182.300,00	0,00	8.182.300,00	8.110.182,26	72.117,74	8.057.799,47	52.382,79	0,00	
25.	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	942,18	-942,18	0,00	
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	942,18	-942,18	0,00	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen		7.911.700,00	270.600,00	0,00	0,00	0,00	8.182.300,00	0,00	8.182.300,00	8.110.182,26	72.117,74	8.058.741,65	51.440,61	0,00	
30.	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		23.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.700,00	0,00	23.700,00	25.534,83	-1.834,83	24.720,10	814,73	0,00	
31.	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Saldo der Nummern 29 und 30)		-23.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.700,00	0,00	-23.700,00	-25.534,83	1.834,83	-24.720,10	-814,73	0,00	
32.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 28 und 31)		7.888.000,00	270.600,00	0,00	0,00	0,00	8.158.600,00	0,00	8.158.600,00	8.084.647,43	73.952,57	8.034.021,55	50.625,88	0,00	



# Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

\*\*\* Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" \*\*\*



Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		14.600,00	63.100,00	0,00	0,00	0,00	77.700,00	0,00	77.700,00	86.195,51	-8.495,51	0,00	
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		139.600,00	800,00	0,00	0,00	0,00	140.400,00	0,00	140.400,00	194.925,73	-54.525,73	0,00	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		167.000,00	-44.400,00	0,00	0,00	0,00	122.600,00	0,00	122.600,00	166.404,05	-43.804,05	0,00	
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		193.200,00	-53.200,00	0,00	0,00	0,00	140.000,00	0,00	140.000,00	175.369,76	-35.369,76	0,00	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		70.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.800,00	0,00	70.800,00	75.603,41	-4.803,41	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		585.200,00	-33.700,00	0,00	0,00	0,00	551.500,00	0,00	551.500,00	698.498,46	-146.998,46	0,00	
	- Personalauszahlungen		2.828.500,00	189.000,00	0,00	0,00	19.118,22	3.036.618,22	0,00	3.036.618,22	3.005.389,91	31.228,31	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		925.500,00	-4.100,00	-3.800,00	0,00	-3.496,65	914.103,35	0,00	914.103,35	416.514,33	497.589,02	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		21.500,00	63.000,00	0,00	0,00	-3.083,15	81.416,85	0,00	81.416,85	67.300,54	14.116,31	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		515.800,00	-10.300,00	-200,00	0,00	5.652,12	510.952,12	0,00	510.952,12	430.853,28	80.098,84	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		4.291.300,00	237.600,00	-4.000,00	0,00	18.190,54	4.543.090,54	0,00	4.543.090,54	3.920.058,06	623.032,48	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-3.706.100,00	-271.300,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-3.991.590,54	0,00	-3.991.590,54	-3.221.559,60	-770.030,94	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-3.706.100,00	-271.300,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-3.991.590,54	0,00	-3.991.590,54	-3.221.559,60	-770.030,94	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-3.706.100,00	-271.300,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-3.991.590,54	0,00	-3.991.590,54	-3.221.559,60	-770.030,94	0,00	
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		64.000,00	-16.200,00	0,00	0,00	0,00	47.800,00	0,00	47.800,00	52.573,50	-4.773,50	0,00	
6.	Saldo der Ein- und Auszahlungen der internen Leistungsbeziehungen		-64.000,00	16.200,00	0,00	0,00	0,00	-47.800,00	0,00	-47.800,00	-52.573,50	4.773,50	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-3.770.100,00	-255.100,00	4.000,00	0,00	-18.190,54	-4.039.390,54	0,00	-4.039.390,54	-3.274.133,10	-765.257,44	0,00	
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		251.000,00	4.200,00	4.615,84	0,00	0,00	259.815,84	0,00	259.815,84	13.899,43	245.916,41	0,00	
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.195,71	-16.195,71	0,00	
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten		10.000,00	302.000,00	0,00	0,00	0,00	312.000,00	0,00	312.000,00	989.140,35	-677.140,35	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		261.000,00	306.200,00	4.615,84	0,00	0,00	571.815,84	0,00	571.815,84	1.019.235,49	-447.419,65	0,00	



Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		15.500,00	36.500,00	200,00	0,00	0,00	52.200,00	2.803,69	55.003,69	24.134,59	30.869,10	28.238,13	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		442.400,00	32.000,00	4.615,84	0,00	452,97	479.468,81	19.620,01	499.088,82	80.503,67	418.585,15	39.074,84	
20.	- Auszahlungen für Vorräte		210.000,00	-60.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	216.566,44	366.566,44	77.847,59	288.718,85	322.054,66	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		667.900,00	8.500,00	4.815,84	0,00	452,97	681.668,81	238.990,14	920.658,95	182.485,85	738.173,10	389.367,63	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-406.900,00	297.700,00	-200,00	0,00	-452,97	-109.852,97	-238.990,14	-348.843,11	836.749,64	-1.185.592,75	-389.367,63	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-4.177.000,00	42.600,00	3.800,00	0,00	-18.643,51	-4.149.243,51	-238.990,14	-4.388.233,65	-2.437.383,46	-1.950.850,19	-389.367,63	



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		492.900,00	3.800,00	0,00	0,00	0,00	496.700,00	0,00	496.700,00	525.293,42	-28.593,42	0,00	
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		624.600,00	11.100,00	0,00	0,00	0,00	635.700,00	0,00	635.700,00	627.685,37	8.014,63	0,00	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		24.600,00	8.100,00	0,00	0,00	0,00	32.700,00	0,00	32.700,00	33.675,80	-975,80	0,00	
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		436.900,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	438.900,00	0,00	438.900,00	581.485,99	-142.585,99	0,00	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		9.500,00	9.100,00	0,00	0,00	0,00	18.600,00	0,00	18.600,00	25.478,14	-6.878,14	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		1.588.500,00	34.100,00	0,00	0,00	0,00	1.622.600,00	0,00	1.622.600,00	1.793.618,72	-171.018,72	0,00	
	- Personalauszahlungen		1.848.500,00	-23.700,00	0,00	0,00	-42.018,23	1.782.781,77	0,00	1.782.781,77	1.813.375,44	-30.593,67	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		1.169.100,00	-8.200,00	-5.590,84	0,00	-541,79	1.154.767,37	0,00	1.154.767,37	1.091.473,92	63.293,45	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		862.100,00	35.000,00	0,00	0,00	577,64	897.677,64	0,00	897.677,64	861.878,95	35.798,69	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		240.000,00	2.500,00	-1.000,00	0,00	-2.712,37	238.787,63	0,00	238.787,63	214.094,95	24.692,68	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		4.119.700,00	5.600,00	-6.590,84	0,00	-44.694,75	4.074.014,41	0,00	4.074.014,41	3.980.823,26	93.191,15	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-2.531.200,00	28.500,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.451.414,41	0,00	-2.451.414,41	-2.187.204,54	-264.209,87	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-2.531.200,00	28.500,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.451.414,41	0,00	-2.451.414,41	-2.187.204,54	-264.209,87	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-2.531.200,00	28.500,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.451.414,41	0,00	-2.451.414,41	-2.187.204,54	-264.209,87	0,00	
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		335.500,00	-56.400,00	0,00	0,00	0,00	279.100,00	0,00	279.100,00	275.757,50	3.342,50	0,00	
6.	Saldo der Ein- und Auszahlungen der internen Leistungsbeziehungen		-335.500,00	56.400,00	0,00	0,00	0,00	-279.100,00	0,00	-279.100,00	-275.757,50	-3.342,50	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-2.866.700,00	84.900,00	6.590,84	0,00	44.694,75	-2.730.514,41	0,00	-2.730.514,41	-2.462.962,04	-267.552,37	0,00	
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		30.000,00	0,00	5.300,00	0,00	0,00	35.300,00	10.450,00	45.750,00	171.717,69	-125.967,69	0,00	
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	357,00	24.643,00	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		30.000,00	25.000,00	5.300,00	0,00	0,00	60.300,00	10.450,00	70.750,00	172.074,69	-101.324,69	0,00	



Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		2.000,00	-1.100,00	448,00	0,00	0,00	1.348,00	0,00	1.348,00	1.283,58	64,42	0,00	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		215.100,00	106.000,00	15.164,14	0,00	2.676,52	338.940,66	168.174,28	507.114,94	338.533,60	168.581,34	251.722,39	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		217.100,00	104.900,00	15.612,14	0,00	2.676,52	340.288,66	168.174,28	508.462,94	339.817,18	168.645,76	251.722,39	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-187.100,00	-79.900,00	-10.312,14	0,00	-2.676,52	-279.988,66	-157.724,28	-437.712,94	-167.742,49	-269.970,45	-251.722,39	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-3.053.800,00	5.000,00	-3.721,30	0,00	42.018,23	-3.010.503,07	-157.724,28	-3.168.227,35	-2.630.704,53	-537.522,82	-251.722,39	





Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		29.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.200,00	0,00	29.200,00	29.312,48	-112,48	0,00	
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		249.800,00	4.200,00	0,00	0,00	0,00	254.000,00	0,00	254.000,00	260.594,97	-6.594,97	0,00	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		175.000,00	107.100,00	0,00	0,00	0,00	282.100,00	0,00	282.100,00	274.515,21	7.584,79	0,00	
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		5.000,00	15.700,00	0,00	0,00	0,00	20.700,00	0,00	20.700,00	20.025,99	674,01	0,00	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		251.500,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	256.500,00	0,00	256.500,00	256.421,38	78,62	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		710.500,00	132.000,00	0,00	0,00	0,00	842.500,00	0,00	842.500,00	840.870,03	1.629,97	0,00	
	- Personalauszahlungen		392.900,00	-17.800,00	0,00	0,00	7.988,82	383.088,82	0,00	383.088,82	380.625,92	2.462,90	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		583.700,00	179.700,00	0,00	0,00	-90.398,13	673.001,87	0,00	673.001,87	577.829,93	95.171,94	0,00	
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		145.200,00	25.800,00	0,00	0,00	-940,55	170.059,45	0,00	170.059,45	81.730,65	88.328,80	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		109.900,00	3.100,00	0,00	0,00	-4.222,84	108.777,16	0,00	108.777,16	68.142,93	40.634,23	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		1.231.700,00	190.800,00	0,00	0,00	-87.572,70	1.334.927,30	0,00	1.334.927,30	1.108.329,43	226.597,87	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-521.200,00	-58.800,00	0,00	0,00	87.572,70	-492.427,30	0,00	-492.427,30	-267.459,40	-224.967,90	0,00	
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	
2.	Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-521.100,00	-58.800,00	0,00	0,00	87.572,70	-492.327,30	0,00	-492.327,30	-267.459,40	-224.867,90	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-521.100,00	-58.800,00	0,00	0,00	87.572,70	-492.327,30	0,00	-492.327,30	-267.459,40	-224.867,90	0,00	
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		540.300,00	61.500,00	0,00	0,00	0,00	601.800,00	0,00	601.800,00	511.475,25	90.324,75	0,00	
6.	Saldo der Ein- und Auszahlungen der internen Leistungsbeziehungen		-540.300,00	-61.500,00	0,00	0,00	0,00	-601.800,00	0,00	-601.800,00	-511.475,25	-90.324,75	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		-1.061.400,00	-120.300,00	0,00	0,00	87.572,70	-1.094.127,30	0,00	-1.094.127,30	-778.934,65	-315.192,65	0,00	
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		723.100,00	-268.100,00	0,00	0,00	0,00	455.000,00	2.606,93	457.606,93	293.066,93	164.540,00	0,00	
9.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		152.000,00	155.000,00	0,00	0,00	0,00	307.000,00	0,00	307.000,00	137.360,72	169.639,28	0,00	



Teilhaushalt 3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.887,30	-15.887,30	0,00	
13.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen		7.000,00	103.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00	0,00	110.000,00	85.985,17	24.014,83	0,00	
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten		0,00	368.300,00	0,00	0,00	0,00	368.300,00	0,00	368.300,00	36.663,17	331.636,83	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		882.100,00	358.200,00	0,00	0,00	0,00	1.240.300,00	2.606,93	1.242.906,93	568.963,29	673.943,64	0,00	
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		508.800,00	689.800,00	0,00	0,00	0,00	1.198.600,00	0,00	1.198.600,00	711.500,00	487.100,00	300.000,00	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		1.105.700,00	358.500,00	0,00	0,00	0,00	1.464.200,00	1.072.760,76	2.536.960,76	1.086.757,58	1.450.203,18	1.451.686,06	
18.	- Auszahlungen für Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	149.795,75	-149.795,75	0,00	
19.	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen		10.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.300,00	0,00	10.300,00	0,00	10.300,00	0,00	
20.	- Auszahlungen für Vorräte		800.000,00	-706.400,00	0,00	0,00	0,00	93.600,00	49.797,58	143.397,58	709.570,45	-566.172,87	92.000,00	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		2.424.800,00	341.900,00	0,00	0,00	0,00	2.766.700,00	1.122.558,34	3.889.258,34	2.657.623,78	1.231.634,56	1.843.686,06	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-1.542.700,00	16.300,00	0,00	0,00	0,00	-1.526.400,00	-1.119.951,41	-2.646.351,41	-2.088.660,49	-557.690,92	-1.843.686,06	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		-2.604.100,00	-104.000,00	0,00	0,00	87.572,70	-2.620.527,30	-1.119.951,41	-3.740.478,71	-2.867.595,14	-872.883,57	-1.843.686,06	



Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Bauhof

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.300,00	0,00	4.300,00	12.641,38	-8.341,38	0,00	
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	500,00	453,23	46,77	0,00	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00	3.500,00	2.050,89	1.449,11	0,00	
	+ Andere aktivierte Eigenleistungen		8.000,00	500,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00	9.959,50	-1.459,50	0,00	
	+ Sonstige laufende Einzahlungen		300,00	500,00	0,00	0,00	0,00	800,00	0,00	800,00	1.037,68	-237,68	0,00	
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit		16.600,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	17.600,00	0,00	17.600,00	26.142,68	-8.542,68	0,00	
	- Personalauszahlungen		784.400,00	-5.000,00	0,00	0,00	14.911,19	794.311,19	0,00	794.311,19	795.814,52	-1.503,33	0,00	
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		94.100,00	1.500,00	0,00	0,00	1.736,99	97.336,99	0,00	97.336,99	95.809,12	1.527,87	0,00	
	- Sonstige laufende Auszahlungen		52.300,00	-8.400,00	0,00	0,00	-1.262,28	42.637,72	0,00	42.637,72	42.131,91	505,81	0,00	
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		930.800,00	-11.900,00	0,00	0,00	15.385,90	934.285,90	0,00	934.285,90	933.755,55	530,35	0,00	
1.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-914.200,00	12.900,00	0,00	0,00	-15.385,90	-916.685,90	0,00	-916.685,90	-907.612,87	-9.073,03	0,00	
3.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 1 und 2)		-914.200,00	12.900,00	0,00	0,00	-15.385,90	-916.685,90	0,00	-916.685,90	-907.612,87	-9.073,03	0,00	
5.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 3 und 4)		-914.200,00	12.900,00	0,00	0,00	-15.385,90	-916.685,90	0,00	-916.685,90	-907.612,87	-9.073,03	0,00	
	+ Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		989.600,00	-1.400,00	0,00	0,00	0,00	988.200,00	0,00	988.200,00	894.231,58	93.968,42	0,00	
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen		26.100,00	9.700,00	0,00	0,00	0,00	35.800,00	0,00	35.800,00	28.890,50	6.909,50	0,00	
6.	Saldo der Ein- und Auszahlungen der internen Leistungsbeziehungen		963.500,00	-11.100,00	0,00	0,00	0,00	952.400,00	0,00	952.400,00	865.341,08	87.058,92	0,00	
7.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 5 und 6)		49.300,00	1.800,00	0,00	0,00	-15.385,90	35.714,10	0,00	35.714,10	-42.271,79	77.985,89	0,00	
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	372,26	-372,26	0,00	
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160,00	-160,00	0,00	
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 8 bis 14)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	532,26	-532,26	0,00	



Teilhaushalt 4 Teilhaushalt 4: Bauhof

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen		6.700,00	18.300,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	11.252,23	36.252,23	31.943,40	4.308,83	3.333,13	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		6.700,00	18.300,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	11.252,23	36.252,23	31.943,40	4.308,83	3.333,13	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		-6.700,00	-18.300,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	-11.252,23	-36.252,23	-31.411,14	-4.841,09	-3.333,13	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		42.600,00	-16.500,00	0,00	0,00	-15.385,90	10.714,10	-11.252,23	-538,13	-73.682,93	73.144,80	-3.333,13	





Teilhaushalt 5 Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Ein- und Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehrein- zahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 16 bis 20)		132.600,00	-132.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 15 und 21)		934.800,00	278.000,00	0,00	0,00	0,00	1.212.800,00	0,00	1.212.800,00	1.080.177,84	132.622,16	0,00	
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summe der Nummern 7 und 22)		8.782.600,00	548.600,00	0,00	0,00	0,00	9.331.200,00	0,00	9.331.200,00	9.020.867,42	310.332,58	0,00	

\*\*\* Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" \*\*\*



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		1	12200	11101	11102	11201	11301
			Ordnungsangelegenheiten	Verwaltungsleitung	Gremien	Personalwesen	Personalmanagement/ Organisation
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	162.598,14	0,00	63.000,00	0,00	974,80	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	192.860,92	161.931,33	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	118.983,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.277,67	9.324,28	0,00	0,00	113.713,66	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	795.641,53	532,50	0,00	84,02	9.735,17	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.434.362,22	171.788,11	63.000,00	84,02	124.423,63	0,00
11	- Personalaufwendungen	3.146.195,16	413.696,59	298.815,27	170.174,78	654.311,44	37.797,17
12	- Versorgungsaufwendungen	-150.747,78	-68.948,88	-11.935,34	-3.937,51	-618,73	-1.679,51
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	569.327,93	137.894,56	0,00	0,00	41.430,41	7.352,41
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	271.466,21	591,98	0,00	4.994,21	0,00	0,00
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	8.140,27	30,31	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	67.800,54	0,00	64.087,66	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	414.490,76	208,00	44.005,91	2.101,75	50.012,27	0,00
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	4.326.673,09	483.472,56	394.973,50	173.333,23	745.135,39	43.470,07
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-2.892.310,87	-311.684,45	-331.973,50	-173.249,21	-620.711,76	-43.470,07
24	= Ordentliches Ergebnis	-2.892.310,87	-311.684,45	-331.973,50	-173.249,21	-620.711,76	-43.470,07
25	+ Außerordentliche Erträge	11.789,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	= Außerordentliches Ergebnis	11.789,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.880.521,47	-311.684,45	-331.973,50	-173.249,21	-620.711,76	-43.470,07
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	52.573,50	1.106,75	2.420,75	887,00	272,25	0,00
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-52.573,50	-1.106,75	-2.420,75	-887,00	-272,25	0,00
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.933.094,97	-312.791,20	-334.394,25	-174.136,21	-620.984,01	-43.470,07



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		11401	11403	11601	12101	12201	12301
		Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	Sonstige zentrale Dienste	Finanzverwaltung	Statistik und Wahlen	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Verkehrsangelegenheiten
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	42.803,81	7.528,13	14.240,20	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30,00	1.033,90	639,01	0,00	0,00	29.226,68
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	118.983,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	336,00	82,36	7.935,00	18.386,37	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	706.060,35	52,00	26.847,05	0,00	0,00	52.330,44
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	868.214,12	8.696,39	49.661,26	18.386,37	0,00	81.557,12
11	- Personalaufwendungen	537.272,15	185.845,19	740.472,09	32.575,58	0,00	60.812,07
12	- Versorgungsaufwendungen	-69.328,22	313,64	12.120,17	-5.869,26	0,00	-259,24
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	306.327,40	14.060,50	0,00	7.126,46	0,00	71,78
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	145.391,28	55.981,28	0,00	1.615,25	0,00	275,39
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	4.403,19	0,00	3.518,14	0,00	146,90	41,73
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	19.326,77	237.325,36	12.795,82	9.565,77	0,00	2.186,83
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	943.392,57	493.525,97	768.906,22	45.013,80	146,90	63.128,56
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-75.178,45	-484.829,58	-719.244,96	-26.627,43	-146,90	18.428,56
24	= Ordentliches Ergebnis	-75.178,45	-484.829,58	-719.244,96	-26.627,43	-146,90	18.428,56
25	+ Außerordentliche Erträge	11.789,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	= Außerordentliches Ergebnis	11.789,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-63.389,05	-484.829,58	-719.244,96	-26.627,43	-146,90	18.428,56
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	36.561,00	677,25	98,00	3.472,75	0,00	295,50
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-36.561,00	-677,25	-98,00	-3.472,75	0,00	-295,50
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-99.950,05	-485.506,83	-719.342,96	-30.100,18	-146,90	18.133,06





## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)					
		12601					
		Allgemeiner Brandschutz / Katastrophenschutz					
		in €					
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	34.051,20					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.500,00					
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	48.551,20					
11	- Personalaufwendungen	14.422,83					
12	- Versorgungsaufwendungen	-604,90					
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.064,41					
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	62.616,82					
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.712,88					
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	36.962,28					
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	172.174,32					
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-123.623,12					
24	= Ordentliches Ergebnis	-123.623,12					
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-123.623,12					
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.782,25					
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.782,25					
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-130.405,37					



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

## Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		2	36602	42400	21101	21102	21103
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	706.522,29	44.154,94	73.093,77	1.044,42	19.643,01	61.173,22
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	635.258,25	324,00	8.211,39	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	33.583,10	7.378,68	3.300,00	0,00	688,50	8.062,20
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	523.761,89	0,00	31.304,94	0,00	78.373,02	94.748,26
9	+ Sonstige laufende Erträge	31.131,14	333,00	3.847,85	0,00	1.181,22	3.057,87
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.930.256,67	52.190,62	119.757,95	1.044,42	99.885,75	167.041,55
11	- Personalaufwendungen	1.759.234,86	82.679,04	2.892,90	2.248,82	47.344,91	56.846,91
12	- Versorgungsaufwendungen	-6.214,33	0,00	-432,07	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	999.779,82	22.228,60	160.128,33	11.694,89	84.174,94	162.457,00
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	529.924,69	7.706,96	168.167,78	0,00	32.596,16	87.491,04
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	5.990,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	856.637,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	220.456,06	2.343,12	5.508,33	0,00	24.502,22	26.690,09
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	4.365.808,69	114.957,72	336.265,27	13.943,71	188.618,23	333.485,04
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-2.435.552,02	-62.767,10	-216.507,32	-12.899,29	-88.732,48	-166.443,49
24	= Ordentliches Ergebnis	-2.435.552,02	-62.767,10	-216.507,32	-12.899,29	-88.732,48	-166.443,49
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.435.552,02	-62.767,10	-216.507,32	-12.899,29	-88.732,48	-166.443,49
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	275.757,50	4.303,75	100.345,50	0,00	21.493,50	25.315,50
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-275.757,50	-4.303,75	-100.345,50	0,00	-21.493,50	-25.315,50
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.711.309,52	-67.070,85	-316.852,82	-12.899,29	-110.225,98	-191.758,99



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		21501	21502	25201	25202	27201	28101
		Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Regionale Schule "Am Wasserturm" Grevesmühlen	Städtisches Museum	Stadtarchiv	Stadtbibliothek	Kulturelle Veranstaltungen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.044,42	30.272,05	697,17	5.955,59	4.504,77	1.000,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	575,00	746,90	6.441,35	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	180,20	516,00	524,70	2.438,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	216.621,74	0,00	0,00	-31,75	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	770,95	5.241,64	200,00	239,10	250,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.044,42	247.664,74	6.694,01	7.418,49	11.678,17	3.688,00
11	- Personalaufwendungen	2.249,25	99.114,30	50.612,92	46.224,74	75.933,30	21.951,73
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.479,98	205.181,31	1.387,83	14.979,08	36.691,39	6.860,03
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	0,00	79.723,73	4.285,55	8.056,20	4.650,05	0,00
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,00	0,68	0,00	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	49.865,06	5.529,39	1.134,73	3.911,35	2.266,06
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	33.729,23	433.885,08	61.815,69	70.394,75	121.186,09	31.077,82
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-32.684,81	-186.220,34	-55.121,68	-62.976,26	-109.507,92	-27.389,82
24	= Ordentliches Ergebnis	-32.684,81	-186.220,34	-55.121,68	-62.976,26	-109.507,92	-27.389,82
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-32.684,81	-186.220,34	-55.121,68	-62.976,26	-109.507,92	-27.389,82
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	28.324,25	124,00	2.529,00	3.888,00	2.120,00
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-28.324,25	-124,00	-2.529,00	-3.888,00	-2.120,00
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-32.684,81	-214.544,59	-55.245,68	-65.505,26	-113.395,92	-29.509,82



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		28102	28103	31501	31504	35100	36501
		Stadtfest	Vereinsförderung Kultur	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Obdachlosenheime)	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Obdachlosenheime)	Wohngeld- Sonstige soziale Hilfen	Kindertagesstätte und Hort "Am Lustgarten" Grevesmühlen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	146,39	0,00	0,00	0,00	0,00	457.421,86
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	69.237,88	10,00	549.711,73
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.494,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	1.316,90	0,00	101.428,78
9	+ Sonstige laufende Erträge	13.225,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.784,51
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	23.866,21	0,00	0,00	70.554,78	10,00	1.111.346,88
11	- Personalaufwendungen	5.421,95	7.810,34	0,00	5.742,94	91.961,20	1.126.561,58
12	- Versorgungsaufwendungen	-4.510,39	0,00	0,00	-432,07	0,00	-839,80
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.632,27	504,82	0,00	36.557,50	4.769,87	201.900,97
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	231,82	502,15	0,00	317,74	0,00	103.319,03
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,00	0,00	3.054,57	2.935,13	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	12.824,83	26,99	0,00	41.112,74	0,00	44.741,15
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	32.600,48	10.244,30	3.054,57	86.233,98	96.731,07	1.475.682,93
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-8.734,27	-10.244,30	-3.054,57	-15.679,20	-96.721,07	-364.336,05
24	= Ordentliches Ergebnis	-8.734,27	-10.244,30	-3.054,57	-15.679,20	-96.721,07	-364.336,05
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-8.734,27	-10.244,30	-3.054,57	-15.679,20	-96.721,07	-364.336,05
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.040,75	416,00	0,00	2.110,75	0,00	30.826,25
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-12.040,75	-416,00	0,00	-2.110,75	0,00	-30.826,25
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-20.775,02	-10.660,30	-3.054,57	-17.789,95	-96.721,07	-395.162,30



# Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019  
Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt 2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)		
		36502	36601	36603	42101		
		Zuschüsse für fremde Träger	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Vereinsförderung Jugend und Soziales	Vereinsförderung Sport		
		in €	in €	in €	in €		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	5.700,94	669,74	0,00	0,00		
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	5.700,94	669,74	0,00	0,00		
11	- Personalaufwendungen	27.295,89	0,00	2.113,99	4.228,15		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	151,01	0,00	0,00		
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	21.443,68	11.131,80	136,04	164,96		
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	824.553,73	0,00	23.145,15	7.538,33		
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	873.293,30	11.282,81	25.395,18	11.931,44		
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-867.592,36	-10.613,07	-25.395,18	-11.931,44		
24	= Ordentliches Ergebnis	-867.592,36	-10.613,07	-25.395,18	-11.931,44		
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-867.592,36	-10.613,07	-25.395,18	-11.931,44		
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	34.463,25	1.138,50	6.318,50		
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-34.463,25	-1.138,50	-6.318,50		
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-867.592,36	-45.076,32	-26.533,68	-18.249,94		



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		3	57101	57300	51101	51102	51103
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	297.189,05	0,00	18.031,34	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	317.434,83	0,00	0,00	630,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	432.670,45	72.064,45	26.053,35	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22.113,94	1.090,00	2.778,89	5.000,00	0,00	11.481,85
9	+ Sonstige laufende Erträge	458.404,62	1.210,47	0,00	0,00	6.751,63	167,81
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.527.812,89	74.364,92	46.863,58	5.630,00	6.751,63	11.649,66
11	- Personalaufwendungen	374.301,09	12.343,04	0,00	96.869,84	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-42.541,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	710.677,21	15.016,32	65.538,79	35.836,56	42.466,82	0,00
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	1.329.439,24	0,00	51.236,68	686,96	0,00	0,00
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	39,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	81.730,65	0,00	0,00	0,00	0,00	1.415,00
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	369.934,95	23.598,97	1.711,66	5.591,86	651,36	1.249,50
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.823.581,22	50.958,33	118.487,13	138.985,22	43.118,18	2.664,50
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.295.768,33	23.406,59	-71.623,55	-133.355,22	-36.366,55	8.985,16
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	23,68	0,00	0,00	0,00	23,68	0,00
23	= Finanzergebnis	23,68	0,00	0,00	0,00	23,68	0,00
24	= Ordentliches Ergebnis	-1.295.744,65	23.406,59	-71.623,55	-133.355,22	-36.342,87	8.985,16
25	+ Außerordentliche Erträge	9.900,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00	0,00
27	= Außerordentliches Ergebnis	9.900,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00	0,00
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-1.285.844,65	23.406,59	-71.623,55	-133.355,22	-26.442,87	8.985,16
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	511.475,25	5.123,25	19.787,50	364,00	0,00	138,25
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-511.475,25	-5.123,25	-19.787,50	-364,00	0,00	-138,25
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-1.797.319,90	18.283,34	-91.411,05	-133.719,22	-26.442,87	8.846,91



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		52101	52200	53101	53801	54001	54101
		Allgemeine Bauverwaltung	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)	Energieerzeugung	Niederschlagswasserbe- seitigung	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Gemeindestraßen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	472,23	0,00	0,00	0,00	189.476,69
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.100,70	0,00	2.156,25	0,00	0,00	49.478,41
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	201.770,12	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	2.000,00	0,00	0,00	0,00	252.968,35	185.171,22
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	16.100,70	202.242,35	2.156,25	0,00	252.968,35	424.126,32
11	- Personalaufwendungen	69.495,51	0,00	0,00	0,00	4.120,49	9.498,30
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.069,16
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	131.199,51	540,72	43.495,12	0,00	252.594,63
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	0,00	5.106,44	4.578,11	0,00	0,00	981.157,08
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39,71
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	31,20	0,00	430,78	0,00	0,00	277.823,24
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	69.526,71	136.305,95	5.549,61	43.495,12	4.120,49	1.518.043,80
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-53.426,01	65.936,40	-3.393,36	-43.495,12	248.847,86	-1.093.917,48
24	= Ordentliches Ergebnis	-53.426,01	65.936,40	-3.393,36	-43.495,12	248.847,86	-1.093.917,48
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-53.426,01	65.936,40	-3.393,36	-43.495,12	248.847,86	-1.093.917,48
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	117,00	0,00	0,00	0,00	104.464,75
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-117,00	0,00	0,00	0,00	-104.464,75
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-53.426,01	65.819,40	-3.393,36	-43.495,12	248.847,86	-1.198.382,23



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54201	54301	54401	54500	54600	54701
		Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Straßenreinigung und Winterdienst	Allgemeine Parkeinrichtungen	Stadibus
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0,00	5.122,34	3.967,59	0,00	34.343,78	2.000,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.883,47	8.114,88	80.946,79	73.761,59	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.050,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	2.215,57	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0,00	9.221,38	12.082,47	80.946,79	108.105,37	5.050,00
11	- Personalaufwendungen	6.260,91	4.221,75	491,25	15.498,75	5.547,71	224,68
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.550,68	-2.550,68	-2.550,68	-8.798,99	-518,48	-259,24
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	29.292,12	16.914,41	17.131,48	9.814,41	0,00
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	0,00	53.201,24	31.946,94	881,78	96.550,69	55,56
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.671,20
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	14.942,01	0,00	5.316,45	2.259,50	0,00
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.710,23	99.106,44	46.801,92	30.029,47	113.653,83	53.692,20
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-3.710,23	-89.885,06	-34.719,45	50.917,32	-5.548,46	-48.642,20
24	= Ordentliches Ergebnis	-3.710,23	-89.885,06	-34.719,45	50.917,32	-5.548,46	-48.642,20
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.710,23	-89.885,06	-34.719,45	50.917,32	-5.548,46	-48.642,20
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	10.175,25	15.397,75	154.398,75	17.981,00	26,25
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-10.175,25	-15.397,75	-154.398,75	-17.981,00	-26,25
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.710,23	-100.060,31	-50.117,20	-103.481,43	-23.529,46	-48.668,45





Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		55101	55201	55202	55301	55401	55501
		Öffentliches Grün, Landschaftsbau, Kleingärten	Gewässerunterhaltung	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)	Friedhöfe und Mahnmale	Landschafts-, Arten-, Klima- und Lärmschutz, Förderung NABU, Energieberatung	Kommunale Land- und Forstwirtschaft
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	9.096,00	575,84	596,74	3.640,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2,40	237,30	68.850,98	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	36.320,13	2.287,78	0,00	0,00	0,00	89.769,71
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	1.763,20	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	7.619,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	53.038,10	3.100,92	71.210,92	3.640,00	0,00	89.769,71
11	- Personalaufwendungen	26.096,92	2.969,27	18.487,45	715,93	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-8.502,28	-172,82	-3.697,62	-2.809,93	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.807,13	6.198,59	6.172,73	288,00	0,00	19.855,19
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	14.587,34	7.170,21	63.235,65	183,60	0,00	0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.644,45	25.000,00	0,00
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	910,46	0,00	30.779,25	0,00	250,00	1.503,85
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	37.899,57	16.165,25	114.977,46	22,05	25.250,00	21.359,04
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	15.138,53	-13.064,33	-43.766,54	3.617,95	-25.250,00	68.410,67
24	= Ordentliches Ergebnis	15.138,53	-13.064,33	-43.766,54	3.617,95	-25.250,00	68.410,67
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	15.138,53	-13.064,33	-43.766,54	3.617,95	-25.250,00	68.410,67
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	127.790,25	739,25	0,00	10.321,50	48,75	0,00
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-127.790,25	-739,25	0,00	-10.321,50	-48,75	0,00
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-112.651,72	-13.803,58	-43.766,54	-6.703,55	-25.298,75	68.410,67



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)		
		56101	57301	57302	57501		
		Umweltschutzmaßnahmen	Wochenmarkt	Jahrmärkte, Rummel u.ä.	Stadtinformation		
		in €	in €	in €	in €		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	19.200,00	0,00	0,00	10.666,50		
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.680,00	12.924,00	2.668,06	0,00		
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	1.354,91		
9	+ Sonstige laufende Erträge	300,00	0,00	0,00	0,00		
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	21.180,00	12.924,00	2.668,06	12.021,41		
11	- Personalaufwendungen	7.593,32	4.053,34	579,12	89.233,51		
12	- Versorgungsaufwendungen	-4.510,39	0,00	-2.550,68	0,00		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.855,49	2.460,37	7.232,24	1.966,58		
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	541,94	3.296,18	2.653,70	12.369,14		
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	0,00	0,00	297,60	2.587,26		
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	5.480,36	9.809,89	8.211,98	106.156,49		
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	15.699,64	3.114,11	-5.543,92	-94.135,08		
24	= Ordentliches Ergebnis	15.699,64	3.114,11	-5.543,92	-94.135,08		
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	15.699,64	3.114,11	-5.543,92	-94.135,08		
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	24.020,50	10.371,25	10.017,50	192,50		
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-24.020,50	-10.371,25	-10.017,50	-192,50		
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-8.320,86	-7.257,14	-15.561,42	-94.327,58		



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Bauhof

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (sonstig)				
		4	11402				
			Bauhof				
		in €	in €				
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	17.697,82	17.697,82				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	453,23	453,23				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.050,89	2.050,89				
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	9.959,50	9.959,50				
9	+ Sonstige laufende Erträge	2.520,77	2.520,77				
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	32.682,21	32.682,21				
11	- Personalaufwendungen	794.285,82	794.285,82				
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	94.529,87	94.529,87				
14	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 14 GemHVO-Doppik	49.474,84	49.474,84				
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	41.527,34	41.527,34				
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	979.817,87	979.817,87				
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-947.135,66	-947.135,66				
24	= Ordentliches Ergebnis	-947.135,66	-947.135,66				
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-947.135,66	-947.135,66				
29	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	894.231,58	894.231,58				
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	28.890,50	28.890,50				
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	865.341,08	865.341,08				
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-81.794,58	-81.794,58				



## Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 10 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)		
		5	62600	61101	61201		
			Beteiligungen	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		
		in €	in €	in €	in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	5.885.436,95	0,00	5.885.436,95	0,00		
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	3.811.584,72	0,00	3.811.584,72	0,00		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.457.966,77	0,00	1.457.966,77	0,00		
9	+ Sonstige laufende Erträge	21.365,06	0,00	0,00	21.365,06		
10	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	11.176.353,50	0,00	11.154.988,44	21.365,06		
15	- Abschreibungen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 15 GemHVO-Doppik	3.719,16	0,00	0,13	3.719,03		
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.156.667,57	0,00	3.156.667,57	0,00		
18	- Sonstige laufenden Aufwendungen	38.058,88	33.232,50	3.965,00	861,38		
19	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.198.445,61	33.232,50	3.160.632,70	4.580,41		
20	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	7.977.907,89	-33.232,50	7.994.355,74	16.784,65		
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	297.266,56	210.000,00	9.692,29	77.574,27		
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	164.992,19	0,00	11.366,29	153.625,90		
23	= Finanzergebnis	132.274,37	210.000,00	-1.674,00	-76.051,63		
24	= Ordentliches Ergebnis	8.110.182,26	176.767,50	7.992.681,74	-59.266,98		
25	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00		
27	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00		
28	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	8.110.182,26	176.767,50	7.992.681,74	-59.266,98		
30	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	25.534,83	0,00	25.534,83	0,00		
31	Saldo der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-25.534,83	0,00	-25.534,83	0,00		
32	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	8.084.647,43	176.767,50	7.967.146,91	-59.266,98		

\*\*\* Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung" \*\*\*



# Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt 1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		1	12200	11101	11102	11201	11301
			Ordnungsangelegenheiten	Verwaltungsleitung	Gremien	Personalwesen	Personalmanagement/ Organisation
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	86.195,51	0,00	63.000,00	0,00	3.473,98	6.139,11
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	194.925,73	161.499,15	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	166.404,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	175.369,76	9.696,43	0,00	0,00	105.010,80	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	75.603,41	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	698.498,46	171.204,58	63.000,00	0,00	108.484,78	6.139,11
	- Personalauszahlungen	3.005.389,91	368.887,92	246.845,27	164.456,16	635.464,22	32.227,97
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	416.514,33	135.772,00	0,00	0,00	41.430,41	7.352,41
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	67.300,54	0,00	64.087,66	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	430.853,28	236,00	43.717,36	2.029,90	49.807,68	232,72
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.920.058,06	504.895,92	354.650,29	166.486,06	726.702,31	39.813,10
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-3.221.559,60	-333.691,34	-291.650,29	-166.486,06	-618.217,53	-33.673,99
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.221.559,60	-333.691,34	-291.650,29	-166.486,06	-618.217,53	-33.673,99
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.221.559,60	-333.691,34	-291.650,29	-166.486,06	-618.217,53	-33.673,99
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	52.573,50	1.106,75	2.420,75	887,00	272,25	0,00
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-52.573,50	-1.106,75	-2.420,75	-887,00	-272,25	0,00
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-3.274.133,10	-334.798,09	-294.071,04	-167.373,06	-618.489,78	-33.673,99
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	13.899,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	16.195,71	0,00	0,00	232,86	0,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	989.140,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.019.235,49	0,00	0,00	232,86	0,00	0,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	24.134,59	592,98	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	80.503,67	0,00	595,00	0,00	0,00	0,00
20.	- Auszahlungen für Vorräte	77.847,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	182.485,85	592,98	595,00	0,00	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	836.749,64	-592,98	-595,00	232,86	0,00	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-2.437.383,46	-335.391,07	-294.666,04	-167.140,20	-618.489,78	-33.673,99



Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		11401	11403	11404	11601	12101	12201
		Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	Sonstige zentrale Dienste	Bürgerbüro	Finanzverwaltung	Statistik und Wahlen	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	13.144,80	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	60,00	1.033,90	5,00	649,01	0,00	879,92
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	166.404,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.755,87	77,36	0,00	7.935,00	35.061,18	149,62
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.600,00	0,00	0,00	21.178,47	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	170.819,92	1.111,26	5,00	42.907,28	35.061,18	1.029,54
	- Personalauszahlungen	522.990,18	185.610,31	0,00	736.136,53	34.204,35	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	158.627,20	13.821,14	0,00	0,00	7.126,46	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	19.283,01	253.014,66	0,00	13.549,22	9.565,77	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	700.900,39	452.446,11	0,00	749.685,75	50.896,58	0,00
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-530.080,47	-451.334,85	5,00	-706.778,47	-15.835,40	1.029,54
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-530.080,47	-451.334,85	5,00	-706.778,47	-15.835,40	1.029,54
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-530.080,47	-451.334,85	5,00	-706.778,47	-15.835,40	1.029,54
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	36.561,00	677,25	0,00	98,00	3.472,75	0,00
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-36.561,00	-677,25	0,00	-98,00	-3.472,75	0,00
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-566.641,47	-452.012,10	5,00	-706.876,47	-19.308,15	1.029,54
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	758,89	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	15.912,85	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	989.140,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.005.812,09	550,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	23.341,61	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	61.365,94	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	- Auszahlungen für Vorräte	77.847,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	77.847,59	84.707,55	0,00	0,00	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	927.964,50	-84.157,55	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	361.323,03	-536.169,65	5,00	-706.876,47	-19.308,15	1.029,54



## Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

1 Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)				
		12301	12601				
		Verkehrsangelegenheiten	Allgemeiner Brandschutz / Katastrophenschutz				
		in €	in €				
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	437,62				
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.236,35	562,40				
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	183,50	14.500,00				
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	52.815,94	0,00				
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	83.235,79	15.500,02				
	- Personalauszahlungen	61.686,58	16.880,42				
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	71,78	52.312,93				
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	3.212,88				
	- Sonstige laufende Auszahlungen	2.186,83	37.230,13				
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	63.945,19	109.636,36				
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	19.290,60	-94.136,34				
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	19.290,60	-94.136,34				
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	19.290,60	-94.136,34				
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	295,50	6.782,25				
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-295,50	-6.782,25				
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	18.995,10	-100.918,59				
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	12.640,54				
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	12.640,54				
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	200,00				
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	18.542,73				
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	18.742,73				
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-6.102,19				
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	18.995,10	-107.020,78				



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		2	36602	42400	21101	21102	21103
			Kinder- und Jugendarbeit	Sportstätten und Freibad	Schulkostenbeiträge Grundschulen	Grundschule "Fritz- Reuter" Grevesmühlen	Grundschule "Am Plogensee" Grevesmühlen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	525.293,42	43.929,70	3.416,60	964,08	13.916,34	13.213,77
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	627.685,37	324,00	6.729,39	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	33.675,80	7.383,80	3.300,00	0,00	766,50	8.062,20
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	581.485,99	0,00	31.015,74	0,00	73.433,21	103.817,90
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	25.478,14	333,00	2.847,85	0,00	1.181,22	3.057,87
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1.793.618,72	51.970,50	47.309,58	964,08	89.297,27	128.151,74
	- Personalauszahlungen	1.813.375,44	82.578,43	4.629,39	4.584,67	50.746,66	62.563,45
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.091.473,92	26.908,39	223.070,53	11.939,09	82.476,56	183.644,57
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	861.878,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	214.094,95	2.343,12	5.442,12	0,00	24.576,41	25.427,20
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.980.823,26	111.829,94	233.142,04	16.523,76	157.799,63	271.635,22
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-2.187.204,54	-59.859,44	-185.832,46	-15.559,68	-68.502,36	-143.483,48
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-2.187.204,54	-59.859,44	-185.832,46	-15.559,68	-68.502,36	-143.483,48
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.187.204,54	-59.859,44	-185.832,46	-15.559,68	-68.502,36	-143.483,48
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	275.757,50	4.303,75	100.345,50	0,00	21.493,50	25.315,50
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-275.757,50	-4.303,75	-100.345,50	0,00	-21.493,50	-25.315,50
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-2.462.962,04	-64.163,19	-286.177,96	-15.559,68	-89.995,86	-168.798,98
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	171.717,69	0,00	0,00	0,00	132.017,00	33.106,69
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	357,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	172.074,69	0,00	0,00	0,00	132.017,00	33.106,69
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.283,58	0,00	0,00	0,00	648,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	338.533,60	130,08	16.906,13	0,00	203.996,31	90.491,17
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	339.817,18	130,08	16.906,13	0,00	204.644,31	90.491,17
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-167.742,49	-130,08	-16.906,13	0,00	-72.627,31	-57.384,48
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-2.630.704,53	-64.293,27	-303.084,09	-15.559,68	-162.623,17	-226.183,46





Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		21501	21502	25201	25202	27201	28101
		Schulkostenbeiträge Regionale Schulen	Regionale Schule "Am Wasserturm" Grevesmühlen	Städtisches Museum	Stadtarchiv	Stadtbibliothek	Kulturelle Veranstaltungen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	964,08	18.156,40	0,00	4.217,76	4.542,63	1.000,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	575,00	746,90	6.409,23	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	180,20	516,00	524,70	2.438,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	243.394,06	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	770,95	633,64	200,00	194,10	250,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	964,08	262.321,41	1.388,84	5.680,66	11.670,66	3.688,00
	- Personalauszahlungen	4.585,10	108.310,12	50.361,26	46.117,17	75.672,79	22.181,14
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	32.267,62	206.806,46	1.387,83	12.755,50	31.284,82	6.484,73
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	49.697,97	930,72	1.191,72	4.309,35	2.684,75
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	36.852,72	364.814,55	52.679,81	60.064,39	111.266,96	31.350,62
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-35.888,64	-102.493,14	-51.290,97	-54.383,73	-99.596,30	-27.662,62
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-35.888,64	-102.493,14	-51.290,97	-54.383,73	-99.596,30	-27.662,62
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-35.888,64	-102.493,14	-51.290,97	-54.383,73	-99.596,30	-27.662,62
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	28.324,25	124,00	2.529,00	3.888,00	2.120,00
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-28.324,25	-124,00	-2.529,00	-3.888,00	-2.120,00
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-35.888,64	-130.817,39	-51.414,97	-56.912,73	-103.484,30	-29.782,62
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	9.147,56	77,99	1.639,39	590,14	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	9.147,56	77,99	1.639,39	590,14	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-8.997,56	-77,99	-1.639,39	-590,14	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-35.888,64	-139.814,95	-51.492,96	-58.552,12	-104.074,44	-29.782,62



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		28102	28103	31501	31504	35100	36501
		Stadtfest	Vereinsförderung Kultur	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Obdachlosenheime)	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose (Obdachlosenheime)	Wohngeld- Sonstige soziale Hilfen	Kindertagesstätte und Hort "Am Lustgarten" Grevesmühlen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	415.271,12
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	1.414,16	67.199,22	10,00	544.277,47
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.504,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	718,68	0,00	129.106,40
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	13.225,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.784,51
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	23.729,40	0,00	1.414,16	67.917,90	10,00	1.091.439,50
	- Personalauszahlungen	6.451,12	7.789,96	0,00	7.485,64	91.949,81	1.140.357,04
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.733,32	504,82	0,00	46.230,81	5.134,27	201.569,23
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	12.540,77	26,99	0,00	41.104,33	0,00	43.819,50
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	37.725,21	9.621,77	0,00	94.820,78	97.084,08	1.385.745,77
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-13.995,81	-9.621,77	1.414,16	-26.902,88	-97.074,08	-294.306,27
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-13.995,81	-9.621,77	1.414,16	-26.902,88	-97.074,08	-294.306,27
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-13.995,81	-9.621,77	1.414,16	-26.902,88	-97.074,08	-294.306,27
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.040,75	416,00	0,00	2.110,75	0,00	30.826,25
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-12.040,75	-416,00	0,00	-2.110,75	0,00	-30.826,25
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-26.036,56	-10.037,77	1.414,16	-29.013,63	-97.074,08	-325.132,52
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.444,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	357,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.801,00
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	635,58
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.554,83
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.190,41
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-9.389,41
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-26.036,56	-10.037,77	1.414,16	-29.013,63	-97.074,08	-334.521,93



Teilhaushalt

2 Teilhaushalt 2: Schule, Kultur, Soziales und Sport

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)		
		36502	36601	36603	42101		
		Zuschüsse für fremde Träger	Öffentliche Spielplätze u.ä.	Vereinsförderung Jugend und Soziales	Vereinsförderung Sport		
		in €	in €	in €	in €		
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	5.700,94	0,00	0,00	0,00		
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	5.700,94	0,00	0,00	0,00		
	- Personalauszahlungen	40.667,13	0,00	2.114,79	4.229,77		
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	275,37	0,00	0,00		
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	824.773,60	0,00	24.475,35	11.330,00		
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	865.440,73	275,37	26.590,14	15.559,77		
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-859.739,79	-275,37	-26.590,14	-15.559,77		
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-859.739,79	-275,37	-26.590,14	-15.559,77		
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-859.739,79	-275,37	-26.590,14	-15.559,77		
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	34.463,25	1.138,50	6.318,50		
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-34.463,25	-1.138,50	-6.318,50		
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-859.739,79	-34.738,62	-27.728,64	-21.878,27		
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-859.739,79	-34.738,62	-27.728,64	-21.878,27		



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		3	57101	57300	51101	51102	51103
			Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	Allgemeine öffentliche Einrichtungen	Städtebauliche Planung/Geodaten/ Raumplanung/ Erschließungsmaßnah- men	Entwicklungsgebiet/ Anpassungsgebiet * West II/ West I * B- Plan Nr. 19 und B-Plan Nr. 27	Sanierungsmaßnahme "Altstadt"
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	29.312,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	260.594,97	0,00	0,00	630,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	274.515,21	71.491,47	26.345,55	0,00	0,00	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.025,99	980,00	2.778,89	5.000,00	0,00	7.506,96
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	256.421,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	840.870,03	72.471,47	29.124,44	5.630,00	0,00	7.506,96
	- Personalauszahlungen	380.625,92	12.360,48	0,00	96.855,03	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	577.829,93	15.251,72	70.490,67	32.850,18	42.130,00	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	81.730,65	0,00	0,00	0,00	0,00	1.415,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	68.142,93	25.185,07	1.710,66	2.459,13	792,24	4.424,10
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1.108.329,43	52.797,27	72.201,33	132.164,34	42.922,24	5.839,10
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-267.459,40	19.674,20	-43.076,89	-126.534,34	-42.922,24	1.667,86
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-267.459,40	19.674,20	-43.076,89	-126.534,34	-42.922,24	1.667,86
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-267.459,40	19.674,20	-43.076,89	-126.534,34	-42.922,24	1.667,86
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	511.475,25	5.123,25	19.787,50	364,00	0,00	138,25
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-511.475,25	-5.123,25	-19.787,50	-364,00	0,00	-138,25
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-778.934,65	14.550,95	-62.864,39	-126.898,34	-42.922,24	1.529,61
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	293.066,93	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
9.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	137.360,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	15.887,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	85.985,17	0,00	0,00	0,00	0,00	80.849,67
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	36.663,17	3.945,67	0,00	0,00	32.230,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	568.963,29	3.945,67	0,00	0,00	32.230,00	280.849,67
16.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	711.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	711.500,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	1.086.757,58	0,00	0,00	39.859,08	0,00	0,00
18.	- Auszahlungen für Finanzanlagen	149.795,75	0,00	0,00	0,00	0,00	149.795,75
20.	- Auszahlungen für Vorräte	709.570,45	-26.475,18	0,00	18.704,94	717.340,69	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.657.623,78	-26.475,18	0,00	58.564,02	717.340,69	861.295,75
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.088.660,49	30.420,85	0,00	-58.564,02	-685.110,69	-580.446,08
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-2.867.595,14	44.971,80	-62.864,39	-185.462,36	-728.032,93	-578.916,47



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		52101	52200	53101	53801	54001	54101
		Allgemeine Bauverwaltung	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)	Energieerzeugung	Niederschlagswasserbe- seitigung	Konzessionsabgaben Elektrizität und Gas	Gemeindestraßen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.899,05	0,00	754,97	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	41.391,25	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	2.000,00	0,00	0,00	0,00	252.968,35	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	15.899,05	41.391,25	754,97	0,00	252.968,35	0,00
	- Personalauszahlungen	69.308,30	0,00	0,00	0,00	4.058,93	11.626,07
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	160,44	43.496,86	0,00	251.846,89
	- Sonstige laufende Auszahlungen	31,20	0,00	-11.772,00	0,00	0,00	2.649,54
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	69.339,50	0,00	-11.611,56	43.496,86	4.058,93	266.122,50
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-53.440,45	41.391,25	12.366,53	-43.496,86	248.909,42	-266.122,50
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-53.440,45	41.391,25	12.366,53	-43.496,86	248.909,42	-266.122,50
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-53.440,45	41.391,25	12.366,53	-43.496,86	248.909,42	-266.122,50
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	117,00	0,00	0,00	0,00	104.464,75
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-117,00	0,00	0,00	0,00	-104.464,75
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-53.440,45	41.274,25	12.366,53	-43.496,86	248.909,42	-370.587,25
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.960,00
9.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	137.360,72
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102,00
13.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	5.135,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.135,50	0,00	0,00	0,00	0,00	188.422,72
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	807.686,37
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	807.686,37
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.135,50	0,00	0,00	0,00	0,00	-619.263,65
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-48.304,95	41.274,25	12.366,53	-43.496,86	248.909,42	-989.850,90



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		54201	54301	54401	54500	54600	54701
		Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Kreisstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Landesstraßen	Radwege, Gehwege, Verkehrsausstattung an Bundesstraßen	Straßenreinigung und Winterdienst	Allgemeine Parkeinrichtungen	Stadibus
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	136,50	4.419,53	81.533,69	73.521,53	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.950,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	263,03	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0,00	136,50	4.419,53	81.533,69	73.784,56	5.950,00
	- Personalauszahlungen	6.264,73	4.226,48	491,58	14.680,73	7.626,26	1.266,57
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	29.292,12	16.914,41	16.797,69	10.718,81	0,00
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.671,20
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	1.651,81	0,00	5.042,65	749,45	0,00
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	6.264,73	35.170,41	17.405,99	36.521,07	19.094,52	54.937,77
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-6.264,73	-35.033,91	-12.986,46	45.012,62	54.690,04	-48.987,77
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6.264,73	-35.033,91	-12.986,46	45.012,62	54.690,04	-48.987,77
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-6.264,73	-35.033,91	-12.986,46	45.012,62	54.690,04	-48.987,77
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	10.175,25	15.397,75	154.398,75	17.981,00	26,25
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-10.175,25	-15.397,75	-154.398,75	-17.981,00	-26,25
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-6.264,73	-45.209,16	-28.384,21	-109.386,13	36.709,04	-49.014,02
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	39.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0,00	0,00	0,00	487,50	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	39.500,00	0,00	0,00	487,50	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	215.478,81	0,00	5.126,54	0,00	0,00
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	215.478,81	0,00	5.126,54	0,00	0,00
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-175.978,81	0,00	-5.126,54	487,50	0,00
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-6.264,73	-221.187,97	-28.384,21	-114.512,67	37.196,54	-49.014,02



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)
		55101	55201	55202	55301	55401	55501
		Öffentliches Grün, Landschaftsbau, Kleingärten	Gewässerunterhaltung	Wasser- und Bodenverbände (WBVB)	Friedhöfe und Mahnmale	Landschafts-, Arten-, Klima- und Lärmschutz, Förderung NABU, Energieberatung	Kommunale Land- und Forstwirtschaft
		in €	in €	in €	in €	in €	in €
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	4.530,00	0,00	0,00	3.582,48	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	68.523,64	0,00	0,00	0,00
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	35.866,34	2.287,78	0,00	0,00	0,00	90.443,25
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	425,42	0,00	3.334,72	0,00	0,00	0,00
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.190,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	42.011,76	2.287,78	71.858,36	3.582,48	0,00	90.443,25
	- Personalauszahlungen	26.109,38	3.672,70	17.741,09	1.758,15	0,00	0,00
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.807,13	4.301,85	6.172,73	288,00	0,00	20.698,39
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	1.644,45	25.000,00	0,00
	- Sonstige laufende Auszahlungen	865,72	0,00	30.779,25	0,00	250,00	649,84
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	31.782,23	7.974,55	54.693,07	3.690,60	25.250,00	21.348,23
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	10.229,53	-5.686,77	17.165,29	-108,12	-25.250,00	69.095,02
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.229,53	-5.686,77	17.165,29	-108,12	-25.250,00	69.095,02
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	10.229,53	-5.686,77	17.165,29	-108,12	-25.250,00	69.095,02
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	127.790,25	739,25	0,00	10.321,50	48,75	0,00
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-127.790,25	-739,25	0,00	-10.321,50	-48,75	0,00
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-117.560,72	-6.426,02	17.165,29	-10.429,62	-25.298,75	69.095,02
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.606,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	15.785,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.392,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	15.171,95	0,00	0,00	2.418,54	0,00	446,93
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.171,95	0,00	0,00	2.418,54	0,00	446,93
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.220,28	0,00	0,00	-2.418,54	0,00	-446,93
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-114.340,44	-6.426,02	17.165,29	-12.848,16	-25.298,75	68.648,09



Teilhaushalt

3 Teilhaushalt 3: Bau und Umwelt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)		
		56101	57301	57302	57501		
		Umweltschutzmaßnahmen	Wochenmarkt	Jahrmärkte, Rummel u.ä.	Stadtinformation		
		in €	in €	in €	in €		
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	19.200,00	0,00	0,00	0,00		
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.680,00	12.828,00	2.668,06	0,00		
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	2.739,57		
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	20.880,00	12.828,00	2.668,06	2.739,57		
	- Personalauszahlungen	8.648,99	4.051,09	576,58	89.302,78		
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.035,78	2.019,55	5.616,27	1.940,44		
	- Sonstige laufende Auszahlungen	0,00	896,78	399,18	1.378,31		
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	10.684,77	6.967,42	6.592,03	92.621,53		
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	10.195,23	5.860,58	-3.923,97	-89.881,96		
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.195,23	5.860,58	-3.923,97	-89.881,96		
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	10.195,23	5.860,58	-3.923,97	-89.881,96		
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	24.020,50	10.371,25	10.017,50	192,50		
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-24.020,50	-10.371,25	-10.017,50	-192,50		
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-13.825,27	-4.510,67	-13.941,47	-90.074,46		
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	569,36		
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	569,36		
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	-569,36		
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-13.825,27	-4.510,67	-13.941,47	-90.643,82		





## Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2014

Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019

Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt

4 Teilhaushalt 4: Bauhof

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (sonstig)					
		4	11402					
			Bauhof					
		in €	in €					
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	12.641,38	12.641,38					
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	453,23	453,23					
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.050,89	2.050,89					
	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	9.959,50	9.959,50					
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.037,68	1.037,68					
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	26.142,68	26.142,68					
	- Personalauszahlungen	795.814,52	795.814,52					
	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	95.809,12	95.809,12					
	- Sonstige laufende Auszahlungen	42.131,91	42.131,91					
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	933.755,55	933.755,55					
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-907.612,87	-907.612,87					
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-907.612,87	-907.612,87					
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-907.612,87	-907.612,87					
	+ Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	894.231,58	894.231,58					
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	28.890,50	28.890,50					
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	865.341,08	865.341,08					
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	-42.271,79	-42.271,79					
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	372,26	372,26					
11.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	160,00	160,00					
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	532,26	532,26					
17.	- Auszahlungen für Sachanlagen	31.943,40	31.943,40					
21.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.943,40	31.943,40					
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-31.411,14	-31.411,14					
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	-73.682,93	-73.682,93					



65  
Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung 2014  
Gemeinde: 12 Stadt Grevesmühlen

Datum: 17.04.2019  
Uhrzeit: 10:10:47

Teilhaushalt 5 Teilhaushalt 5: Zentrale Finanzleistungen

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 46 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 12 GemHVO-Doppik)	Summe aller Produkte	Produkt (wesentlich)	Produkt (sonstig)	Produkt (sonstig)		
		5	62600	61101	61201		
			Beteiligungen	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft		
		in €	in €	in €	in €		
	+ Steuern und ähnliche Abgaben	5.880.405,42	0,00	5.880.405,42	0,00		
	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	3.778.003,85	0,00	3.778.003,85	0,00		
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.324.280,89	0,00	1.324.280,89	0,00		
	+ Sonstige laufende Einzahlungen	14.728,00	0,00	0,00	14.728,00		
	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	10.997.418,16	0,00	10.982.690,16	14.728,00		
	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	3.160.638,07	0,00	3.160.638,07	0,00		
	- Sonstige laufende Auszahlungen	33.882,86	33.232,50	0,00	650,36		
	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.194.520,93	33.232,50	3.160.638,07	650,36		
1.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	7.802.897,23	-33.232,50	7.822.052,09	14.077,64		
	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	339.546,43	210.000,00	9.870,29	119.676,14		
	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	176.219,25	0,00	11.366,29	164.852,96		
2.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	163.327,18	210.000,00	-1.496,00	-45.176,82		
3.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.966.224,41	176.767,50	7.820.556,09	-31.099,18		
5.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	7.966.224,41	176.767,50	7.820.556,09	-31.099,18		
	- Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	25.534,83	0,00	25.534,83	0,00		
6.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-25.534,83	0,00	-25.534,83	0,00		
7.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	7.940.689,58	176.767,50	7.795.021,26	-31.099,18		
8.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.080.177,84	0,00	1.080.177,84	0,00		
15.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.080.177,84	0,00	1.080.177,84	0,00		
22.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.080.177,84	0,00	1.080.177,84	0,00		
23.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes	9.020.867,42	176.767,50	8.875.199,10	-31.099,18		

\*\*\* Ende der Liste "Zugeordnete Produkte in der Teilfinanzrechnung" \*\*\*



## Aktivseite

## Bilanz zum 31.12.2014

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		79.187.079,62	80.875.089,15	1.688.009,53
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		3.822.306,83	3.058.470,44	-763.836,39
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		58.902,09	66.734,23	7.832,14
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		400.766,74	366.192,74	-34.574,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		2.604.801,00	2.600.769,86	-4.031,14
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		757.837,00	24.773,61	-733.063,39
1.2	Sachanlagen		61.825.065,94	64.568.821,84	2.743.755,90
1.2.1	Wald, Forsten		896.538,38	885.010,86	-11.527,52
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		4.527.612,57	4.587.072,64	59.460,07
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		25.104.236,74	27.816.655,58	2.712.418,84
1.2.4	Infrastrukturvermögen		23.831.379,06	24.234.957,52	403.578,46
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden		1.137.952,94	1.116.647,06	-21.305,88
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		211.245,97	209.543,11	-1.702,86
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		1.844.155,24	1.816.860,87	-27.294,37
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.087.116,96	1.102.093,42	14.976,46
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		3.184.828,08	2.799.980,78	-384.847,30
1.3	Finanzanlagen		13.539.706,85	13.247.796,87	-291.909,98
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		6.500.000,00	6.500.000,00	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		6.000.554,09	5.484.413,87	-516.140,22
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		910.970,04	1.140.335,78	229.365,74
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		128.182,72	123.047,22	-5.135,50
2.	Umlaufvermögen		14.991.779,03	14.415.557,93	-576.221,10
2.1	Vorräte		3.938.019,10	3.761.376,59	-176.642,51
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		3.893.462,58	3.608.270,50	-285.192,08
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		44.556,52	153.106,09	108.549,57
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		805.697,20	1.705.743,66	900.046,46
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		133.840,08	154.794,49	20.954,41
	davon				
	Forderungen		206.370,52	234.198,72	27.828,20
	Einzelwertberichtigungen		-72.530,44	-79.404,23	-6.873,79
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		11.716,55	52.039,27	40.322,72
	davon				
	Forderungen		13.798,78	52.039,27	38.240,49
	Einzelwertberichtigungen		-2.082,23	0,00	2.082,23
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		94.040,84	186.899,10	92.858,26
	davon				
	Forderungen		94.040,84	186.899,10	92.858,26
	davon				
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		87.104,15	226.656,10	139.551,95



## Aktivseite

## Bilanz zum 31.12.2014

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
	davon				
	Forderungen		87.104,15	226.656,10	139.551,95
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		247.507,99	743.560,15	496.052,16
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		47.575,16	611.559,97	563.984,81
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		199.932,83	132.000,18	-67.932,65
	davon				
	Forderungen		199.932,83	132.000,18	-67.932,65
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		231.487,59	341.794,55	110.306,96
	davon				
	Forderungen		231.487,59	341.794,55	110.306,96
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		10.248.062,73	8.948.437,68	-1.299.625,05
3.	Rechnungsabgrenzungsposten		52.948,44	73.078,28	20.129,84
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		52.948,44	73.078,28	20.129,84
	Bilanzsumme		94.231.807,09	95.363.725,36	1.131.918,27



## Passivseite

## Bilanz zum 31.12.2014

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		62.071.753,72	64.055.723,70	1.983.969,98
1.1	Kapitalrücklage		61.830.468,46	62.437.699,38	607.230,92
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		57.840.108,03	57.609.745,76	-230.362,27
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		3.990.360,43	4.827.953,62	837.593,19
1.3	Ergebnisvortrag		535.393,06	241.285,26	-294.107,80
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-294.107,80	1.376.739,06	1.670.846,86
2.	Sonderposten		15.842.611,32	17.462.784,16	1.620.172,84
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		15.842.611,32	17.462.784,16	1.620.172,84
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		14.585.993,11	15.892.548,80	1.306.555,69
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		1.154.814,22	1.216.501,13	61.686,91
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		101.803,99	353.734,23	251.930,24
3.	Rückstellungen		4.169.646,05	4.234.611,12	64.965,07
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		3.609.644,40	3.846.542,40	236.898,00
3.3	Sonstige Rückstellungen		560.001,65	388.068,72	-171.932,93
4.	Verbindlichkeiten		12.141.467,10	9.605.193,23	-2.536.273,87
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		4.538.415,73	3.245.104,39	-1.293.311,34
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		4.538.415,73	3.245.104,39	-1.293.311,34
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		917.388,58	299.021,83	-618.366,75
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	58,96	58,96
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		38.967,89	0,00	-38.967,89
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		324.706,13	319.929,47	-4.776,66
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		5.973.579,14	5.483.622,00	-489.957,14
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		5.257.133,37	4.906.425,22	-350.708,15
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		716.445,77	577.196,78	-139.248,99
	davon				
	Verbindlichkeiten		716.445,77	577.196,78	-139.248,99
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		348.409,63	257.456,58	-90.953,05
5.	Rechnungsabgrenzungsposten		6.328,90	5.413,15	-915,75
5.3	Sonstige		6.328,90	5.413,15	-915,75
	Bilanzsumme		94.231.807,09	95.363.725,36	1.131.918,27

\*\*\* Ende der Liste "Bilanz" \*\*\*

## Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
FID	Feature Identify Object = eindeutige Zuordnungsnummer für ein Objekt im Programm Flexi-GIS
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GBM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## **Anhang**

### **zum Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2014**

Stand: 17.04.2019

## Inhalt

A. Rechtsgrundlagen .....	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses .....	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz .....	4
E. Angaben zur Ergebnisrechnung .....	22
F. Angaben zur Finanzrechnung .....	25
G. Angaben zu den Teilrechnungen .....	27
H. Sonstige Angaben .....	29



### **A. Rechtsgrundlagen**

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Stadt Grevesmühlen wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

### **B. Gliederung des Jahresabschlusses**

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Bilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

### **C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

## **D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

### **D.1 Anlagevermögen**

#### **D 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

##### 1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Der ausgewiesene Bilanzposten enthält unter anderem die in der Stadt Grevesmühlen genutzten, entgeltlich erworbenen Lizenzen für Softwaresysteme.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beläuft sich auf 66,7 T€ (Vorjahr: 58,9 T€).

Für die Bewertung wurden die fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 33 Abs. 1 GemH-VO-Doppik unter Berücksichtigung der Abschreibungen ermittelt. Die planmäßige Abschreibung erfolgte linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die der vom Innenministerium vorgegebenen Abschreibungstabelle entspricht.

Die Veränderungen sind im Wesentlichen in den Abschreibungen begründet. Zudem wurden eine neue Lizenz für die Lohn- und Gehaltssoftware sowie diverse Lizenzen für Anwendungs- und Betriebssysteme, u.a. an den Schulen erworben. In diesem Zusammenhang kam es zum Abgang der jeweils abgelaufenen Lizenzen, für die Verlustabgänge in Höhe von 10,00 Euro zu verbuchen waren.

##### 1.1.2. Geleistete Zuwendungen

Der Posten enthält geleistete Zuwendungen mit mehrjähriger Zweckbindung. Der ausgewiesene Bilanzwert entspricht dem korrespondierenden Posten in der Bilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 (Sonderposten zum Anlagevermögen - Gemeindeanteil).

Der Gesamtwert der geleisteten Zuwendungen beläuft sich auf 366,2 T€ (Vorjahr: 400,7 T€).

Die Verminderung zum Vorjahr in Höhe von 34.574,00 ergibt sich aus der Anpassung der Bilanzposition „Zuwendungen mit Zweckbindung Maßnahmen Altstadt“ des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grevesmühlen.

##### 1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse

Hierin enthalten sind unter anderem die Zuschüsse, die an die Träger von Kindertageseinrichtungen für Investitionen in die Einrichtungen gezahlt wurden sowie der 50%ige Anteil am Regenwasserkanal (Zweckverband).

Der Gesamtwert der gezahlten Investitionszuschüsse beläuft sich auf 2.600,8 T€ (Vorjahr: 2.604,8 T€).

Veränderungen haben sich u.a. durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände nach der linearen Methode ergeben. Außerdem kam es hier aufgrund der Baumaßnahmen in der Klützer Straße und im Rosenweg zu Zugängen in Höhe von rd. 154,1 T€. Der Zuschuss am RW-Kanal in der Rehnaer Straße war aufgrund der Umwidmung der Straße in eine Landesstraße zu korrigieren, womit es zu Verlustabgängen in Höhe von 9.394,45 Euro kam.

### 1.1.5. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition werden Zuwendungen an das städtebauliche Sondervermögen der Stadt für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten ausgewiesen. Der Posten entspricht dem korrespondierenden Posten in der Bilanz des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014.

Der Gesamtwert der geleisteten Anzahlungen beläuft sich auf 24,8 T€ (Vorjahr: 757,8 T€).

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus den Anpassungen an den Jahresabschluss 2014 des städtebaulichen Sondervermögens bei den Investitionen an privat nutzbaren Objekten.

### D.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit einem Gesamtwert von 64.568,8 T€ (Vorjahr 61.825,1 T€) bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzel- und Gemeinkosten, Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

Für Zugänge und Abgänge wurden im Zugangs- bzw. Abgangsjahr die Abschreibungen zeitanteilig berechnet.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro nicht übersteigen, wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Es erfolgten keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Abgänge wurden mit dem Restbuchwert berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit Abgangsbuchungen wurden Verluste aus dem Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt rd. 290,1 T€ verbucht.

Auf die wesentlichen Veränderungen wird in den folgenden Positionen eingegangen.

### 1.2.1 Wald und Forsten

Diese Bilanzposition weist einen Bestand in Höhe von 885,0 T€ (Vorjahr: 896,5 T€) auf. Die Veränderung resultiert durch Zuordnung an das Umlaufvermögen aufgrund Verkaufsbeschluss einer Teilfläche des Flurstückes 178, der Flur 18 in der Gemarkung Grevesmühlen.

Die Stadt Grevesmühlen verfügt über nicht ertragsorientiert regelmäßig bewirtschaftete Waldflächen.

### 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Posten im Gesamtwert von 4.587,1 T€ (Vorjahr 4.527,6 T€) setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	Wert in T€ am 31.12.2013	Wert in T€ am 31.12.2014
Grünflächen	1.196,7	1.175,2
Parkanlagen	24,0	53,5
Kleingartenanlagen/Gartenland	19,4	33,2
Kinderspielplätze	2,7	0,8
Grünflächen/Sonstige	49,5	49,5
Ackerland, Brachland	1.523,2	1.600,6
Öd- und Unland	0,06	1,1
Schutzflächen	67,4	67,4
Flüsse und Bäche	3,7	3,7
Seen und Teiche	693,5	693,5
Sonstige Gewässer	5,9	5,9
Industrie- und Gewerbegrundstücke	319,1	311,3
Kompostplätze, Wertstoffsammelplätze	11,0	10,5
Bauland	554,3	523,8
Splitterparzellen an Drittgrundstücken	19,8	19,8
Sonstige unbebaute Grundstücke	37,3	37,3

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Zudem gab es wesentliche Veränderungen bei den Parkanlagen aufgrund einer Korrektur zur Eröffnungsbilanz (Flächen zur BUGA 2009), bei Gartenland (Kauf von zwei Flurstücken in Grevesmühlen), bei Ackerland (Kauf diverser Flurstücke in Wotenitz und Grevesmühlen) sowie bei Bauland (Verkauf sowie Zuordnung durch die BVVG). Weiterhin wurde bei den Industrie- und Gewerbegrundstücken ein Flurstück in Degtow verkauft.

### 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzposten im Gesamtwert von 27.816,7 T€ (Vorjahr 25.104,2 T€) gliedert sich u.a. in folgende Nutzungsarten auf:

<b>Nutzungsart einschließlich Grundstück und Grundstücksbestandteile</b>	Wert in T€ am 31.12.2013	Wert in T€ am 31.12.2014
Wohnbauten (Grundstücke)	85,6	53,3
Mehrfamilienhäuser	260,4	256,4
Kindertagesstätten	4.197,5	4.134,1
Jugendeinrichtungen	261,4	255,0
Freizeiteinrichtungen	36,4	36,0
Alten- und sonstige Betreuungseinrichtungen	6,7	1.612,9
Grundschulen	2.006,1	1.972,0
Regionale Schulen	3.187,9	3.125,1
Büchereien, Bibliotheken	967,2	952,4
Stadtarchive	54,4	52,5

Historische Gebäude und Einrichtungen	25,9	25,9
Schwimm-, Hallen-, und Freibäder	327,4	315,0
Turn- und Sporthallen	2.777,8	2.735,2
Sportplätze	1.513,1	1.480,0
Kleingärten	1.054,9	1.056,5
Verwaltungsgebäude	5.013,9	4.937,9
Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen	1.939,7	1.909,3
Friedhofsgebäude / Leichen-, Trauerhallen (Gräberfelder)	30,7	30,7
Bahnhöfe, Buswartehallen, sonstige Wartehallen	98,9	105,0
Gewerbe und Industrie	111,4	994,0
Bauhof	233,9	233,6
Beherbergung, Gastronomie	133,5	828,8
Garagen	751,4	698,5
Sonstige bebaute Grundstücke	26,5	25,1

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen in dieser Bilanzposition ergaben sich aus der Zuordnung aus dem Sondervermögen „Altstadt“ in den Konten:

- Alten- und Betreuungseinrichtungen: Speicher in der Kirchstraße (rd. 1,6 Mio. Euro)
- Gewerbe- und Industrie: Wismarsche Straße 5 (rd. 884,5 T€)
- Beherbergung, Gastronomie: „Altes Rathaus“ (rd. 719,1 T€)

Des Weiteren wurden folgende Geschäftsvorfälle in den Konten verbucht:

- Wohnbauten: Verkauf eines Flurstücks mit Einfamilienhaus in Grevesmühlen
- Grundschulen: nachträgliche AHK (Markisoletten mit Elektroanschluss in der Grundschule „Am Plogensee“)
- 03998 Garagen: Veränderungen durch Abrisse

#### 1.2.4. Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des gesamten Infrastrukturvermögens beträgt 24.235,0 T€ (Vorjahr: 23.831,4 T€). Das Infrastrukturvermögen setzt sich u.a. wie folgt zusammen:

<b>Bestandteile</b>	Wert in T€ 31.12.2013	Wert in T€ 31.12.2014
Brücken	1.286,9	1.263,1
Stromversorgungsanlagen (Grundstücke)	1,7	1,7
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	1,5	1,2
Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	23,2	23,2
Abwassersammlungsanlagen	2.386,1	2.334,9
Regenbauwerke	791,1	891,8
Messeinrichtungen	1,1	1,0

Straßen, Wege, Plätze (Grundstücke)	4.098,7	3.963,0
Bundesstraßen (Nebenanlagen)	49,3	46,7
Landesstraßen (Nebenanlagen)	145,7	133,8
Gemeindestraßen	7.787,6	7.935,1
Straßenbegleitgrün	1.044,8	1.047,5
Gehwege	1.868,1	1.934,7
Radwege	299,2	273,6
Sonstige Wege	4,9	4,1
Parkplätze	736,5	736,1
Sonstige Plätze	632,9	591,4
Lichtsignalanlagen	21,7	18,1
Sonstige Verkehrlenkungsanlagen	105,1	102,8
Anlagen zur Abwicklung, Sicherung und Unterhal-	17,1	12,3
Straßenbeleuchtung	1.337,7	1.707,7
Wasserbauliche Anlagen	987,0	925,6
Bahnhöfe, Buswartehallen	53,2	47,4
Spring-, Trink- und Zierbrunnen	52,1	50,8
Sonstiges Infrastrukturvermögen	98,3	178,5

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen in dieser Bilanzposition ziehen sich durch fast alle Konten aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen, Korrekturen zur Eröffnungsbilanz und Umwidmungen von Straßen. Insbesondere waren das:

- die Umwidmung der Pfaffenhufe und der Heinrich-Heine-Straße zur Gemeindestraße und der Jahnstraße und eines Teils der Rehnaer Straße zur Landesstraße,
- die Fertigstellung des B-Plans „Alte Gärtnerei“
- die Deckensanierung Schweriner Landstraße
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung in diversen Straßen
- Erneuerung Gehweg Theodor-Körner-Straße
- Sanierung Rosenweg
- Neugestaltung „Im Vogelsang“

#### 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden mit 1.116,6 T€ (Vorjahr: 1.138,0 T€) bilanziert. Diese Position beinhaltet das Feuerwehrgerätehaus mit den 2 Wohnungen inklusive den Außenanlagen. Der Grund und Boden steht im Eigentum der Kirche.

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

### 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Der Posten enthält die Archivgüter, den Museumsbestand, die Denkmäler der Stadt Grevesmühlen lt. Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie sonstige Denkmäler.

Der Gesamtwert der Kunstgegenstände und Denkmäler beläuft sich auf 209,5 T€ (Vorjahr: 211,2 T€).

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben. Außerdem wurde „Im Vogelsang“ eine historische Pumpe mit Schwenkarm aufgestellt und im Museum diverse historische Zeitungssammlungen in Abgang gebracht (teilweise Überführung ins Archiv, teilweise Vernichtung).

### 1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Restbuchwert für Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge beträgt 1.816,9 T€ (Vorjahr: 1.844,2 T€).

Veränderungen haben sich durch planmäßige Abschreibungen auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ergeben.

Weitere wesentliche Veränderungen in dieser Bilanzposition ergaben sich durch den Kauf diverser Maschinen und Anlagen, u.a. eines Dreiseitenkippers und einer Salzlöseanlage. Weiterhin finden sich hier diverse Handlampen und -leuchten für die Feuerwehr (Schenkungen des Fördervereins) und Verteilungs-, Mess- und Steuerungs- sowie Funk- und Fernsprechanlagen für diverse Objekte im Zusammenhang mit der o.g. Zuordnung aus dem Sondervermögen (Kirchstraße 1, Speicher) sowie der LED-Umrüstung.

Insgesamt ergibt sich folgende Zusammensetzung:

<b>Vermögensart</b>	Wert in T€ 31.12.2013	Wert in T€ 31.12.2014
PKW, LKW; Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	178,0	164,8
Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	139,7	121,8
Sonstige Fahrzeuge	38,8	78,5
Betriebsvorrichtungen/Verteilungsanlagen	440,2	454,7
Bühnentechnik, -anlagen	17,7	15,3
Sonstiges, Spiel- und Sportanlagen	720,7	692,8
Übrige Positionen	309,1	289,0

### 1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 1.102,1 T€ (Vorjahr 1.087,1 T€).

Die planmäßigen Abschreibungen wurden auf Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Weitere wesentliche Neuanschaffungen wurden für Klappstühle in der Sport- und Mehrzweckhalle, Hardware in der Verwaltung und den Schulen sowie eine Konferenzanlage im Rathaussaal getätigt.

Unter der Bilanzposition 08270000, 08271000 und 08272000 (geringwertige Vermögensgegenstände) wurden Zugänge in Höhe von insgesamt 23,3 T€ entsprechend Zugangsliste ausgewiesen, welche im laufenden Geschäftsjahr komplett abzuschreiben waren.

### 1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Posten mit einer Gesamtsumme von 2.800,0 T€ (Vorjahr 3.184,8 T€) beinhaltet Herstellungskosten für Objekte, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht fertiggestellt wurden. Anlagen im Bau wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Fußgängerüberweg „Sandstraße“	8.856,17 €
2. Gehwegerneuerung „Am Wasserturm“	4.190,82 €
3. Gehwegerneuerung „Puschkinstraße / Maxim-Gorki-Straße“	6.928,04 €
4. Gehwegerneuerung „Schumacherstraße“	1.309,00 €
5. Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes GS „Am Ploggensee“	9.683,71 €
6. Neugestaltung Gedenkstätte „Cap Arkona“	36.180,98 €
7. Straßenerneuerung „Tannenbergstraße“	11.884,90 €
8. Straßensanierung „An der Burdenow“	12.978,63 €
9. Errichtung Toilettencontainer Freizeitanlage „Am Ploggensee“	10.811,69 €
10. Straßenneubau „Am Bleicher Berg“	5.219,10 €
11. Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes GS „Fritz Reuter“	73.915,69 €
12. Neubau Brücke L02 „Schweriner Straße“	177.012,06 €
13. Brandschutzkonzept Grundschule „Fritz-Reuter“	76.944,45 €
14. Straßenerneuerung Südstadt	34.890,05 €
15. Neugestaltung Spielplätze (Bürgerwiese)	11.256,20 €
16. Erneuerung Gehweg „Wismarsche Straße“	7.666,05 €
17. Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt	123.526,72 €
18. Umgestaltung Bahnhof/Bahnhofsumfeld inkl. Grunderwerb	159.555,93 €

Darüber hinaus ist auf dem Bilanzkonto 09100000 der korrespondierende Wertansatz zur Bilanz des Städtebaulichen Sondervermögens bezüglich der Anteile an den Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten in Höhe von 2.027,2 T€ (Vorjahr 2.368,7 T€) enthalten.

### 1.3 Finanzanlagen

Diese Bilanzposition weist einen Bestand in Höhe von 13.247,8 T€ (Vorjahr: 13.539,7 T€) auf.

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Ansatz erfolgte mit den Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder mit dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert.



Dabei wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht börsennotierte Anteile) mit dem Anschaffungswert angesetzt. Dies betrifft das gezeichnete Kapital der beiden 100%igen Gesellschaften Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (1.500.000 Euro) und WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (5.000.000 Euro).

Die Finanzanlagen für Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen betragen 5.484,4 T€ (Vorjahr: 6.000,6 T€). Sie beinhalten die korrespondierenden Wertansätze zur Bilanz des Städtebaulichen Sondervermögens bezüglich der Kapitalrücklage. Die Veränderung resultiert aus der Anpassung an die Bilanzposition „Eigenkapital“ des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grevesmühlen.

Des Weiteren beinhaltet die Bilanzposition die Anteile am Zweckverband Grevesmühlen (Anzahl Hausanschlüsse) mit einem Gesamtwert von 3.950.153,31 Euro.

Da die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „West II“ zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages bereits in der Abrechnung war, werden hier keine Finanzanlagen ausgewiesen. Die in diesem Gebiet befindlichen Vermögenswerte sind in den übrigen Bilanzpositionen berücksichtigt.

Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen für Beamte sind durch Bescheid der Versorgungskasse zum Bilanzstichtag 31.12.2014 nachgewiesen. Sie betragen insgesamt rd. 30 % der gesamten Pensionsverpflichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr (911,0 T€) hat sich die Rücklage auf 1.140,3 T€ erhöht. Ab dem Jahr 2011 wird der Anteil der Gemeinde nach dem Verhältnis der Pensionsrückstellungen zur Summe der Pensionsrückstellungen aller Mitglieder berechnet.

Der Gesamtwert der sonstigen Ausleihungen beläuft sich auf 123,0 T€ (Vorjahr 128,2 T€). Die Veränderungen bei dieser Bilanzposition ergeben sich aus den Tilgungszahlungen des Jahres (Wohnungsunternehmen und private Eigenheimbauer).

Die Entwicklung des Finanzanlagevermögens ist in der Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

## **D.2 Umlaufvermögen**

### **D.2.1 Vorräte**

Unter der Bilanzposition 2.1.2 "Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" handelt es sich bei den Vorräten um bebaute und unbebaute Grundstücke, die die Gemeinde über die Entwicklung von B-Plänen zum Verkauf bestimmt.

Der Bilanzposten weist zum Verkauf bestimmte unbebaute Grundstücke im Gesamtwert von 3.608,3 T€ (Vorjahr 3.893,5 T€) aus.

Die Verkaufsabsichten sind hinreichend durch Beschlüsse der Stadtvertretung bzw. durch die entsprechenden B-Pläne konkretisiert.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis waren zum Bilanzstichtag in Höhe von 4.403,19 Euro zu berücksichtigen.

Folgende Grundstücke, die sich zum Vorjahresstichtag im Umlaufvermögen befanden, wurden im Haushaltsjahr veräußert/zugeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Grevesmühlen	9	92/8	Gebäude- und Freifläche
Grevesmühlen	6	954/3	Straße
Grevesmühlen	15	82/22	Bauplatz
Grevesmühlen	15	82/19	Fahrweg
Grevesmühlen	15	112/44	Bauland Einzelhaus
Grevesmühlen	15	113/36	Bauland Einzelhaus
Grevesmühlen	16	293	Gewerbe/Industrie (B-Plan 29)
Grevesmühlen	16	297	Gewerbe/Industrie (B-Plan 29)
Grevesmühlen	15	82/2	Radweg (Börzower Weg)

Bei der Bilanzposition 2.1.3 "Fertige Erzeugnisse" handelt es sich bei den Vorräten ebenfalls um zum Verkauf bestimmte Grundstücke, die sich bereits im Bestand der Stadt befanden und durch Beschluss der Stadtvertretung zum Verkauf bestimmt wurden oder solche, die durch zukünftige Vermögenszuordnung nicht mehr bei der Gemeinde zu bilanzieren sind. Die Veränderung zum Vorjahr um 108,5 T€ resultiert aus diversen Zu- und Abgängen aufgrund Verkauf oder Zuordnung aus dem Anlagevermögen. Die Position beinhaltet folgende Flurstücke:

Bezeichnung	Wert
Gemarkung Degtow, Flur 1, Flurstück 191/5, Garten	4.950,00 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 258, Gartenland	4.488,00 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 255, Gartenland	5.775,00 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 254/2, Gartenland	8.646,00 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 253/1, Zufahrt/Arrond. Bauland	2.061,53 €
Gemarkung Hoikendorf, Flur 1, Flurstück 166/2, Garten	9.812,30 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 2, Flurstück 103/14, Gewerbe	46.384,40 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 2, Flurstück 103/14, Straße, einbahnig	14.440,52 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstück 315/31, Wege, Parkplatz	9.310,00 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 5, Flurstück 386, Gartenland	6.712,65 €

Gemarkung Grevesmühlen, Flur 2, Flurstück 214/5, Grünanlage	12.915,23 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 18, Flurstück 178, Weg	238,20 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 18, Flurstück 178, Mischwald	11.289,32 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 5, Flurstück 153, Gebäude- u. Freiflächen	2.276,27 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 5, Flurstück 156, Gebäude- u. Freiflächen	12.536,67 €
Gemarkung Grevesmühlen, Flur 5, Flurstück 157, Weg	1.270,00 €

Bei der Bilanzposition 2.1.4 "Geleistete Anzahlungen auf Vorräte" handelt es sich bei den Vorräten um zum Verkauf bestimmte Anlagen im Bau. Diese betragen wie im Vorjahr Null Euro.

### **D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag aufgenommen.

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken, die durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind, wurden personenbezogen erfasst und berücksichtigt.

Die Aufgliederung der Forderungen nach Fristigkeiten erfolgt in der Forderungsübersicht, die als Anlage beigefügt ist.

Die Forderungen in einer Gesamthöhe von 1.705.743,66 Euro (Vorjahr: 805.697,20 Euro) betreffen im Einzelnen:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 154.794,49 Euro
  - o davon Gebührenforderungen von nominal 33,0 T€,
  - o Beitragsforderungen von nominal 35,7 T€,
  - o Steuerforderungen in Höhe von nominal 116,4 T€
  - o Forderungen aus Transferleistungen von 12,8 T€
  - o Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen von nominal 36,3 T€

Der Nominalwert der o.g. Forderungen beträgt 234.198,72 Euro. Es wurden Wertberichtigungen in Höhe von 79.404,23 Euro vorgenommen.

- Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 52.039,27 Euro (Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen)
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 186.899,10 Euro, diese betreffen die Wohnungsbewirtschaftung sowie zwei Darlehen, die im Jahr 2014 aus dem städtischen Sondervermögen an den Kernhaushalt übertragen wurden und durch das Wohnungsunternehmen getilgt werden,
- Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände usw. in Höhe von 226.656,10 Euro, diese betreffen den Kontobestand des Treuhandvermögens und ein Darlehen, welches die Stadt für die Finanzierung eines D4-Objekts (Kirchstr. 2/4) aufgenommen hat.
- Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 743.560,15 Euro, welche im Wesentlichen die Liquiditätskredite an die Gemeinden Börzow, Plüschow, Papehusen, Testorf-Steinfurt und Warnow im Rahmen der Einheitskasse (gesamt:

611.559,97 Euro) sowie die Nachzahlung aus der Verwaltungsumlage 2014 (133.685,88 Euro) betreffen.

- Sonstige Vermögensgegenstände von 341.794,55 Euro. Hierunter sind Vorjahresabgrenzungen zu verstehen, das sind Einzahlungen im Folgejahr, die als Erträge dem Vorjahr zuzurechnen sind. Hauptsächlich handelt es sich hier um Schulkostenbeiträge von diversen Gemeinden.

Die Forderungen insgesamt haben sich gegenüber dem Vorjahr um 900.046,46 Euro erhöht, was hauptsächlich aus der Zuordnung der Kredite aus dem Sondervermögen und den Liquiditätskrediten im Rahmen der Einheitskasse resultiert.

#### D.2.4 Liquide Mittel

Der Stand der Barkasse und der Hand- und Vorschusskassen stimmt mit dem des jeweiligen Kassenbuches zum Bilanzstichtag überein. Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Kassenbestand ist durch das Protokoll über den Tagesabschluss zum 31.12.2014 belegt. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Die Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Einheitskasse werden durch die Stadt Grevesmühlen als kassenführende Gemeinde als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und der jeweiligen Gemeinde ausgewiesen. Die Bestände stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

GKZ	Gemeinde	Bestand in Euro 31.12.2013	Bestand in Euro 31.12.2014
00	Amt Grevesmühlen-Land	27.633,57	37.901,14
01	Bernstorf	304.473,25	212.285,85
02	Börzow	235.432,30	-56.517,26
04	Mallentin	838.102,16	895.646,67
05	Plüschow	1.512,51	-73.003,53
06	Roggenstorf	907.779,63	764.868,59
07	Rüting	461.340,77	468.554,06
08	Papenhusen		-56.149,23
09	Testorf-Steinfurt	-47.575,16	-416.955,56
10	Upahl	1.317.152,41	1.673.034,57
11	Warnow	21.310,07	-8.934,39
13	Gägelow	1.142.396,70	854.134,34
	<b>Summe:</b>	<b>5.209.558,21</b>	<b>4.294.865,25</b>
12	Stadt Grevesmühlen	5.038.504,52	4.653.572,43
	<b>Gesamtbestand:</b>	<b>10.248.062,73</b>	<b>8.948.437,68</b>

Fest- und Tagesgeldanlagen sind durch Abrechnungen der Kreditinstitute belegt. Der in der Bilanz ausgewiesene Gesamtbestand der liquiden Mittel stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Stadtkasse zum Bilanzstichtag überein.

Die o.g. Bestände spiegeln sich wie folgt wider:

<b>Bankkonto</b>	Bestand in Euro 31.12.2013	Bestand in Euro 31.12.2014
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (MNW)	244.628,01	252.396,74
Sparkasse MNW – Kreditkarte	2.522,37	6.278,71
Volks- und Raiffeisenbank	20.165,34	101.917,12
Deutsche Kreditbank	338.142,61	2.152.591,60
Commerzbank	32,48	17,48
Termingelder	3.357.710,30	2.753,53
Festgelder	6.283.941,46	6.430.844,51
Barkasse	920,16	1.637,99
<b>Summe:</b>	<b>10.248.062,73</b>	<b>8.948.437,68</b>

Kassenbestand in Devisen und Fremdwährungen war zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

### D.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildet. Er beinhaltet im Wesentlichen die durch Verträge bzw. Rechnungen belegten Auszahlungen im Jahr 2014, die zu Aufwendungen im Jahr 2015 und Folgejahre führen. Hauptsächlich betrifft dies Versicherungen, Abonnements, Kfz-Steuer, Wartungsgebühren für EDV und Fränkiermaschine sowie die Bezüge der Beamten für Januar 2015.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde durch eine Auflistung aus dem Lohnprogramm für die Beamtenbezüge und für die übrigen Positionen durch Rechnungen belegt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 20.129,84 auf 73.078,28 Euro erhöht. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert der Ausgaben des Haushaltsjahres oder der Haushaltsvorjahre, die Haushaltsfolgejahre betreffen.

## D.4 Eigenkapital

### D.4.1 Kapitalrücklage

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Bilanzstichtag 64.055.723,70 Euro (Vorjahr 62.071.753,72 Euro). Es beinhaltet hauptsächlich die allgemeine Kapitalrücklage als rechnerische Differenz zwischen dem auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögen abzüglich der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen übrigen Posten.

Die Kapitalrücklage hat sich im Haushaltsjahr wie folgt geändert:

Stand am 31.12.2013:	61.830,5 T€
1. Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz 2014	277,9 T€
2. Zuordnung EB-Korrekturen 2013 zur Kapitalrücklage	64,7 T€
3. Einstellung wegen Vermögenszuordnung	11,8 T€
4. Zuführung für investiv gebundene Zuweisungen	1.080,2 T€
5. Auflösung sonst. zweckgeb. Rücklage (Kreditablösung)	-827,4 T€
Stand am 31.12.2014:	62.437,7 T€

Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren nicht erforderlich.

Aufgrund des Ergebnisüberschusses bleiben die im laufenden Jahr investiv zu verbuchenden Schlüsselzuweisungen (242,6 T€) im Bestand.

Die „Anpassungshilfe“ aus dem Jahr 2012 mit einem Restbetrag von 827,4 T€ wurde gemäß Beschluss der Stadtvertretung für die vollständige Ablösung eines Darlehens aufgelöst.

Die Korrekturbuchung zur Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2013 in Höhe von 64.741,37 Euro wurde an die Kapitalrücklage umgebucht. Der neue Bestand im Konto 20102009 enthält die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 festgestellten Korrekturen in Höhe von 342.663,68 Euro. Die Korrekturbuchungen betreffen diverse Vorgänge. Eine Einzelauflistung ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund eines Zuordnungsbescheides wurden Vermögenszuordnungen von der BVVG in der Gemarkung Wotenitz in Höhe von 11.789,40 Euro vorgenommen, welche durch Einstellung in die Kapitalrücklage auszugleichen sind.

Das Eigenkapital erhöht sich aufgrund der o.g. Veränderungen und des Ergebnisüberschusses in Höhe von 1.376,7 T€ um insgesamt 1.984,0 T€.

### D.4.2 Ergebnisrücklagen

#### D.4.2.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Es sind keine zweckgebundene Ergebnisrücklagen zu bilden.

#### D.4.2.3 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich wurde nicht vorgenommen, da die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik nicht erfüllt sind. Die Rücklage ist für zukünftige Umlageverpflichtungen aus der Amtsumlage, der Kreisumlage sowie zum Zweck der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich zu bilden, wenn sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 7 des Landesfinanzausgleichsgesetzes eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt.

**D.4.4 Ergebnisvortrag**

Der Ergebnisvortrag hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	Euro
Stand 31.12.2013	535.393,06
Zuführung des Ergebnisses des Haushaltsvorjahres	-294.107,80
Stand 31.12.2014	241.285,26

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	Euro
Saldo zum 31.12.2013	7.413.162,15
Saldo des Haushaltsjahres 2014	667.622,45
Saldo zum 31.12.2014	8.080.078,46

**D.5 Sonderposten****D.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen**

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden zum Bilanzstichtag objektbezogen ermittelt. Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte durch entsprechende Bescheide. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt auf Inventarlisten und in der Anlagenbuchhaltung.

Der Sonderposten zum Anlagevermögen zeigt folgende Entwicklung:

	T€
Stand 31.12.2013	15.842,6
Zugang	3.052,2
Umbuchung	
Auflösung	346,8
Abgang	1.085,2
Stand 31.12.2014	17.462,8

**5.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen**

Die Stadt Grevesmühlen hat im Haushaltsjahr zahlungswirksame Zuwendungen in Höhe von 479.056,31 Euro erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

Bezüglich der Darstellung wird auf die Anlage „Übersicht über die Sonderposten“ hingewiesen.

Die wesentlichen Zuführungen und Umbuchungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendungen	geförderte Maßnahme	Zuwendungsbetrag in T€
1. Bund	StädtebauFM	Speicher	442,5
	StädtebauFM	Wismarsche Str. 5	179,2
	StädtebauFM	Altes Rathaus	164,9
	StädtebauFM	Im Vogelsang	89,3
	StädtebauFM	BUGA 2009	11,4
	Bundesmittel	Straßenbeleuchtung	50,9
2. Land M-V	StädtebauFM	Speicher	442,5
	StädtebauFM	Im Vogelsang	89,3
	StädtebauFM	BUGA 2009	11,4
	StädtebauFM	Wismarsche Str. 5	179,2
	StädtebauFM	Altes Rathaus	164,9
	Soforthilfe 2014	Schulhof GS "Fritz-Reuter"	50,0
		Umwidmung	Heinrich-Heine-Straße/ Pfaffenhufe
	Umwidmung	Jahnstraße (Überwege)	52,1
3. Privat	Überlassung	B-Plan Nr. 30 "Alte Gärtnerei"	165,9
	Spenden	Schulhof GS "Fritz-Reuter"	22,0
Gesamt			2.238,2

Es waren insgesamt 561.707,62 Euro Sonderposten aus Zuwendungen ertragswirksam aufzulösen.

### 5.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die Stadt Grevesmühlen hat im Haushaltsjahr Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von 137.360,72 erhalten, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren. Neu veranlagt wurden Anliegerbeiträge für die Rudolf-Breitscheidstraße und die Gebhartstraße sowie Sandstraße (Straßenbeleuchtung). Zudem wurden bereits vereinnahmte Beiträge in Höhe von 55.952,15 ertragswirksam aufgelöst.

### 5.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Der Posten enthält bereits vereinnahmte Zuwendungen Dritter aus Teilabrechnungen für im Bau befindliche Objekte. Dabei handelt es sich um:

- 205.120,00 Euro ILER-MV-Mittel für die Umgestaltung des Bahnhofes und des Bahnhofsumfeldes
- 24.800,00 Euro Zuwendung des Bundes nach der KommStraBau für den Geh- und Radweg in der Schweriner Landstraße (Bahnbrücke)
- 60.000,00 Euro Soforthilfen des Landes für die Umsetzung des Brandschutzgutachtes in der Grundschule „Fritz Reuter“
- 250,00 Euro Spende für die Umgestaltung des Schulhofs an der Grundschule „Am Plogensee“

Des Weiteren sind hier die im Investitionsförderungsfonds angesammelten Mittel aus Grundstücksverkäufen (24.839,97 Euro) und noch nicht verwendete Mittel für Sammelausgleichsflächen (38.724,26 Euro) enthalten.



**D.6 Rückstellungen****D.6.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Rückstellungen wurden gemäß § 35 GemHVO-Doppik gebildet.

Der Ansatz der Rückstellungen für Pensionen erfolgte auf der Grundlage der durch die Versorgungskasse M-V ermittelten und bereitgestellten Werte. Die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Versorgungsempfängern wurde wie zur Eröffnungsbilanz entsprechend Erlass des Innenministeriums in Höhe von 20 % der Rückstellungen für die Pensionen gebildet. Die Pensionsrückstellung setzt sich wie folgt zusammen:

Pensionsberechtigte	Stand 31.12.2013 in Euro	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Stand 31.12.2014 in Euro
Aktive Beamte	1.950.200,40	207.036,00		244.460,40	1.912.776,00
Pensionäre	1.649.401,20	333.748,80	55.016,40		1.928.133,60
Hinterbliebene	10.042,80		4.410,00		5.632,80
Insgesamt	3.609.644,40	540.784,80	59.426,40	244.460,40	3.846.542,40

Im Jahr 2014 wurde 1 Beamter pensioniert.

**D.6.3 Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen wurden mit dem voraussichtlichen Betrag der Inanspruchnahme bewertet. Ihr Ausweis entspricht § 35 GemHVO-Doppik.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit berücksichtigen sowohl den Erfüllungsrückstand als auch die Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen. Die Bewertung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub/geleistete Überstunden erfolgte auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten je Mitarbeiter/in.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden zum Bilanzstichtag nicht gebildet.

Folgende Aufwandsrückstellungen wurden gebildet:

Art der Rückstellung	Stand 31.12.2013 in Euro	Zuführung	Inanspruch- nahme	Auflösung	Stand 31.12.2014 in Euro
1. Aufwandsrückstellungen	58.610,30	21.138,83	58.610,30		21.138,83
2. Unterlassene Instandhaltung bebaute Grundstücke					
3. Sonstige Verpflichtungen	501.391,35	122.493,20	256.954,66		366.929,89
- Urlaub	21.009,75	15.153,69	21.009,75		15.153,69
- geleistete Überstunden	9.688,19	15.659,57	9.688,19		15.659,57
- Inanspruchnahme von Altersteilzeit	384.695,59	2.927,83	146.655,08		240.968,34
- für Leistungsentgelt 2014, Schullasten	85.997,82	88.752,11	79.601,64		95.148,29
Insgesamt	560.001,65	143.632,03	315.564,96	0,00	388.068,72

**D.7 Verbindlichkeiten****D.7.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch entsprechende Verträge nachgewiesen. Der Stand der Kreditverbindlichkeiten ist durch Einzelaufstellung nachgewiesen und mit den entsprechenden Bankbestätigungen abgestimmt. Die Bewertung erfolgte gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik mit dem Rückzahlungsbetrag.

Kredit	Kreditnummer	Finanzierungsobjekt	Ursprungskapital	Restkapital zum 31.12.2014	Zinssatz in Prozent
LFI - KAF	1100097414	Umschuldung DKB	343.000,00	274.400,00	1,15
LFI - KAF	1100098917	Umschuldung Sparkasse	370.000,00	296.000,00	1,15
Deutsche Kreditbank AG	6706115265	Umschuldung aus 1990/91	4.739.600,00	0,00	5,99
Deutsche Kreditbank AG	6700232546	Photovoltaik-Anlage	51.000,00	45.900,00	1,69
Sparkasse MNW	6589001918	Umschuldung ehem. KAF für Rathausblock und Mehrzweckhalle	2.170.815,05	1.031.137,07	3,10
Sparkasse MNW - Umgliederung aus Sondervermögen	6200564041	Wismarsche Str. 5	280.000,00	51.254,28	4,26
KfW	7195207	Speicher Wismarsche Str. 5	900.000,00	794.112,00	2,58
KfW	8302105	Kirchstraße 2/4	200.000,00	133.328,00	2,70
KfW	9944309	Stadtbeleuchtung	240.000,00	206.665,00	0,62
KfW	5310444	Stadtbeleuchtung	250.000,00	243.055,00	0,59
KfW - Umgliederung aus Sondervermögen	1299983	Wismarsche Str. 5	96.055,00	62.139,80	1,70
KfW - Umgliederung aus Sondervermögen	4216196	Kita Lustgarten	339.139,90	107.087,04	2,73
KfW - Umgliederung aus Sondervermögen	5567998	Gr./Kl. Vogelsang, Gr. Alleestr.	283.562,48	82.080,11	2,41
KfW - Umgliederung aus Sondervermögen	1770494	Neuordnung RHB-Bereich	1.953.646,28	359.876,44	4,92
KfW - Umgliederung aus Sondervermögen	1104115	Neuordnung RHB-Bereich	869.196,20	114.365,38	4,72
Summe:				3.801.400,12	

Angaben in Euro

Dieser Posten beinhaltet Zinsverbindlichkeiten aus den o.g. Kreditverträgen von 19.342,65 Euro (inkl. LFI-Darlehen).

Die beiden Darlehen des LFI sind unter Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen, ebenso die darauf bezogenen Zinsabgrenzungen in Höhe von 5.238,38 Euro.

Im Jahr 2014 wurden zwei Darlehen für die Wismarsche Straße 5 (Speicher) aus dem städtebaulichem Sondervermögen per Beschluss der Stadtvertretung zugeordnet (149.795,75 Euro). Außerdem wurde ein Darlehen bei der DKB mit einer Restschuld in Höhe von 827.474,82 Euro aus den Zuwendungen des Landes (Verlust des Kreisstadtstatus) zum Ende der Zinsbindung vorzeitig abgelöst.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden am Stichtag der Bilanz zum 31. Dezember 2014 nicht.

#### **D.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Der Bilanzposten mit einer Gesamtsumme von 299.021,83 Euro (Vorjahr: 917.388,58 Euro) beinhaltet diverse Rechnungen für Bau- und Ingenieurleistungen sowie Abbruch. Der hohe Vorjahreswert resultiert aus dem Grundstücksankauf in Vorbereitung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet West I.

Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgte durch eine OP-Liste aus der Finanzbuchführung.

#### **D.7.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen Null Euro (Vorjahr: 38.697,89 Euro).

#### **D.7.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen mit Sonderrechnung mit einer Gesamtsumme von 319.929,47 Euro (Vorjahr: 324.706,13 Euro) handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Bewirtschaftungsabrechnung Wasser/Abwasser sowie Bereitstellung von Regenwasserkanälen.

#### **D.7.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich**

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich mit einer Gesamtsumme von 5.483.622,00 Euro (Vorjahr: 5.973.579,14 Euro) betreffen hauptsächlich die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand im Rahmen der Einheitskasse (4.906,4 T€) sowie Verbindlichkeiten für LFI-Darlehen. Diese beiden Darlehen sind in der Tabelle unter Pkt. 7.2 enthalten.

#### **D.7.11 Sonstige Verbindlichkeiten**

Ausgewiesen werden unter diesem Posten (Gesamtbetrag 257.456,58 Euro, Vorjahr 348.409,63 Euro) im Wesentlichen die durchlaufenden Posten/Verwahrgelder (u.a. aus Wohngeld sowie Kautionen). Außerdem enthält der Posten Vorjahresabgrenzungen. Darunter sind Auszahlungen im Folgejahr zu verstehen, die als Aufwand dem Vorjahr zuzurechnen sind. U.a. handelt es sich hier um die Endabrechnung für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke, Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie Aufwendungen aus Dienstleistungsverträgen.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

### **D.8 Passive Rechnungsabgrenzung**

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde durch Rechnungen und Verträge belegt. Die Bewertung erfolgte mit dem Nominalwert.

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Mieten in der Tiefgarage, Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft und für Pachten gebildet.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die passiven Abgrenzungsposten um 915,75 auf 5.413,15 Euro vermindert.

## E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum vorhergegangenen Haushaltsjahr ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mindererträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 1.070,7 T€
2. Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 203,5 T€
3. Mehrerträge bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 665,8 T€, insbesondere aus Schlüsselzuweisungen und Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen
4. Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 19,3 T€ (insbesondere Pass- und Kita-Gebühren)
5. Mehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 177,4 T€ (insbesondere Mieterträge aus der Wohnungsverwaltung sowie Mieten und Pachten)
6. Mehrerträge bei den Kostenerstattungen und –umlagen von 61,7 T€ (insbesondere Verwaltungsumlage)
7. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen von 758,1 T€ (insbesondere aus Veräußerung von Vorräten und der Auflösung von sonstigen Sonderposten)
8. Mehraufwendungen bei den Personalkosten von 1.206,4 T€ (resultiert aus erhöhten Zuführungen an Pensionsrückstellungen für Beamte)
9. Minderaufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen von 1.225,5 T€ (resultiert aus nicht geplanten Pensionierungen von Beamten im Vorjahr)
10. Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 77,5 T€ (hauptsächlich bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude sowie bei Abbruchmaßnahmen)
11. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens von 113,1 T€ (Grundstücke und Infrastruktur)
12. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (zum Verkauf vorgesehene Grundstücke und Forderungen) von 75,0 T€
13. Minderaufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 129,4 T€ (insbesondere Kreis- und Gewerbesteuerumlage)
14. Mehraufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 16,5 T€, hauptsächlich verursacht durch Verluste aus dem Abgang von Vermögen,
15. Mindererträge bei den Zinsen und sonstigen Finanzerträgen von 68,6 T€ (Gewinnbeteiligungen)
16. Minderaufwendungen bei Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen von 36,3 T€ (insbesondere Kreditzinsen und Verzinsung der Gewerbesteuer)
17. Entnahmen aus der Kapitalrücklage von 641,5 T€ (bedingt durch die vorzeitige Ablösung eines Darlehens)

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres (1. Nachtragshaushalt 2014) ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mindererträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 365,2 T€
2. Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 39,5 T€
3. Mehrerträge bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 82,1 T€, insbesondere Zuweisungen des Bundes („Integration in Arbeit“ sowie Landesmittel für Vorschulförderung)
4. Mehrerträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (insbesondere Pass- und Kita-Gebühren) von 45,3 T€,
5. Mehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 91,6 T€ (insbesondere Mieterträge aus der Wohnungsverwaltung)
6. Mehrerträge bei den Kostenerstattungen und –umlagen von 244,3 T€ (insbesondere Schullastenausgleich von Gemeinden und Verwaltungsumlage)

7. Mehrerträge bei den sonstigen laufenden Erträgen von 792,3 T€, insbesondere aufgrund von Erträgen aus Veräußerung von Vorräten und der Auflösung von sonstigen Sonderposten,)
8. Minderaufwendungen bei den Personalkosten von 85,2 T€ (resultiert aus längeren Krankheitsausfällen)
9. Minderaufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen von 168,75 T€ (resultiert aus nicht geplanten Pensionierungen von Beamten im Vorjahr)
10. Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 617,3 T€ (hauptsächlich bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude sowie bei Straßen und Baumpflege)
11. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens von 769,3 T€ (insbesondere Infrastrukturvermögen)
12. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens (zum Verkauf vorgesehene Grundstücke und Forderungen) von 17,9 T€
13. Minderaufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen von 180,7 T€ (insbesondere Kita-Zuschüsse und Gewerbesteuerumlage)
14. Mehraufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen von 113,6 T€, hauptsächlich verursacht durch Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen,
15. Mehrerträge bei den Zinsen und sonstigen Finanzerträgen von 15,2 T€ (Verzinsung Termingelder)
16. Minderaufwendungen bei Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen von 44,2 T€ (insbesondere Kreditzinsen)
17. Mehrerträge bei den außerordentlichen Erträgen von 21,7 T€ (zum Teil aus Vermögenszuordnung)
18. Mehraufwendungen für Einstellungen in die Kapitalrücklage von 11,8 T€ (vorgeschriebene Ausgleichsbuchung aufgrund Vermögenszuordnung)

Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 539,4 T€ aus, welcher durch außerordentliche Erträge um 21,7 T€ auf 561,1 T€ erhöht wird. Ein Teil dieser außerordentlichen Erträge resultiert aus einer Vermögenszuordnung (11,8 T€) und ist an die Kapitalrücklage zuzuführen. Zudem ist aufgrund der vorzeitigen Ablösung eines Kredites die zweckgebundene Kapitalrücklage („Anpassungshilfe“) in Höhe von 827,4 T€ aufzulösen, welche den Jahresüberschuss auf 1.376,7 T€ erhöht.

**Im Ergebnis wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.376,7 T€ ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung ist somit sowohl jahresbezogen, als auch unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages von 241,3 T€ ausgeglichen. Nunmehr sind 1.618,0 T€ in das Folgejahr vorzutragen.**

Im Jahr 2014 entstanden Haushaltsüberschreitungen bei folgenden Konten:

Produkt	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
21102	0827	3.900	189,00	Erwerb GWG F.-Reuter-Schule
55501	5625	0	95,20	Steuerberatungskosten (kein Deckungskreis)
61201	31423130	34.300	17.150,00	LFI-Darlehen, 1. Rate für 2015 zu früh eingezogen
61201	31423140	37.000	18.500,00	LFI-Darlehen, 1. Rate für 2015 zu früh eingezogen
61201	5742	7.600	528,99	LFI-Darlehen, Zinsen für 1. Rate 2015 zu früh eingezogen
Summe:			36.463,19	

Den Überschreitungen stehen Einsparungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von insgesamt 657.582,28 Euro gegenüber, so dass die Deckungsfähigkeit gegeben ist.

**Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 36.463,19 Euro wird durch Beschluss der Stadtvertretung im Rahmen des Jahresabschlusses die Notwendigkeit anerkannt.**

Außerdem wurden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen wie folgt getätigt.

ü/a*	Produkt	Sachkonto	Betrag	Deckung aus	Sachverhalt	Beschluss	
a	12601	0190-169	50,00	12601.56243	Neugestaltung Homepage der Feuerwehr	Bürgermeister	04.09.2014
			150,00	12601.5634			
a	12601	0910-109	4.615,84	12601.23159	Schenkung von Handlampen durch den Förderverein	Bürgermeister	04.12.2014
ü	21102	0190-003	648,00	21102.5246	Foliantlas mit Lizenz	Bürgermeister	17.12.2014
ü	21102	08272	200,00	21102.0190-003	Lernsoftware für Computerkabinett	Bürgermeister	29.07.2014
			800,00	21102.0910-003			
ü	21103	0960-038	3.800,00	11401.52313	Aufstellung von Spielgeräten	Bürgermeister	17.07.2014
a	21103	0960-038	3.100,00	21103.233179- 038	Schenkung Klettergerät	Bürgermeister	17.07.2014
a	21103	0960-038	2.200,00	21103.233179- 038	Schenkung Fußballtor und Baskettballanlage	Bürgermeister	17.07.2014
a	25202	0910-044	100,00	25202.5249	Münzprägestempel für Archiv	Bürgermeister	26.08.2014
			1.000,00	25202.56391			
a	36501	0910-011	4.842,84	36501.52313	Geschirrspüler Kita	Bürgermeister	31.07.2014
Summe:			21.506,68				

\*ü=Überplanmäßig, a=außerplanmäßig

\*\* Beschluss Hauptausschuss erforderlich

Es lagen alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Beschlüsse vor.

## F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zu den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres erheblich verändert:

1. Minderreinzahlungen bei Steuern und Abgaben in Höhe von 833 T€ (insbesondere Gewerbesteuer),
2. Mehreinzahlungen bei Zuwendungen, Umlagen und Transfereinzahlungen in Höhe von 613,5 T€ (hauptsächlich Schlüsselzuweisung),
3. Mehreinzahlungen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 17,6 T€
4. Mehreinzahlungen bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 91,8 T€ (Mieten und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte),
5. Mehreinzahlungen bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 97 T€ (Gemeindeanteile für Kinderbetreuung, Verwaltungsumlage),
6. Mindereinzahlungen bei den sonstigen laufenden Einzahlungen von 13,5 T€ (Ordnungsrechtliche Einzahlungen sowie Säumniszuschläge und Mahngebühren),
7. Mehrauszahlungen für Personalauszahlungen in Höhe von 205,1 T€
8. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 112,7 T€
9. Minderauszahlungen bei Zuwendungen, Umlagen, Transferauszahlungen von 110,7 T€ (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage),
10. Mindereinzahlungen bei Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen von 26,3 T€
11. Minderauszahlungen bei Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen von 25,9 T€
12. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.297,4 T€
13. Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit von 467,2 T€

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres (1. Nachtragshaushalt) erheblich verändert:

1. Mindereinzahlungen aus Steuern und Abgaben in Höhe von 302,3 T€
2. Mehreinzahlungen bei den Zuwendungen und Umlagen von 45,7 T€
3. Mehreinzahlungen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 53,1 T€
4. Mehreinzahlungen bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten von 35,7 T€
5. Mehreinzahlungen bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 177,4 T€
6. Minderauszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 759,7 T€
7. Minderauszahlungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferauszahlungen von 173,3 T€
8. Minderauszahlungen bei den sonstigen laufenden Auszahlungen von 159,0 T€
9. Mehreinzahlungen bei den Zinseinzahlungen und sonstigen Finanzeinzahlungen von 57,4 T€
10. Minderauszahlungen bei den Zinsauszahlungen von 33,0 T€
11. Mindereinzahlungen aus Investitionstätigkeit von 247,4 T€
12. Minderauszahlungen für Investitionstätigkeit von 2.119,2 T€

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist mit 1.382,4 T€ (Vorjahr 1.373,0 T€) positiv. Die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Krediten beträgt 714,8 T€. Der Haushalt ist in der Finanzrechnung sowohl jahresbezogen, als auch unter Betrachtung der Vorträge ausgeglichen. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für Investitionen beträgt -370,8 T€. Somit ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss von 296,8 T€. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionskredite beträgt -1.392,4 T€. Die liquiden Mittel verminderten sich im Haushaltsjahr um 384,9 T€.

**Das im Jahr 2010 beschlossene umfangreiche Haushaltssicherungskonzept, das auch in den Folgejahren fortgeschrieben wurde, hat somit im Jahr 2014 zu einer erheblichen Verbesserung der Haushaltssituation geführt.**

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 3.211.870,21 Euro für Investitionen umgesetzt, u.a. für folgende Maßnahmen:

Konto	Bezeichnung	Betrag in Euro
11401.14211000-034	B-Plan Nr. 29 Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest	55.293,65
11401.14211000-099	B-Plan Nr. 34 Mühlenblick	22.553,94
11402.09100000-041	Kauf Ausstattung Bauhof	25.919,10
11403.09100000-002	Kauf technische Ausstattung Rathaussaal	27.532,14
11403.09100000-055	Kauf EDV-Hardware Verwaltung	24.292,08
11403.01900000-056	Kauf EDV-Software Verwaltung	23.341,16
21102-09600000-037	Grundschule Fritz-Reuter – Schulhof	115.150,56
21102-09600000-037	Brandschutzkonzept Fritz-Reuter-Schule	72.961,77
21103.09600000-106	Brandschutzkonzept Schulkomplex Am Plogensee	48.922,07
51101.02990000-030	Grunderwerb im Rahmen der allg. Stadtentwicklung	32.359,08
51102.14211000-165	Entwicklungsgebiet West II/West I – B-Plan Nr. 19 u. 27	717.340,69
51103.23316000S-063	Kofinanzierungsanteil – BürgerBahnhof	40.000,00
51103.01900000-063	Investitionszuschüsse Sanierungsgebiet Altstadt	671.500,00
54101.09600000-090	Straßenausbau Rosenweg	71.467,46
54101.09600000-128	Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung	424.322,54
54101.09600000-129	Straßenneubau Südstadt	29.894,94
54101.09600000-131	Deckensanierung Schweriner Landstraße	248.678,20
54301.09600000-015	Ersatzneubau Brücke L02 (Anteil Geh- und Radweg)	89.229,36
54301.09600000-128	Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung	25.724,71
54301.09600000-015	Straßenausbau Jahnstraße	100.524,74
57101.14211000-140	Grunderwerb Gewerbeflächen für den Ausbau Jahnstr.	26.475,18

Die Übersicht enthält investive Auszahlungen ab 20.000 Euro.

Den Auszahlungen stehen investive Einzahlungen von insgesamt 2.841.024,77 Euro gegenüber, davon hauptsächlich aus

Zuwendungen:	1.559.234,15 Euro
Beiträgen:	137.360,72 Euro
Verkäufen:	1.058.444,73 Euro

Zudem wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 2.524.456,11 Euro in das Folgejahr übertragen. Eine Einzelübersicht ist als Anlage beigefügt.



**G. Angaben zu den Teilrechnungen**

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte.

Die wesentlichen Veränderungen sind bereits unter Punkt E begründet. Auf eine tiefere Betrachtung wird aufgrund der mangelnden Aktualität des Jahresabschlusses verzichtet.

<b>Teilhaushalt 1:</b>		<b>Zentrale Dienste</b>		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungsleitung	-334.900,00	-334.394,25	-283.947,15
11102	Gremien	-166.800,00	-174.136,21	-144.737,56
11201	Personalwesen	-595.100,00	-620.984,01	-238.990,41
11301	Personalmanagement/Organisation	-40.100,00	-43.470,07	-45.833,83
11401	Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement	-1.201.100,00	-99.950,05	-1.208.071,44
11403	Sonstige zentrale Dienste	-555.000,00	-485.506,83	-473.560,80
11601	Finanzverwaltung	-731.500,00	-719.342,96	-694.386,27
12101	Statistik und Wahlen	-47.900,00	-30.100,18	-23.709,31
12200	Ordnungsangelegenheiten (neu)	-566.900,00	-312.791,20	-439.696,56
12201	Allg. Ordnungsangelegenheiten (alt)	-2.300,00	-146,90	-2.641,79
12301	Verkehrsangelegenheiten	-10.000,00	18.133,06	618,97
12601	allg. Brand- u. Katastrophenschutz	-170.100,00	-130.405,37	-168.258,44
1	Teilhaushalt ges.	-4.421.700,00	-2.933.094,97	-3.723.214,59

<b>Teilhaushalt 2:</b>		<b>Schule, Kultur, Soziales und Sport</b>		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
21101	Schulkostenbeiträge Grundschulen	-14.900,00	-12.899,29	-9.127,60
21102	Grundschule "Fritz Reuter"	-141.600,00	-110.225,98	-110.167,18
21103	Grundschule "Am Ploggensee"	-265.100,00	-191.758,99	-236.453,73
21501	Schulkostenbeitr. Regionale Schulen	-32.600,00	-32.684,81	-20.961,63
21502	Reg. Schule "Am Wasserturm"	-260.300,00	-214.544,59	-195.050,62
25201	Städtisches Museum	-56.000,00	-55.245,68	-54.995,75
25202	Stadtarchiv	-79.500,00	-65.505,26	-64.653,92
27201	Stadtbibliothek	-125.100,00	-113.395,92	-100.307,20
28101	Kulturelle Veranstaltungen	-41.200,00	-29.509,82	-40.006,02
28102	Stadtfest	-35.100,00	-20.775,02	-36.453,00
28103	Vereinsförderung Kultur	-12.600,00	-10.660,30	-11.090,09
31501	Soz. Einrichtungen f. Wohnungslose (alt)	0,00	-3.054,57	0,00
31504	Soz. Einrichtungen f. Wohnungslose (neu)	-53.500,00	-17.789,95	-36.343,01
35100	Wohngeld, sonstige soziale Hilfen (neu)	-92.700,00	-96.721,07	-87.638,11
36501	Kindertagesstätte und Hort "Am Lustgarten"	-559.900,00	-395.162,30	-432.494,80
36502	Zuschüsse für fremde Träger (neu)	-890.100,00	-867.592,36	-789.138,39
36601	Öffentliche Spielplätze u.ä.	-60.000,00	-45.076,32	-44.723,79
36602	Kinder- und Jugendarbeit (neu)	-86.000,00	-67.070,85	-73.612,53
36603	Vereinsförderung Jugend und Soziales (neu)	-51.400,00	-26.533,68	-39.254,10
42101	Vereinsförderung Sport	-22.100,00	-18.249,94	-16.657,59
42400	Sportstätten und Freibad (neu)	-369.800,00	-316.852,82	-427.689,70
2	Teilhaushalt ges.	-3.249.500,00	-2.711.309,52	-2.826.818,76

<b>Teilhaushalt 3:</b>		<b>Bau und Umwelt</b>		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
51101	Städtebauliche Planung/Geodaten/Raumplanung/Erschließungsmaßnahmen	-159.300,00	-133.719,22	-165.891,11
51102	Entwicklungsgebiet West II	-92.900,00	-26.442,87	32.991,71
51103	Sanierungsmaßnahme "Altstadt"	-151.400,00	8.846,91	-5.146,50
52101	Allgemeine Bauverwaltung	-58.800,00	-53.426,01	51.062,37
52200	Wohnungsbau (eigene Mietwohnungen)	9.600,00	65.819,40	58.982,91
53101	Energieerzeugung	-4.400,00	-3.393,36	-2.160,57
53801	Niederschlagswasserbeseitigung	-45.200,00	-43.495,12	-43.510,86
54001	Konzessionsabgabe Elektrizität/Gas	249.300,00	248.847,86	246.260,82
54101	Gemeindestraßen	-1.648.600,00	-1.198.382,23	-1.110.923,10
54201	Rad-, Gehwege an Kreisstraßen	-5.900,00	-3.710,23	-9.159,17
54301	Rad-, Gehwege an Landesstraßen	-110.300,00	-89.885,06	-88.248,23
54401	Rad-, Gehwege an Bundesstraßen	-73.000,00	-50.117,20	-45.127,68
54500	Straßenreinigung und Winterdienst	-157.200,00	-103.481,43	-225.480,02
54501	Straßenreinigung (alt)	0,00	0,00	-339,16
54600	Allgemeine Parkeinrichtungen	13.200,00	-23.529,46	-29.276,95
54701	Stadtbus	-57.300,00	-48.668,45	-50.638,36
55101	Öffentliches Grün, Landschaftsbau, Kleingärten	-275.400,00	-112.651,72	-132.588,77
55201	Gewässerunterhaltung	-18.000,00	-13.803,58	-16.617,67
55202	Wasser- und Bodenverbände	-38.300,00	-43.766,54	-41.779,31
55301	Friedhöfe und Mahnmale	-18.400,00	-6.703,55	-11.264,31
55401	Landschafts-, Arten, Klima- und Lärmschutz, Förderung Umweltverbände, Energieberatung	-1.100,00	-25.298,75	-1.644,02
55501	Kommunale Forstwirtschaft	56.200,00	68.410,67	28.285,22
56101	Umweltschutzmaßnahmen	-20.400,00	-8.320,86	-21.861,41
57101	Wirtschaftsförderung	15.700,00	18.283,34	-33.477,29
57300	Allgemeine öffentliche Einrichtungen	-143.300,00	-91.411,05	-114.787,25
57301	Wochenmarkt	-14.300,00	-7.257,14	-9.193,84
57302	Jahrmärkte, Rummel u.ä.	-24.700,00	-15.561,42	-12.483,68
57501	Stadtinformation, Stadtmarketing und Tourismus	-85.300,00	-94.327,58	-95.048,28
3	Teilhaushalt ges.	-2.859.500,00	-1.787.144,65	-1.849.064,51

<b>Teilhaushalt 4:</b>		<b>Bauhof</b>		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11402	Bauhof	0,00	-81.794,58	-1.337,18
4	Teilhaushalt ges.	0,00	-81.794,58	-1.337,18

<b>Teilhaushalt 5:</b>		<b>Zentrale Finanzleistungen</b>		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern; allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	8.109.000,00	7.967.146,91	7.877.211,63
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-118.400,00	-59.266,98	-70.462,58
62600	Beteiligungsverwaltung	168.000,00	176.767,50	227.272,50
5	Teilhaushalt ges.	8.158.600,00	8.084.647,43	8.034.021,55

## **H. Sonstige Angaben**

### **H.1 Einschränkungen von Grundbesitzrechten**

Sämtliche vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen (z.B. Geh-, Leitungs-, Wegerechte u. ä.), die im Grundbuch beschrieben sind, wurden bei der Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke berücksichtigt. Diese werden in den Bewertungstabellen, aber aufgrund des Umfangs nicht in einer gesonderten Liste geführt.

Die Stadt hat 2012 mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH einen Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie abgeschlossen, dieser hat eine Laufzeit von 01.01.2013 bis 31.12.2032. Im Jahr 2011 wurde zudem mit den Stadtwerken ein Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Gas (Laufzeit vom 23.9.2011 bis 22.09.2031) geschlossen.

In den Konzessionsverträgen gestattet die Stadt dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

### **H.2 Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden**

Der Stadt Grevesmühlen drohen zum Bilanzstichtag künftige finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, insbesondere hinsichtlich der Endabrechnung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ in noch unbekannter Höhe.

Weiterhin wurden die Anlagen, die durch den Wasser- und Bodenverband bewirtschaftet werden, nach dem Zeitwert bewertet und abgeschrieben. Zu erwartende Ersatzinvestitionen dürften in den kommenden Jahren jedoch deutlich teurer ausfallen. Der Umfang kann derzeit jedoch nicht beziffert werden.

Die übrigen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

### **H.3 Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften**

Die Stadt Grevesmühlen hat 2009 einen Leasingvertrag zur Finanzierung der Informationstechnik (IT) mit der VPL Leasing Vertriebspartner abgeschlossen. Dieser Vertrag lief bis September 2014. Danach wurde ein neuer Vertrag mit der CHG-Meridian geschlossen. Die jährliche Leasingrate beträgt 26,7 T€.

Weiterhin wurde 2010 ein Leasingvertrag für eine neue Kehrmaschine mit einer Laufzeit bis 2015 (16,7 T€ jährliche Rate) und 2014 für einen Mähcontainer mit einer Laufzeit bis 2019 (5,8 T€ jährliche Rate) sowie für einen Tellerstreuer mit einer Laufzeit bis 2022 (3,8 T€ jährliche Rate) abgeschlossen.

Andere kreditähnliche Rechtsgeschäfte wurden nicht abgeschlossen.

### **H.4 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten**

Bestellungen von Sicherheiten lagen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 nicht vor.

**H.5 Sonstige Haftungsverhältnisse**

Zum Bilanzstichtag hat die Stadt Grevesmühlen folgende Ausfallbürgschaften übernommen (in T€):

	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
Schützenzunft	8	7
GOS/Treuhandvermögen	150	-
DRK	400	400
<b>Gesamt</b>	<b>558</b>	<b>407</b>

**H.6 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen**

Zum Bilanzstichtag wurde keine der bestehenden Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, d.h., Verpflichtungen aus bereits erteilten Aufträgen wurden nicht begründet.

**H.7 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können**

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Grevesmühlen ergeben.

**H.8 Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben**

Für folgende Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag fertig gestellt wurden, wurden noch keine Entgelte oder Abgaben erhoben:

Bezeichnung der Maßnahme	Fertigstellungsdatum	voraussichtliche Höhe der Beiträge	erhobene Vorauszahlungen	Zeitpunkt der voraussichtlichen Erhebung
Am Bleicher Berg	31.03.2012	15.000,00	-	Jan. 2016
Rosenweg	21.05.2014	50.000,00	-	Okt. 2019
Straßenbeleuchtung	div.	55.000,00	-	Mai 2016/Jan. 2017

**H.9 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer**

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Stadt Grevesmühlen sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 4 vom 22. Juni 2007 sowie aufgrund der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V Nr. 42/2002 S. 1377) 6. Satzungsänderung vom 25. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 219).

Die Stadt Grevesmühlen hat als Mitglied keine unmittelbare Verpflichtung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die direkte Verpflichtung

tung besteht von Seiten der Zusatzversorgungskasse gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern. Die Gemeinde verpflichtet sich lediglich gegenüber der Zusatzversorgungskasse, Fehlbeträge der Zusatzversorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insofern besteht eine mittelbare Verpflichtung der Gemeinde gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Die Umlagen bzw. Zusatzbeiträge an die ZMV setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	U m l a g e in €		Z u s a t z b e i t r a g in €		
	Arbeitgeber 1,3%	Arbeitnehmer 0%	Arbeitgeber 2%	Arbeitnehmer 2%	Gesamt 4%
2013	52.120,52		80.185,52	80.185,52	160.371,04
2014	53.961,78		83.018,13	83.018,13	166.036,26

## H.10 Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

## H.11 Beteiligungen

Die Stadt Grevesmühlen ist an folgenden Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt:

Stichtag	31.12.2008	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	WOBAG Gre- vesmühlen GmbH	Gesamt
Gezeichnetes Kapital in €		1.500.000,00	5.000.000,00	6.500.000,00

Der Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Grevesmühlen beträgt 23,3 %.

## H.12 Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Die Stadt Grevesmühlen ist Mitglied im Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest. Ausschließlicher Zweck des Zweckverbandes, dem auch der Landkreis Nordwestmecklenburg angehört, ist die Trägerschaft bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest mit Sitz in Wismar.

## H.13 Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet

Die Stadt Grevesmühlen hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

**H.14 Mitgliedschaften**

Die Stadt Grevesmühlen ist Mitglied in folgenden Organisationen:

<b>Name der Organisation</b>	<b>Leistungen an die Organisation</b>	Konto
	<b>in T€</b>	
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	30,8	55202.5643
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	7,2	11101.56421
Kommunaler Arbeitgeberverband	2,7	11201.5642
Kreisfeuerwehrverband NWM	0,3	12601.5643
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	44,0	div.5049
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Kita, Schulen)	78,4	div.56414
Hanseatische Feuerwehrunfallkasse	20,0	12601.56416
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	2,5	51101.5642
Zweckverband Elektronische Verwaltung M-V	0,8	11403.5642
Zweckverband Kommunales Studieninstitut M-V	keine Beiträge	
Creditreform	0,3	11601.5643
Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V.	1,1	57101.5643
Sagen- und Märchenstraße	0,5	57701.5643
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen	0,2	12200.5643
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	1,0	11403.5642
Forum Stadt e.V.	0,2	57101.5643
ÜAZ Waren/Grevesmühlen e.V.	0,3	11101.56421
Verein „Stadt ohne Watt“	0,3	55401.56421
Sonstige	0,5	div.

**H.15 Sonstige wesentliche Verträge**

Die Stadt Grevesmühlen hat folgende wesentliche Verträge (Jahresvolumen über 10 T€) abgeschlossen:

	<b>Jährliche Leistung in T€</b>	Konto
<b>1. Verpflichtende Verträge</b>		
Treuhandvertrag für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme	145,7	ZWA 2014
Treuhandvertrag für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme	22,5	ZWA 2014
Fernwärmelieferverträge (diverse)	219,3	.5223
Stromlieferverträge (diverse)	145,7	.5226
Leasingvertrag IT (Server)	26,7	11403.5622
Mietvertrag Digitalkopiersystem	38,3	div.5621
Dienstleistungsvertrag für amtliche Bekanntmachungen	21,4	11101.5636
Contractingvertrag Wärmeversorgung Kita	6,5	36501.5223
Leasingverträge Bauhof	19,3	11402.5622
Gebäudereinigung Kita	52,7	36501.523231
Gebäudereinigung Grundschule Fritz Reuter	19,3	21102.523231

Gebäudereinigung Grundschule Am Ploggensee	35,5	21103.523231
Gebäudereinigung Regionale Schule Am Wasserturm	47,3	21502.523231
Gebäudereinigung übrige	115,8	.523231
Softwarepflege HKR-Programm	15,4	11403.56243
Pflege- und Wartungsvertrag IT Hardware und Systemsoftware	13,6	11403.56244
Beleuchtungsvertrag	251,0	54101.5292
<b>2. Berechtigende Verträge</b>		
Öffentlich-rechtlicher Vertrag, Verwaltungsgemeinschaft	1.138,4	61101.44243
Konzessionsvertrag Strom	226,5	54001.4625
Konzessionsvertrag Gas	26,5	54001.4625
Diverse Garagenpachtverträge	108,7	11401.44112
Pachtvertrag Open Air Theater	10,0	57101.4411
Landwirtschaftliche Pachtverträge	30,1	55501.4411
Nutzungsvertrag für Sportstätten (Landkreis)	30,0	42400.44243
Pachtvertrag Bürgersolarpark	11,4	57101.4411


### H.16 Personalbestand

Die durchschnittliche Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigt folgende Übersicht:

	Durchschnittliche Anzahl	
	31.12.2013	31.12.2014
<b>Beamte</b>	<b>13</b>	<b>10</b>
- davon auf Probe		
- davon teilzeitbeschäftigt		
<b>Arbeitnehmer/Innen</b>	<b>111</b>	<b>113</b>
- davon Auszubildende	2	2
-davon teilzeitbeschäftigt	41	41
- davon Freistellungsphase Altersteilzeit	3	3
<b>Summe</b>	<b>124</b>	<b>123</b>

### I. Ort, Datum Unterschrift des Bürgermeisters

Grevesmühlen, 16.05.2013



Prahler  
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

## Übersicht Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz 2009

Datum	Produkt	Gegenkonto	Soll	Haben	Saldo	Buchungstext
12.07.2018	54101	04810000	113.050,00		113.050,00	Korrektur EÖB, Flurstück 67/18, Flur 12 doppelt erfasst (siehe AV 1200002473+AV
30.08.2018	54101	04810000		18.380,00	-18.380,00	Korrektur EÖB, Zuordnung Flst.158/2,Fl.1,Hoikendorf bereits 2002, AV 1200008908,
13.09.2018	11401	02300000	42,74		42,74	Korrektur EÖB, Flurstück 74/2 kein Eigentum Stadt AV1200002030, lt.UR 1628/2005,
13.09.2018	54101	04810000	30,75		30,75	Korrektur EÖB, Flurstück 74/3 kein Eigentum Stadt AV1200002029, lt.UR 1628/2005,
13.09.2018	54101	04810000		414,60	-414,60	Korrektur EÖB, Flurstück 73/1+107/1 Eigentum Stadt AV1200008952+8953, lt.UR 1628
14.12.2018	54101	04871000		29.007,43	-29.007,43	Korrektur EB Einbuchung von 19 Stk. Lampe An der Trift 54101.4871000 AV 1200009
17.12.2018	54101	04871000		1.500,32	-1.500,32	Korrektur EB Einbuchung von 1 Stk. Lampe FID:2966767 Gänsebrink 54101.04871000 A
17.12.2018	54101	04824000		171,56	-171,56	Korrektur EB Einbuchung von 289,80m² Strasse FID:2966786 Gänsebrink 54101.048240
10.01.2019	55101	02220000	1,00		1,00	Korr. EB Ausbuchung Grünfl. BUGA 2009 55101.0220-unbekannt AV 1200005070
10.01.2019	54101	04832000	1.419,21		1.419,21	Korr. EB Ausbuchung Gehweg BUGA 2009 54101.04832000-unbekannt AV 1200005590
10.01.2019	55101	08290000	1,00		1,00	Korr. EB Ausbuchung 3 Bänke BUGA 2009 55101.08290000-unbekannt AV 1200006720
10.01.2019	54101	08290000	25,59		25,59	Korr. EB Ausbuchung Papierkorb BUGA 2009 54101.08290000-95_017 AV 1200006096
10.01.2019	54600	08290000	25,60		25,60	Korr. EB Ausbuchung Papierkorb BUGA 2009 54600.08290000-95_017 AV 1200006273
10.01.2019	11401	08290000	1,00		1,00	Korr. EB Ausbuchung 2 Papierkörbe BUGA 2009 11401.08290000-unbekannt AV 12000066
11.01.2019	55101	04832000		4.976,25	-4.976,25	Korr. EÖB Einbuchung Gehweg BUGA 2009 55101.04832000-09_063 AV 1200009367
11.01.2019	55101	02220000		34.459,83	-34.459,83	Korr. EÖB Einbuchung Grünfläche BUGA 2009 55101.02220000-09_063 AV 1200009368
11.01.2019	55101	04990000		1.548,69	-1.548,69	Korr. EÖB Einbuchung Mauer BUGA 2009 55101.04990000-09_063 AV 1200009369
11.01.2019	55101	08290000		39.445,43	-39.445,43	Korr. EÖB Einbuchung Bank, Blumenküb., Papierkorb. BUGA 2009 55101.0829-09_063 A
14.01.2019	55101	23142000	11.367,12		11.367,12	Korr. EÖB Einbuch. SoPo Zuwend. StBauFM Land BUGA 2009 55101.23142000-09_063 AV1
14.01.2019	55101	23141000	11.367,11		11.367,11	Korr. EÖB Einbuch. SoPo Zuwend. StBauFM Land BUGA 2009 55101.23141000-09_063 AV1
15.01.2019	11401	02910000		0,90	-0,90	Korrektur EÖB Flst.144/1,Fl.1,Hoikendorf AV1200002827/003 da Restwert mindestens
15.01.2019	55301	02910000		0,90	-0,90	Korrektur EÖB Flst.144/1,Fl.1,Hoikendorf AV1200002827/002 da Restwert mindestens
15.01.2019	55201	02620000		0,20	-0,20	Korrektur EÖB Flst.144/1,Fl.1,Hoikendorf AV1200002827/001 da Restwert mindestens
18.01.2019	54101	04832000	-62,05		-62,05	Korrektur EÖB Ausbuchung Gehweg BUGA 2009 54101.04832000-UNBEKANNT AV 1200005590
26.02.2019	54600	23142000		296.331,75	-296.331,75	Korrektur EÖB, Zuwendungsbetrag Tiefgarage falsch ausgewiesen AV 1200004590/001
01.03.2019	54101	09600000		13.548,32	-13.548,32	Umb. Korr. EB aus 2009 1. Abschl Ing.-Hon. Deckensan. SN Landstr. v 54101.201020
27.03.2019	54101	04825000		208,44	-208,44	Korrektur EÖB Einbuchung Grünfläche Klützer Str. GVM 54101.04825000 AV 120000949
27.03.2019	54101	04824000		27.296,30	-27.296,30	Korrektur EÖB Einb. Strasse Rosenweg, Klützer Str. GVM 54101.04824000 AV 1200009
27.03.2019	54101	07320000		256,38	-256,38	Korrektur EÖB Einbuchung Kabelkasten Klützer Str. GVM 54101.07320000 AV 12000094
01.04.2019	54101	04824000		879,84	-879,84	Korrektur EÖB Einbuchung Strasse FID: 3125643 Rosenweg 54101.04824000 AV 1200009
04.04.2019	54101	04849000		6.661,38	-6.661,38	Korr. EÖB Einbuch. sonst. Fläche Kleiner Vogelsang 54101.04849000-01_039 AV 1200
04.04.2019	54101	04824000		4.844,22	-4.844,22	Korr. EÖB Einbuchung Straße Kleiner Vogelsang 54101.04824000-01_039 AV 120000958
15.04.2019	54600	08290000	-0,01		-0,01	Korrektur Korr.EB Ausbuchung Papierkorb BUGA 2009 AV1200006273 54600.08290000-95
			137.269,06	479.932,74	-342.663,68	





# Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 17.04.2019 / 07:56:35 104  
 erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU  
 erstellt für: 12 Stadt Grevesmühlen  
 Haushaltsjahr: 2014

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik)  Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Auflösungs- beträge
	Stand zum 31.12.2013	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2014	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2013	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2014	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest-buch- wert	
	in EUR															
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	281.092,34	27.410,03	11.765,03	4.365,76	301.103,10	222.190,25	0,00	23.933,65	0,00	11.755,03	234.368,87	66.734,23	58.902,09	7,94	22,16	0,00
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	400.766,74	0,00	34.574,00	0,00	366.192,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	366.192,74	400.766,74	0,00	100,00	0,00
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	5.495.637,06	92.992,30	12.957,79	61.107,63	5.636.779,20	2.890.836,06	0,00	148.736,62	0,00	3.563,34	3.036.009,34	2.600.769,86	2.604.801,00	2,63	46,13	0,00
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	757.837,00	2.076,56	733.063,39	-2.076,56	24.773,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.773,61	757.837,00	0,00	100,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	6.935.333,14	122.478,89	792.360,21	63.396,83	6.328.848,65	3.113.026,31	0,00	172.670,27	0,00	15.318,37	3.270.378,21	3.058.470,44	3.822.306,83	2,72	48,32	0,00
1.2.1 Wald, Forsten	896.538,38	0,00	0,00	-11.527,52	885.010,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	885.010,86	896.538,38	0,00	100,00	0,00
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.787.214,02	64.911,06	26.707,14	26.841,00	4.852.258,94	259.601,45	0,00	7.341,56	0,00	1.756,71	265.186,30	4.587.072,64	4.527.612,57	0,15	94,53	849,11
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.842.617,89	3.277.440,04	61.916,28	-582,31	34.057.559,34	5.738.381,15	0,00	508.547,61	0,00	6.025,00	6.240.903,76	27.816.655,58	25.104.236,74	1,49	81,67	0,00
1.2.4 Infrastrukturvermögen	42.644.247,62	744.248,53	1.324.063,48	1.111.161,42	43.175.594,09	18.812.868,56	0,00	1.054.243,99	0,00	926.475,98	18.940.636,57	24.234.957,52	23.831.379,06	2,44	56,13	1.842,11
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.513.045,13	0,00	0,00	0,00	1.513.045,13	375.092,19	0,00	21.305,88	0,00	0,00	396.398,07	1.116.647,06	1.137.952,94	1,40	73,80	0,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	216.938,93	2.472,47	4.608,00	1.066,90	215.870,30	5.692,96	0,00	634,23	0,00	0,00	6.327,19	209.543,11	211.245,97	0,29	97,06	0,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.461.861,62	151.978,67	4.594,55	52.412,37	4.661.658,11	2.617.706,38	0,00	231.683,41	0,00	4.592,55	2.844.797,24	1.816.860,87	1.844.155,24	4,97	38,97	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.453.404,18	164.671,23	95.697,75	37.746,05	3.560.123,71	2.366.287,22	0,00	183.878,03	0,00	92.134,96	2.458.030,29	1.102.093,42	1.087.116,96	5,16	30,95	0,00
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	3.184.828,08	1.346.808,24	406.028,74	-1.325.626,80	2.799.980,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.799.980,78	3.184.828,08	0,00	100,00	0,00
Summe Sachanlagen	92.000.695,85	5.752.530,24	1.923.615,94	-108.508,89	95.721.101,26	30.175.629,91	0,00	2.007.634,71	0,00	1.030.985,20	31.152.279,42	64.568.821,84	61.825.065,94	2,09	67,45	2.691,22
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.500.000,00	0,00	0,00	0,00	6.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500.000,00	6.500.000,00	0,00	100,00	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	6.000.554,09	0,00	516.140,22	0,00	5.484.413,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.484.413,87	6.000.554,09	0,00	100,00	0,00
1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	910.970,04	229.365,74	0,00	0,00	1.140.335,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.140.335,78	910.970,04	0,00	100,00	0,00
1.3.9 Sonstige Ausleihungen	128.182,72	0,00	5.135,50	0,00	123.047,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.047,22	128.182,72	0,00	100,00	0,00
Summe Finanzanlagen	13.539.706,85	229.365,74	521.275,72	0,00	13.247.796,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.247.796,87	13.539.706,85	0,00	100,00	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



# Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 17.04.2019 / 07:56:36 105  
 erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU  
 erstellt für: 12 Stadt Grevesmühlen  
 Haushaltsjahr: 2014

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik)  Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge				Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge							Restbuchwerte		Kennzahlen		außerplan- mäßige Ab- schreibungen / Auflösungs- beträge
	Stand zum 31.12.2013	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2014	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2013	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2014	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durchschnitt- licher Rest-buch- wert	
	in EUR															
Summe Anlagevermögen	112.475.735,84	6.104.374,87	3.237.251,87	-45.112,06	115.297.746,78	33.288.656,22	0,00	2.180.304,98	0,00	1.046.303,57	34.422.657,63	80.875.089,15	79.187.079,62	1,89	70,14	2.691,22
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	19.374.277,69	2.494.796,42	1.025.557,44	137.803,89	20.981.320,56	4.788.284,58	0,00	561.707,62	8,64	261.229,08	5.088.771,76	15.892.548,80	14.585.993,11	2,67	75,74	0,00
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.717.489,08	167.806,61	59.601,38	-143,89	1.825.550,42	562.674,86	0,00	55.952,15	-8,64	9.569,08	609.049,29	1.216.501,13	1.154.814,22	3,06	66,63	0,00
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	101.803,99	389.590,24	0,00	-137.660,00	353.734,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	353.734,23	101.803,99	0,00	100,00	0,00
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	21.193.570,76	3.052.193,27	1.085.158,82	0,00	23.160.605,21	5.350.959,44	0,00	617.659,77	0,00	270.798,16	5.697.821,05	17.462.784,16	15.842.611,32	2,66	75,39	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

### Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Stadt Grevesmühlen zum 31.12.2014

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Wertberichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvorjahres
		in €							
<b>2.2.1</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.</b>	<b>234.198,72 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>234.198,72 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>79.404,23 €</b>	<b>154.794,49 €</b>	<b>133.840,08 €</b>
	Gebührenforderungen	32.998,33 €	0,00 €	0,00 €	32.998,33 €	0,00 €	1.560,66 €	31.437,67 €	34.198,81 €
	Beitragsforderungen	35.727,87 €	0,00 €	0,00 €	35.727,87 €	0,00 €	777,10 €	34.950,77 €	1.998,83 €
	Steuerforderungen	116.403,86 €	0,00 €	0,00 €	116.403,86 €	0,00 €	73.197,20 €	43.206,66 €	52.038,79 €
	- Grundsteuer	10.283,83 €	0,00 €	0,00 €	10.283,83 €	0,00 €	29,14 €	10.254,69 €	5.601,25 €
	- Gewerbesteuer	101.005,69 €	0,00 €	0,00 €	101.005,69 €	0,00 €	72.101,00 €	28.904,69 €	43.542,76 €
	- Sonstige	5.114,34 €	0,00 €	0,00 €	5.114,34 €	0,00 €	1.067,06 €	4.047,28 €	2.894,78 €
	<b>Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>12.803,99 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>12.803,99 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>276,12 €</b>	<b>12.527,87 €</b>	<b>13.859,04 €</b>
	<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.</b>	<b>36.264,67 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>36.264,67 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>3.593,15 €</b>	<b>32.671,52 €</b>	<b>31.744,61 €</b>
<b>2.2.2</b>	<b>Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>52.039,27 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>52.039,27 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>52.039,27 €</b>	<b>11.716,55 €</b>
<b>2.2.3</b>	<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>	<b>186.899,10 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>186.899,10 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>186.899,10 €</b>	<b>94.040,84 €</b>

### Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Stadt Grevesmühlen zum 31.12.2014

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
						zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres
in €									
2.2.4	<b>Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.5	<b>Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen</b>	226.656,10 €	0,00 €	0,00 €	226.656,10 €	0,00 €	0,00 €	226.656,10 €	87.104,15 €
2.2.6	<b>Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich</b>	743.560,15 €	0,00 €	0,00 €	743.560,15 €	0,00 €	0,00 €	743.560,15 €	247.507,99 €
2.2.7	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	341.794,55 €	0,00 €	0,00 €	341.794,55 €	0,00 €	0,00 €	341.794,55 €	231.487,59 €
	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	341.794,55 €	0,00 €	0,00 €	341.794,55 €	0,00 €	0,00 €	341.794,55 €	231.487,59 €
	<b>Debitorische Kreditoren</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	<b>Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände</b>	1.785.147,89 €	0,00 €	0,00 €	1.785.147,89 €	0,00 €	79.404,23 €	1.705.743,66 €	805.697,20 €

### Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für die Stadt Grevesmühlen per 31.12.2014

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2014 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2014 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2013 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	<b>Anleihen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	585.091,77 €	1.849.899,48 €	810.113,14 €	3.245.104,39 €	0,00 €	3.245.104,39 €	0,00 €		4.538.415,73 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	585.091,77 €	1.849.899,48 €	810.113,14 €	3.245.104,39 €	0,00 €	3.245.104,39 €	0,00 €		4.538.415,73 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.1	Verbindlichkeiten aus der Zwischenfinanzierung von Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Zwischenfinanzierung von laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.2.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.3	<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.4	<b>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	299.021,83 €	0,00 €	0,00 €	299.021,83 €	0,00 €	299.021,83 €	0,00 €		917.388,58 €
4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	58,96 €	0,00 €	0,00 €	58,96 €	0,00 €	58,96 €	0,00 €		0,00 €
4.7	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		38.967,89 €

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2014 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2014 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2013 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	319.929,47 €	0,00 €	0,00 €	319.929,47 €	0,00 €	319.929,47 €	0,00 €		324.706,13 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	4.984.522,00 €	285.200,00 €	213.900,00 €	5.483.622,00 €	0,00 €	5.483.622,00 €	0,00 €		5.973.579,14 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	257.456,58 €	0,00 €	0,00 €	257.456,58 €	0,00 €	257.456,58 €	0,00 €		348.409,63 €
	davon									
	Sonstige Verbindlichkeiten	257.456,58 €	0,00 €	0,00 €	257.456,58 €	0,00 €	257.456,58 €	0,00 €		348.409,63 €
	Kreditorische Debitoren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €
4	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>6.446.080,61 €</b>	<b>2.135.099,48 €</b>	<b>1.024.013,14 €</b>	<b>9.605.193,23 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>9.605.193,23 €</b>	<b>0,00 €</b>		<b>12.141.467,10 €</b>

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
<b>1. Aufwandsermächtigungen</b>				
<b>Summe Aufwandsermächtigungen</b>				
<b>2. Auszahlungsermächtigungen</b>				
<b>2.1</b>	<b>Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>			
<b>Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen</b>				
<b>2.2</b>	<b>Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			
	11101.01900000S-154 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände - Neugestaltung der Internetpräsentation der Stadt Grevesmühlen	15.000,00	0,00	15.000,00
	11102.09100000S-057 Anzahlungen auf Sachanlagen - Anschaffung Laptops für den Sitzungsdienst Stadtvertreter	5.000,00	0,00	5.000,00
	11401.14211000S-034 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-B-Plan Nr. 29 "Industrie- und Gewerbegebiet Nordwest"	159.444,78	21.957,84	137.486,94
	11401.14211000S-099 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-B-Plan Gebiet Nr. 34 Grevesmühlen "Mühlenblick"	207.121,66	22.553,94	184.567,72
	11402.01900000S-041 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf Ausstattung Bauhof (Werkzeuge, Fahrzeuge, Aufbauten)	29.252,23	25.919,10	3.333,13
	11403.01900000S-056 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Kauf EDV-Software (auch Updates)	39.203,69	1.496,31	37.707,38
	11403.09100000S-055 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf EDV-Hardware für das Rathaus	31.300,00	23.423,68	7.876,32
	11403.09100000S-058 Anzahlungen auf Sachanlagen-Erneuerung des Serverhardware und Sicherungssystems einschließlich der Microsoftsystemsoftware	16.000,00	2.896,51	13.103,49
	11403.09100000S-107 Anzahlungen auf Sachanlagen-Planung und Einführung DMS-System (Document Management System)	9.434,19	0,00	9.434,19
	12601.09100000S-087 Anzahlungen auf Sachanlagen-Einbau des Digitalfunks	11.685,54	0,00	11.685,54
	21102.09100000S-004 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf Ausstattung schulräume	6.900,00	0,00	6.900,00
	21102.09600000S-037 Anlagen im Bau-Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes	116.796,51	73.699,78	43.096,73
	21102.09600000S-145 Anlagen im Bau-Maßnahmen zur Umsetzung des Brandschutzgutachtens an der Grundschule "Fritz-Reuter"	90.000,00	73.622,25	16.377,75
	21103.09100000S-009 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf Ausstattung Schulräume	6.390,35	599,00	5.791,35
	21103.09600000S-065 Anlagen im Bau-Markisolekten Grundschule "Am Ploggensee "	20.000,00	17.220,13	2.779,87
	31504.09600000S-035 Anlagen im Bau-Umsetzung Obdachlosencontainer	125.000,00	0,00	125.000,00
	36501.09100000S-126 Anzahlungen auf Sachanlagen-Kauf EDV-Ausstattung (Hardware + Software) für Kita Lustgarten	400,00	0,00	400,00
	36501.09600000S-113 Anlagen im Bau-Gestaltung der Außenanlagen	8.000,00	6.630,64	1.369,36
	42400.09600000S-096 Anlagen im Bau-Konzept Freizeitanlage "Am Ploggensee"	60.819,02	10.811,69	50.007,33
	51101.02990000S-030 Grunderwerb städtebauliche Planung/Erschließungsmaßnahmen	30.000,00	24.829,61	5.170,39
	51101.14211000S-035 zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke-Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inklusive Grunderwerb	107.704,94	15.704,94	92.000,00
	51103.01900000S-063 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände-Investitionszuschüsse für Sanierungsgebiet "Altstadt"	1.198.600,00	671.500,00	300.000,00
	54101.09600000S-019 Anlagen im Bau-Gehwegerneuerung Puschkinstraße/Maxim-Gorki-Straße	65.000,00	6.928,04	58.071,96
	54101.09600000S-090 Anlagen im Bau-Straßenausbau "Rosenweg"	151.561,60	65.391,51	86.170,09
	54101.09600000S-103 Anlagen im Bau-Gehwegerneuerung "Am Wasserturm"	41.000,00	4.190,82	36.809,18
	54101.09600000S-127 Anlagen im Bau-Erneuerung Gehweg "Theodor-Körner-Straße"	17.640,87	0,00	17.640,87
	54101.09600000S-128 Anlagen im Bau-Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt Grevesmühlen	753.147,80	374.855,60	378.292,20
	54101.09600000S-129 Anlagen im Bau-Straßenneubau Südstadt	40.141,36	29.894,94	10.246,42
	54101.09600000S-131 Anlagen im Bau-Deckensanierung "Schweriner Landstraße"	334.796,69	312.464,42	22.332,27

	54101.09600000S-159 Anlagen im Bau-Gehwegerneuerung Schuhmacherstraße	80.000,00	1.309,00	78.691,00
	54101.09600000S-160 Anlagen im Bau-Erneuerung Gehweg Wismarsche Straße	90.000,00	7.666,05	82.333,95
	54101.09600000S-163 Anlagen im Bau-Straßenerneuerung Tannenbergsstraße	195.000,00	0,00	195.000,00
	54101.09600000S-167 Anlagen im Bau-Bau Fußgängerweg "Sandstraße"	21.912,07	8.856,17	13.055,90
	54301.09600000S-015 Anlagen im Bau-Ersatzneubau Brücke Landesstraße 02 "Schweriner Straße" Anteil für Gehweg, Radweg u.ä.	204.840,77	111.153,83	93.686,94
	55101.02230000S-085 Grunderwerb/Ankauf von Gartenland im Rahmen der allgemeinen Stadtentwicklung	15.000,00	4.543,62	10.456,38
	55301.09600000S-149 Alagen im Bau-Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona"	370.000,00	2.418,54	367.581,46
	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			<b>2.524.456,11</b>
	61201.31513180H- Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt - Kreditneuaufnahmen	697.200,00	0,00	697.200,00
	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>			<b>697.200,00</b>
	<b>Saldo 2014 (Auszahlungen - Einzahlungen)</b>			<b>1.827.256,11</b>
<b>2.3</b>	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
	<b>Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>			
	<b>Summe Auszahlungsermächtigungen</b>			
		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
			in €	
<b>3.</b>	<b>Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>			
	<b>Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
	in €				
<b>Summe</b>					



Muster 5a (zu § 17 Absatz 7 GemHVO-Doppik)

 Stadt  
 Grevesmühlen für JA 31.12.2014  
**Gemeinde:**

<b>Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Schlussbilanz</b>					
lfd. Nr.		laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
		in €			
		1	2	3	4
1.	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				5.038.504,52
2.	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltvorjahres				0,00
3.	<b>= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres</b>	7.413.162,15	-2.503.227,88	128.570,25	<b>5.038.504,52</b>
4.	+ Korrektur des Vortrages gem. Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0,00		
5.	<b>= Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres</b>	7.413.162,15	-2.503.227,88	128.570,25	<b>5.038.504,52</b>
6.	+ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 26 GemHVO-Doppik)	1.382.388,00			1.382.388,00
7.	- Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	714.765,55			714.765,55
8.	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41 GemHVO)		-370.845,44		-370.845,44
9.	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		-677.679,07		-677.679,07
10.	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durch- laufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 55 GemHVO-Doppik)			-4.030,03	-4.030,03
11.	<b>= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit zum 31.12. des Haushalts- jahres</b>	<b>8.080.784,60</b>	<b>-3.551.752,39</b>	<b>124.540,22</b>	<b>4.653.572,43</b>
Kontrollrechnung:					
12.	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)				4.653.572,43
13.	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltjahres (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)				0,00
14.	<b>= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres</b>				<b>4.653.572,43</b>

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-135</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 04.07.2019
		Verfasser: Stoffregen, Brigitte
<b>Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
12.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014.

### Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 17.04.2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht inklusive des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerks ist der Vorlage „Feststellung des Jahresabschlusses“ beigefügt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 beschlossen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 zu empfehlen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-137</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 17.07.2019
		Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2019 der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
05.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Stadtvertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

### Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug zum 30.06.2019

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 für die Stadt Grevesmühlen wurde durch die Stadtvertretung am 06.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 14.05.2019 erteilt.

#### Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2019 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 73% des Planansatzes. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Mehrertrag in Höhe von rd. 295 T€ zu verzeichnen. Einige Erträge, wie die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und die Verwaltungsumlage, sind bereits mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2019 keine nennenswerten Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresresultimo zu 49%, die für Sach- und Dienstleistungen zu 39%, für Zuwendungen und Umlagen zu 83% (die Kreisumlage wurde ebenfalls mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 48% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen ist die Umsetzung diverser größerer Unterhaltungsaufwendungen (z.B. Datennetz an den Schulen, Fassade/Fenster Rathaus, Fassade Kita Lustgarten, Weg zur „Alten Schäferei“ noch offen.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt -1,09 Mio. Euro. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2019, ein Jahresergebnis von +3,34 Mio. Euro aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2019 von +2,57 Mio. Euro.

#### Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2019 45,8%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 46,2%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von +193,7 T€ (Plan +556,0) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 20 % (965,6 T€) erreicht, was hauptsächlich darin begründet ist, dass Grundstücksverkaufserlöse (Mühlenblick, Neu Degtow-West) noch nicht realisiert wurden. Außerdem stehen Fördermittelbescheide für große Maßnahmen (energetische Sanierung Grundschule „Am Ploggensee“, Umgestaltung Bahnhofsumfeld, Gewässer Ausbau Schweriner Landstraße) noch aus. Ein Förderbescheid für den Ausbau der Vorflut Vielbecker See ging Ende Juni 2019 ein. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag ebenfalls 15% (1,46 Mio. €). Dies hängt zum einen mit den genannten ausstehenden Förderbescheiden zusammen. Zudem befindet

sich ein Großteil der übrigen geplanten Investitionen in der Ausschreibung bzw. am Beginn der Umsetzung.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -491,8 T€ (Plan: -4.823 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz -2,1 Mio. Euro) beläuft sich zum 30.06.2019 auf -298,1 T€. Die geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von 1,44 Mio. Euro wurden noch nicht getätigt. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan -1,44 Mio. Euro) erfolgte zum 30.06.2019 in Höhe von -767,8 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 4.946 T€. Damit ist die Stadt Grevesmühlen weiterhin zahlungsfähig.

Gemeinde: 

Stadt Grevesmühlen
--------------------

  
 GKZ: 

12
----

**Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde**

Berichtszeitraum: 

01.01.2019 bis
30.06.2019

	Haushaltsansatz 2019	AO-Soll aktuell	Differenz
<b>Ergebnisrechnung</b>			
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	17.533.500,00	12.860.291,04	-4.673.208,96
1. Steuern und ähnliche Abgaben	6.969.500,00	4.602.990,39	-2.366.509,61
davon:			
61101.4011 Grundsteuer A	47.900,00	48.392,98	492,98
61101.4012 Grundsteuer B	920.000,00	927.686,45	7.686,45
61101.4013 Gewerbesteuer	1.800.000,00	2.095.044,29	295.044,29
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	5.105.400,00	4.548.315,26	-557.084,74
3. Erträge der sozialen Sicherung	623.700,00	344.747,36	-278.952,64
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.242.200,00	813.852,56	-428.347,44
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	582.500,00	344.261,92	-238.238,08
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.297.700,00	1.774.250,40	-523.449,60
8. Andere aktivierte Eigenleistungen	5.000,00	0,00	-5.000,00
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	346.100,00	146.095,08	-200.004,92
10. Sonstige laufende Erträge	361.400,00	285.778,07	-75.621,93
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.624.500,00	9.519.069,02	-9.105.430,98
davon:			
12. Personalaufwendungen	7.051.900,00	3.431.954,33	-3.619.945,67
13. Versorgungsaufwendungen	-50.000,00	0,00	
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.941.000,00	1.137.863,60	-1.803.136,40
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.138.200,00	0,00	-2.138.200,00
17. Zuwendungen, Umlagen	5.057.500,00	4.207.308,88	-850.191,12
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	126.200,00	70.454,45	-55.745,55
20. sonstige laufende Aufwendungen	1.359.700,00	662.003,56	-697.696,44
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.091.000,00	3.341.222,02	-4.432.222,02

keine Erträge  
Wohnungsver-  
waltung  
erfasstkeine  
Bewirtschaftu-  
ngskosten  
aus  
Wohnungsver-  
waltung  
erfasst**Investitionsrechnung**

	Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt- ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.740.600,00	0,00	4.731.600,00	965.567,35	3.261.521,02
davon:					
11102.6857100 Verkauf Laptop	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11401.68821100-099 B-Plan Gebiet Nr. 34 Grevesmühlen "Mühlenblick"	243.000,00	0,00	243.000,00	0,00	243.000,00
11403.68176200-001 Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land - Ausstattung für das Rathaus wg. DMS	0,00	0,00	0,00	14.281,29	-14.281,29
12601.68560000-109 Kauf Ausstattung Feuerwehr	0,00	0,00	0,00	1.520,00	-1.520,00
12601.68176200-157 Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land - Kauf eines	0,00	0,00	0,00	73.966,56	-73.966,56
12601.68176200-207 Sonderposten zum Anlagevermögen vom Land - Kauf eines Einsatzleitwagens	26.000,00	0,00	26.000,00	0,00	26.000,00
12601.68176300-207 Sonderposten zum Anlagevermögen von Gemeinden u. Gemeindeverbänden	52.800,00	0,00	52.800,00	0,00	52.800,00
21103.68159000-038 Investitionszuw. Vom priv. Bereich - Spenden für die Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00

20,4

21103.68176000-075	Sopo zum AV v. d. EU - energetische Sanierung der GS "Am Ploggensee"	470.700,00		470.700,00	0,00	470.700,00
36601.68560000-017	Einzahlungen aus Sachanlagen - Spielplatz Bürgerwiese	0,00		0,00	1.500,00	-1.500,00
42400.68159000-047	Beteiligung der Vereine am Kauf v. Ausstattung Sport- u. Mehrzweckhalle	3.500,00		3.500,00	0,00	3.500,00
51101.68821100-190	Verkauf Grundstücke B-Plan Nr. 41 "Neu Degtow West"	1.068.600,00	0,00	1.068.600,00	0,00	1.068.600,00
51103.68176000-063	Investitionszuschüsse für Sanierungsgebiet "Altsstadt" - SoPo v. d. EU	0,00	0,00	0,00	223.803,54	-223.803,54
54101.68176000-035	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inkl. Gebhartweg	945.000,00	0,00	945.000,00	0,00	945.000,00
54101.68265000-088	Erneuerung Gehweg u. Straßenbeleuchtung "Questiner Weg - Beiträge vom privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	492,06	-492,06
54101.68265000-127	Erneuerung Gehweg "Theodor-Körner-Str. Beiträge vom privaten Bereich	0,00	0,00	0,00	400,00	-400,00
54101.68265000-128	Gründererneuerung d. Straßenbeleuchtung - Beitrag vom privaten Bereich	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00	120.000,00
54101.68176400-158	Neugestaltung Platz vor der VR-Bank - SoPo vom Zzweckverband	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
54101.68265000-196	Zufahrt zur Landesstraße und Parkplatz am Lustgarten - Beiträge vom privaten Bereich	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
54301.68265000-164 54301.68831000-164	Straßenausbau "Jahnstraße" - Beiträge vom privaten Bereich	47.000,00	0,00	47.000,00	12.095,60	34.904,40
55202.68176000-179	Ausbau Vorflut Vielbecker See - Fördermittel v. d. EU	441.700,00		441.700,00	0,00	441.700,00
55202.68176000-180	Ausbau Gewässer Schweriner Landstr. Poischer Mühlenbach - Fördermittel v. d. EU	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
56101.68176200-210	Errichtung von Grundwassermessstellen - SoPo vom Land	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
61101.201100000	Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen	278.800,00	0,00	278.800,00	305.438,34	-26.638,34
61100.201200000	Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG für übergemeindliche Aufgaben	836.500,00	0,00	836.500,00	836.581,59	-81,59

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
davon:

7.427.300,00	2.136.507,51	9.563.807,51	1.457.382,90	8.106.424,61
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

15,2

11101.78440000-154	Neugestaltung der Internetpräsentation der Stadt Grevesmühlen	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
11401.78821100-030	Gründerwerbskosten Flächenerwerb	0,00	0,00	0,00	699,97	-699,97
11401.78532000-205	für Baumaßnahmen (Herstellungskosten) und Erwerb bei Infrastrukturvermögen - Verlegen von Glasfaserleitung im Stadtgebiet	20.000,00	340.309,53	360.309,53	0,00	360.309,53
11402.78571000-041	Kauf Ausstattung Bauhof	170.000,00	36.523,00	206.523,00	5.125,14	201.397,86

11402.78571000-042	Kauf EDV-Hardware für den Bauhof	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
11402.78532000-168	Errichtung einer Zaunanlage, Flächenbefestigung und Außenbeleuchtung	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
11403.78571000-001	Ausstattungsgegenstände Rathaus wg. DMS	28.000,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00
11403.78571000-055	Kauf EDV-Hardware für das Rathaus	27.500,00	0,00	27.500,00	0,00	27.500,00
11403.78440000-056	Kauf EDV-Software (auch Updates)	120.000,00	60.848,00	180.848,00	108.502,13	72.345,87
11403.78571000-058	Erneuerung des Serverhardware- und Sicherungssystems einschl. der Microsoftsystemsoftware	155.000,00	6.000,00	161.000,00	0,00	161.000,00
11403.78571000-086	Anschaffung Telefonanlage für die Verwaltung	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
11403.78571000-107	Planung und Einführung DMS-System	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
11403.78571000-120	Beschaffung Fahrzeuge für die Verwaltung	7.600,00	0,00	7.600,00	0,00	7.600,00
11403.78571000-156	Ausbau WLAN-Netz der Stadtverwaltung (Bauhof, Archiv, Rathaus, Sport-u. Mehrzweckhalle)	15.000,00	0,00	15.000,00	2.034,90	12.965,10
11403.78440000-191	Kauf EDV-Software für Wahlen	0,00	0,00	0,00	159,99	-159,99
12200.78440000-056	Kauf EDV-Software (auch Updates)	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00	2.500,00
12601.78560000-020	Anschaffung Feuerwehr-Anhänger	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
12601.78571000-071	Kauf Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge	0,00	0,00	0,00	3.101,26	-3.101,26
12601.78560000-109	Kauf Ausstattung Feuerwehr	12.999,56		12.999,56	12.999,56	0,00
12601.78571000-109	Kauf Ausstattung Feuerwehr	4.000,00		4.000,00	3.900,00	100,00
12601.78571000-138	Kauf Ausstattung Feuerwehr (Hauptamt)	3.000,00		3.000,00	0,00	3.000,00
12601.78571000-207	Einsatzleitwagens (ELW)	178.500,00		178.500,00	0,00	178.500,00
12601.78532000-209	Einbau einer Lüftungsanlage	12.000,00		12.000,00	0,00	12.000,00
21102.78440000-003	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung	3.200,00		3.200,00	0,00	3.200,00
21102.78571000-003	Kauf Ausstattung Schulräume	11.000,00		11.000,00	0,00	11.000,00
21103.78571000-009	Kauf Ausstattung Schulräume	62.400,00		62.400,00	0,00	62.400,00
21103.78571000-010	Kauf Hardware- und Software-Ausstattung	2.000,00		2.000,00	0,00	2.000,00
21103.78532000-038	Gestaltung eines kindgerechten Schulhofes	11.200,00	3.468,00	14.668,00	0,00	14.668,00
21103.78532000-075	energetische Sanierung der GS "Am Ploggensee"	909.000,00		909.000,00	0,00	909.000,00
21502.78571000-005	Kauf Ausstattung Schulräume	23.200,00	15.000,00	38.200,00	9.668,64	28.531,36
21502.78440000-006	Kauf von Software- und Hardware-Ausstattung	10.000,00		10.000,00	0,00	10.000,00
21502.78571000-008	Kauf Schulbedarf	2.477,36		2.477,36	2.477,36	0,00
21802.78532000-112	Schulcampus 2030	250.000,00		250.000,00	1.094,80	248.905,20
25202.78571000-044	Kauf Ausstattung Stadtarchiv	4.500,00		4.500,00	0,00	4.500,00
25202.78571000-045	Kauf EDV-Ausstattung	1.500,00		1.500,00	0,00	1.500,00
27201.01900000-123	Onleihe Software + Hardware	0,00	4.500,00	4.500,00	0,00	4.500,00
27201.09100000-123	Ausstattung Bibliothek	20.000,00		20.000,00	0,00	20.000,00
27201.78571000-212	Ausstattung Bibliothek	20.000,00		20.000,00	0,00	20.000,00
28101.78571000-219	Ersatz und Erweiterung Veranstaltungstechnik	4.000,00		4.000,00	0,00	4.000,00
36501.78571000-011	Kauf Ausstattung Kita	15.000,00	5.693,74	20.693,74	4.314,20	16.379,54
36501.78532000-113	Gestaltung Außenanlagen	8.200,00	9.811,00	18.011,00	0,00	18.011,00
36501.78571000-113	Gestaltung Außenanlagen	8.200,00	9.811,00	18.011,00	0,00	18.011,00



36501.78532000-202	Einbau einer Akustikdecke in Haus 1	10.000,00	4.802,00	14.802,00	0,00	14.802,00
36501.78532000-204	Multifunktionsgebäude mit integrierter Gesamtschule und Hort	81.000,00	100.000,00	181.000,00	0,00	181.000,00
36501.78571000-214	Spielgeräte für Haus 2 (Krippenkinder) aus zus. Landesmitteln	0,00		0,00	306,18	-306,18
36501.78532000-215	Einbau Gegensprechanlagen Haus 2 und 3; Trinkwasserzapfstelle in	12.500,00		12.500,00	0,00	12.500,00
36601.09600000-017	Planung Spielplätze / Kauf Spielgeräte	0,00	39.563,00	39.563,00	0,00	39.563,00
42400.78571000-047	Kauf Ausstattung Sport- und Mehrzweckhalle	7.000,00		7.000,00	0,00	7.000,00
42400.78571000-072	Kauf Ausstattung Sportplatz "Am Tannenbergr"	5.000,00		5.000,00	0,00	5.000,00
42400.78532000-074	Neugestaltung Sportplatzanlage "Am Tannenbergr"	30.000,00		30.000,00	0,00	30.000,00
42400.78532000-096	Konzept Freizeitanlage "Am Ploggensee" mit Wohnmobilparkplatz	0,00	19.381,10	19.381,10	0,00	19.381,10
42400.78571000-216	Kauf Ausstattungsgegenstände verschiedene Sportstätten	5.000,00		5.000,00	0,00	5.000,00
51101.78510000-030 51101.78511000-030	Städtebauliche Planung: Grunderwerbskosten für Flächenerwerb	71.517,31	170.842,02	242.359,33	37.617,31	204.742,02
51101.78851100-035	Städtebauliche Planung: Umgestaltung Bahnhofumfeld	0,00	10.000,00	10.000,00	67,00	9.933,00
51101.78440000-139	Erwerb Luftbildaufnahmen	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
51101.78821100-178	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 39 "Zum Sägewerk"	1.190.000,00	149.790,03	1.339.790,03	12.343,51	1.327.446,52
51101.78821100-190	Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 41 "Neu Degtow West"	204.000,00	574.247,69	778.247,69	510.595,25	267.652,44
51102.78821100-165	Grunderwerb und Erschließung Wohngebiet "West I"	125.000,00	125.948,00	250.948,00	0,00	250.948,00
51103.78440000-063	Investitionszuschüsse für Sanierungsgebiet "Altstadt"	500.000,00	450.000,00	950.000,00	550.000,00	400.000,00
52200.78571000-222	Errichtung Zaunanlage Außenanlage Wismarsche Str. 5 f. Tagesmütter	0,00	0,00	0,00	1.553,58	-1.553,58
54101.78532000-035	Umgestaltung Bahnhof und Bahnhofumfeld inkl. Gebhartweg	500.000,00	603.408,00	1.103.408,00	0,00	1.103.408,00
54101.78532000-090	Straßenausbau "Rosenweg"	29.300,00	30.699,81	59.999,81	3.116,37	56.883,44
54101.78571000-091	Neupflanzung v. Bäumen an Gemeindestraßen	30.000,00	0,00	30.000,00	17.718,71	12.281,29
54101.09600000-114	Erneuerung Papierkörbe	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00
54101.78532000-128	Grunderneuerung der Straßenbeleuchtung der Stadt GVM	0,00	119.152,00	119.152,00	-730,08	119.882,08
54101.09600000-131	Deckensanierung "Schweriner Landstraße"	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00
54101.78532000-142	Erneuerung Bahnübergang "Questiner Weg"	22.000,00		22.000,00	0,00	22.000,00
54101.09600000-143	Straßenbau An der Ziegelei	0,00	16.879,00	16.879,00	0,00	16.879,00
54101.78532000-158	Neugestaltung Platz vor der VR-Bank	350.000,00	0,00	350.000,00	0,00	350.000,00
54101.78532000-162	Straßensanierung "An der Burdenow"	25.000,00		25.000,00	0,00	25.000,00

54101.78532000-171	Straßenerneuerung "Straße des Friedens"	250.000,00	27.104,00	277.104,00	0,00	277.104,00
54101.09600000-174	Straßenerneuerung "Fliederweg" in Wotenitz	0,00	617.268,00	617.268,00	0,00	617.268,00
54101.78532000-195	Gemeindestraße: Klützer Str. 46-50	0,00	15.000,00	15.000,00	297,50	14.702,50
54101.78532000-196	Zufahrt zur Landesstraße und Parkplatz am Lustgarten	25.000,00	0,00	25.000,00	24.853,59	146,41
54101.09600000-203	Bahnübergang Rehnaer Straße	0,00	165.000,00	165.000,00	0,00	165.000,00
54301.78571000-091	Neupflanzung v. Bäumen an Landesstraßen	0,00	0,00	0,00	1.360,74	-1.360,74
54301.78532000-164	Straßenausbau "Jahnstraße"	110.000,00		110.000,00	0,00	110.000,00
54500.78571000-083	Kauf Schneezäune	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
54600.78532000-096	Konzept Freizeitanlage "Am Plogensee" mit Wohnmobilparkplatz	0,00	238.212,78	238.212,78	972,00	237.240,78
54600.78571000-102	Anschaffung von drei Parkscheinautomaten	17.000,00	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00
54701.78571000-198	Stadtbus - Sonstige Ausstattungsgegen- stände (Sitzbank)	0,00	0,00	0,00	2.056,61	-2.056,61
55101.78510000-085	Öffentliches Grün - Gründerwerb	16.100,00	0,00	16.100,00	369,79	15.730,21
55101.78571000-092	Öffentliches Grün - Neupflanzungen	0,00	0,00	0,00	1.962,73	-1.962,73
55201.78532000-208	Anlegersteg und Bootsanleger Vielbecker See	55.000,00		55.000,00	0,00	55.000,00
55202.78532000-179	Ausbau Gewässer 7/11/B3 Vorflut Vielbecker See- Klützer Straße	260.000,00	264.143,66	524.143,66	13.113,58	511.030,08
55202.78532000-180	Ausbau Gewässer 7/16/B4a/B2 Schweriner Landstraße Richtung	73.000,00	126.963,00	199.963,00	0,00	199.963,00
55202.09600000-186	Verbindung Plogensee - Vielbecker See	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	30.000,00
55301.78532000-149	Neugestaltung Gedenkstätte "Cap Arcona"	0,00	141.246,72	141.246,72	200.867,65	-59.620,93
55401.78532000-217	Errichtung Lärmschutzwall "An der Trift"	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
56101.78532000-210	Errichtung von Grundwassermessstel- len	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
57101.78521000-030	Wirtschaftsförderung - Erwerb von Grundstücken	0,00	0,00	0,00	44.147,78	-44.147,78
57101.78571000-175	Anschaffung Werbebanner für die Ortseingänge	12.500,00	0,00	12.500,00	0,00	12.500,00
57101.78571000-183	Beschaffung technische Ausstattung Stadtmarketing	1.000,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
				0,00		0,00
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		<b>-2.686.700,00</b>	<b>-2.136.507,51</b>	<b>-4.823.207,51</b>	<b>-491.815,55</b>	<b>-4.331.391,96</b>

Kassenlage:

Tagesabschluss vom:

30.06.2019

Kassenbestand:

4.946.258,93

genehmigte KK-Linie:

-1.500.000,00

Differenz:

-6.446.258,93

KK-Höchststand im Berichtszeitraum:

0,00

Differenz:

-1.500.000,00

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-142</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.07.2019 Verfasser: Susanne Böttcher
<b>Neugestaltung Wismarsche Straße (Altstadtbereich) Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
05.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen gibt seine Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung für das PSK 54101.0960-187 Neugestaltung Wismarsche Straße (Altstadtbereich) in Höhe von 15.369,53 €.

### Sachverhalt:

In Vorbereitung auf den Bürgerentscheid zur Neugestaltung der Wismarschen Straße waren weitere Planungen durch das beauftragte Ingenieurbüro zu erbringen. Diese Leistungen wurden gemäß vereinbartem Honorarvertrag in Höhe von 15.369,53 € in Rechnung gestellt.

Durch die fehlende Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2018 ist im PSK 54101.0960-187 kein Planansatz vorhanden.

Die Deckung erfolgt aus dem PSK 54301.0960000-164 Straßenausbau Jahnstraße, da nach Abrechnung durch das Straßenbauamt Schwerin die veranschlagten Mittel nicht zur Gänze benötigt wurden.

Sollte es in diesem Jahr noch zu einem Nachtragshaushalt kommen, sind die Mittel entsprechend umzuverteilen.

Gemäß Hauptsatzung gibt der Hauptausschuss seine Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen ab 5.000 € bis 50.000 € je Fall.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die liquiden Mittel nehmen zu Gunsten des Anlagevermögens ab.

Anlagen:  
keine

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-136</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 09.07.2019			
		Verfasser: Kristine Lenschow			
<b>Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
05.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der vorgeschlagenen Anlagerichtlinie zu. Inhalt dieser Richtlinie sind Festlegungen für die Verwaltung des Kapitalvermögens der Stadt Grevesmühlen als auch des Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden.

### Sachverhalt:

Mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung sind Einlagen für Kommunen bei Geschäftsbanken seit dem 01.10.2017 nicht mehr gesichert. Das Einlagerisiko ist somit das Risiko, dass eine Bank nicht in der Lage ist, einem Kunden auf Abruf sein Kontoguthaben auszuzahlen, also zahlungsunfähig ist. Unter dem Begriff „Institutssicherung“ garantieren Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken weiterhin sämtliche Einlagen der Kunden vollumfänglich. Jedoch reagieren gerade diese Banken mit Einlagezinsen auf EZB-Zinsniveau bei einheitlich 0,4% (sogenanntes „Verwarentgelt“). Die niedrigen Zinsen haben zudem dazu geführt, dass viele bewährte Anlageformen an Attraktivität verloren haben. Vor diesem Hintergrund wird ein strukturiertes Anlagenmanagement immer bedeutender.

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V weist darauf hin, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und sie einen angemessenen Ertrag erwirtschaften sollen. Zudem sind die Mittel so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. In diesem Spannungsfeld zwischen ausreichender Sicherheit und angemessenem Ertrag ist die Stadt Grevesmühlen bestrebt, das eingesetzte Kapital zumindest nominal zu erhalten.

Geldanlagen sind grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedürfen somit keiner Beschlüsse der politischen Gremien. Da die Verwaltungsgemeinschaft einen Teil ihrer liquiden Mittel voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch nicht benötigen wird, soll mit dieser Richtlinie geregelt werden, nach welchen Maßstäben die Verwaltung diese Mittel künftig anzulegen hat. Eine aussagekräftige Anlagerichtlinie bildet somit die Basis für erfolgreiche Kapitalanlagen, besonders mit Blick auf Anlagestruktur und Anlageklassen, das Spektrum der Anlageinstrumente sowie möglichen Restriktionen. Im Kern geht es darum, das Risiko über eine Diversifikation, also eine Mischung und Streuung der Anlagen hinsichtlich der Anlageklassen (z. B. festverzinsliche Wertpapiere, Pfandbriefe, Staatsanleihen, Investmentfonds) und der Unterschiedlichkeit von Schuldner (z.B. Sparkasse, Genossenschaftsbanken, Privatbanken) zu minimieren. Es werden grundsätzliche Aussagen getroffen, welche Ziele mit dem Vermögensmanagement verfolgt werden sollen. Zudem werden in der Richtlinie Instrumente verankert, die zum Erreichen der

Ziele führen können, sowie eine Beschreibung, wie diese Instrumente konkret anzuwenden sind. Außerdem sind Regelungen enthalten, wie ein Controlling und eine Berichterstattung an die politischen Gremien erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Anlage/n:

Richtlinie für Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 15.11.2017

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Richtlinie für Kapitalanlagen**

## **der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden**

### **Präambel**

Aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D M-V) und des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2017 erlässt die Stadt Grevesmühlen nachfolgende Richtlinie.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Regelungsinhalte**

Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlage der Stadt Grevesmühlen. Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Grevesmühlen als auch die Anlage von Mitteln des von der Stadt verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden. Die Verwaltung erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt im Rahmen der bei der Stadt Grevesmühlen geführten Einheitskasse. Die Stadt Grevesmühlen ist somit kontoführend und tritt als Anleger auf.

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Es werden hierzu Quoten für die Fristigkeit der Anlagemittel definiert. Hierbei wird nach folgenden Anlagearten unterschieden:

- **Kurzfristige Anlage von Kassenmittel (bis 1 Jahr)**  
Hierunter fallen kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmittel, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.
- **Mittelfristige Anlage gebundener Rücklagemittel (1 bis 5 Jahre)**  
Hierunter fallen kurz- oder mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.
- **Langfristige Anlage freier Rücklagemittel (über 5 Jahre)**  
Hierunter fallen mittel- bis langfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Ausgaben nicht benötigt werden.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Grevesmühlen als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.

Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Die Anlagepolitik beschreibt die Balance zwischen Risikoorientierung, finanzieller Flexibilität und Renditeerwartung.

## § 2 Anlageziele

Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

1. Grundsatz der Sicherheit
2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
3. Grundsatz der Nachhaltigkeit
4. Grundsatz der Rentabilität (einschließlich Werterhalt)

anzulegen. Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei eine hohe Priorität.

Es soll zu jeder Zeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Darüber hinaus sollen Erträge erwirtschaftet werden, um laufende Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge zu unterstützen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.

Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

Die Anlage der liquiden Mittel soll in nachhaltige Investments erfolgen. Nachhaltige Geldanlagen sind nach Definition die allgemeine Bezeichnung für nachhaltiges, verantwortliches, ethisches, soziales, ökologisches Investment und alle anderen Anlageprozesse, die in ihre Finanzanalyse den Einfluss von ESG (Umwelt, Soziales und Governance)-Kriterien einbeziehen. Anlagen, die Bereiche der Rüstungsindustrie betreffen, sind nicht erlaubt.

## § 3 Anlageverhältnis

1. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in defensive Anlagen investiert werden. Es dürfen bis zu 100% des Vermögens in die Anlageinstrumente nach § 4 Nr. 2a) – 2c) investiert werden.

2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Anlagen investiert werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind. Es dürfen bis zu 30 % des Vermögens in die Anlageinstrumente nach § 4 Nr. 3a) – 3c) investiert werden. Bis zu 10 % des Vermögens können in das Anlageinstrument d) investiert werden.

3. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen, bis das festgelegte Verhältnis wieder erreicht wurde.

## § 4 Anlageninstrumente

1. Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO. Bei allen Anlageentscheidungen gilt, dass sich die Bonität des Emittenten, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's

oder Fitch, im sogenannten „Investment Grade“ befinden muss. Eine Übersicht der Ratingnoten ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigelegt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

## 2. Defensiver Anlagebereich

Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind:

- a) Kontoguthaben, Termineinlagen, Tagesgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und gleichgestellte Anlagen bei deutschen/EU- Kreditinstituten, die einer Einlagensicherungseinrichtung angehören oder bei denen Einlagen in anderer, zweckadäquater Form für Kommunen geschützt sind.
- b) Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche deutsche/EU- Pfandbriefe, deutsche/EU- Hypothekendarlehen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's-Rating mind. BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3), festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften (z. B. Staatsanleihen bei Bund, Ländern, Kommunen) oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich.
- c) Anlagen in Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen und Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten.

## 3. Wachstums- bzw. ertragsorientierter Bereich

Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind:

- a) Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- b) Exchange Traded Funds (ETFs), sofern sie voll oder weitestgehend voll repliziert sind und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- c) Auf Aktien oder Index basierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate), sofern der jeweilige Emittent ein Rating mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's hat.
- d) Derivative oder strukturierte Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie der Kurssicherung dienen und das Rating der Emittenten dieser Papiere mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist.

## 4. Nicht zugelassene Anlageklassen

Eine Vermögensanlage in Hedge-Fonds, nicht notierte Wertpapiere, Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe, geschlossene Immobilienfonds, Optionsanleihen, strukturierte Wertpapiere (z.B. ABS, MBS, CDO) oder in die Anlageklasse Private Equity ist weder direkt noch indirekt zulässig.

Anlagen in Aktien und Aktienanleihen scheiden aus.

Nicht zugelassen ebenso sind Produkte, die diese vorgenannten Anlagen in Teilen beinhalten.

Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Anlage ist ausgeschlossen.

## § 5

### Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Anlageklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen EU-) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.

Grundsätzlich können nur Kreditinstitute Berücksichtigung finden, die einer Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen.



Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende freiwillige inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (DKB AG, NordLB, KfW u.w.)
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.

Somit dürfen innerhalb der geltenden Quoten auch Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die diesen Einlagensicherungen unterliegen.

## § 6

### Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

#### a) Cash Management

Die Stadtkasse hat mit dem Kontoguthaben Management die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität in der Stadt Grevesmühlen, des Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

Die Einzelentscheidungen bei Geldanlagen im Bereich der Cash- und Tagesgeldkonten fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis der Leitung der Stadtkasse, darüber hinaus in die Entscheidungsbefugnis der Amtsleitung Finanzen.

Die Rahmenbedingungen dieser Richtlinie sind dabei einzuhalten.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

#### b) Bereich Rücklagemittel

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren (kurz- bis mittelfristige Kapitalanlagen) und bei längerfristigen Kapitalanlagen (über fünf Jahre) trifft die der Bürgermeister in Abstimmung mit der Amtsleiterin Finanzen die Anlageentscheidungen.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

**§ 7****Risiko-Controlling, Berichterstattung, Überprüfung**

Die Leiterin Finanzen überprüft mindestens halbjährlich die Wertentwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie. Von den anlagenführenden Instituten ist eine Übersicht der Anlagenstruktur und Wertentwicklung quartalsweise, anlassbezogen auch in kürzeren Abständen vorzulegen.

Verkäufe von Bestandswerten, die den Anlagerichtlinien nicht (mehr) entsprechen, sollen vor Veräußerung auf Wirtschaftlichkeit und Risikogehalt überprüft werden, müssen also nicht zwangsweise veräußert werden. Diese Positionen sind ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu überprüfen.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab \_\_\_\_\_ in Kraft.

Grevesmühlen,

.....

Lars Prahler  
Bürgermeister

## Anlage 1:

## Ratings der Agenturen Standard &amp; Poor's (S&amp;P's), Moody's und Fitch

Moody's	S & P's	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Ausfallrisiko	Investment Grade
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC+		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-			
Ca	CC		Moody's: In Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalles oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
	C			
C	D	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	In Default
-		DD		
-		D		

## **Anlage 2**

### **Begriffserklärungen**

#### **Anlageuniversum**

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

#### **Asset Backed Securities (ABS)**

ABS sind Wertpapiere, die mit Forderungen besichert sind. Im Unterschied zu Pfandbriefen haftet bei einem ABS die herausgebende Bank nicht mit ihrem eigenen Kapital. Nur der Wert der Forderungen allein dient als Sicherheit. ABS sind daher verbrieftete Forderungen. Diese werden als Aktiva und das Kapital der Anleiheninvestoren als Passiva in die Bilanz einer eigens dazu errichteten Gesellschaft eingebracht. Man nennt die Spezialgesellschaft "Special-Purpose-Vehicle" kurz SPV's. ABS sind daher keine Anleihen im eigentlichen Sinn, sondern sie stellen eine Gewinn- und Verlustbeteiligung an den in der Bilanz des SPV's gehaltenen Forderungen dar. Entstehen auf diese Forderungen Abschreibungen, müssen die Anleger den Verlust tragen. ABS haben maßgeblich zur Verschärfung der Finanzkrise 2008 beigetragen.

#### **Assetklassen (Anlageklassen)**

Unter Assetklassen (z.B. Anleihen, Pfandbriefe, Aktien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten.

#### **Bonität**

Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die prognostizierte Eigenschaft von Staaten, Unternehmen oder natürlichen Personen, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können und zurückzahlen zu wollen. Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

#### **Collateralized Debt Obligation (CDO)**

CDO ist ein Überbegriff für Finanzinstrumente, die zu der Gruppe der forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) und strukturierten Kreditprodukte gehören. Hierfür wird eine Vielzahl an Krediten (auch Immobilienkredite) an Fondsgesellschaften weiterverkauft, die wiederum auf der Basis der Kreditportfolios CDO-Wertpapiere begeben. CDO gelten als Mitauslöser der Finanzkrise.

## **Diversifikation**

In der Finanzwirtschaft beschreibt der Begriff der Diversifikation die Mischung und Streuung der Bestandteile eines Portfolios hinsichtlich der Art der gehaltenen Assetklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkassen, Privatbanken). Mit der Diversifikation soll die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintritts mehrerer negativer Entwicklungen der betrachteten Diversifikationsobjekte vermindert werden (Risikominimierung).

## **Einlagensicherung**

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

## **Emittenten**

Emittenten sind Institutionen (z.B. Unternehmen, Staat), die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

## **Exchange-traded fund (ETF)**

Ein ETF ist ein an der Börse (Exchange) gehandelter (traded) Investmentfonds (fund). Anders als bei klassischen Fonds werden die Anteile in der Regel nicht über eine Investmentgesellschaft, sondern an der Wertpapierbörse gehandelt. Weiterer Unterschied: Ein ETF wird nicht aktiv von einem Management verwaltet. Stattdessen bildet ein ETF meist passiv einen Index ab, z.B. den Deutschen Aktienindex DAX oder sein europäisches Pendant, den EuroStoxx 50. ETFs werden daher auch Indexfonds genannt, da sie darauf abzielen, die Entwicklung eines Index 1:1 abzubilden.

## **Financial Stability Board (FSB)**

Der Finanzstabilitätsrat setzt sich aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen. Neben Vertretern der G-20-Länder und Spaniens sind auch die Europäische Kommission, die internationalen Standardsetter wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sowie bedeutende Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten. Zu den Hauptaufgaben des FSB gehört es, das internationale Finanzsystem im Hinblick auf mögliche Schwachstellen zu überwachen sowie möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Darüber hinaus soll das FSB eine stärkere Rolle im Bereich des grenzüberschreitenden Krisenmanagements wahrnehmen.

## **Hedgefonds**

Hedgefonds (englisch Hedge Funds) sind Anlagefonds, die in alle Anlagekategorien investieren können und auf steigende und sinkende Kurse setzen. Grundidee des Hedgefonds ist nicht nur in die Märkte investieren und warten bis die Märkte steigen, sondern Maßnahmen gegen sinkende Märkte vornehmen oder sogar auf fallende Märkte spekulieren. Die von Hedgefonds verwendeten Anlageinstrumente sind hoch spekulativ. Derivate und Futures bergen alle das Risiko des Totalverlusts und das eingesetzte Kapital unterliegt meist großen Kursschwankungen.

## **Mortgage Backed Securities (MBS)**

Sind ABS (s. dort), die mit Hypotheken unterlegt sind. Negativzinspolitik (negative interest rate policy - NIRP-) Ein Steuerungsinstrument der Europäischen Zentralbank (EZB) stellt der Einlagenzins dar. Diesen zahlt die EZB an Geschäftsbanken, die ihre überschüssigen Mittel bei ihr anlegen. Hohe Zinsen binden kurzfristige Liquidität während niedrige Zinsen einen Anreiz an die Geschäftsbanken bieten sollen, ihr Geld nicht bei der Zentralbank zu "parken" sondern an andere Banken bzw. Verbraucher und Unternehmen zu verleihen. Idealtypisch sorgt also ein niedrigerer Einlagenzins für eine Ausweitung des Kreditangebotes der Geschäftsbanken an Privathaushalte und Unternehmen. Insbesondere bei deflationären Tendenzen greifen Zentralbanken zu diesem Mittel. So hat die EZB den Einlagenzins auf aktuell -0,4% festgesetzt. So ist es für die Banken attraktiver Kredite zu vergeben als ihr Geld bei der EZB anzulegen. Ziel dieser Negativzinspolitik der EZB ist es für den Euroraum eine Inflationsrate von 2,0 % zu erreichen.

## **Portfolio**

Gesamtheit der Anlage in Wertpapieren, Kontoguthaben, Termingeldern und anderen Anlagen. Das Gesamtportfolio kann zur Untergliederung in verschiedene Einzelportfolien aufgespalten werden, um eine Feinsteuerung der einzelnen Bestände zu ermöglichen.

## **Private Equity-Fonds**

Unter Private-Equity-Fonds versteht man die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen. Dies ist keine direkte Investition in ein Unternehmen, sondern die Beteiligung an einem Fonds ("Kapitalsammelstelle") der sich an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Diese Anlageform erfordert hohe Risikobereitschaft. Die hohen fixen Kosten und das mit Private Equity verbundene Verlustrisiko (Totalverluste sind möglich) stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Rendite-Chancen.

## **Rating**

Ein Rating oder Kreditrating (englisch für "Bewertung" oder "Einschätzung") ist im Finanzwesen eine Einschätzung für die Bonität eines Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingklassen von AAA (beste Einschätzung) bis D (= Zahlungsausfall) vergeben. Bekannte Ratingagenturen sind z.B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Deutschland verfügt z.B. bei allen drei genannten Ratingagenturen über das bestmögliche Rating von AAA.

## **Sicherheit**

Die Sicherheit einer Geldanlage beschreibt die Wahrscheinlichkeit, das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.

Bearbeitet von: Frau OARin  
Silke Würger  
Geschäftszeichen: II 320-174-50000-2012/047-009  
Telefon: +49 385 588 2322

Schwerin, den 15.11.2017

## 1. Vermerk

### **Anlage von liquiden Mitteln** (überarbeitete Fassung)

#### **1. Rechtsgrundlagen**

##### § 43 KV M-V

Abs. 1 Satz 1: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Abs. 2 Satz 1: Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Abs. 4: Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

##### § 56 Abs. 2 Satz 2 KV M-V

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften.

##### § 57 KV M-V

Abs. 2: Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und verwertbare Sicherheiten gegeben werden. Darlehen für Baumaßnahmen sind dinglich zu sichern. Darlehen an eine andere Gemeinde sind abweichend von Satz 1 und 2 im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist.

Abs. 3 Satz 1: Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

##### § 32 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

##### § 19 GemKVO-Doppik

Abs. 1 Satz 3: Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

## Anlage 4 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V

Erstellung von Dienstweisungen zur Organisation des Rechnungswesens

Teil A Nr. 2.4.4 Verwaltung der Finanzmittel

Nicht benötigte Finanzmittel sind sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen. Näheres regelt die entsprechende Arbeitsanweisung (siehe B.23).

Teil B Nummer 23: Anlage nicht benötigter Mittel

Auf der Grundlage der Dienstweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom XX.XX.XXXX erlässt der Verantwortliche für die Anlage nicht benötigter Mittel eine Arbeitsanweisung.

Die Arbeitsanweisung sollte Regelungen enthalten über:

- Verantwortliche für die Buchung der Mittel,
- die unterschiedliche Verwendung der nicht benötigten Mittel,
- die Art der möglichen Anlagen,
- die Dauer der Anlagen,
- die Höhe des Risikogrades,
- XXX.

## 2. Würdigung

Aus den rechtlichen Vorgaben lassen sich für eine Anlage liquider Mittel folgende Grundsätze ableiten:

1. Die Gemeinde bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung.
2. **Sicherheit geht vor Ertrag.**  
Damit scheiden spekulative Geschäfte, wie die Anlage in Aktien, aus.  
Auch eine Anlage in Fonds mit Aktienbeimischung kommt nicht in Betracht.  
Ebenfalls scheiden Anlagen in Fremdwährungen aus.  
Der Einsatz von derivativen Finanzgeschäften bei der Geldanlage setzt stets ein Grundgeschäft voraus. Darüber hinaus darf es sich lediglich um Zinssicherungsgeschäfte handeln. Derivative Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter sind unzulässig.
3. Die angelegten Mittel müssen bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
4. Eine ausschließliche Begrenzung auf mündelsichere Anlagen ist nicht Gegenstand.

Mithin sind folgende Anlagen zulässig:

- **Guthaben bei Kreditinstituten (z.B. Festgeld, Tagesgeld, Termingelder)**  
Hier ist zu beachten, dass durch den Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen neue Einlagen der Kommunen bei Geschäftsbanken ab dem 01.10.2017 nicht mehr gesichert sind. Für vor dem 01.10.2017 getätigte Einlagen von Kommunen, die über den 01.10.2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz.

Unter dem Begriff der Institutssicherung garantieren Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken weiterhin sämtliche Einlagen der Kunden vollumfänglich. Jedoch reagieren gerade diese Institute derzeit mit Limitierungen und/oder Verwahrentgelten.

Insoweit sind Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, auf jeden Fall zulässig. Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, hat sich



die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z.B. das Rating des Kreditinstitutes sein, welches auf jeden Fall eine anlagewürdige Bonität (Fachbegriff: investment grade) ausweisen muss.

Bei höheren Beträgen an anzulegenden liquiden Mitteln empfiehlt sich eine Streuung auf mehrere Kreditinstitute.

#### - **Anlage in festverzinslichen Wertpapieren**

Zu festverzinslichen Wertpapieren zählen u.a. Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Unternehmensanleihen, Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds.

Bei dieser Anlageform ist die Bonität des Herausgebers besonders sorgfältig zu prüfen.

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere kommt in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu erwarten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist (d.h. die Laufzeit des Wertpapiers muss mit dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung der liquiden Mittel übereinstimmen).

Bei einer Geldanlage in Anleihefonds gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den unmittelbaren Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren. Somit müssen alle Anlagen des Anleihefonds diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

#### - **Anlage in Geldmarktfonds**

Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit investieren. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen und Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass auch Geldmarktfonds ein gewisses Zins- und Kursänderungsrisiko tragen.

Bei Geldmarktfonds fallen u. U. weitere Kosten an, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren. Diese weiteren Kosten sind bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Eine Anlage in Geldmarktfonds wird nur für zulässig erachtet, wenn die Anteile in Euro und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU herausgegeben werden.

#### - **Investition in Infrastruktur**

Wenn eine Gemeinde seit mehreren Jahren einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, kann - **und sollte** - dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

- **Anlage liquider Mittel bei anderen Gemeinden**

Die Anlage liquider Mittel bei anderen Gemeinden entspricht einer Darlehensgewährung und unterfällt damit § 57 Abs. 2 Satz 3 KV M-V. Danach sind Darlehensgewährungen einer Gemeinde an eine andere im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist. Das Rechtsgeschäft ist genehmigungspflichtig, § 57 Abs. 3 Satz 1 KV M-V.

Da für Gemeinden keine gesetzliche Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) besteht, ist zudem zu prüfen, ob es sich um ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (Kreditgeschäft, Einlagengeschäft, Garantiegeschäft) nach § 32 KWG handelt.

Nicht den Tatbestand des Einlagen-, Kredit- oder Garantiegeschäfts erfüllen Geschäfte, die eine Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben wahrnimmt<sup>1</sup>.

Hierzu zählen neben Darlehensgewährungen der Gemeinde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1, 2 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Darlehen für Baumaßnahmen auch Bürgschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.

Auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – und damit nicht dem Erlaubnisvorbehalt des KWG unterfallend – diene z.B. ein Darlehen einer Gemeinde an eine andere Gemeinde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 3 KV M-V zur Vorfinanzierung des Anteils der Nachbargemeinde an einer Baumaßnahme eines gemeinsam getragenen Zweckverbandes<sup>2</sup>. Ebenfalls unterfällt die Einheitskasse beim Amt aufgrund der besonderen Regelungen für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden durch das Amt, § 127 Abs. 2 Satz 1 KV M-V, keiner Erlaubnispflicht nach dem KWG.

Zur Darlehensgewährung einer Gemeinde an eine andere Gemeinde aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (die anlegende/kassenkreditgewährende Gemeinde vermeidet Negativzinsen bzw. Verwarentgelte, die kassenkreditnehmende Gemeinde ggf. höhere Kassenkreditzinsen) teilte die BaFin auf entsprechende hiesige Nachfrage mit Schreiben vom 20.07.2017 mit, **dass auch die Vermeidung von sog. Negativzinsen bzw. Verwarentgelten grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht und bei gegebener Absicht der geschäftsmäßigen Wiederholung somit eine Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Kreditgeschäftes begründen würde.**

Eine Gewinnerzielungsabsicht sei dann gegeben, wenn die Geldannahme/-vergabe dazu dienen soll, dem Betreiber einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Sofern Ansinnen der kassenkreditnehmende Gemeinde die Vermeidung höherer Kassenkreditzinsen ist, würde die Gemeinde ein nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft betreiben.

**Damit ist davon auszugehen, dass die Geldanlage einer Gemeinde bei einer anderen Gemeinde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt des KWG unterliegt.**

In Zweifelsfällen wären die Gemeinden gehalten, die BaFin um Entscheidung zu bitten. Vorsorglich ist anzumerken, dass das unerlaubte Betreiben von Bankgeschäften nach § 54 KWG die Strafbarkeit der verantwortlich handelnden Personen nach sich zieht.

<sup>1</sup> Ingo Erting „Bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte“, NVwZ 21, 2009

<sup>2</sup> a.a.O.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-138</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.07.2019 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
05.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

### Sachverhalt:

Auf der Grundlage der neugefassten Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019 könnten die Aufwandsentschädigungen für die Stadtpräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden sowie deren Stellvertretungen, die Mitglieder der Stadtvertretung, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen der Stadtvertretung, sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters neu gestaltet und angehoben werden. Dazu wäre die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen zu ändern

Im beiliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen sind die möglichen Höchstsätze nach der EntschVO M-V dargestellt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostendeckung ist abhängig von der Höhe der entstehenden Mehraufwendungen für Aufwandsentschädigungen. Die Summe der Mehraufwendungen von bis zu **26.880,- €** ist im Hauptausschuss vorzubereiten.

### Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen im Entwurf
- Synopse zur 1. Änderungssatzung
- Lesefassung der Synopse

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom (GVOBl. M-V, S.), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 6 „Hauptausschuss“ werden in Absatz 1 in den laufenden Nummern 1 bis 15 folgende Änderungen vorgenommen:

- In Nr. 3 und Nr. 7 werden die Worte „zwischen“ und „und“ durch die Worte „von“ und „bis“ ersetzt.
- In Nr. 4. Wird das Wort „ab“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- In Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 10 wird jeweils das Wort „über“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- In Nr. 8 wird das Wort „zu“ gestrichen.
- In Nr. 12 wird jeweils das Wort „über“ durch das Wort „ab“ ersetzt.

(2) In § 6 „Hauptausschuss“ wird in Absatz 1 die laufende Nr. 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Ausreichung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.“

(3) In § 10 „Stellvertretung des Bürgermeisters“ wird die Summe von „220 €“ durch die Summe von „280 €“ ersetzt.

(4) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 1 die Summe von „400 €“ ersetzt durch die Summe von „480 €“ und Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

(5) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 2 die Summe von „180 €“ durch die Summe von „190 €“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Amtsgeschäfte.“

(6) In § 12 „Entschädigung“ wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.“

(7) In § 12 „Entschädigung“ wird in Absatz 4 nach dem Wort „Sitzungen“ das Wort „der“ gestrichen und nach der laufenden Nr. 1 wieder eingefügt. Nach der laufenden Nr. 2 wird das Wort „Ihrer“ eingefügt und der Satzteil zwischen den Worten „Fraktionen“ und „eine“ ersatzlos gestrichen.

(8) In § 12 „Entschädigungen“ wird Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzung verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.“

Die folgenden Absätze erhalten die Nummern 7 und 8.

(9) In § 13 „Öffentliche Bekanntmachungen“ werden die Worte „OZ-Lokalzeitung Verlag“ ersetzt durch die Worte „Ostsee-Zeitung“, nach der Abkürzung „GmbH“ wird eingefügt „& Co.KG“ und das Wort „Pressehaus“ wird ersetzt durch Verlagshaus.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Synpose zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der ~~Bekanntmachung~~ **des Gesetzes** vom ~~13. Juli 2014~~ **23. Juli 2019** (GVOBl. M-V, S. ~~777~~ **467**), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### § 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert ~~zwischen~~ **von** 5.000 € ~~und~~ **bis** 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ~~ab~~ **von** 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen ~~über~~ **von** 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten ~~über~~ **von** 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten ~~über~~ **von** 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert ~~zwischen~~ **von** 5.000 € ~~und~~ **bis** 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis ~~zu~~ 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes ~~über~~ **von** 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, ~~über~~ **von** 50.000 € bis 250.000 €.

11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert über ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert über ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
16. **Ausreichung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.**

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~220~~ **280** € monatlich.

## **§ 12**

### **Entschädigung**

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von ~~400~~ 480 €. Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. ~~Im gleichen Zeitraum entfällt die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4.~~

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von ~~180~~ 190 €. ~~Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.~~

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. ~~Für Sitzungen nach den Ziffern 1 und 2 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.~~

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. ~~Der~~ Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. ~~Ihrer~~ Fraktionen, ~~die der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses dienen, in den sie gewählt sind~~

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) ~~Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagensatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.~~



(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die ~~OZ-Lokalzeitung-Verlag~~ Ostsee-Zeitung GmbH & Co.KG, PresseVerlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## **Lesefassung zur Synpose zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.05.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **§ 6 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, von 50.000 € bis 250.000 €.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.

12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
  13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
  14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
  15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
  16. Ausreichung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.
- (2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 280 € monatlich.

## **§ 12**

### **Entschädigung**

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 480 €. Für den Fall, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung nach der EntschVO M-V von 190 €. Für den Fall, dass die oder der Fraktionsvorsitzende an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte gehindert ist, entfällt die Entschädigung für jeden vollen Monat der Verhinderung. In diesem Fall erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Stadt Grevesmühlen empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 100 €.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

1. Der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind und
2. Ihrer Fraktionen,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach der EntschVO M-V von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld nach der EntschVO M-V von 60 €.

(6) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-5 erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird grundsätzlich nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsit-

zungen nicht vermeiden lassen. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co.KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)